**Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen**

►**B**

# VERORDNUNG (EG) Nr 794/2004 DER KOMMISSION

**vom 21. April 2004**

**zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags**

(ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1)

Geändert durch:

| | | Amtsblatt | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Nr. | Seite | Datum |
| ►**M1** | Verordnung (EG) Nr. 1627/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 | L 302 | 10 | 1.11.2006 |
| ►**M2** | Verordnung (EG) Nr. 1935/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 | L 407 | 1 | 30.12.2006 |
| ►**M3** | Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 | L 82 | 1 | 25.3.2008 |
| ►**M4** | Verordnung (EG) Nr. 1147/2008 der Kommission vom 31. Oktober 2008 | L 313 | 1 | 22.11.2008 |
| ►**M5** | Verordnung (EG) Nr. 257/2009 der Kommission vom 24. März 2009 | L 81 | 15 | 27.3.2009 |
| ►**M6** | Verordnung (EG) Nr. 1125/2009 der Kommission vom 23. November 2009 | L 308 | 5 | 24.11.2009 |
| ►**M7** | Verordnung (EU) Nr. 372/2014 der Kommission vom 9. April 2014 | L 109 | 14 | 12.4.2014 |

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 25 vom 28.1.2005, S. 74 (794/2004)

►**C2** Berichtigung, ABl. L 131 vom 25.5.2005, S. 45 (794/2004)

►**C3** Berichtigung, ABl. L 44 vom 15.2.2007, S. 3 (1935/2006)

▼B

# VERORDNUNG (EG) Nr 794/2004 DER KOMMISSION

## vom 21. April 2004

## zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ([1]), insbesondere auf Artikel 27,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um den Mitgliedstaaten die Anmeldung staatlicher Beihilfen sowie die Überprüfung dieser Beihilfen durch die Kommission zu erleichtern, ist es wünschenswert, ein Anmeldeformular vorzuschreiben. Dieses Anmeldeformular sollte möglichst umfassend sein.

(2) Im Standard-Anmeldeformular sowie im Meldebogen und in den Ergänzungsbögen sollten sämtliche Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen im Bereich staatlicher Beihilfen erfasst werden. Sie sollten im Hinblick auf Änderungen dieser Dokumente revidiert oder ersetzt werden.

(3) Für bestimmte Änderungen einer bestehenden Beihilfe sollte ein vereinfachtes Anmeldeverfahren eingeführt werden. Anmeldungen im vereinfachten Verfahren sollten nur akzeptiert werden, wenn die Kommission in regelmäßigen Abständen über die Anwendung der betreffenden bestehenden Beihilfe unterrichtet wurde.

(4) Im Interesse der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass geringfügige Erhöhungen bis zu 20 % der Ausgangsmittel für eine Beihilferegelung, mit denen insbesondere der Inflation Rechnung getragen wird, bei der Kommission nicht angemeldet werden müssen, da dies kaum etwas an der ursprünglichen Bewertung der Vereinbarkeit der Beihilferegelung durch die Kommission ändern dürfte, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Beihilferegelung unverändert bleiben.

(5) Nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission Jahresberichte über alle bestehenden Beihilferegelungen und gewähren unabhängig von einer genehmigten Beihilferegelung Einzelhilfen, für die keine besonderen Berichterstattungspflichten aufgrund einer mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidung auferlegt wurden.

(6) Damit die Kommission ihre Pflichten zur Überwachung der Beihilfen erfüllen kann, benötigt sie genaue Angaben der Mitgliedstaaten über Art und Höhe der von ihnen im Rahmen bestehender Beihilferegelungen gewährten Beihilfen. Die Erfahrung zeigt, dass die Verfahren zur Anmeldung staatlicher Beihilfen bei der Kommission, die zur Zeit in dem im Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. August 1995 enthaltenen „gemeinsamen Berichterstattungs- und Notifizierungsverfahren aufgrund des EG-Vertrags und des WTO-Übereinkommens“ beschrieben sind, vereinfacht und verbessert werden können. Der Teil des

([1]) ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1; Verordnung geändert durch die Akte über den Beitritt 2003.

▼B

gemeinsamen Verfahrens, der die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten bei der Anmeldung von Beihilfen nach Artikel 25 des am 21. Juli 1995 angenommenen WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen sowie nach Artikel XVI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) von 1994 betrifft, wird von der vorliegenden Verordnung nicht erfasst.

(7) Anhand der in den Jahresberichten verlangten Angaben soll die Kommission die Gesamtbeihilfeniveaus überwachen und einen Überblick über die Auswirkungen der einzelnen Beihilfearten auf den Wettbewerb gewinnen können. Hierzu sollte die Kommission die Mitgliedstaaten außerdem ad hoc um zusätzliche Angaben zu bestimmten Fragen ersuchen können. Die Auswahl dieser Fragen sollte im Voraus mit den Mitgliedstaaten abgesprochen werden.

(8) Von der jährlichen Berichterstattung werden die gegebenenfalls für die Überprüfung der Frage, ob bei einzelnen Beihilfemaßnahmen das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird, erforderlichen Angaben nicht erfasst. Die Kommission sollte daher weiterhin das Recht haben, Verpflichtungen von den Mitgliedstaaten zu verlangen oder die Entscheidungen, mit denen um zusätzliche Auskünfte ersucht wird, mit Auflagen zu versehen.

(9) Die Fristen für die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 sind gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine [1], ergänzt durch die in der vorliegenden Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften, zu berechnen. Insbesondere sind die Ereignisse zu bestimmen, die die bei Verfahren staatlicher Beihilfen anzuwendenden Fristen auslösen. Die in dieser Verordnung genannten Bestimmungen sollten auf Fristen Anwendung finden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung festgelegt, jedoch noch nicht abgelaufen sind.

(10) Die Rückforderung einer Beihilfe dient dazu, die vor der rechtswidrig gewährten staatlichen Beihilfe bestehende Situation wiederherzustellen. Um für Gleichbehandlung zu sorgen, ist der Vorteil unabhängig von dem Ergebnis gegebenenfalls anschließend von dem Unternehmen getroffener Geschäftsentscheidungen objektiv von dem Zeitpunkt an zu bemessen, ab dem die Beihilfe dem begünstigten Unternehmen zur Verfügung stand.

(11) Entsprechend der allgemeinen Finanzpraxis ist es angezeigt, den Zinssatz für die Rückforderung als effektiven Jahreszins festzulegen.

(12) Umfang und Häufigkeit der Interbankgeschäfte führen zu einem durchweg messbaren und statistisch erheblichen Zinssatz, der daher die Grundlage für den Zins bei Rückforderungsentscheidungen darstellen sollte. Der Interbank-Swap-Satz sollte jedoch angepasst werden, um die allgemeinen Niveaus erhöhter Geschäftsrisiken außerhalb des Bankensektors widerzuspiegeln. Auf der Grundlage der Angaben über die Interbank-Swap-Sätze sollte die Kommission für jeden Mitgliedstaat einen einheitlichen Zinssatz bei Rückforderungsentscheidungen festsetzen. Im Interesse von Rechtssicherheit und Gleichbehandlung ist es angezeigt,

[1] ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

▼B

das Verfahren, nach dem der Zinssatz zu berechnen ist, genau anzugeben und vorzuschreiben, dass der jeweils bei Rückforderungsentscheidungen anzuwendende Zinssatz sowie die zuvor geltenden einschlägigen Sätze veröffentlicht werden.

(13) Eine staatliche Beihilfe kann als Faktor gelten, der den mittelfristigen Finanzbedarf des Empfängerunternehmens senkt. Im Einklang mit der allgemeinen Finanzpraxis kann deshalb als mittelfristig ein Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden. Der Zins bei Rückforderungsentscheidungen sollte daher einem für fünf Jahre festgelegten effektiven Jahreszins entsprechen.

(14) Angesichts des Ziels, die vor der rechtswidrig gewährten Beihilfe bestehende Situation wiederherzustellen und entsprechend der gängigen Finanzpraxis sollte der von der Kommission zu bestimmende Zinssatz bei Rückforderungsentscheidungen jährlich nach der Zinseszinsformel berechnet werden. Aus den gleichen Gründen sollte der im ersten Jahr des Rückforderungszeitraums geltende Zinssatz während der ersten fünf Jahre des Rückforderungszeitraums angewandt werden und der im sechsten Jahr des Rückforderungszeitraums anzuwendende Zinssatz in den darauf folgenden fünf Jahren.

(15) Diese Verordnung sollte auf die nach ihrem Inkrafttreten bekannt gegebenen Rückforderungsentscheidungen Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

## GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

### *Artikel 1*

### Gegenstand und anwendungsbereich

(1) In dieser Verordnung sind Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Anmeldungen und Jahresberichte gemäß Verordnung (EG) Nr. 659/1999 genau festgelegt. Sie enthält auch Bestimmungen über die Berechnung der Fristen in allen Verfahren staatlicher Beihilfen sowie den bei der Rückforderung rechtswidriger Beihilfen anzuwendenden Zinssatz.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf Beihilfen in allen Wirtschaftsbereichen.

## KAPITEL II

## ANMELDUNGEN

### *Artikel 2*

### Anmeldeformulare

Unbeschadet der sich aus der Entscheidung 2002/871/EG der Kommission [1] für die Mitgliedstaaten ergebenden Verpflichtungen

[1] ABl. L 300 vom 5.11.2002, S. 42.

▼B

zur Anmeldung von Kohlebeihilfen erfolgt die Anmeldung neuer Beihilfen nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, außer solchen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung, auf dem Anmeldeformular in Anhang I Teil I der vorliegenden Verordnung.

Für die Würdigung der Maßnahme gemäß Verordnungen, Leitlinien, Gemeinschaftsrahmen und anderen für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen erforderliche ergänzende Auskünfte werden mit den Ergänzungsbögen in Anhang I Teil III geliefert.

Bei einer Änderung oder Ersetzung der einschlägigen Leitlinien oder Gemeinschaftsrahmen ändert die Kommission die Formulare und Bögen entsprechend.

▼M3

*Artikel 3*

**Übermittlung der Anmeldung**

(1) Die Anmeldung wird der Kommission im Wege der elektronischen Validierung durch die von dem Mitgliedstaat benannte Person übermittelt. Eine auf diese Weise validierte Anmeldung gilt als von dem Ständigen Vertreter übersandt.

(2) Die Kommission richtet ihre Schreiben an den Ständigen Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats bzw. an eine von diesem Mitgliedstaat benannte andere Anschrift.

(3) Ab dem 1. Juli 2008 sind die Anmeldungen elektronisch über die Web-Anwendung State Aid Notification Interactive (SANI) zu übermitteln.

Alle Schreiben im Zusammenhang mit einer Anmeldung sind elektronisch über das gesicherte E-Mail-System Public Key Infrastructure (PKI) zu übermitteln.

(4) In Ausnahmefällen kann für die Übermittlung der Anmeldung oder von Schreiben im Zusammenhang mit einer Anmeldung aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat ein anderer Kommunikationskanal als die in Absatz 3 genannten Kommunikationskanäle benutzt werden.

Ohne eine solche Vereinbarung gelten Anmeldungen und Schreiben im Zusammenhang mit einer Anmeldung, die der Kommission von einem Mitgliedstaat über einen anderen Kommunikationskanal als die in Absatz 3 genannten Kommunikationskanäle übersandt werden, nicht als der Kommission übermittelt.

(5) Enthält die Anmeldung oder der Schriftwechsel im Zusammenhang mit einer Anmeldung vertrauliche Informationen, so kennzeichnet der betreffende Mitgliedstaat diese deutlich und legt die Gründe für ihre Einstufung als vertraulich dar.

(6) Die Mitgliedstaaten geben bei jeder Beihilfe, die einem Endbegünstigten gewährt wird, die Identifikationsnummer für staatliche Beihilfen an, die die betreffende Beihilferegelung von der Kommission erhalten hat.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Beihilfen, die im Wege steuerlicher Maßnahmen gewährt werden.

▼B

*Artikel 4*

**Anmeldung bestimmter Änderungen bestehender Beihilfen im vereinfachten Verfahren**

(1) Für den Zweck von Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ist die Änderung einer bestehenden Beihilfe jede Änderung, außer einer Änderung rein formaler oder verwaltungstechnischer Art, die keinen Einfluss auf die Würdigung der Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt haben kann. Eine Erhöhung der Ausgangsmittel für eine bestehende Beihilfe bis zu 20 % wird jedoch nicht als Änderung einer bestehenden Beihilfe angesehen.

(2) Folgende Änderungen bestehender Beihilfen werden auf dem Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren in Anhang II mitgeteilt:

a) über 20 %ige Erhöhungen der Mittel für eine genehmigte Beihilferegelung;

b) die Verlängerung einer bestehenden genehmigten Beihilferegelung bis zu sechs Jahren, mit oder ohne Erhöhung der Fördermittel;

c) die Verschärfung der Kriterien für die Anwendung einer genehmigten Beihilferegelung, die Herabsetzung der Beihilfeintensität oder der förderfähigen Ausgaben.

Die Kommission setzt alles daran, für die auf dem vereinfachten Anmeldeformular mitgeteilten Beihilfen innerhalb eines Monats eine Entscheidung zu erlassen.

(3) Die Anmeldung im vereinfachten Verfahren wird nicht zur Meldung von Änderungen von Beihilferegelungen angewandt, für die die Mitgliedstaaten keine Jahresberichte nach Artikel 5, 6 und 7 vorgelegt haben, es sei denn, die Jahresberichte für die Jahre, für die Beihilfen gewährt wurden, werden gemeinsam mit der Anmeldung übermittelt.

KAPITEL III

**JAHRESBERICHTE**

*Artikel 5*

**Form und Inhalt von Jahresberichten**

(1) Unbeschadet der Unterabsätze 2 und 3 des vorliegenden Absatzes und zusätzlicher besonderer Berichterstattungspflichten, die aufgrund einer mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 auferlegt wurden, sowie unbeschadet der Einhaltung der von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls eingegangen Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur Genehmigung einer Beihilfe stellen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Standardberichtsformulars in Anhang III A die Jahresberichte über bestehende Beihilferegelungen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 für jedes ganze Kalenderjahr der Anwendung der Regelung oder einen Teil davon zusammen.

Die Jahresberichte über bestehende Beihilferegelungen für die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Agrarzeugnisse werden jedoch auf der Grundlage des Formulars in Anhang III B zusammengestellt.

Die Jahresberichte über bestehende Beihilferegelungen für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag

▼B

aufgeführten Fischereierzeugnisse werden mit Hilfe des Formulars in Anhang III C erstellt.

(2) Die Kommission kann von den Mitgliedstaaten zusätzliche Angaben zu bestimmten Fragen verlangen, die im Voraus mit den Mitgliedstaaten abzusprechen sind.

*Artikel 6*

**Übermittlung und Veröffentlichung von Jahresberichten**

(1) Jeder Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission spätestens am 30. Juni des Jahres nach dem Berichtszeitraum seine Jahresberichte in elektronischer Form.

In begründeten Fällen können Mitgliedstaaten Schätzungen vorlegen, vorausgesetzt, die richtigen Daten werden spätestens mit den Angaben für das nachfolgende Jahr unterbreitet.

(2) Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Beihilfenanzeiger, der eine Zusammenfassung der im Vorjahr in den Jahresberichten übermittelten Auskünfte enthält.

*Artikel 7*

**Rechtlicher Status der Jahresberichte**

Die Unterbreitung der Jahresberichte stellt weder die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung von Beihilfemaßnahmen vor ihrer Inkraftsetzung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag dar, noch greift sie dem Ergebnis der Prüfung angeblich rechtswidriger Beihilfen gemäß dem in Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 festgelegten Verfahren in irgendeiner Weise vor.

KAPITEL IV

**FRISTEN**

*Artikel 8*

**Fristenberechnung**

▼M7

(1) Die in der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und in der vorliegenden Verordnung oder von der Kommission nach Artikel 108 AEUV festgesetzten Fristen werden im Einklang mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 und den in den Absätzen 2 bis 5b des vorliegenden Artikels genannten besonderen Vorschriften berechnet. Im Kollisionsfall hat die vorliegende Verordnung Vorrang.

▼B

(2) Die Fristen werden nach Monaten oder Arbeitstagen bestimmt.

▼M3

(3) In Bezug auf die Fristen für das Handeln der Kommission ist der Eingang der Anmeldung bzw. des Schreibens nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 dieser Verordnung das für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 maßgebende Ereignis.

(4) In Bezug auf die Fristen für das Handeln der Mitgliedstaaten ist der Eingang der Anmeldung bzw. des Schreibens der Kommission nach

▼M3

Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung das für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 maßgebende Ereignis.

▼B

(5) In Bezug auf den Termin für die Übermittlung der Stellungnahmen durch Dritte und die von dem Verfahren nicht unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten nach Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ist die Veröffentlichung der Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens im *Amtsblatt der Europäischen Union* das maßgebliche Ereignis für den Zweck des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71.

▼M7

(5a) In Bezug auf den Termin für die Übermittlung der Informationen, um die Dritte nach Artikel 6a Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ersucht wurden, ist der Eingang des Auskunftsersuchens das maßgebliche Ereignis für den Zweck des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71.

(5b) In Bezug auf den Termin für die Übermittlung der Informationen, um die Dritte nach Artikel 6a Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ersucht wurden, ist die Bekanntgabe des Beschlusses das maßgebliche Ereignis für den Zweck des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71.

▼B

(6) Ersuchen um Fristverlängerung müssen begründet und mindestens 2 Tage vor Fristablauf schriftlich an die Anschrift übermittelt werden, die von der die Frist festsetzenden Partei bezeichnet wurde.

## KAPITEL V

## BEI DER RÜCKFORDERUNG RECHTSWIDRIGER BEIHILFEN ANZUWENDENDER ZINSSATZ

▼M3

### *Artikel 9*

### Methode für die Festsetzung des Zinssatzes

(1) Soweit per Entscheidung nicht anders bestimmt, entspricht der Zinssatz, der bei der Rückforderung einer unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährten staatlichen Beihilfe anzuwenden ist, dem effektiven Jahreszins, der für jedes Kalenderjahr im Voraus von der Kommission festgesetzt wird.

(2) Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Geldmarktsatz für ein Jahr um 100 Basispunkte erhöht. Liegt dieser Satz nicht vor, so wird der Geldmarktsatz für drei Monate oder, falls auch dieser nicht vorliegt, die Rendite staatlicher Schuldverschreibungen für die Berechnung verwendet.

(3) Bei Fehlen zuverlässiger Daten zum Geldmarktsatz bzw. zur Rendite staatlicher Schuldverschreibungen und gleichwertiger Daten oder unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission den Rückforderungszinssatz in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten nach einer anderen Methode auf der Grundlage der ihr vorliegenden Angaben festsetzen.

(4) Der Rückforderungszinssatz wird einmal jährlich angepasst. Der Basissatz wird auf der Grundlage des Geldmarktsatzes für ein Jahr im September, Oktober und November des betreffenden Jahres berechnet. Der berechnete Satz gilt für das gesamte folgende Jahr.

▼M3

(5) Um erheblichen plötzlichen Schwankungen Rechnung zu tragen, wird zusätzlich immer dann eine Aktualisierung vorgenommen, wenn der über die drei Vormonate berechnete Durchschnittssatz um mehr als 15 v. H. vom geltenden Satz abweicht. Dieser neue Satz tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den für die Berechnung verwendeten Monat folgt.

▼B

*Artikel 10*

**Veröffentlichung**

Die Kommission veröffentlicht die geltenden und maßgebliche frühere bei Rückforderungsentscheidungen angewandte Zinssätze im *Amtsblatt der Europäischen Union* und zu Informationszwecken im Internet.

*Artikel 11*

**Anwendung des Zinssatzes**

(1) Anzuwenden ist der zu dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger das erste Mal zur Verfügung gestellt wurde, geltende Zinssatz.

(2) Der Zinssatz wird bis zur Rückzahlung der Beihilfe nach der Zinseszinsformel berechnet. Für die im Vorjahr aufgelaufenen Zinsen sind in jedem folgenden Jahr Zinsen fällig.

▼M3

(3) Der in Absatz 1 genannte Zinssatz gilt während des gesamten Zeitraums bis zum Tag der Rückzahlung. Liegt jedoch mehr als ein Jahr zwischen dem Tag, an dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zum ersten Mal zur Verfügung gestellt wurde, und dem Tag der Rückzahlung der Beihilfe, so wird der Zinssatz ausgehend von dem zum Zeitpunkt der Neuberechnung geltenden Satz jährlich neu berechnet.

▼M7

KAPITEL Va

**BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN**

*Artikel 11a*

**Zulässigkeit von Beschwerden**

(1) Jeder, der nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 eine Beschwerde einreicht, hat nachzuweisen, dass er Beteiligter im Sinne des Artikels 1 Buchstabe h der genannten Verordnung ist.

(2) Der Beteiligte füllt ordnungsgemäß das Formular in Anhang IV aus und macht alle darin vorgeschriebenen Angaben. Auf begründeten Antrag eines Beteiligten kann die Kommission diesen von der Verpflichtung, einige der in dem Formular verlangten Angaben zu machen, befreien.

(3) Die Beschwerde ist in einer Amtssprache der Union einzureichen.

▼M7

KAPITEL Vb

**KENNTLICHMACHUNG UND SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN**

*Artikel 11b*

**Schutz von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen**

Jeder, der nach der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 Informationen übermittelt, hat deutlich anzugeben, welche Informationen er aus welchen Gründen als vertraulich ansieht, und der Kommission gesondert eine nichtvertrauliche Fassung des Schriftsatzes vorzulegen. Müssen Informationen innerhalb einer bestimmten Frist übermittelt werden, so gilt dieselbe Frist für die Übermittlung der nichtvertraulichen Fassung.

▼B

KAPITEL VI

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*Artikel 12*

**Überprüfung**

Die Kommission überprüft 4 Jahre nach Inkrafttreten in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Anwendung dieser Verordnung.

*Artikel 13*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Kapitel II gilt für die der Kommission mehr als 5 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelten Anmeldungen.

Kapitel III gilt für Jahresberichte über Beihilfen, die vom 1. Januar 2003 an gewährt wurden.

Kapitel IV gilt für alle Fristen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung festgesetzt, jedoch noch nicht abgelaufen sind.

Artikel 9 und 11 finden bei allen Rückforderungsentscheidungen Anwendung, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bekannt gegeben wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

*ANHANG I*

**STANDARDFORMULAR FÜR DIE ANMELDUNG STAATLICHER BEIHILFEN GEMÄß ARTIKEL 88 ABSATZ 3 EG-VERTRAG UND FÜR ANGABEN ZU RECHTSWIDRIGEN BEIHILFEN**

Dieses Formular ist von den Mitgliedstaaten für die Anmeldung neuer Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag [1] zu verwenden. Es ist ferner zu verwenden, wenn aus Gründen der Rechtssicherheit eine Maßnahme bei der Kommission angemeldet wird, bei der es sich nicht um eine Beihilfe handelt.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dieses Formular auch zu verwenden, wenn die Kommission umfassende Auskünfte über eine etwaige rechtswidrige Beihilfe anfordert.

Das Formular besteht aus drei Teilen:

I. **Allgemeine Angaben (dieser Teil ist in allen Fällen auszufüllen)**
II. **Zusammenfassung zur Veröffentlichung im Amtsblatt**
III. **Fragebogen je nach Art der Beihilfe**

Wird dieses Formular nicht korrekt ausgefüllt, kann die Anmeldung als unvollständig zurückgewiesen werden. Das ausgefüllte Formular wird der Kommission von der Ständigen Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats zugeleitet. Es ist an den Generalsekretär der Kommission zu richten.

Beabsichtigt der Mitgliedstaat, ein Verfahren nach Maßgabe einer bestimmten Verordnung, bestimmter Leitlinien, Gemeinschaftsrahmen oder anderer für staatliche Beihilfen geltender Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, ist auch dem Generaldirektor der zuständigen Generaldirektion der Kommission eine Kopie der Anmeldung zuzuleiten.

[1] Vgl. Anhang zu den "Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor", (ABl. C 19 vom 20.1.2001, S. 7).

▼M3

TEIL I

**ALLGEMEINE ANGABEN**

ANMELDUNG

**Handelt es sich um**

☐ **eine Anmeldung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag?**

☐ **eine möglicherweise rechtswidrige Beihilfe ([1])?**

Wenn ja, geben Sie an, wann genau die Beihilfe eingeführt worden ist. Füllen Sie dieses Formular und den entsprechenden Fragebogen aus.

☐ **eine aus Gründen der Rechtssicherheit angemeldete Maßnahme, die keine Beihilfe darstellt?**

Geben Sie nachstehend die Gründe an, aus denen die Maßnahme nach Auffassung des anmeldenden Mitgliedstaats keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag ist. Füllen Sie den entsprechenden Abschnitt dieses Formulars aus und legen Sie als Nachweis alle erforderlichen Unterlagen bei.

Eine Maßnahme stellt keine staatliche Beihilfe dar, wenn eine der Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag nicht erfüllt ist. Bitte nehmen Sie eine umfassende Würdigung der Maßnahme anhand der nachstehenden Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des Kriteriums vor, das Ihrer Ansicht nach nicht erfüllt ist:

— kein Transfer öffentlicher Mittel (z. B. wenn die Maßnahme Ihrer Auffassung nach nicht aus staatlichen Mitteln gewährt wird oder wenn Regelungen eingeführt werden, die Ihrer Meinung nach nicht mit einem Transfer öffentlicher Mittel einhergehen)

— keine Vergünstigung (z. B. wenn der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers beachtet wird)

— kein selektiver/spezifischer Charakter (z. B. wenn die Maßnahme allen Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ohne Gebietsbeschränkung und ohne Ermessen offensteht)

— keine Wettbewerbsverzerrung/keine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels (z. B., wenn es sich nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt oder wenn die wirtschaftliche Tätigkeit auf einen rein örtlichen Einzugsbereich beschränkt ist)

1. **Angaben zum Beihilfegeber**

1.1. Mitgliedstaat:

1.2. Region(en) (falls zutreffend): .....

1.3. Zuständige Kontaktperson:

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

1.4. Zuständige Kontaktperson in der Ständigen Vertretung:

Name: .....

Telefon: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

1.5. Soll eine Kopie der amtlichen Kommissionsschreiben auch anderen nationalen Behörden zugeleitet werden, so geben Sie bitte nachstehend Name und Anschrift an:

Name: .....

Anschrift: .....

.....

.....

---

([1]) Nach Artikel 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) (nachstehend „Verfahrensordnung“ genannt) sind „rechtswidrige Beihilfen“ neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingeführt werden.

▼M3

1.6. Geben Sie an, welche Bezugsangaben in Schreiben der Kommission enthalten sein sollen:

.....

1.7. Geben Sie bitte Name und Anschrift des Beihilfegebers an:

.....

.....

.....

.....

2. **Angaben zur Beihilfe**

2.1. Titel der Beihilfe (oder Name des begünstigten Unternehmens, wenn es sich um eine Einzelbeihilfe handelt):

.....

2.2. Kurze Beschreibung des Ziels der Beihilfe.

Geben Sie das Hauptziel und gegebenenfalls Nebenziel(e) an:

| | **Hauptziel** *(bitte nur ein Feld ankreuzen)* | **Nebenziel** ([2]) |
|---|---|---|
| Regionale Entwicklung | ☐ | ☐ |
| Forschung und Entwicklung | ☐ | ☐ |
| Innovation | ☐ | ☐ |
| Umweltschutz | ☐ | ☐ |
| Energieeinsparung | ☐ | ☐ |
| Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten | ☐ | ☐ |
| Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten | ☐ | ☐ |
| Stilllegungsbeihilfen | ☐ | ☐ |
| KMU | ☐ | ☐ |
| Beschäftigung | ☐ | ☐ |
| Ausbildung | ☐ | ☐ |
| Risikokapital | ☐ | ☐ |
| Förderung von Export und Auslandsbeteiligungen | ☐ | ☐ |
| Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse | ☐ | ☐ |
| Sektorale Entwicklung ([3]) | ☐ | ☐ |
| Soziale Unterstützung einzelner Verbraucher | ☐ | ☐ |
| Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen | ☐ | ☐ |
| Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse | ☐ | ☐ |
| Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben | ☐ | ☐ |
| Erhaltung des kulturellen Erbes | ☐ | ☐ |
| Kultur | ☐ | ☐ |

---

([2]) Ein „Nebenziel“ ist ein Ziel, das mit der Beihilfe zusätzlich zum Hauptziel ausschließlich anvisiert wird. Eine Beihilferegelung, deren Hauptziel beispielsweise auf die Förderung von Forschung und Entwicklung gerichtet ist, kann als Nebenziel die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen anvisieren, wenn die Beihilfe ausschließlich für KMU bestimmt ist. Das Nebenziel kann auch sektorbezogen sein, wenn es sich beispielsweise um eine FuE-Regelung für den Stahlsektor handelt.

([3]) Geben Sie den Sektor bitte unter Abschnitt 4.2 an.

▼M3

2.3. Beihilferegelung — Einzelbeihilfe ([4])

2.3.1. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Beihilferegelung?

☐ Ja ☐ nein

— Wenn ja, wird durch die Beihilferegelung eine bestehende Beihilferegelung geändert?

☐ Ja ☐ nein

— Wenn ja, sind die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 794/2004 erfüllt?

☐ Ja ☐ nein

— Wenn ja, benutzen Sie bitte das Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren (Anhang II) und machen Sie die verlangten Angaben.

— Wenn nein, füllen Sie bitte dieses Formular weiter aus und geben Sie an, ob die ursprüngliche Regelung, die jetzt geändert wird, bei der Kommission angemeldet worden ist.

☐ Ja ☐ nein

— Wenn ja, geben Sie Folgendes an:

Nummer der Beihilfe: .....

Datum der Genehmigung durch die Kommission (Bezugnahme auf das Schreiben der Kommission (SG(..)D/…)):

…/…/… .....

Laufzeit der ursprünglichen Regelung: …

.....

Geben Sie an, welche Bestimmungen gegenüber der ursprünglichen Regelung geändert werden und warum:

.....

2.3.2. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe?

☐ Ja ☐ nein

— Wenn ja, kreuzen Sie das zutreffende Feld an:

☐ auf eine Regelung gestützte Beihilfe, die einzeln anzumelden ist

Angabe der genehmigten Regelung:

Bezeichnung: .....

Nummer der Beihilfe: .....

Genehmigungsschreiben der Kommission: .....

☐ nicht auf eine Regelung gestützte Einzelbeihilfe

2.3.3. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe oder Regelung, die auf der Grundlage einer Freistellungsverordnung angemeldet wurde? Wenn ja, kreuzen Sie bitte das zutreffende Feld an.

☐ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen ([5]). Füllen Sie bitte den Fragebogen in Teil III. 1 aus.

☐ Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen ([6]). Füllen Sie bitte den Fragebogen in Teil III. 2 aus.

---

([4]) „Einzelbeihilfen“ sind nach Artikel 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, sowie einzelne anmeldepflichtige Zuwendungen aufgrund einer Beihilferegelung.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 (ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22), die Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3) und die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 85).

([6]) Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 363/2004 (ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 20) und die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 85).

▼M3

☐ Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen ([7]). Füllen Sie bitte den Fragebogen in Teil III. 3 aus.

☐ Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten ([8]).

☐ Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 ([9]).

3. **Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaats**

3.1. Geben Sie alle einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsgrundlagen und Durchführungsvorschriften mit Fundstellen an:

Titel: .....

.....

.....

.....

Fundstelle (falls zutreffend): .....

.....

.....

3.2. Geben Sie an, welche Unterlage(n) dieser Anmeldung beigefügt sind:

☐ eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus der letzten Fassung der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite)

☐ eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus dem Entwurf bzw. den Entwürfen der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite)

3.3. Falls es sich um eine endgültige Fassung handelt, enthält diese Fassung eine so genannte Stillhalteklausel, nach der der Beihilfegeber die Beihilfe erst gewähren kann, wenn sie von der Kommission genehmigt worden ist?

☐ Ja ☐ nein

3.4. Zugang zum vollständigen Wortlaut der Regelungen — im Falle einer Beihilferegelung:

— Verpflichten Sie sich, den vollständigen Wortlaut der endgültigen Beihilferegelungen im Internet zu veröffentlichen?

☐ ja

Geben Sie bitte die Internetadresse an: .....

— Bestätigen Sie, dass die Regelung nicht angewandt wird, bevor die Information im Internet veröffentlicht ist?

☐ ja

4. **Beihilfeempfänger**

4.1. Standort des (der) Beihilfeempfänger(s):

☐ in (einer) nicht beihilfefähigen Region(en): .....

☐ in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 3 oder darunter): .....

☐ in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 2 oder darunter): .....

☐ sonstiger (bitte ausführen): .....

---

([7]) Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen (ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3. und ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 126), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 85).

([8]) Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29).

([9]) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3).

▼M3

4.2. Sektor(en) des (der) Beihilfeempfänger(s):

☐ nicht sektorspezifisch

☐ sektorspezifisch; geben Sie den Sektor bitte nach der Systematik NACE Rev. 2 ([10]) an: .....

4.3. Im Falle einer Einzelbeihilfe:

Name des Empfängers: .....

Art des Empfängers: .....

☐ KMU

Zahl der Beschäftigten: .....

Jahresumsatz: .....

Jahresbilanzsumme: .....

Eigenständigkeit: .....

(Bitte geben Sie eine eidesstattliche Erklärung nach der KMU-Empfehlung der Kommission ([11]) ab oder fügen Sie andere Nachweise für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bei): .....

☐ Großunternehmen

☐ Unternehmen in Schwierigkeiten ([12])

4.4. Im Falle einer Beihilferegelung:

Art der Empfänger:

☐ alle Unternehmen (Großunternehmen und KMU)

☐ nur Großunternehmen

☐ KMU ([13])

☐ mittlere Unternehmen

☐ Kleinunternehmen

☐ Kleinstunternehmen

☐ folgende Empfänger: .....

Voraussichtliche Zahl der Empfänger:

☐ weniger als 10

☐ 11 bis 50

☐ 51 bis 100

☐ 101 bis 500

☐ 501 bis 1 000

☐ mehr als 1 000

---

([10]) NACE ist die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft. Siehe Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1). NACE Revision 2 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

([11]) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) und Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22) oder spätere Rechtsvorschriften, die an ihre Stelle treten.

([12]) Nach der Definition in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).

([13]) Nach der Definition in der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) und der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22) oder späteren Rechtsvorschriften, die an ihre Stelle treten.

▼M3

5. **Höhe der Beihilfe/der jährlichen Ausgaben** [1]

Im Falle einer Einzelbeihilfe geben Sie bitte den Gesamtbetrag jeder Maßnahme an:

.....

Im Falle einer Beihilferegelung geben Sie bitte den jährlichen Betrag der angesetzten Haushaltsmittel und den Gesamtbetrag an:

.....

Bei steuerlichen Maßnahmen geben Sie bitte die geschätzten jährlichen Gesamteinnahmenverluste an, die durch Steuervergünstigungen während des von der Anmeldung umfassten Zeitraums bedingt sind:

.....

Werden die Haushaltsmittel nicht jährlich beschlossen, geben Sie den Zeitraum an, für den sie gelten:

.....

Bezieht sich die Anmeldung auf die Änderung einer bestehenden Beihilferegelung, geben Sie bitte die Auswirkungen der angemeldeten Änderungen auf die Mittelausstattung an:

.....

6. **Form der Beihilfe und Finanzierung**

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, in welcher Form die Beihilfe dem (den) Empfänger(n) zur Verfügung gestellt wird:

☐ Zuschuss

☐ Rückzahlbarer Zuschuss

☐ Zinsgünstiges Darlehen (einschließlich Angaben über die Besicherung)

☐ Zinszuschuss

☐ Steuervergünstigung. Bitte angeben:

- ☐ Steuerfreibetrag
- ☐ Senkung der Steuerbemessungsgrundlage
- ☐ Steuersatzermäßigung
- ☐ Steueraufschub
- ☐ Sonstige: .....

☐ Ermäßigung der Sozialabgaben

☐ Bereitstellung von Risikokapital

☐ Andere Formen der Kapitalintervention. Bitte angeben: .....

☐ Schuldentilgung

☐ Bürgschaft (u. a. Angaben über das besicherte Darlehen oder die durch die Bürgschaft gedeckte Finanztransaktion und das Bürgschaftsentgelt)

☐ Sonstige (bitte angeben): .....

Beschreiben Sie für jede Form der Beihilfe genau die Regeln und Modalitäten der Gewährung, insbesondere die Förderquote, die steuerliche Behandlung und ob die Beihilfe nach objektiven Kriterien (wenn ja, geben Sie die Kriterien an) automatisch oder nach Ermessen der zuständigen Behörden gewährt wird.

.....

---

([14]) Alle Angaben sind in Landeswährung zu machen.

▼M3

Geben Sie die Art der Finanzierung an. Wird die Beihilfe nicht aus dem Gesamthaushalt des Staates/der Region/der Gemeinde finanziert, legen Sie bitte die Art der Finanzierung dar:

☐ aus parafiskalischen Abgaben oder Steuern, die für einen nichtstaatlichen Empfänger bestimmt sind. Bitte sämtliche Einzelheiten zu den Abgaben und den Produkten/Leistungen angeben, auf die sie erhoben werden, insbesondere, ob sie auch für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Produkte gelten, und Kopie der Rechtsgrundlage für die Abgaben beifügen:

.....

☐ kumulierte Rücklagen

☐ öffentliche Unternehmen

☐ sonstige (bitte ausführen): .....

7. **Laufzeit**

7.1. Im Falle einer Einzelbeihilfe:

Geben Sie den vorgesehenen Termin an, an dem die Beihilfe eingeführt wird (wird die Beihilfe in *Tranchen* gewährt, geben Sie den vorgesehenen Termin für jede *Tranche* an):

.....

Geben Sie gegebenenfalls die Laufzeit der Beihilfe an:

.....

7.2. Im Falle einer Beihilferegelung:

Geben Sie den vorgesehenen Termin an, ab dem die Beihilfe gewährt werden kann:

.....

Geben Sie den vorgesehenen Termin an, bis zu dem die Beihilfe gewährt werden kann:

.....

Bei einer Laufzeit von mehr als sechs Jahren legen Sie bitte dar, warum eine längere Laufzeit zur Erreichung des Ziels (der Ziele) der Regelung unerlässlich ist:

.....

8. **Kumulierung verschiedener Beihilfearten**

Kann die Beihilfe mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder Gemeinschaftsregelungen zur Deckung derselben förderfähigen Kosten kumuliert werden?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, geben Sie an, welche Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften zu gewährleisten:

.....

9. **Berufsgeheimnis**

Enthält die Anmeldung vertrauliche Angaben, die Dritten gegenüber nicht offengelegt werden sollen?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, welche Teile vertraulich sind und warum:

.....

.....

.....

Übermittelt der Mitgliedstaat auf freiwilliger Basis eine nichtvertrauliche Fassung der Anmeldung?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, kann die Kommission diese Fassung veröffentlichen, ohne die Zustimmung des Mitgliedstaats einzuholen.

▼M3

10. **Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem EG-Vertrag**

10.1. Geben Sie bitte (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, welche bestehenden Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder anderen für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beihilfe enthalten, und füllen Sie die entsprechenden Fragebogen in Teil III aus:

☐ KMU-Beihilfe

- ☐ Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004
- ☐ Anmeldung einer Einzelbeihilfe oder einer Beihilferegelung nach Artikel 6a der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004
- ☐ Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit
- ☐ Beihilfe für KMU in der Landwirtschaft

☐ Ausbildungsbeihilfe

- ☐ Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 363/2004
- ☐ Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit

☐ Beschäftigungsbeihilfe

- ☐ Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002
- ☐ Anmeldung einer Beihilferegelung nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002
- ☐ Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit

☐ Regionalbeihilfe

- ☐ Anmeldung einer Beihilfe nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 ([15])
- ☐ Anmeldung einer Beihilfe nach Nummer 64 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (große Investitionsvorhaben)
- ☐ Anmeldung einer Beihilfe nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006
- ☐ Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit

☐ Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfe

☐ Rettungsbeihilfe

☐ Umstrukturierungsbeihilfe

☐ Beihilfe für audiovisuelle Produkte

☐ Umweltschutzbeihilfe

☐ Risikokapitalbeihilfe

☐ Agrarbeihilfe

☐ Fischereibeihilfe

☐ Verkehrsbeihilfe

☐ Schiffbaubeihilfe

10.2. Enthalten die bestehenden Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder anderen für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beihilfe, begründen Sie bitte ausführlich, warum die Beihilfe als mit dem EG-Vertrag vereinbar angesehen werden könnte, und nehmen Sie dabei auf die einschlägige Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmung des EG-Vertrags (Artikel 86 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a oder b, Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a, b, c oder d) oder auf Sonderbestimmungen für Landwirtschaft und Verkehr Bezug.

---

([15]) Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13).

▼M3

10.3. Enthalten die bestehenden Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder anderen für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beihilfe und werden folgende Angaben in dem entsprechenden Fragebogen in Teil III nicht verlangt, geben Sie bitte an, welche Auswirkungen die angemeldete Beihilfe voraussichtlich auf den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel haben wird.

Die Kommission benötigt diese Informationen, um die positiven Auswirkungen der Beihilfemaßnahme (Erreichen eines Ziels von gemeinsamem Interesse) und ihre potenziellen nachteiligen Nebeneffekte (Wettbewerbsverfälschungen und Beeinträchtigungen des Handels) gegeneinander abzuwägen.

10.3.1. *Einzelbeihilfe*

A. Auswirkungen auf den Wettbewerb: Bitte nennen und beschreiben Sie die Produktmärkte, auf die die Beihilfe voraussichtlich nennenswerte Auswirkungen haben wird, den Aufbau und die Dynamik dieser Märkte sowie den ungefähren Marktanteil des Begünstigten:

.....

B. Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel: Bitte geben Sie an, welche Auswirkungen die Beihilfe auf den Handel haben wird (Verlagerung von Handelsströmen und Produktionsstand orten):

.....

10.3.2. *Beihilferegelungen*

A. Auswirkungen auf den Wettbewerb: Bitte nennen und beschreiben Sie die Produktmärkte, auf die die Beihilfe voraussichtlich nennenswerte Auswirkungen haben wird, sowie den Aufbau und die Dynamik dieser Märkte:

.....

B. Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel: Bitte geben Sie an, welche Auswirkungen die Beihilfe auf den Handel haben wird (Verlagerung der Handelsströme und Produktionsstätten):

.....

11. **Offene Einziehungsanordnungen**

11.1. Im Falle einer Einzelbeihilfe:

Die Behörden des Mitgliedstaats verpflichten sich, die Zahlung der angemeldeten Beihilfe auszusetzen, falls dem Empfänger noch eine frühere rechtswidrige Beihilfe zur Verfügung steht, die durch eine (eine Einzelbeihilfe oder eine Beihilferegelung betreffende) Entscheidung der Kommission für mit dem EG-Vertrag unvereinbar erklärt wurde, bis der Empfänger den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem EG-Vertrag unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat:

☐ Ja ☐ nein

11.2. Im Falle einer Beihilferegelung:

Die Behörden des Mitgliedstaats verpflichten sich, die Zahlung von Beihilfen aufgrund der angemeldeten Beihilferegelung an Unternehmen, die eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben, die durch Entscheidung der Kommission für mit dem EG-Vertrag unvereinbar erklärt wurde, auszusetzen, bis das betreffende Unternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem EG-Vertrag unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat:

☐ Ja ☐ nein

12. **Sonstige Angaben**

Machen Sie hier bitte alle sonstigen Angaben, die Sie als für die beihilferechtliche Würdigung der Maßnahme(n) relevant ansehen.

13. **Anlagen**

Führen Sie hier bitte alle der Anmeldung beigefügten Unterlagen auf und fügen Sie Kopien in Papierform oder die direkte Angabe der Fundstelle im Internet in Form eines Adressenverweises bei.

14. **Erklärung**

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in diesem Formular sowie in seinen Anhängen und Anlagen richtig und vollständig sind.

Ort und Datum: .....

Unterschrift: .....

Name und Funktion des Unterzeichnenden: .....

▼B

TEIL III

**FRAGEBOGEN**

Je nach Art der betreffenden Beihilfe auszufüllen:

1. KMU-Beihilfe

2. Ausbildungsbeihilfe

3. Beschäftigungsbeihilfe

4. Regionalbeihilfe

5. Beihilfe gemäß dem Multisektoralen Rahmen

6. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe
   a) Im Falle einer Beihilferegelung
   b) Im Falle einer Einzelbeihilfe

7. Rettungsbeihilfe
   a) Im Falle einer Beihilferegelung
   b) Im Falle einer Einzelbeihilfe

8. Umstrukturierungsbeihilfe
   a) Im Falle einer Beihilferegelung
   b) Im Falle einer Einzelbeihilfe

9. Beihilfe für audiovisuelle Produkte

10. Umweltschutzbeihilfe

11. Risikokapitalbeihilfe

12. Landwirtschaftsbeihilfe
    a) Agrarbeihilfe
       i. Investitionsbeihilfe für landwirtschaftliche Betriebe
       ii. Investitionsbeihilfe in Verbindung mit der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
    b) Beihilfe für Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaf
    c) Beihilfe zum Ausgleich von natürlichen Nachteilen in benachteiligten Gebieten
    d) Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte
    e) Beihilfe für den Vorruhestand von Landwirten oder die Aufgabe landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten
    f) Beihilfe für die Stilllegung von Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten
    g) Beihilfe für die Gründung von Erzeugergemeinschaften
    h) Beihilfe für die Beseitigung von Schäden an der landwirtschaftlichen Erzeugung bzw. an den Produktionsmitteln
    j) Beihilfe für die Flurbereinigung
    k) Beihilfe für die Produktion und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität
    l) Beihilfe zur Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor
    m) Beihilfe für den Tierhaltungssektor
    n) Beihilfe für Gebiete in äußerster Randlage und die Inseln des Ägäischen Meeres
    o) Beihilfe in Form von subventionierten Darlehen mit kurzer Laufzeit
    p) Beihilfe für den Absatz von und die Werbung für landwirtschaftliche und bestimmte nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse
    q) Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe
    r) Beihilfe für TSE-Tests, Falltiere und Schlachtabfällt

13. Verkehrsbeihilfe
    a) Einzelbeihilfe zur Umstrukturierung von Luftfahrtunternehmen
    b) Verkehrsinfrastrukturbeihilfe
    c) Seeverkehrsbeihilfe
    d) Beihilfe für den kombinierten Verkehr

►(1) 14. Beihilfen im Fischereibereich ◄

▼B

*TEIL III.1*

***FRAGEBOGEN ZU KMU-BEIHILFEN***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Einzelbeihilfen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (1) in der geänderten Fassung (2). Er ist auch im Falle einer Einzelbeihilfe oder Beihilferegelung zu verwenden, die aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Kommission angemeldet wird.*

1. **Art der Einzelbeihilfe oder Regelung**

Bezieht sich die Einzelbeihilfe oder Regelung auf:

1.1. ☐ eine Investitionsbeihilfe

1.2. ☐ Beratung und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten

1.3. ☐ FuE-Ausgaben

☐ Ja:
— für die Anmeldung von FuE-Beihilfen für KMU bitte folgende Fragebögen ausfüllen:
— Fragebogen zu FuE-Beihilfen – 6 a für Beihilferegelungen
— Fragebogen zu FuE-Beihilfen – 6 b für Einzelbeihilfen

2. **Beihilfen für Erstinvestitionen**

2.1. Fördert die Beihilfe Investitionen in Sachanlagen im Zusammenhang mit:

☐ der Gründung eines neuen Betriebs?
☐ der Erweiterung einer bestehenden Betriebs?
☐ der Aufnahme einer neuen Tätigkeit, die mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb (u. a. Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung) einhergeht?
☐ der Übernahme eines Betriebs, der geschlossen wurde oder ohne die Übernahme geschlossen worden wäre?

Sind Ersatzinvestitionen von der Regelung ausgenommen?:

☐ ja ☐ nein

2.2. Wird die Beihilfe berechnet als Prozentsatz:

☐ der beihilfefähigen Investitionskosten
☐ der Lohnkosten für investitionsgebundene neu geschaffene Arbeitsplätze (Beihilfe zur Schaffung von Arbeitsplätzen)

2.3. a) ☐ Investitionen in Sachanlagen: .....

Bemisst sich der Investitionswert anhand:

☐ des Grundstücks?
☐ der Gebäude?
☐ der Maschinen und Ausrüstung?

Bitte kurz beschreiben:
.....

Liegt der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit im Verkehrssektor, sind Verkehrs- und Transportmittel mit Ausnahme von für den Eisenbahnverkehr bestimmten Schienenfahrzeugen von den beihilfefähigen Kosten ausgenommen?

☐ ja ☐ nein

(1) Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.
(2) ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22.

▼B

Wenn nein, geben Sie an, welche Verkehrs- und Transportmittel beihilfefähig sind:

.....

.....

b) ☐ Preis für die Übernahme eines Betriebs, der geschlossen wurde oder ohne die Übernahme geschlossen worden wäre

c) ☐ Investitionen in immaterielle Anlagewerte

Bei Investitionen in immaterielle Anlagewerte sind die Kosten für den Erwerb von Technologie beihilfefähig:

☐ Patente
☐ Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse,
☐ nicht patentierte technische Kenntnisse.

Bitte kurz beschreiben ([1])

d) ☐ Lohnkosten:

Versteht sich der Beihilfebetrag als Prozentsatz der über einen Zeitraum von zwei Jahren kalkulierten Lohnkosten für die neu geschaffenen Arbeitsplätze?

☐ ja ☐ nein

2.4. Beihilfeintensität

Investitionsvorhaben außerhalb der Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) und Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag für:

Kleinunternehmen ☐ mittlere Unternehmen ☐

Wie hoch sind die Bruttobeihilfeintensitäten?

Bitte ausführen: .....

.....

Investitionsvorhaben in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) und Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag für:

Kleinunternehmen ☐ mittlere Unternehmen ☐

Wie hoch sind die Bruttobeihilfeintensitäten? Bitte ausführen:

.....

.....

3. **Kumulierung**

3.1. Welche Obergrenze gilt für die Kumulierung von Beihilfen?

Bitte ausführen: .....

.....

4. **Besondere Anforderungen an Beschäftigungsbeihilfen**

4.1. Bietet die Beihilfe die Gewähr, dass die Arbeitsplätze im Rahmen eines materiellen oder immateriellen Erstinvestitionsvorhabens geschaffen werden?

☐ ja ☐ nein

4.2. Bietet die Beihilfe die Gewähr, dass die Arbeitsplätze innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen werden?

☐ ja ☐ nein

---

([1]) Aus dieser Beschreibung sollte hervorgehen, wie die Behörden die Übereinstimmung mit Ziffer 4.6 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 74 v. 10.3.1998, S. 9), geändert durch die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2) sowie die nachfolgenden Änderungen der Regionalbeihilfeleitlinien (ABl. C 258 vom 9.9.2000, S. 5) sicherzustellen beabsichtigen.

▼B

Ist eine der beiden vorstehenden Fragen mit 'nein' beantwortet worden, führen Sie bitte aus, wie die Behörden beabsichtigen, diesen Anforderungen nachzukommen:
.....

4.3. Entsprechen die neu geschaffenen Arbeitsplätze in dem betreffenden Unternehmen einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigungszahl in den vergangenen zwölf Monaten?

☐ ja ☐ nein

4.4. Bietet die Beihilfe die Gewähr, dass die im Fördergebiet geschaffenen Arbeitsplätze über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erhalten bleiben?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche Gewähr bietet die Beihilfe konkret? .....

4.5. Bietet die Beihilfe die Gewähr, dass die im Bezugszeitraum abgebauten Arbeitsplätze von der Bruttozahl der im betreffenden Zeitraum geschaffenen Arbeitsplätze abgezogen werden?

☐ ja ☐ nein

5. **Besondere Anforderungen an Investitionsvorhaben in Fördergebieten mit einem höheren Fördersatz für regionalbeihilfen**

5.1. Ist mit der Beihilfe die Auflage verbunden, dass der Begünstigte eine nicht förderfähige Eigenbeteiligung von mindestens 25 % der Gesamtinvestition zu leisten hat?

☐ ja ☐ nein

5.2. In welcher Weise ist gewährleistet, dass die Erstinvestitionsbeihilfe (sowohl für Investitionen in Sachanlagen als auch für Investitionen in immaterielle Anlagewerte) nur dann gewährt wird, wenn die Investition für mindestens fünf Jahre erhalten bleibt? .....
.....

6. **Beihilfe für Beratung und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten**

6.1. Beschränken sich die beihilfefähigen Kosten auf

☐ Kosten für Dienstleistungen, die von externen Beratern und sonstigen Dienstleistern erbracht werden? Geben Sie an, ob es sich um Leistungen handelt, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung: .....
.....

☐ Kosten für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen? Geben Sie an, ob sich die Beihilfe auf die Mehrkosten für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes bezieht.

Ist die Teilnahme auf die erstmalige Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung beschränkt?

☐ ja ☐ nein

☐ sonstige Kosten (Geben Sie insbesondere in Fällen, in denen die Beihilfe dem/den Dienstleister(n) oder Berater(n) direkt gewährt wird, an, unter welchen Bedingungen die Vergabe erfolgt: .....

6.2. Angabe der maximal zulässigen Bruttobeihilfeintensität:

Übersteigt die Beihilfeintensität 50 % brutto, begründen Sie bitte ausführlich, warum eine Beihilfeintensität dieser Größenordnung erforderlich ist: .....

6.3. Angabe der Obergrenze für die Kumulierung von Beihilfen:
.....
.....

▼B

7. **Notwendigkeit der Beihilfe**

7.1. Muss der Antrag auf Beihilfe vor Aufnahme der Arbeiten an dem Investitionsvorhaben gestellt werden?

☐ ja ☐ nein

7.2. Wenn nein, gibt es innerstaatliche gesetzliche Vorschriften, die auf der Grundlage objektiver Kriterien einen Rechtsanspruch auf Beihilfe begründen, ohne dass es einer zusätzlichen Ermessensentscheidung der Behörden bedarf?

☐ ja ☐ nein

8. **Sonstige Angaben**

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 relevant ansehen.

*TEIL III.2*

***FRAGEBOGEN ZU AUSBILDUNGSBEIHILFEN***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Einzelbeihilfen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission* [1] *zu verwenden, für die die Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit einzeln anzumeldender Ausbildungsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt („Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit“)* [2] *gelten. Er ist auch für Einzelbeihilfen und Beihilferegelungen zu verwenden, die aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Kommission angemeldet werden.*

Kommt die angemeldete Maßnahme mehreren Beihilfeempfängern zugute, sind die nachstehenden Angaben für jeden einzelnen Beihilfeempfänger zu übermitteln.

VEREINBARKEIT DER BEIHILFE NACH ARTIKEL 87 ABSATZ 3 BUCHSTABE C EG-VERTRAG — EINGEHENDE WÜRDIGUNG

Ausbildungsbeihilfen können nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Mit dieser eingehenden Würdigung soll gewährleistet werden, dass hohe Ausbildungsbeihilfen nicht den Wettbewerb in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße verfälschen, sondern vielmehr das gemeinsame Interesse fördern. Dies ist der Fall, wenn der Nutzen der staatlichen Beihilfen durch Wissensweitergabe größer ist als die Gefahren für Wettbewerb und Handel.

Im Folgenden wird dargelegt, welche Informationen für die eingehende Würdigung erforderlich sein können. Diese Erläuterungen sollen die Entscheidungen der Kommission und die ihnen zugrunde liegenden Erwägungen transparent machen und für Berechenbarkeit und Rechtssicherheit sorgen. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, alle Angaben zu übermitteln, die ihrer Ansicht nach für die Würdigung der Beihilfemaßnahme nützlich sein können.

Kommt eine als Einzelbeihilfe angemeldete Maßnahme mehreren Beihilfeempfängern zugute, sind die nachstehenden Angaben für jeden einzelnen Beihilfeempfänger zu übermitteln.

**Merkmale der angemeldeten Maßnahme**

1. Bitte beschreiben Sie kurz die angemeldete Maßnahme, d. h. das bzw. die Ziele der Beihilfe, das Beihilfeinstrument, die Struktur/Organisation der Ausbildungsmaßnahme, die Beihilfeempfänger, das Budget, den Beihilfebetrag, den Auszahlungszeitplan, die Beihilfeintensität und die beihilfefähigen Kosten.

[1] Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

[2] ABl. C 188 vom 11.8.2009, S. 1.

▼**M6**

2. Bezieht sich die Maßnahme auf die Herstellung, Verarbeitung und/oder Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Agrarerzeugnisse?

☐ ja ☐ nein

3. Bezieht sich die Maßnahme auf die Herstellung, Verarbeitung und/oder Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Fischerei- und/oder Aquakulturerzeugnisse?

☐ ja ☐ nein

4. Ist die Beihilfe für den Seeverkehr bestimmt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, beantworten Sie bitte die nachstehenden Fragen:

a) Ist der Auszubildende kein aktives, sondern ein zusätzliches Besatzungsmitglied?

☐ ja ☐ nein

b) Wird die Ausbildung an Bord von Schiffen durchgeführt, die im Gemeinschaftsregister eingetragen sind?

☐ ja ☐ nein

5. Bezieht sich die angemeldete Maßnahme auf:

Spezifische Ausbildungsmaßnahmen ([1]):

☐ ja ☐ nein

Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen ([1])

☐ ja ☐ nein

Eine Kombination von spezifischen und allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen:

☐ ja ☐ nein

Ausbildungsbeihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer ([2]):

☐ ja ☐ nein

6. Bitte geben Sie eine genaue Beschreibung des Ausbildungsvorhabens und gehen Sie dabei ein auf das Ausbildungsprogramm, die zu vermittelnden Fähigkeiten, den Zeitplan, die Zahl der Ausbildungsstunden, die Teilnehmer, die Veranstalter, das Budget usw.

7. Bitte machen Sie nähere Angaben zum Beihilfeempfänger wie seinen Namen, die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, den Jahresumsatz, die Zahl der Beschäftigten und die Unternehmenstätigkeit.

8. Nennen Sie bitte gegebenenfalls den bei dieser Anmeldung zugrunde gelegten Wechselkurs.

9. Bitte nummerieren Sie alle dem Anmeldeformular als Anhänge beigefügten Unterlagen und geben Sie die jeweiligen Nummern in den entsprechenden Teilen des Fragebogens an.

([1]) Im Sinne von Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.
([2]) Im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

▼M6

**Ziel der Beihilfe**

10. Bitte erläutern Sie ausführlich, welche Ziele von gemeinsamem Interesse mit der angemeldeten Maßnahme verfolgt werden.

**Vorliegen positiver externer Effekte** [1]

11. Bitte weisen Sie nach, dass die Ausbildungsmaßnahme zu positiven externen Effekten führen wird, und fügen Sie die entsprechenden Unterlagen bei.

    Zum Nachweis positiver externer Effekte können die nachstehenden Faktoren angeführt werden. Bitte kreuzen Sie an, welche dieser Faktoren für die angemeldete Maßnahme relevant sind, und übermitteln Sie entsprechende Nachweise:

    ☐ Art der Ausbildungsmaßnahme

    ☐ Übertragbarkeit der durch die Ausbildungsmaßnahme erworbenen Fertigkeiten

    ☐ Teilnehmerkreis der Ausbildungsmaßnahme

**Geeignetes Instrument** [2]

12. Bitte erläutern Sie, inwieweit die angemeldete Maßnahme ein geeignetes Instrument zur Förderung von Ausbildungsmaßnahmen darstellt, und fügen Sie die entsprechenden Nachweise bei.

**Anreizeffekt und Erforderlichkeit der Beihilfe** [3]

Zum Nachweis des Anreizeffekts muss der Mitgliedstaat belegen, dass ohne die Beihilfe, d. h. in der beihilfefreien Fallkonstellation, weniger oder schlechtere Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt worden wären.

13. Wurde mit dem (den) geförderten Vorhaben schon vor der Stellung des Beihilfeantrags bei den nationalen Behörden begonnen?

    ☐ ja ☐ nein

    Falls ja, geht die Kommission davon aus, dass die Beihilfe keinen Anreiz für den Beihilfeempfänger darstellt.

14. Falls nein, geben Sie bitte Folgendes an:

    Beginn des Ausbildungsvorhabens am:

    Antragstellung bei den nationalen Behörden am:

    Bitte fügen Sie die entsprechenden Nachweise bei.

15. Bitte führen Sie die internen Unterlagen des Beihilfeempfängers zu Ausbildungskosten, Teilnehmern und Inhalten sowie zum Zeitplan für zwei unterschiedliche Szenarien bei: zum einen für das Ausbildungsvorhaben ohne staatliche Beihilfe und zum anderen für das Ausbildungsvorhaben mit staatlicher Beihilfe. Bitte erläutern Sie anhand dieser Angaben, inwiefern die Beihilfe zur Ausweitung des Ausbildungsangebots oder zur qualitativen Verbesserung der geplanten Ausbildungsmaßnahmen führt.

16. Bitte bestätigen Sie, dass die Arbeitgeber nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Art von Ausbildungsmaßnahmen durchzuführen, die Gegenstand des angemeldeten Vorhabens ist.

17. Bitte geben Sie die Ausbildungsbudgets des Beihilfeempfängers aus vergangenen Jahren an.

18. Bitte erläutern Sie den Zusammenhang zwischen dem Ausbildungsprogramm und der Unternehmenstätigkeit des Beihilfeempfängers.

**Verhältnismäßigkeit der Beihilfe** [4]

*Beihilfefähige Kosten*

Die beihilfefähigen Kosten sind nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 zu ermitteln und auf jene zusätzlichen Kosten zu beschränken, die zur Ausweitung des Ausbildungsangebots und zur qualitativen Verbesserung der Ausbildungsmaßnahmen erforderlich sind.

---

[1] Vgl. Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit, Abschnitt 2.1.
[2] Vgl. Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit, Abschnitt 2.2.
[3] Vgl. Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit, Abschnitt 2.3.
[4] Vgl. Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit, Abschnitt 2.4.

▼**M6**

19. Kosten, die im Rahmen der Maßnahme voraussichtlich entstehen werden:

☐ Personalkosten für die Ausbilder

☐ Reise- und Aufenthaltskosten der Ausbilder und der Ausbildungsteilnehmer

☐ sonstige laufende Aufwendungen wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung

☐ Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für das Ausbildungsvorhaben verwendet werden

☐ Kosten für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme

☐ Indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten, Fahrtkosten und Teilnahmegebühren) bis zur Höhe der Gesamtsumme der oben genannten sonstigen beihilfefähigen Kosten

☐ Personalkosten für die Ausbildungsteilnehmer ([1]).

20. Bitte legen Sie eine ausführliche Berechnung der beihilfefähigen Kosten für die angemeldete Maßnahme vor und stellen Sie sicher, dass die beihilfefähigen Kosten auf den Teil der zusätzlichen Kosten beschränkt bleiben, die für eine Ausweitung des Ausbildungsangebots oder eine qualitative Verbesserung von Ausbildungsmaßnahmen erforderlich sind.

21. Bitte weisen Sie nach, dass die Beihilfe auf das Minimum beschränkt ist, d. h. auf den Teil der zusätzlichen Kosten für die Ausbildungsmaßnahme, den das Unternehmen nicht unmittelbar durch die neu erworbenen Fertigkeiten seiner Mitarbeiter amortisieren kann.

*Beihilfeintensität bei allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen*

22. Welche Beihilfeintensität gilt für die angemeldete Maßnahme?

23. Wird die angemeldete allgemeine Ausbildungsmaßnahme zugunsten behinderter oder benachteiligter Arbeitnehmer durchgeführt?

☐ ja ☐ nein

24. Größe des begünstigten Unternehmens:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Großes Unternehmen | ☐ | ja | ☐ | nein |
| Mittleres Unternehmen | ☐ | ja | ☐ | nein |
| Kleines Unternehmen | ☐ | ja | ☐ | ein |

*Beihilfeintensität bei spezifischen Ausbildungsmaßnahmen*

25. Welche Beihilfeintensität gilt für die angemeldete Maßnahme?

26. Wird die angemeldete spezifische Ausbildungsmaßnahme für behinderte oder benachteiligte Arbeitnehmer durchgeführt?

☐ ja ☐ nein

27. Größe des begünstigten Unternehmens:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Großes Unternehmen | ☐ | ja | ☐ | nein |
| Mittleres Unternehmen | ☐ | ja | ☐ | nein |
| Kleines Unternehmen | ☐ | ja | ☐ | nein |

([1]) In Bezug auf die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer dürfen nur die tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden berücksichtigt werden.

▼M6

**Untersuchung der Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen** [1]

28. Bitte erläutern Sie, ob der Beihilfeempfänger bereits früher Ausbildungsbeihilfen erhalten hat, und machen Sie genauere Angaben dazu (Zeitpunkt, Beihilfebetrag, Laufzeit der Ausbildungsvorhaben).

29. Bitte nennen Sie das jährliche Ausbildungsbudget des Beihilfeempfängers (Ausbildungsbudget insgesamt für jedes der drei vergangenen Jahre, Anteil der Ausbildungskosten an den Gesamtkosten) und erläutern Sie die Auswirkungen der Beihilfe auf die Kosten des Beihilfeempfängers (z. B. prozentualer Anteil der jährlichen Ausbildungskosten und der Gesamtkosten, den die Beihilfe abdeckt).

30. Bitte nennen Sie die sachlich und die räumlich relevanten Märkte, auf denen der Beihilfeempfänger tätig ist und auf die sich die Beihilfe auswirken dürfte.

31. Geben Sie für jeden dieser Märkte Folgendes an:

— Grad der Marktkonzentration

— Marktanteil des Beihilfeempfängers

— Marktanteile der anderen auf diesen Märkten tätigen Unternehmen

32. Bitte beschreiben Sie die Wettbewerbssituation auf den relevanten Märkten und ihre Struktur und fügen Sie entsprechende Nachweise bei (z. B. Marktzutritts- und Marktaustrittsschranken, Produktdifferenzierung, Art des Wettbewerbs zwischen Marktteilnehmern).

33. Bitte beschreiben Sie die Merkmale des Wirtschaftszweigs bzw. der Branche, in der der Beihilfeempfänger tätig ist (z. B. Bedeutung der Fachkräfte für die Unternehmenstätigkeit, Bestehen von Überkapazitäten, Finanzierungsstrategien der Wettbewerber für ihre Ausbildungsmaßnahmen).

34. Übermitteln Sie bitte gegebenenfalls Informationen über die Auswirkungen auf den Handel (Verlagerung von Handelsströmen).

KUMULIERUNG

35. Wird die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme gewährte Beihilfe mit anderen Beihilfen kumuliert?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, erläutern Sie bitte die für die angemeldete Beihilfemaßnahme geltenden Kumulierungsvorschriften:

SONSTIGE ANGABEN

36. Bitte machen Sie an dieser Stelle alle sonstigen Angaben, die Ihrer Ansicht nach für die beihilferechtliche Würdigung der Maßnahme(n) relevant sind.

*TEIL III.3*

***FRAGEBOGEN ZU STAATLICHEN BEIHILFEN FÜR BENACHTEILIGTE UND BEHINDERTE ARBEITNEHMER***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Einzelbeihilfen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben h und i der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 zu verwenden, für die die Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit einzeln anzumeldender staatlicher Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer mit dem Gemeinsamen Markt („Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit“)* [2] *gelten. Er ist auch für Einzelbeihilfen und Beihilferegelungen zu verwenden, die aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Kommission angemeldet werden.*

Kommt die angemeldete Maßnahme mehreren Beihilfeempfängern zugute, sind die nachstehenden Angaben für jeden einzelnen Beihilfeempfänger zu übermitteln.

[1] Dieser Abschnitt gilt nicht für Maßnahmen im Umfang von weniger als 2 Mio. EUR, sofern Frage 10.3 in Teil I dieses Anhangs ordnungsgemäß beantwortet wird.

[2] ABl. C 188 vom 11.8.2009, S. 6.

▼M6

VEREINBARKEIT DER BEIHILFE NACH ARTIKEL 87 ABSATZ 3 BUCHSTABE C EG-VERTRAG — EINGEHENDE WÜRDIGUNG

Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer können nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Mit dieser eingehenden Würdigung soll gewährleistet werden, dass hohe Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer nicht den Wettbewerb in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße verfälschen, sondern vielmehr das gemeinsame Interesse fördern. Dies ist der Fall, wenn der Nutzen der staatlichen Beihilfen durch einen Nettozuwachs der Beschäftigung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer der Zielgruppen größer ist als die Gefahren für Wettbewerb und Handel.

Im Folgenden wird dargelegt, welche Informationen für die eingehende Würdigung erforderlich sein können. Diese Erläuterungen sollen die Entscheidungen der Kommission und die ihnen zugrunde liegenden Erwägungen transparent machen und für Berechenbarkeit und Rechtssicherheit sorgen. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, alle Angaben zu übermitteln, die ihrer Ansicht nach für die Würdigung der Beihilfemaßnahme nützlich sein können.

Kommt eine als Einzelbeihilfe angemeldete Maßnahme mehreren Beihilfeempfängern zugute, sind die nachstehenden Angaben für jeden einzelnen Beihilfeempfänger zu übermitteln.

**Merkmale der angemeldeten Maßnahme**

1. Bitte beschreiben Sie kurz die angemeldete Maßnahme, d. h. das Ziel der Beihilfe, das Beihilfeinstrument, die Beihilfeempfänger, die Zielgruppen von Arbeitnehmern, den Beihilfebetrag, den Auszahlungszeitplan, die Laufzeit, die Beihilfeintensität und die beihilfefähigen Kosten.

2. Bezieht sich die Maßnahme auf die Herstellung, Verarbeitung und/oder Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Agrarerzeugnisse?

   ☐ ja ☐ nein

3. Bezieht sich die Maßnahme auf die Herstellung, Verarbeitung und/oder Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Fischerei- und/oder Aquakulturerzeugnisse?

   ☐ ja ☐ nein

4. Bitte machen Sie nähere Angaben zum Beihilfeempfänger wie seinen Namen, die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, den Umsatz, die Zahl der Beschäftigten und die Unternehmenstätigkeit.

5. Bezieht sich die angemeldete Maßnahme auf die

   Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer ([1]):

   ☐ ja ☐ nein

   Einstellung stark benachteiligter Arbeitnehmer ([2]):

   ☐ ja ☐ nein

   Einstellung behinderter Arbeitnehmer ([3]):

   ☐ ja ☐ nein

6. Nennen Sie bitte gegebenenfalls den bei dieser Anmeldung zugrunde gelegten Wechselkurs.

([1]) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.
([2]) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 19 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.
([3]) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 20 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

▼M6

7. Bitte nummerieren Sie alle dem Anmeldeformular als Anhänge beigefügten Unterlagen und geben Sie die jeweiligen Nummern in den entsprechenden Teilen des Fragebogens an.

**Ziel der Beihilfe**

8. Bitte erläutern Sie ausführlich, welche Ziele von gemeinsamem Interesse mit der angemeldeten Maßnahme verfolgt werden.

   Im gemeinsamen Interesse liegendes Gleichheitsziel ([1])

9. Bitte weisen Sie nach, dass die angemeldete Maßnahme zu einem Nettozuwachs der Beschäftigung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer der Zielgruppen führen wird, und quantifizieren Sie den Zuwachs.

10. Anhand nachstehender Faktoren kann belegt werden, dass mit der angemeldeten Maßnahme ein im gemeinsamen Interesse liegendes Gleichheitsziel angestrebt wird. Bitte geben Sie an, welche dieser Faktoren für die angemeldete Maßnahme relevant sind, und übermitteln Sie entsprechende Nachweise:

   ☐ Anzahl und Gruppen der von der Maßnahme betroffenen Arbeitnehmer

   ☐ Beschäftigungsquoten bei den von der Maßnahme betroffenen Arbeitnehmergruppen auf gesamtstaatlicher und/oder regionaler Ebene und in dem (den) betreffenden Unternehmen

   ☐ Arbeitslosenquoten bei den von der Maßnahme betroffenen Arbeitnehmern auf gesamtstaatlicher und/oder regionaler Ebene

**Geeignetes Instrument** ([2])

11. Bitte erläutern Sie, inwieweit die angemeldete Maßnahme ein geeignetes Instrument zur Steigerung der Beschäftigung benachteiligter und/oder behinderter Arbeitnehmer darstellt, und fügen Sie die entsprechenden Nachweise bei.

**Anreizeffekt und Erforderlichkeit der Beihilfe** ([3])

Zum Nachweis des Anreizeffekts muss der Mitgliedstaat belegen, dass der Lohnkostenzuschuss ausschließlich für einen benachteiligten oder behinderten Arbeitnehmer in einem Unternehmen gezahlt wird, das die Einstellung ohne die Beihilfe nicht vorgenommen hätte.

12. Wurde mit dem (den) geförderten Vorhaben schon vor der Stellung des Beihilfeantrags bei den nationalen Behörden begonnen?

    ☐ ja ☐ nein

    Falls ja, geht die Kommission davon aus, dass die Beihilfe für den Beihilfeempfänger keinen Anreiz darstellt, einen Nettozuwachs der Beschäftigung benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer zu bewirken.

13. Falls nein, geben Sie bitte Folgendes an:

    Aufnahme der Beschäftigung am:

    Antragstellung bei den nationalen Behörden am:

    Bitte fügen Sie die entsprechenden Nachweise bei.

14. Führt die Einstellung dazu, dass – im Vergleich zur Situation ohne Beihilfe – in dem (den) betreffenden Unternehmen mehr benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmer beschäftigt werden?

    ☐ ja ☐ nein

15. Falls nein, ist bzw. sind die Stelle(n) im Anschluss an das freiwillige Ausscheiden, die Invalidisierung, den Eintritt in den Ruhestand aus Altersgründen, die freiwillige Reduzierung der Arbeitszeit oder die rechtmäßige Entlassung eines Mitarbeiters wegen Fehlverhaltens und nicht infolge des Abbaus von Arbeitsplätzen frei geworden?

    ☐ ja ☐ nein

([1]) Vgl. Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit, Abschnitt 2.1.
([2]) Vgl. Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit, Abschnitt 2.2.
([3]) Vgl. Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit, Abschnitt 2.3.

▼M6

16. Bitte beschreiben Sie etwaige bestehende oder frühere Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen in dem betreffenden Unternehmen und nennen Sie dabei die Gruppen und die Anzahl von Arbeitnehmern, für die Beihilfen gezahlt wurden.

**Verhältnismäßigkeit der Beihilfe** [1]

*Beihilfefähige Kosten*

Die beihilfefähigen Kosten sind nach den Artikeln 40 und 41 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 zu ermitteln und auf jene zusätzlichen Kosten zu beschränken, die für einen Nettozuwachs der Beschäftigung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer erforderlich sind.

17. Kosten, die im Rahmen der Maßnahme voraussichtlich entstehen werden:

☐ Bruttolohn (d. h. Lohn vor Steuern)

☐ Pflichtbeiträge wie Sozialversicherungsbeiträge

☐ Kosten für die Betreuung von Kindern und die Pflege von Eltern

18. Bitte legen Sie für die angemeldete Maßnahme eine ausführliche Berechnung der beihilfefähigen Kosten und des abgedeckten Zeitraums [2] vor und stellen Sie sicher, dass die beihilfefähigen Kosten auf die Kosten beschränkt sind, die für einen Nettozuwachs der Beschäftigung benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer der Zielgruppen erforderlich sind.

19. Bitte weisen Sie nach, dass die Beihilfe auf das Minimum beschränkt ist, d. h., dass der Beihilfebetrag die Netto-Mehrkosten, die bei Beschäftigung benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer der Zielgruppen im Vergleich zur Beschäftigung nicht benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer anfallen, nicht übersteigt.

*Beihilfeintensität im Falle benachteiligter Arbeitnehmer*

20. Welche Beihilfeintensität gilt für die angemeldete Maßnahme?

*Beihilfeintensität im Falle behinderter Arbeitnehmer*

21. Welche Beihilfeintensität gilt für die angemeldete Maßnahme?

**Untersuchung der Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen** [3]

22. Bitte machen Sie Angaben zum Beihilfebetrag, zum Auszahlungszeitplan und zum Beihilfeinstrument.

23. Bitte erläutern Sie, ob der Beihilfeempfänger bereits früher Beihilfen für benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmer erhalten hat, und machen Sie genauere Angaben dazu (Zeitpunkt, Beihilfebetrag, Gruppen und Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer, Zeitraum der Lohnkostenzuschüsse).

24. Bitte geben Sie die Beschäftigungskosten des Beihilfeempfängers an (Beschäftigungskosten insgesamt, Kosten für die Beschäftigung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer der Zielgruppen, Anteil der Beschäftigungskosten an den Gesamtkosten) und erläutern Sie die Auswirkungen der Beihilfe auf die Kosten des Beihilfeempfängers (z. B. prozentualer Anteil der Beschäftigungskosten und Gesamtkosten, den die Beihilfe abdeckt).

25. Bitte nennen Sie die sachlich und die räumlich relevanten Märkte, auf denen der Beihilfeempfänger tätig ist und auf die sich die Beihilfe auswirken dürfte.

26. Geben Sie für jeden dieser Märkte Folgendes an:

— Grad der Marktkonzentration

---

[1] Vgl. Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit, Abschnitt 2.4.

[2] Bei Beschäftigung benachteiligter Arbeitnehmer sind die Lohnkosten über einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten (bzw. im Falle stark benachteiligter Arbeitnehmer von höchstens 24 Monaten) nach der Einstellung beihilfefähig. Bei Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer sind die Lohnkosten, die während der Beschäftigung des behinderten Arbeitnehmers anfallen, beihilfefähig.

[3] Dieser Abschnitt gilt nicht für Maßnahmen im Umfang von weniger als 5 Mio. EUR für die Beschäftigung benachteiligter Arbeitnehmer und weniger als 10 Mio. EUR für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer, sofern Frage 10.3 in Teil I dieses Anhangs ordnungsgemäß beantwortet wird.

▼**M6**

— Marktanteil des Beihilfeempfängers

— Marktanteile der anderen auf diesen Märkten tätigen Unternehmen

27. Bitte beschreiben Sie die Wettbewerbssituation auf den relevanten Märkten und ihre Struktur und fügen Sie entsprechende Nachweise bei (z. B. Marktzugangs- und Marktaustrittsschranken, Produktdifferenzierung, Art des Wettbewerbs zwischen Marktteilnehmern).

28. Bitte beschreiben Sie die Merkmale des Wirtschaftszweigs bzw. der Branche, in der der Beihilfeempfänger tätig ist (z. B. Bedeutung der Personalkosten in dem Wirtschaftszweig bzw. in der Branche, Bestehen von Überkapazitäten).

29. Bitte beschreiben Sie die Lage auf dem nationalen/regionalen Arbeitsmarkt (z. B. Arbeitslosen- und Beschäftigungsquoten, Lohnniveau, Arbeitsrecht).

30. Übermitteln Sie bitte gegebenenfalls Informationen über die Auswirkungen auf den Handel (Verlagerung von Handelsströmen).

KUMULIERUNG

31. Wird die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme gewährte Beihilfe mit anderen Beihilfen kumuliert?

☐ ja ☐ nein

32. Falls ja, erläutern Sie bitte die für die angemeldete Beihilfemaßnahme geltenden Kumulierungsvorschriften:

SONSTIGE ANGABEN

33. Bitte machen Sie an dieser Stelle alle sonstigen Angaben, die Ihrer Ansicht nach für die beihilferechtliche Würdigung der Maßnahme(n) relevant sind.

▼M1

*TEIL III.4*

***FRAGEBOGEN ZU REGIONALBEIHILFEN***

*Dieser Fragebogen muss für die Anmeldung von Beihilferegelungen oder Ad-hoc-Beihilfen verwendet werden, die von den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007—2013 erfasst werden (Regionalbeihilfeleitlinien)* [1].

*Er gilt jedoch nicht für die Anmeldung von neuen Fördergebietskarten für den Zeitraum 2007—2013. Transparente Investitionsbeihilferegelungen, die in den Geltungsbereich der Freistellungsverordnung für regionale Investitionsbeihilfen fallen, sind nicht anmeldepflichtig. Daher werden die Mitgliedstaaten gebeten, genau anzugeben, worauf sich ihre Anmeldung bezieht; falls eine Regelung sowohl transparente als auch nichttransparente Formen von Investitionsbeihilfen umfasst, sind lediglich nichttransparente Investitionsbeihilfen anzumelden.*

*Im Falle von Ad-hoc-Beihilfen (d. h. Beihilfen, die außerhalb bestehender Beihilferegelungen gewährt werden) müssen die Mitgliedstaaten nachweisen, dass das Vorhaben zu einer kohärenten Regionalentwicklungsstrategie beiträgt und gemessen an seiner Art und seinem Umfang nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverzerrungen führt. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten nachzuweisen haben, dass sich die Beihilfe nicht zu sehr auf einen bestimmten Wirtschaftszweig konzentriert und keine nachteiligen sektoralen Auswirkungen hat.*

*Für die Anmeldung regionaler Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben im Sinne von Abschnitt 4.3 der Regionalbeihilfeleitlinien ist ein anderer Fragebogen (Teil III.5) zu verwenden.*

1. **Beihilferegelung oder Ad-hoc-Beihilfe**

Die Regelung oder Ad-hoc-Beihilfe bezieht sich auf

1.1. ☐ Erstinvestitionen

☐ Die Beihilfe errechnet sich als Prozentsatz der förderfähigen materiellen und immateriellen Investitionskosten

☐ Die Beihilfe errechnet sich als Prozentsatz der prognostizierten Lohnkosten der einzustellenden Beschäftigten

☐ Betriebsbeihilfen

☐ Beihilfe für neu gegründete Kleinunternehmen

☐ Kombination beider

1.2. Die Beihilfe wird:

☐ automatisch gewährt, sofern die Voraussetzungen der Regelung erfüllt sind

☐ nach dem Ermessen der Bewilligungsbehörden

Wird die Beihilfe auf Ermessensbasis gewährt, legen Sie bitte eine kurze Beschreibung der angewandten Kriterien und eine Kopie der für die Gewährung der Beihilfe geltenden Verwaltungsbestimmungen bei:

.....

.....

1.3. Werden die Obergrenzen gemäß der zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Fördergebietskarte eingehalten, einschließlich der Bestimmungen für Beihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben (Abschnitt 4.3 der Regionalbeihilfeleitlinien)?

☐ ja ☐ nein

Wird in der Regelung auf die geltende Fördergebietskarte Bezug genommen?

☐ ja ☐ nein

[1] Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007—2013 (ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13).

▼M1

2. **Beihilfen für Erstinvestitionen**

2.1. Erstreckt sich die Regelung auf Investitionen in Sachanlagen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen bei

☐ Errichtung einer neuen Betriebsstätte?

☐ Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte?

☐ Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte auf neue, zusätzliche Produkte?

☐ einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte?

☐ Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Aktiva durch einen unabhängigen Investor, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder andernfalls geschlossen worden wäre?

2.2. Wenn Beihilfen auf der Grundlage der materiellen oder immateriellen Investitionskosten oder im Falle einer Übernahme der Erwerbskosten bemessen werden, ist eine Klausel enthalten, wonach der Empfänger einen Eigenbeitrag von mindestens 25 % der förderfähigen Gesamtkosten zu leisten hat und dieser Beitrag von jeglicher Beihilfe, auch einer De-minimis-Beihilfe, frei ist?

☐ ja ☐ nein

2.3. Wenn die Beihilfe automatisch nach objektiven Kriterien auf einer Rechtsgrundlage gewährt wird, die den Empfängern einen Anspruch auf den Erhalt der Beihilfe verleiht, schließt die Regelung die Gewährung von Beihilfe für Vorhaben aus, die bereits vor Inkrafttreten der Rechtsgrundlage angelaufen sind?

☐ ja ☐ nein

Wenn die Beihilfe nicht automatisch gewährt wird, sieht die Regelung vor, dass die Beihilfe beantragt werden muss, bevor mit den Arbeiten begonnen wird und müssen die zuständigen Behörden schriftlich unter dem Vorbehalt des Endergebnisses einer detaillierten Prüfung bestätigen, dass das Vorhaben die in der Regelung vorgesehenen Förderwürdigkeitsbedingungen erfüllt (siehe Rdnr. 38 der Regionalbeihilfeleitlinien)?

☐ ja ☐ nein

Hat die zuständige Behörde im Falle einer Ad-hoc-Beihilfe vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Absichtserklärung zur Gewährung der Beihilfe abgegeben, die von der Genehmigung der Maßnahme durch die Kommission abhängig war?

☐ ja ☐ nein

Wird eine der vorstehend unter Punkt 2.3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die Gründe dafür zu erläutern und ist anzugeben, wie die Behörden diesen notwendigen Anforderungen entsprechen wollen:

.....

2.4. Wie hoch sind die im Rahmen der Regelung oder der Ad-hoc-Beihilfe vorgesehenen Bruttobeihilfeintensitäten?

.....

Anhand welcher Bezugsgrößen lassen sich die Beihilfeintensitäten errechnen?

.....

2.4.1. ☐ *Zuschüsse*

☐ Nominalbetrag

.....

☐ (abgezinster) Gegenwartswert

.....

▼**M1**

2.4.2. ☐ *Steuerliche Maßnahmen*

Wie wird der abgezinste Steuerwert auf welche Beihilfeintensität begrenzt?

.....

2.4.3. ☐ *Zinsgünstige, öffentliche Darlehen*

Maximale Laufzeit des Darlehens:

.....

Maximaler Anteil (Darlehensbetrag als Prozentsatz der förderfähigen Investitionskosten):

.....

Maximale tilgungsfreie Zeit:

.....

Mindestzinssatz:

.....

— Ist das Darlehen in marktüblicher Form besichert, wie private Banken dies verlangen würden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, in welchem Umfang?

.....

— Wie hoch ist die erwartete Ausfallquote nach Kategorie der Begünstigten?

.....

— Wird der Zinssatz bei besonderen Risiken erhöht?

☐ ja ☐ nein

— Ist der Zinssatz fix, variabel, ertragsabhängig oder eine Kombination dieser Optionen?

.....

— Sind die Darlehen nachrangig?

☐ ja ☐ nein

2.4.4. ☐ *Zinsvergütung*

Maximaler Abschlag:

.....

Maximaler Anteil (Darlehensbetrag als Prozentsatz oder Anteil der förderfähigen Investitionskosten):

.....

Maximale tilgungsfreie Zeit:

.....

Laufzeit des Darlehens:

.....

▼**M1**

2.4.5. ☐ *Bürgschaftsregelungen*

Für welche Arten von Darlehen dürfen Bürgschaften erteilt werden?

.....

Machen Sie Angaben zur Methode und den Parametern für die Errechnung des Subventionsäquivalents der Bürgschaft (Laufzeit, Anteil und Höhe).

.....

Welche Entgelte hat der Staat der Bank zu zahlen?

.....

Welche Ausfallquote wird erwartet, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Begünstigten?

.....

Wie hoch ist die maximale Absicherung (in Prozent) eines Darlehens durch die Bürgschaft?

.....

Welches sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Bürgschaften?

.....

2.4.6. ☐ *Öffentliche Beteiligungen*

Geben Sie an, ob die Regelung Beihilfen in Form öffentlicher Beteiligungen einschließt:

.....

Inwieweit weicht die öffentliche Beteiligung vom Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers ab?

.....

Machen Sie Angaben zur Berechnung des Beihilfeelements der öffentlichen Beteiligung:

.....

2.4.7. ☐ *Sonstige*

.....

2.5. Sind Ersatzinvestitionen von der Regelung ausgenommen?

☐ ja ☐ nein

Falls nicht, machen Sie die entsprechenden Angaben in Abschnitt 3, der sich mit Betriebsbeihilfen befasst.

2.6. Ist die Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten [1] und/oder für die finanzielle Restrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten von der Regelung ausgenommen?

☐ ja ☐ nein

[1] Gemäß der Definition in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).

▼**M1**

2.7. Berechnung von Investitionsbeihilfen als Prozentsatz der förderfähigen Kosten materieller und immaterieller Investitionen

Betreffen die förderfähigen Kosten:

2.7.1. ☐ *Materielle Anlagewerte*

Der Wert der Investition wird anhand folgender Größen errechnet [1]:

☐ Grundstücke

☐ Gebäude

☐ Anlagen/Maschinen (Ausrüstungen)

☐ Aktiva im Falle einer Übernahme

Geben Sie eine kurze Beschreibung:

.....

.....

Sind die erworbenen Vermögenswerte neu, außer im Falle von KMU oder Übernahmen?

☐ ja ☐ nein

Bitte angeben:

.....

Wird sichergestellt, dass in der Vergangenheit gewährte Beihilfen für den Erwerb von Vermögenswerten im Falle einer Übernahme vor dem Kauf berücksichtigt/abgezogen werden (siehe Rdnr. 54 der Regionalbeihilfeleitlinien)?

☐ ja ☐ nein

Bitte angeben:

.....

Wie wird sichergestellt, dass Transaktionen im Falle von Übernahmen zu Marktkonditionen erfolgen?

.....

Sind die Kosten für den Erwerb von Vermögenswerten — außer Grundstücke und Gebäude — im Wege des Finanzierungsleasings in die förderfähigen Aufwendungen einbezogen?

☐ ja ☐ nein

Enthält der Leasingvertrag eine Verpflichtung, die Vermögenswerte — außer Grundstücke und Gebäude — nach Vertragsablauf zu erwerben?

☐ ja ☐ nein

[1] Im Verkehrssektor sind die Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva) von der Förderung ausgenommen.

▼**M1**

Läuft für Grundstücke und Gebäude der Leasingvertrag mindestens fünf Jahre nach dem voraussichtlichen Abschlusstermin des Investitionsvorhabens bei großen Unternehmen bzw. drei Jahre bei KMU weiter?

☐ ja ☐ nein

Wird eine dieser Fragen unter Punkt 2.7 mit nein beantwortet, ist anzugeben, wie die Behörden die Anforderungen erfüllen wollen:

.....

.....

2.7.2. ☐ *Immaterielle Anlagewerte*

Der Wert der Investition wird errechnet anhand der Ausgaben für den Technologietransfer durch den Erwerb von:

☐ Patentrechten

☐ Lizenzen

☐ Know-how

☐ Nichtpatentiertem technischem Fachwissen

Geben Sie eine kurze Beschreibung:

.....

.....

Enthält die Regelung eine Klausel, wonach die Ausgaben für förderfähige immaterielle Investitionen im Falle von Großunternehmen nicht mehr als 50 % der gesamten förderfähigen Investitionsaufwendungen für das Vorhaben betragen dürfen?

☐ ja ☐ nein

Ist dafür gesorgt, dass förderfähige immaterielle Anlagewerte:

☐ ausschließlich in dem durch Regionalbeihilfen begünstigten Unternehmen verwendet werden?

☐ als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden?

☐ von Dritten zu Marktbedingungen erworben werden?

☐ den Aktiva des Unternehmens zugeordnet sind und in der beihilfebegünstigten Betriebsstätte mindestens fünf Jahre im Falle von Großunternehmen und drei Jahre im Falle von KMU verbleiben?

Sollte eine dieser Bedingungen nicht ausdrücklich in der Regelung vorgesehen sein, erläutern Sie die Gründe dafür und wie die Behörden die Anforderungen erfüllen wollen:

.....

.....

▼**M1**

Bezieht die Regelung in die förderfähigen Aufwendungen von KMU die mit der Investition verbundenen Kosten für vorbereitende Studien und Beratungstätigkeiten mit ein?

☐ ja ☐ nein

Sieht die Regelung eine Begrenzung der Beratungskosten für KMU auf eine Beihilfeintensität bis zu 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten vor?

☐ ja ☐ nein

2.7.3. Wie wird sichergestellt, dass Beihilfen für Erstinvestitionen (sowohl materielle als auch immaterielle Anlagewerte) nur vergeben werden, wenn die Investition mindestens fünf Jahre im Falle von Großunternehmen und drei Jahre im Falle von KMU in der Betriebsstätte des Regionalbeihilfenempfängers verbleibt?

.....

.....

2.8. Auf Grundlage der Lohnkosten bemessene Investitionsbeihilfe

2.8.1. Gewährleistet die Maßnahme, dass auf Grundlage der Lohnkosten bemessene Beihilfe an eine Erstinvestition gebunden ist?

☐ ja ☐ nein

2.8.2. Bietet die Maßnahme die Gewähr, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen zu einer Nettozunahme der Beschäftigten in dem Unternehmen führt, verglichen mit dem Durchschnitt in den vorhergehenden zwölf Monaten nach Abzug der Arbeitsplätze, die in demselben Unternehmen während des Zwölfmonatszeitraums verloren gegangen sind?

☐ ja ☐ nein

2.8.3. Wie wird sichergestellt, dass die förderfähigen Ausgaben die für die angestellte Person während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallenden Lohnkosten nicht überschreiten?

.....

2.8.4. Gewährleistet die Maßnahme, dass die Arbeitsplätze innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens besetzt werden?

☐ ja ☐ nein

2.8.5. Gewährleistet die Maßnahme, dass die geschaffenen Arbeitsplätze ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung für mindestens fünf Jahre (drei Jahre bei KMU) in dem betreffenden Gebiet verbleiben?

☐ ja ☐ nein

Sollte eine der vorstehend unter Punkt 2.8 gestellten Fragen mit nein beantwortet werden, erläutern Sie, wie die Behörden diese notwendigen Bedingungen erfüllen wollen:

.....

.....

▼M1

3. **Betriebsbeihilfen**

3.1. Welcher direkte Zusammenhang besteht zwischen der Gewährung von Betriebsbeihilfen und deren Beitrag zur Regionalentwicklung?

.....

.....

3.2. Welche Strukturnachteile sollen mit den Betriebsbeihilfen behoben werden?

.....

.....

3.3. Wie wird gewährleistet, dass Art und Höhe der Betriebsbeihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den auszugleichenden Nachteilen stehen?

.....

.....

3.4. Welche Vorkehrungen werden getroffen, damit die Betriebsbeihilfe schrittweise abgebaut und zeitlich begrenzt wird?

.....

.....

3.5. Steht die Betriebsbeihilferegelung allen Wirtschaftszweigen offen?

☐ ja ☐ nein

3.6. Soll die Regelung zusätzliche Beförderungs- oder Beschäftigungskosten ausgleichen?

☐ ja ☐ nein

3.7. Wird eine der vorstehenden Fragen (3.5-3.6) mit nein beantwortet, wie wird gewährleistet, dass die Vorgaben in Rdnr. 78 der Regionalbeihilfeleitlinien eingehalten werden?

.....

.....

3.8. Schließt die Regelung Betriebsbeihilfen zur Förderung von Ausfuhren aus?

☐ ja ☐ nein

**Spezifische Fragen zu Gebieten in äußerster Randlage oder Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte bzw. den am dünnsten besiedelten Gebieten**

3.9. Werden Betriebsbeihilfen nicht schrittweise abgebaut oder zeitlich begrenzt, ist anzugeben, ob folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.9.1. Kommt die Beihilfe einem Gebiet in äußerster Randlage oder einem Gebiet mit niedriger Bevölkerungsdichte bzw. einem der am dünnsten besiedelten Gebiete zugute?

☐ ja ☐ nein

3.9.2. Soll die Beihilfe teilweise die Beförderungsmehrkosten ausgleichen?

☐ ja ☐ nein

Weisen Sie die Mehrkosten nach und erläutern Sie, wie deren Höhe berechnet wird [1]. Insbesondere ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen in Rdnr. 81 der Regionalbeihilfeleitlinien eingehalten werden.

.....

.....

Geben Sie den Beihilfehöchstbetrag (Beihilfe je beförderte Person/km oder Beihilfe je t/km) und den Prozentsatz der von der Beihilfe abgedeckten Mehrkosten an:

.....

.....

[1] In der Beschreibung ist anzugeben, wie gewährleistet werden soll, dass die Beihilfe nur für die Mehrkosten zur Beförderung der Güter innerhalb der Landesgrenzen verwendet wird; die Beihilfe darf in keinem Fall eine Ausfuhrbeihilfe sein, die Mehrkosten müssen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels und des kürzesten Weges zwischen dem Produktions-/Verarbeitungsort und den Absatzmärkten berechnet und dürfen nicht für die Beförderung der Erzeugnisse von Unternehmen gewährt werden, für deren Standort keine Alternative besteht.

▼M1

3.9.3. Soll die Beihilfe in Gebieten in äußerster Randlage die Mehrkosten ausgleichen, die bei einer Wirtschaftstätigkeit aufgrund der Faktoren nach Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag entstehen?

☐ ja ☐ nein

Geben Sie die Höhe der Mehrkosten und das Berechnungsverfahren an:

.....

.....

Wie lässt sich die Verbindung zwischen den Mehrkosten und den in Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag genannten Faktoren herstellen?

.....

.....

3.9.4. Soll die Beihilfe die fortdauernde Entvölkerung der am dünnsten besiedelten Gebiete verhindern oder verringern?

☐ ja ☐ nein

Wie lässt sich nachweisen, dass die geplante Beihilfe notwendig und angemessen ist, um die fortdauernde Entvölkerung zu verhindern oder zu verringern und die Handelsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigt werden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft?

.....

.....

4. **Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen**

*Angaben zu den Begünstigten*

4.1. Handelt es sich bei den Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung um kleine Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs I der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission [1]?

☐ ja ☐ nein

4.2. Muss die Bewilligungsbehörde nachprüfen, ob alle Begünstigten eigenständige Unternehmen im Sinne von Artikel 3 des Anhangs I der Empfehlung 2003/361/EG sind?

☐ ja ☐ nein

4.3. Gewährleistet die Regelung, dass Beihilfen nur kleinen Unternehmen gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung seit weniger als fünf Jahren bestehen?

☐ ja ☐ nein

4.4. Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen werden, um einen Missbrauch der Beihilfe auszuschließen, indem bestehende Betriebe absichtlich stillgelegt und wieder neu gegründet werden, um diese Art von Beihilfe zu erhalten:

.....

.....

*Räumlicher Anwendungsbereich der Regelung*

4.5. Ist die Beihilferegelung ausschließlich auf Fördergebiete beschränkt?

☐ ja ☐ nein

[1] ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

▼**M1**

4.6. Üben die Begünstigten ihre Wirtschaftstätigkeit in den folgenden Gebieten aus (Angabe entsprechend der Gebietsbezeichnung in der Fördergebietskarte):

— Sämtliche Fördergebiete des betreffenden Mitgliedstaates

☐ ja ☐ nein

— Gebiet(e) nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a

☐ ja ☐ nein

Angabe des Gebiets/der Gebiete (NUTS):

.....

— Gebiet(e) nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c

☐ ja ☐ nein

Angabe des Gebiets/der Gebiete (NUTS):

.....

*Förderfähige Ausgaben*

4.7. Sind Rechtsanwalts-, Beratungs- und Verwaltungskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Unternehmensgründung stehen, in die förderfähigen Ausgaben einbezogen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte angeben: .....

4.8. Beschränken sich die förderfähigen Kosten strikt auf jene Aufwendungen, die innerhalb der fünf ersten Jahre nach Gründung des Unternehmens entstanden sind und innerhalb dieser fünf Jahre auf die Zeit, in der das Unternehmen als kleines Unternehmen im Sinne der Artikel 2 und 3 des Anhangs I der Empfehlung 2003/361/EG zu qualifizieren ist?

☐ ja ☐ nein

4.9. Geben Sie bitte an, welche der folgenden Kosten in die förderfähigen Ausgaben einbezogen sind:

— Zinsen für Fremdkapital

☐

— Dividende auf eingesetztes Eigenkapital, die nicht über dem Referenzzinssatz liegt

☐

— Gebühren für Miete von Produktionsanlagen und Ausrüstung

☐

— Kosten für Energie, Wasser und Heizung

☐

— Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer und der Steuern auf Unternehmenseinkünfte)

☐

Bitte angeben: .....

— Verwaltungsabgaben

☐

Bitte angeben: .....

— Abschreibung

☐

— Gebühren für den Mietkauf von Produktionsanlagen und -ausrüstung

☐

▼M1

— Lohnkosten

☐

Sind die Sozialabgaben in die Lohnkosten einbezogen?

☐ ja ☐ nein

Können Sie in Bezug auf Abschreibungen, Gebühren für den Mietkauf von Produktionsanlagen und ausrüstungen oder die Lohnkosten bestätigen, dass die zugrunde liegenden Investitionen oder Arbeitsplatzschaffungs- und Einstellungsmaßnahmen nicht anderweitig mit Beihilfen unterstützt werden?

☐ ja ☐ nein

*Beihilfeintensitäten*

4.10. Welche Beihilfeintensität ist für förderfähige Ausgaben vorgesehen, die in den ersten drei Jahren nach Gründung des Unternehmens entstehen, bzw. für unmittelbar mit der Unternehmensgründung verbundene Aufwendungen?

... % in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a

... % in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c

4.11. Welche Beihilfeintensität ist für förderfähige Ausgaben vorgesehen, die im vierten und fünften Jahr nach Gründung des Unternehmens entstehen?

... % in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a

... % in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c

4.12. Wird die Beihilfeintensität um 5 Prozentpunkte erhöht, wie in Rdnr. 89 der Regionalbeihilfeleitlinien ausgeführt?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte angeben:

— In Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a mit einem BIP [1] von weniger als 60 % des Gemeinschafts-Durchschnitts

☐ ja ☐ nein

— In dünn besiedelten Gebieten mit weniger als 12,5 Einwohner/km$^2$

☐ ja ☐ nein

— In Inseln mit weniger als 5 000 Einwohnern

☐ ja ☐ nein

— In anderen durch eine ähnliche Isolierung wie Inseln geprägten Gebieten mit weniger als 5,000 Einwohnern

☐ ja ☐ nein

Bitte die Region(en) angeben: .....

4.13. Verfügen die Begünstigten über Betriebsstätten in Gebieten mit unterschiedlichem Förderstatus (Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a oder c, Nichtfördergebiete oder Gebiete gemäß 4.12) ist anzugeben, wie gewährleistet werden soll, dass die Beihilfeintensitäten oder etwaige Aufschläge korrekt angewandt werden:

.....

.....

*Beihilfebetrag*

4.14. Ist der maximale Beihilfebetrag für Begünstigte in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a auf 2 Mio. EUR je Unternehmen und in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c auf 1 Mio. EUR je Unternehmen begrenzt?

☐ ja ☐ nein

4.15. Ist der jährliche Beihilfebetrag auf 33 % der oben genannten Höchstbeträge begrenzt?

☐ ja ☐ nein

[1] Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftstandard (KKS).

▼M1

4.16. Beschreiben Sie, auf welche Weise und in welcher Form die Beihilfe dem begünstigten Unternehmen gewährt wird (z. B. Zuschuss, Darlehen, usw.) und erläutern Sie eingehend, wie die Beihilfeintensitäten und die Beihilfehöchstbeträge berechnet werden, insbesondere bei nichttransparenten Beihilfeformen:

.....

.....

*Kumulierung*

4.17. Kann auf Grundlage derselben förderfähigen Kosten irgendeine weitere Form öffentlicher Förderung in Bezug auf Zinsen für Fremdkapital, Dividenden auf eingesetztes Eigenkapital, Gebühren für Miete von Produktionsanlagen und -ausrüstung, Energie, Wasser, Heizung und Steuern (mit Ausnahme der Mehrwert- und Unternehmensteuer) gewährt werden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, ist zu beschreiben, wie gewährleistet wird, dass die Obergrenzen für den Beihilfebetrag je Unternehmen insgesamt und pro Jahr sowie die Beihilfeintensitäten eingehalten werden:

.....

.....

5. **Anwendungsbereich der Regelung oder Ad-hoc-Beihilfe**

5.1. Gilt die Beihilferegelung für alle Wirtschaftszweige?

☐ ja ☐ nein

Ist die Beihilferegelung auf einen bestimmten Wirtschaftszweig ausgerichtet?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte erläutern.

.....

5.2. Gilt die Maßnahme für die Erzeugung der in Anhang I zum EG-Vertrag genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse?

☐ ja ☐ nein

Gilt die Regelung für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor [1] oder eines nachfolgenden Gemeinschaftsrahmens?

☐ ja ☐ nein

5.3. Gilt die Regelung für den Verkehrssektor?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja,

— Transportdienste

- ☐ Seetransport
- ☐ Lufttransport
- ☐ Straßentransport
- ☐ Schienentransport
- ☐ Nahverkehr
- ☐ Binnenschifffahrt
- ☐ kombinierter Transport

[1] ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2. Berichtigung im ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

▼M1

Management von Verkehrsinfrastruktur

☐ Hafeninfrastruktur

☐ Flughafeninfrastruktur

☐ Straßeninfrastruktur

☐ Eisenbahninfrastruktur

☐ Nahverkehrsinfrastruktur

☐ Binnenschifffahrtsinfrastruktur

— Überwachung

Wird der Jahresbericht jede Einzelbeihilfe, die unter eine der oben genannten Kategorien fällt, einschließlich ihrer Höhe und des Begünstigten aufzeigen?

☐ ja ☐ nein

5.4. Gilt die Regelung für den Schiffbau?

☐ ja ☐ nein

5.5. Beachtet die Regelung besondere Bestimmungen wie das Beihilfeverbot für den Stahlsektor [1] und/oder die Kunstfaserindustrie [2]?

☐ ja ☐ nein

5.6. Beachtet die Regelung die in Abschnitt 4.3 der Regionalbeihilfeleitlinien vorgesehene Einzelanmeldepflicht für Beihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben [3]?

☐ ja ☐ nein

6. **Kumulierung**

6.1. Kann eine Regionalbeihilfe im Rahmen einer Regelung mit anderen Fördermaßnahmen kombiniert werden, ist jeweils anzugeben, wie gewährleistet wird, dass die Kumulierungsvorschriften in Abschnitt 4.4 der Regionalbeihilfeleitlinien eingehalten werden.

.....

6.2. Ist sichergestellt, dass regionale Investitionsbeihilfen nicht mit einer De-minimis-Förderung für dieselben förderfähigen Ausgaben kumuliert werden, um die in der genehmigten Fördergebietskarte festgelegte Obergrenze zu umgehen?

☐ ja ☐ nein

6.3. Wird die für das betreffende Gebiet festgelegte Obergrenze eingehalten, wenn auf der Grundlage (materieller oder immaterieller) Investitionskosten bemessene Beihilfen mit auf der Grundlage von Lohnkosten bemessenen Beihilfen verbunden werden?

☐ ja ☐ nein

7. **Transparenz**

7.1. Schließt die Regelung Vorhaben aus, für die förderfähige Ausgaben vor Veröffentlichung der endgültigen Fassung der Regelung im Internet angefallen sind (siehe Rdnr. 108 der Regionalbeihilfeleitlinien)?

☐ ja ☐ nein

8. **Sonstige Angaben**

Geben Sie an dieser Stelle alle weiteren Informationen (z. B. Auswirkungen auf oder Nutzen für die Umwelt) an, die nach Ihrer Ansicht für die Würdigung der betreffenden Maßnahme(n) gemäß den Regionalbeihilfeleitlinien von Belang sind.

.....

[1] Im Sinne von Anhang I der Regionalbeihilfeleitlinien.

[2] Im Sinne von Anhang II der Regionalbeihilfeleitlinien.

[3] Für Beihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben ist ein besonderer Fragebogen (Teil III.5) auszufüllen. .

▼M1

*TEIL III.5*

***FRAGEBOGEN ZU REGIONALBEIHILFEN FÜR GROSSE INVESTITIONSVORHABEN***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung jeder regionalen Investitionsbeihilfe zu verwenden, die den Schwellenwert in Randnummer 64 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007—2013 überschreitet und einzeln anzumelden ist.*

*Für Ad-hoc-Beihilfen (außerhalb bestehender Regelungen gewährte Beihilfen) ist auch der Fragebogen zu Regionalbeihilfen (Teil III.4) auszufüllen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten nachweisen, dass das Vorhaben zu einer kohärenten Regionalentwicklungsstrategie beiträgt und gemessen an seiner Art und seinem Umfang nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverzerrungen führt. Des Weiteren muss nachgewiesen werden, dass sich die Beihilfe nicht zu sehr auf einen bestimmten Wirtschaftszweig konzentriert und keine nachteiligen sektoralen Auswirkungen hat.*

*Werden die einschlägigen Schwellenwerte gemäß Randnummer 68 der Regionalbeihilfeleitlinien erreicht, behält sich die Kommission das Recht vor, weitere Angaben anzufordern.*

*Ergänzend dazu hat der Mitgliedstaat Folgendes mitzuteilen:*

— *Teil I. Allgemeine Angaben*

— *Teil II. Zusammenfassung zur Veröffentlichung im* Amtsblatt der Europäischen Union

*Ebenfalls vorzulegen sind die Investitionsvereinbarung, der Beihilfevertrag (Entwurf) sowie andere einschlägige Unterlagen (im Falle einer Ad-hoc-Beihilfe die Absichtserklärung), um den Nachweis zu erbringen, dass die Gewährung der Beihilfe in Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007—2013 und jedweder einschlägigen Beihilferegelung steht.*

*Werden die Beträge in Euro oder andere Währungen umgerechnet, ist der angenommene Wechselkurs anzugeben. Außerdem ist stets anzugeben, ob es sich um nominale oder abgezinste Beträge handelt.*

1. **Zusätzliche Angaben zu den Begünstigten**

1.1. *Struktur des investierenden Unternehmens/der investierenden Unternehmen:*

1.1.1. Identität des Beihilfeempfängers/der Beihilfeempfänger:

.....

1.1.2. Falls die Rechtspersönlichkeit des Beihilfeempfängers eine andere ist als die des Unternehmens, das das Vorhaben finanziert oder dem die Beihilfe ausgezahlt wird, machen Sie nähere Angaben hierzu:

.....

1.1.3. Geben Sie eine ausführliche Beschreibung der Beziehungen zwischen dem begünstigten Unternehmen, der Unternehmensgruppe, zu der es gehört, und anderen verbundenen Unternehmen, einschließlich Gemeinschaftsunternehmen.

.....

1.2. *Zu dem/den investierenden Unternehmen* sind für die letzten drei Geschäftsjahre folgende Daten (auf Konzernebene) vorzulegen:

1.2.1. Umsatz weltweit, im EWR und im jeweiligen Mitgliedstaat:

.....

1.2.2. Bereinigter Betriebsertrag, Ertrag aus investiertem Kapital und Cashflow:

.....

1.2.3. Zahl der Beschäftigten weltweit, im EWR und im jeweiligen Mitgliedstaat:

.....

1.2.4. Geprüfte Abschlüsse und Jahresbericht(e) für die letzten drei Jahre:

.....

1.3. *Wird die Investition an einem schon bestehenden Standort vorgenommen,* sind für dieses bestehende Werk folgende Daten zu den letzten drei Geschäftsjahren vorzulegen:

1.3.1. Worldwide turnover, EEA turnover, turnover in Member State concerned:

.....

▼M1

1.3.2. Bereinigtes Betriebsergebnis, Ertrag aus investiertem Kapital und Cashflow:

.....

1.3.3. Beschäftigung:

.....

1.3.4. Beihilferechtliche Vorgeschichte — Hat der Begünstigte in den letzten drei Jahren eine Beihilfe für andere Investitionen am selben Standort (Werk) erhalten?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte angeben:

.....

1.4. *Unternehmen in Schwierigkeiten*

Kommt die Beihilfe einem Unternehmen in Schwierigkeiten [1] zugute oder wird sie zur finanziellen Restrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten verwendet?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten Anwendung finden.

2. **Beihilfe**

2.1. *Form der Beihilfe*

Geben Sie eine genaue Beschreibung der einzelnen Beihilfeformen:

.....

2.2. *Betrag der Beihilfe*

Für jede Beihilfeform sind folgende Angaben zu machen:

2.2.1. Nominaler und abgezinster Förderbetrag:

.....

2.2.2. Vollständiger Zeitplan für die Auszahlung der geplanten Beihilfe:

.....

Wird die Beihilfe in Form einer Befreiung von in der Zukunft zu entrichtenden Steuern gewährt, ist anzugeben, wie der abgezinste Beihilfebetrag begrenzt wird:

.....

2.2.3. Anwendbare bestehende Beihilferegelung(en) einschließlich Titel, Beihilfenummer und Verweis auf Genehmigung durch die Kommission, Vorlage nach dem Interimsverfahren oder ergänzende Informationen entsprechend einer Gruppenfreistellungsverordnung:

.....

2.2.4. Wurde der Beihilfeantrag vor Beginn der Projektarbeiten eingereicht und haben die zuständigen Behörden schriftlich unter dem Vorbehalt des Endergebnisses einer detaillierten Prüfung bestätigt, dass das Vorhaben die in der Regelung vorgesehenen Förderwürdigkeitsbedingungen erfüllt?

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, bitte erläutern:

.....

2.3. *Merkmale*

2.3.1. Sind einige Maßnahmen des Beihilfepakets noch nicht festgelegt worden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen und angeben, wie der abgezinste Gesamtbetrag der Beihilfe begrenzt wird:

.....

[1] Im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).

▼M1

2.3.2. Erläutern Sie, welche der oben genannten Maßnahmen keine staatliche Beihilfe darstellen und weshalb:

.....

2.3.3. Wie wird sichergestellt, dass die Beihilfe nur unter der Bedingung gewährt wird, dass die Investition oder durch die Investition geschaffene Stellen im Falle von Großunternehmen während einer Mindestdauer von fünf Jahren und im Falle von KMU während einer Mindestdauer von drei Jahren im betreffenden Gebiet verbleiben bzw. aufrechterhalten werden?

.....

2.4. *Finanzierung aus Gemeinschafts- und sonstigen Mitteln*

2.4.1. Sollen einige der oben genannten Maßnahmen aus Gemeinschaftsmitteln (Europäische Investitionsbank, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung usw.) kofinanziert werden? Bitte erläutern.

.....

2.4.2. Ist vorgesehen, bei anderen europäischen oder internationalen Institutionen zusätzliche Fördermittel für das gleiche Vorhaben zu beantragen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, in welcher Höhe?

.....

2.5. *Berichterstattung*

Bitte bestätigen Sie, dass der Kommission folgende Unterlagen vorgelegt werden:

☐ innerhalb von zwei Monaten nach Gewährung der Beihilfe ein Exemplar des Beihilfevertrags zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Begünstigten;

☐ auf Fünfjahresbasis ab Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission ein Zwischenbericht (einschließlich Angaben zu den ausgezahlten Beihilfebeträgen, der Erfüllung des Beihilfevertrags und etwaigen anderen Investitionsvorhaben, die am gleichen Standort/im gleichen Werk durchgeführt wurden);

☐ innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung der letzten Beihilfetranche gemäß dem notifizierten Auszahlungsplan ein ausführlicher Abschlussbericht.

3. **Gefördertes Vorhaben**

3.1. *Zeitrahmen*

Geben Sie den geplanten Termin für den Beginn und den Abschluss des Investitionsvorhabens an und in welchem Jahr die volle Produktionskapazität erreicht werden soll, erforderlichenfalls für jedes der unter das Investitionsvorhaben fallenden Produkte.

.....

3.2. *Beschreibung des Vorhabens*

3.2.1. Geben Sie die Art des Vorhabens an. Handelt es sich um eine neue Betriebsstätte, die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte auf neue, zusätzliche Produkte, eine grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte oder um Anlageinvestitionen durch Übernahme der Anlagen einer Betriebsstätte durch einen unabhängigen Investor, die geschlossen worden ist oder andernfalls geschlossen worden wäre?

.....

3.2.2. Geben Sie eine kurze Beschreibung des Vorhabens:

.....

3.3. *Aufschlüsselung der Kosten des Investitionsvorhabens*

3.3.1. Spezifizieren Sie die Gesamtkosten der Investition für die gesamte Laufzeit des Vorhabens:

.....

3.3.2. Übermitteln Sie eine detaillierte Aufschlüsselung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens nach Jahr und Kategorie (Grundstücke, Gebäude, Anlagen/Ausrüstung, sonstiges), erforderlichenfalls für jedes in Betracht kommende Produkt:

.....

▼M1

3.4. *Finanzierung der Gesamtkosten*

Geben Sie eine ausführliche Beschreibung der Finanzierung des Vorhabens und stellen Sie dar, wie sichergestellt wird, dass mindestens 25 % der förderfähigen Kosten keinerlei öffentliche Förderung, auch keine De-minimis-Beihilfen, enthalten.

.....

4. **Merkmale des Produktes und des Marktes**

Gegebenenfalls sind in diesem Abschnitt alle einschlägigen Marketing- oder sonstigen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen für die Berechnung der Kapazität und des Marktanteils zu berücksichtigen (z. B. ausschließliche Vertriebslizenzen).

4.1. *Produktbeschreibung*

4.1.1. Welche Produkte werden nach Abschluss der Investition in dem geförderten Unternehmen hergestellt (Angabe des Prodcom-Codes bzw. bei Vorhaben im Dienstleistungssektor des CPA-Codes)?

.....

4.1.2. Werden diese Produkte andere von dem begünstigten Unternehmen hergestellte Produkte (auf Konzernebene) ersetzen? Welche Produkte werden ersetzt? Falls die ersetzten Produkte nicht am selben Standort hergestellt werden, ist anzugeben, wo sie zurzeit hergestellt werden. Beschreiben Sie, welcher Zusammenhang zwischen der ersetzten Produktion und der anstehenden Investition besteht und nennen Sie einen diesbezüglichen Zeitplan.

.....

4.1.3. Welche anderen Produkte können mit den gleichen neuen Anlagen (durch Flexibilität der Produktionsanlagen des begünstigten Unternehmens) zu geringen oder ohne Zusatzkosten hergestellt werden?

.....

4.2. *Betroffenes Produkt und relevanter Produktmarkt*

4.2.1. Erläutern Sie, ob das Vorhaben ein Zwischenprodukt betrifft und ob ein signifikanter Anteil der Produktion nicht auf dem Markt (zu Marktbedingungen) verkauft wird. Für die Berechnung des Marktanteils und der Kapazitätserhöhung ist anzugeben, ob es sich bei dem betroffenen Produkt um das Produkt handelt, das Gegenstand des Vorhabens ist, oder um ein nachgelagertes Produkt.

.....

4.2.2. Geben Sie die Ersatzprodukte auf der Angebotsseite und die Ersatzprodukte auf der Nachfrageseite an. Der relevante Produktmarkt umfasst das betreffende Produkt und jene Produkte, die vom Verbraucher (wegen der Merkmale des Produkts, seines Preises und seines Verwendungszwecks) oder vom Hersteller (durch die Flexibilität der Produktionsanlagen des begünstigten Unternehmens und seiner Wettbewerber) als Ersatzprodukte angesehen werden.

.....

4.3. *Angaben zum Marktanteil*

Beantworten Sie bitte folgende Fragen für alle betroffenen Produkte.

4.3.1. Für die Anwendung von Randnummer 68 Buchstabe a der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 geht die Kommission normalerweise davon aus, dass der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) als relevanter geografischer Markt gilt. Wird ein anderer geografischer Markt für das Produkt/die Produkte als relevant angesehen, ist dies zu begründen.

.....

4.3.2. Liefern Sie bitte eine Schätzung aller Verkäufe des Beihilfeempfängers auf dem relevanten Markt (auf Konzernebene, in Wert und Menge), aufgeschlüsselt nach Jahren, beginnend mit dem Jahr vor Beginn der Investition bis zu dem Jahr nach Erreichung der vollen Produktionskapazität für das betreffende Produkt. Erforderlichenfalls sind diese Verkäufe nach dem betroffenen Produkt und anderen Produktkategorien aufzuschlüsseln, die von dem Beihilfeempfänger auf dem relevanten Markt abgesetzt werden.

.....

4.3.3. Schätzen Sie den Gesamtumsatz aller Hersteller auf dem relevanten Markt (in Wert und Menge), aufgeschlüsselt nach Jahren, beginnend mit dem Jahr vor Beginn der Investition bis zu dem Jahr nach Erreichung der vollen Produktionskapazität für das betreffende Produkt. Soweit verfügbar sind Statistiken staatlicher und/oder unabhängiger Stellen beizufügen.

.....

▼M1

4.3.4. Erläutern Sie, welche Methodik und Preisannahmen den Schätzungen zugrunde liegen.

.....

4.4. *Marktentwicklung*

Beantworten Sie bitte folgende Fragen für alle betroffenen Produkte.

4.4.1. Geben Sie für jedes der letzten sechs Geschäftsjahre den sichtbaren Verbrauch ([1]) (in Wert und Menge) auf dem relevanten Produktmarkt im EWR an. Teilen Sie auch die Preisannahmen mit. Soweit verfügbar sind Statistiken staatlicher und/oder unabhängiger Stellen beizufügen.

.....

4.4.2. Berechnen Sie anhand der oben genannten Angaben die mittlere jährliche Wachstumsrate (Compound Annual Growth Rate — CAGR) ([2]) des sichtbaren Verbrauchs auf dem relevanten Produktmarkt im EWR.

.....

4.4.3. Berechnen Sie die mittlere jährliche Wachstumsrate des EWR-BIP in den letzten fünf Jahren als Compound Annual Growth Rate (CAGR) unter Verwendung von Eurostat-Daten ([3]) (www.eu.int/comm/eurostat/ — die Daten sind abrufbar unter folgender Adresse „Themes/Economy and finance/National accounts/Annual national accounts/GDP and main aggregates").

.....

4.4.4. Liegt die mittlere Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs auf dem relevanten Produktmarkt im EWR in den letzten fünf Jahren unter der mittleren Jahreszuwachsrate des BIP in den vergangenen fünf Jahren?

☐ ja ☐ nein

4.5. *Kapazität*

Beantworten Sie bitte folgende Fragen für alle betroffenen Produkte.

Geht aus der Marktentwicklung nach Punkt 4.4 hervor, dass die mittlere Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs auf dem relevanten Markt unter der mittleren Jahreszuwachsrate des BIP liegt, sind folgende Angaben zu machen:

4.5.1. Schätzen Sie die durch die Investition geschaffene Produktionskapazität (in Wert und Menge).

.....

4.5.2. Schätzen Sie etwaige Veränderungen der Gesamtkapazität des Begünstigten (auf Konzernebene) im EWR, aufgeschlüsselt nach Jahren, beginnend mit dem Jahr vor Beginn und bis zu dem Jahr nach Abschluss des Vorhabens (in Menge und in Wert). Teilen Sie auch die Preisannahmen mit. Soweit verfügbar sind Statistiken staatlicher und/oder unabhängiger Stellen beizufügen.

.....

4.5.3. Schätzen Sie den gesamten sichtbaren Verbrauch auf dem relevanten Produktmarkt im EWR, aufgeschlüsselt nach Jahren, beginnend mit dem Jahr vor Beginn und bis zu dem Jahr nach Abschluss des Vorhabens (in Menge und in Wert). Teilen Sie auch die Preisannahmen mit. Soweit verfügbar sind Statistiken staatlicher und/oder unabhängiger Stellen beizufügen.

.....

5. **Sonstige Angaben**

Geben Sie an dieser Stelle alle weiteren Informationen an, die nach Ihrer Ansicht für die Würdigung der Maßnahme(n) von Belang sind (z. B. Umweltrisiken oder Vorteile).

.....

([1]) Der sichtbare Verbrauch ist die gesamte Produktion inklusive der Importe abzüglich der Exporte. Liegen keine Angaben zum sichtbaren Verbrauch vor, können andere relevante Daten verwendet werden.

([2]) Die mittlere jährliche Wachstumsrate wird folgendermaßen berechnet: $[y(t) / y(t - 5)]^{1/5} - 1$.

([3]) Hierzu kann EU-25 stellvertretend für den EWR verwendet werden.

▼M3

*TEIL III.6.a*

***FRAGEBOGEN ZU FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGS- UND INNOVATIONSBEIHILFEN: BEIHILFEREGELUNGEN***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilferegelungen ([16]) zu verwenden, die von dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation ([17]) (im Folgenden ‚FuEuI-Rahmen') erfasst werden. Er ist auch auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilferegelungen für KMU, die nicht unter eine Gruppenfreistellungsverordnung ([18]) fallen, sowie auf Beihilfen anzuwenden, die für den Sektor der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmt sind.*

1. **Grundmerkmale der angemeldeten Maßnahme**

*Bitte füllen Sie die für die Art der Beihilferegelung relevanten Abschnitte des Anmeldeformulars aus. Hier einige grundlegende Hinweise:*

A. Bitte geben Sie die Art der Beihilfen an und füllen Sie die entsprechenden Unterabschnitte von **Abschnitt 4** (‚Vereinbarkeit der Beihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag') dieses Fragebogens aus:

☐ Beihilfen für FuE-Vorhaben *Abschnitt 4.1*;

☐ Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien *Abschnitt 4.2*;

☐ Beihilfen für die Kosten von KMU im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten *Abschnitt 4.3*;

☐ Beihilfen für junge innovative Unternehmen *Abschnitt 4.4*;

☐ Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor *Abschnitt 4.5*;

☐ Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen *Abschnitt 4.6*;

☐ Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals *Abschnitt 4.7*;

☐ Beihilfen für Innovationskerne *Abschnitt 4.8*.

*Bitte füllen Sie ferner* **Abschnitt 5** *(‚Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfen') und* **Abschnitt 8** *(‚Berichterstattung und Überwachung') aus, um die erforderlichen Bestätigungen zu erbringen.*

B. Sieht die Beihilferegelung die Beteiligung von Forschungseinrichtungen([19])/Innovationsmittlern vor?

☐ Ja ☐ nein

*Falls ja, füllen Sie bitte* **Abschnitt 2 und/oder 3** *(‚Forschungseinrichtungen und Innovationsmittle' und ‚Indirekte staatliche Beihilfen für Unternehmen durch öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen') dieses Fragebogens aus.*

C. Kann die Beihilfe mit anderen Beihilfen kombiniert werden?

☐ Ja ☐ nein

*Falls ja, füllen sie bitte* **Abschnitt 6** *(‚Kumulierung') dieses Fragebogens aus.*

D. Betrifft die FuE-Beihilfe Erzeugnisse, die in Anhang I zum EG-Vertrag genannt sind?

☐ Ja ☐ nein

*Falls ja, füllen sie bitte* **Abschnitt 7** *(‚Besondere Fragen zu Landwirtschaft und Fischerei') dieses Fragebogens aus.*

---

([16]) Was die Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse angeht, so kann die Kommission auch eine Gruppe von Projekten zusammen als ein Vorhaben ansehen. Einzelheiten sind Abschnitt 4 des Fragebogens zu Forschungs- und Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen: Einzelbeihilfen (Teil III.6.b des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 794/2004) zu entnehmen.

([17]) Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1.

([18]) Derzeit Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22), bzw. jede an ihre Stelle tretende Verordnung.

([19]) Definition siehe Abschnitt 2.2 Buchstabe d des FuEuI-Rahmens.

▼M3

E. Bitte bestätigen Sie, dass die Begünstigten der KMU-spezifischen Beihilfen([20])/Aufschläge der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Begriffsbestimmung entsprechen([21]).

☐ ja

F. Falls im Rahmen der Regelung vorgesehen ist, dass der Staat FuE-Aufträge an Unternehmen vergibt bzw. FuE-Ergebnisse von Unternehmen erwirbt, werden die Anbieter im Wege offener Ausschreibungen ausgewählt?([22])

☐ Ja ☐ nein

*Falls nein, beachten Sie bitte, dass entsprechende Zahlungen seitens des Staates an Unternehmen in der Regel eine staatliche Beihilfe beinhalten.*

G. Sofern zutreffend, geben Sie bitte den Wechselkurs an, der für die Zwecke dieser Anmeldung zugrunde gelegt wurde: .....

H. Bitte bestätigen Sie, dass jegliche im Rahmen der angemeldeten Regelung bewilligte Beihilfe einzeln bei der Kommission angemeldet wird, wenn sie die Schwellen übersteigt, die in Abschnitt 7.1 des FuEuI-Rahmens für eingehend zu würdigende Maßnahmen festgelegt sind.

☐ ja

I. Alle von den Mitgliedstaaten als Anhänge zum Anmeldeformular übermittelten Unterlagen sind zu nummerieren, und die Nummern sind in den entsprechenden Teilen dieses Fragebogens anzugeben.

2. **Forschungseinrichtungen und Innovationsmittler als Empfänger staatlicher Beihilfen** ([23])

2.1. *Staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten*

A. Üben die Forschungseinrichtungen oder nicht gewinnorientierten Innovationsmittler eine wirtschaftliche Tätigkeit ([24]) aus (eine Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt besteht)?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, beschreiben Sie diese Tätigkeiten bitte:

.....

B. Falls dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ([25]) ausübt, können die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierung eindeutig voneinander getrennt werden?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, bitte Einzelheiten darlegen:

.....

*Falls ja, beachten Sie bitte, dass die staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fällt. Falls nein, wird die öffentliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich als staatliche Beihilfe eingestuft.*

2.2. *Staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten*

C. Kann der Mitgliedstaat nachweisen, dass

— die Gesamtheit der staatlichen Mittel von den (wirtschaftliche Tätigkeiten ausübenden) Forschungseinrichtungen bzw. nicht gewinnorientierten Innovationsmittlern an die Endbegünstigten weitergegeben wird

UND

— den Mittlern kein Vorteil gewährt wird?

☐ Ja ☐ nein

Bitte Einzelheiten und Beweise anführen:

.....

.....

*Bitte beachten Sie, dass die Mittler nicht in den Genuss staatlicher Beihilfen kommen dürfen. Für die Endbegünstigten gelten die regulären Beihilfevorschriften.*

---

([20]) Das heißt der Maßnahmen in den Abschnitten 4.3, 4.4, 4.6 und 4.7 dieses Fragebogens. Bitte beachten Sie, dass die Maßnahme in Abschnitt 4.4 auf kleine Unternehmen beschränkt ist.

([21]) Siehe Fußnote 20.

([22]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 2.1.

([23]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 3.1.

([24]) Einzelheiten siehe Abschnitt 3.1.1 des FuEuI-Rahmens (Fußnote 24).

([25]) Einzelheiten siehe Abschnitt 3.1.1 (Absätze 2 und 3) des FuEuI-Rahmens.

▼M3

3. **Mittelbare staatliche Beihilfen an Unternehmen durch staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen** [1]

3.1. *Forschung im Auftrag von Unternehmen*

A. Werden die im Rahmen der angemeldeten Regelung geförderten Projekte von Forschungseinrichtungen im Auftrag von Unternehmen durchgeführt?

☐ Ja ☐ nein

B. Falls ja, erbringen die Forschungseinrichtungen (als Auftragnehmer) den Unternehmen (als Auftraggeber) Dienstleistungen, für die

— die Auftragnehmer ein angemessenes Entgelt erhalten,

☐ ja ☐ nein

UND

— die Auftraggeber die Konditionen für diese Dienstleistungen festlegen?

☐ Ja ☐ nein

Bitte Einzelheiten darlegen:

.....

.....

C. Erbringen die Forschungseinrichtungen ihre Dienstleistungen zum Marktpreis?

☐ Ja ☐ nein

Falls es keinen Marktpreis gibt, erbringen die Forschungseinrichtungen ihre Dienstleistungen zu einem Preis, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält?

☐ Ja ☐ nein

Bitte Einzelheiten darlegen:

.....

.....

*Falls eine Forschungseinrichtung Dienstleistungen erbringt und die Antwort auf eine der Fragen unter Buchstabe C ‚ja' lautet, wird in der Regel keine staatliche Beihilfe durch die Forschungseinrichtung an die Unternehmen weitergegeben.*

3.2. *Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen*

A. Wird das Kooperationsprojekt gemeinsam von Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, bitte Einzelheiten der Partnerschaften darlegen.

.....

.....

B. Falls ja, tragen die beteiligten Unternehmen sämtliche Kosten der Vorhaben, die im Rahmen der angemeldeten Regelung gefördert werden?

☐ Ja ☐ nein

Werden die Ergebnisse, für die keine Rechte an geistigem Eigentum begründet werden, weit verbreitet UND werden die geistigen Eigentumsrechte, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtungen hervorgehen, Letzteren in vollem Umfang zugeordnet ([27])?

☐ Ja ☐ nein

Erhalten die Forschungseinrichtungen von den beteiligten Unternehmen für die Rechte am geistigen Eigentum, die sich aus den von der Forschungseinrichtung im Rahmen des Vorhabens ausgeführten Forschungsarbeiten ergeben und auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden, ein marktübliches Entgelt ([28])?

☐ Ja ☐ nein

Bitte Einzelheiten darlegen (bitte beachten Sie, dass jeglicher Beitrag der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtungen von dem Entgelt abzuziehen ist):

.....

.....

---

([26]) Vgl. FuEul-Rahmen, Abschnitt 3.2.

([27]) Einzelheiten siehe Abschnitt 3.2.2 des FuEul-Rahmens (Fußnote 28).

([28]) Einzelheiten siehe Abschnitt 3.2.2 des FuEul-Rahmens (Fußnote 29).

▼M3

C. Falls die Antwort auf keine der Fragen unter Buchstabe B ‚ja' lautet, kann sich der Mitgliedstaat auf eine individuelle Würdigung der Kooperationsprojekte stützen ([29]).

Bitte übermitteln Sie eine individuelle Würdigung der jeweiligen Kooperationsvorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Elemente. Bitte fügen Sie der Anmeldung auch die vertraglichen Vereinbarungen bei.

*Lautet die Antwort auf keine der Fragen unter Buchstabe B ‚ja' und führt die individuelle Würdigung der Kooperationsvorhaben nicht zu dem Schluss, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt, stuft die Kommission den Gesamtwert des Beitrags der Forschungseinrichtung zum Vorhaben als Beihilfe für die Unternehmen ein.*

4. **Vereinbarkeit von Beihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag**

4.1. *Beihilfen für FuE-Vorhaben* ([30])

4.1.1. Forschungskategorien ([31])

A. Bitte geben Sie an, welche FuE-Kategorien ([32]) im Rahmen der angemeldeten Regelung gefördert werden:

☐ Grundlagenforschung

☐ industrielle Forschung

☐ experimentelle Entwicklung

Bitte führen Sie Beispiele für größere Vorhaben an, die unter die angemeldete Regelung fallen würden:

.....

.....

B. Falls sich einzelne FuE-Vorhaben über verschiedene Forschungskategorien erstrecken, erläutern Sie bitte, wie dies bei der Feststellung der Beihilfehöchstintensität des Vorhabens berücksichtigt wurde (die jeweilige Beihilfehöchstintensität muss die verschiedenen Forschungs kategorien widerspiegeln):

.....

.....

4.1.2. Förderfähige Kosten

*Alle förderfähigen Kosten müssen einer spezifischen FuE-Kategorie zugeordnet werden ([33]). Bitte im Folgenden angeben (ankreuzen).*

| | Grundlagenforschung | Industrielle Forschung | Experimentelle Entwicklung |
|---|---|---|---|
| Personalkosten | | | |
| Kosten für Instrumente und Ausrüstung | | | |
| Kosten für Gebäude und Grundstücke | | | |
| Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente | | | |
| Zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen | | | |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | | | |

([29]) Eine staatliche Beihilfe kann beispielsweise auch dann ausgeschlossen werden, wenn die Würdigung der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Partnern zu der Schlussfolgerung führt, dass die Rechte an geistigem Eigentum und der Zugang zu den Ergebnissen, gemessen an ihren jeweiligen Interessen, ihrem Arbeitsaufwand sowie ihren finanziellen und sonstigen Beiträgen zu dem Vorhaben, ausgewogen auf die beteiligten Partner aufgeteilt werden.

([30]) Vgl. FuEul-Rahmen, Abschnitt 5.1.

([31]) Bei der Einstufung der Tätigkeiten können Sie sich auf die Verwaltungspraxis der Kommission sowie auf die Beispiele und Erläuterungen des Frascati-Handbuchs 2002 der OECD „Proposed Standard Practice for Surveys on Research and Experimental Development" stützen.

([32]) Definitionen siehe Abschnitt 2.2 Buchstaben e, f und g des FuEul-Rahmens.

([33]) Vgl. Abschnitt 5.1.4 des FuEul-Rahmens.

▼M3

4.1.3. Beihilfeintensität und Aufschläge

*Die Beihilfenintensität wird auf der Grundlage der förderfähigen Kosten des Vorhabens errechnet. Sie muss auch bei Kooperationsvorhaben* ([34]) *für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.*

A. Beihilfeintensität ohne Aufschläge ([35]):

| | Industrielle Forschung | | Experimentelle Entwicklung |
|---|---|---|---|
| Beihilfehöchstintensität | | | |

B. Aufschläge:

Kommen die geförderten Vorhaben in den Genuss eines Aufschlags?

☐ Ja ☐ nein

*Wenn ja, bitte nachstehend angeben.*

— Wird im Rahmen der angemeldeten Regelung ein KMU-Aufschlag angewandt?

☐ Ja ☐ nein

Bitte geben Sie die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([36]): .....

— Findet im Zuge der angemeldeten Regelung ein Aufschlag für i) die wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen oder ii) die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder iii) die Verbreitung von Ergebnissen (nur für Vorhaben der industriellen Forschung) Anwendung?

☐ Ja ☐ nein

i) Findet ein Aufschlag für die wirksame Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen Anwendung, bestätigen Sie bitte, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

☐ Ein einzelnes Unternehmen trägt nicht mehr als 70 % der förderfähigen Kosten des Kooperationsvorhabens,

UND

☐ im Rahmen des Vorhabens arbeitet mindestens ein KMU mit, oder die Zusammenarbeit ist länderübergreifend, d. h., die FuE-Tätigkeiten werden in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt.

Bitte geben Sie die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([37]): .....

ii) Findet ein Aufschlag für eine Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung Anwendung, insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler FuE-Politiken, bestätigen Sie bitte, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

☐ Die Forschungseinrichtung trägt mindestens 10 % der förderfähigen Kosten,

UND

☐ die Forschungseinrichtung hat das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

Bitte geben Sie die Höhe des entsprechenden Aufschlags an([38]): .....

---

([34]) Bei staatlichen Beihilfen für ein FuE-Vorhaben, das in Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt wird, darf die kombinierte Beihilfe, die sich aus der direkten staatlichen Unterstützung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben und, soweit es sich um Beihilfen handelt, den Beiträgen von Forschungseinrichtungen zu diesem Vorhaben ergibt, für jedes begünstigte Unternehmen die genannten Beihilfeintensitäten nicht übersteigen.

([35]) Die Beihilfeintensität darf für Grundlagenforschung 100 %, für industrielle Forschung 50 % und für experimentelle Entwicklung 25 % nicht übersteigen.

([36]) Die Beihilfeintensität kann für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

([37]) Die Beihilfeintensität kann um 15 Prozentpunkte, aber auf höchstens 80 % erhöht werden.

([38]) Die Beihilfeintensität kann um 15 Prozentpunkte, aber auf höchstens 80 % erhöht werden. Der Aufschlag findet auf die Forschungseinrichtung keine Anwendung.

▼M3

iii) Wird im Falle eines Vorhabens der industriellen Forschung ein Aufschlag für die weite Verbreitung der Ergebnisse gewährt, geben Sie bitte mindestens eine der folgenden Vorgehensweisen zur weiten Verbreitung an:

☐ technische und wissenschaftliche Konferenzen;

☐ Veröffentlichung in wissenschaftlichen oder technischen Zeitschriften;

☐ Verfügbarkeit in frei zugänglichen Informationsträgern (Datenbanken, die freien Zugang zu nicht aufbereiteten Forschungsdaten bieten);

☐ Verfügbarkeit durch freie oder Open-Source-Software.

Bitte geben Sie die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([39]): .....

C. Geben Sie die Gesamtintensität der Beihilfe (einschließlich Aufschläge) für die im Rahmen der angemeldeten Regelung geförderten Vorhaben in % an: .....

4.1.4. Besondere Bedingungen für rückzahlbare Vorschüsse ([40])

A. Wird die Beihilfe für die FuE-Vorhaben in Form eines rückzahlbaren Zuschusses gewährt?

☐ Ja ☐ nein

B. Falls ja, ist die im Rahmen der angemeldeten Regelung in Form eines rückzahlbaren Zuschusses gewährte Beihilfe als Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückt ([41])?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, wie hoch ist die im Rahmen der angemeldeten Regelung geltende Beihilfeintensität des rückzahlbaren Vorschusses, ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent ([42]): .....

Bitte legen Sie ferner die angewandte Methode vollständig dar, UND übermitteln Sie die (nachprüfbaren) Daten, auf denen jene Methode beruht:

.....

.....

C. Falls es nicht möglich ist, die Beihilfe in Bruttosubventionsäquivalent auszudrücken, geben Sie bitte die Höhe des rückzahlbaren Vorschusses in Prozent der förderfähigen Kosten an: .....

Falls der für das FuE-Vorhaben gewährte rückzahlbare Vorschuss die in den Abschnitten 5.1.2 und 5.1.3 genannten Prozentsätze (bis zu den in Abschnitt 5.1.5 genannten Höchstsätzen) übersteigt,

— übermitteln Sie der Kommission bitte ausführliche Informationen über die Rückzahlung im Erfolgsfall und definieren Sie klar, was als erfolgreiches Ergebnis der Forschungstätigkeiten angesehen wird,

UND

— bestätigen Sie bitte Folgendes:

☐ Die Beihilfemaßnahme sieht vor, dass bei einem erfolgreichen Ergebnis des Vorhabens das Darlehen zu einem Zinssatz zurückgezahlt wird, der sich bei Anwendung der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ergibt ([43]).

☐ Übertrifft der Erfolg das als erfolgreich definierte Ergebnis, ist der betreffende Mitgliedstaat berechtigt, Zahlungen zu verlangen, die über die Rückzahlung des Vorschussbetrages einschließlich Zinsen gemäß dem von der Kommission vorgesehenen Referenzzinssatz hinausgehen.

☐ Im Falle eines Teilerfolgs verlangt der Mitgliedstaat, dass die gesicherte Rückzahlung in einem Verhältnis zu dem Ausmaß des erzielten Erfolges steht.

---

([39]) Die Beihilfeintensität kann um 15 Prozentpunkte, aber auf höchstens 80 % erhöht werden.

([40]) Vgl. FuEul-Rahmen, Abschnitt 5.1.5.

([41]) Das Bruttosubventionsäquivalent eines rückzahlbaren Vorschusses spiegelt die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung des Vorschusses durch die Begünstigten wider.

([42]) Das Bruttosubventionsäquivalent muss die Voraussetzungen für die Beihilfehöchstintensität in den Abschnitten 5.1.2 und 5.1.3 des FuEul-Rahmens erfüllen.

([43]) ABl. C 273 vom 9.9.1997, S. 3. auch veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/reference.html.

▼M3

4.1.5. Besondere Bedingungen für steuerliche Maßnahmen ([44])

A. Wird die Beihilfe für die im Rahmen der angemeldeten Regelung geförderten FuE-Vorhaben in Form einer steuerlichen Maßnahme gewährt?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, legen Sie bitte Evaluierungsstudien vor, damit die Kommission den Anreizeffekt der steuerlichen FuE-Beihilfe prüfen kann.

B. Falls ja, erläutern Sie bitte, wie die Beihilfeintensitäten ermittelt werden:

☐ anhand der einzelnen FuE-Vorhaben

☐ durch das Verhältnis zwischen der Gesamtsteuervergünstigung und der Summer sämtlicher förderfähiger FuE-Kosten, die in einem Zeitraum entstehen, der drei aufeinander folgende Steuerjahre nicht überschreitet

☐ oder: .....

Bitte legen Sie die angewandte Berechnungsmethode ausführlich dar:

.....

.....

4.2 *Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien* ([45])

4.2.1. Allgemeine Bedingungen

Die Studien dienen der Vorbereitung auf Vorhaben in den Bereichen ([46]):

☐ industrielle Forschung;

☐ experimentelle Entwicklung.

4.2.2. Beihilfeintensitäten

Beihilfehöchstintensität (in %) ([47]) für KMU: .....

Beihilfehöchstintensität (in %) ([48]) für große Unternehmen: .....

*Die Beihilfenintensität wird auf der Grundlage der Kosten der Durchführbarkeitsstudien für das Vorhaben errechnet.*

4.3. *Beihilfen für die Kosten von KMU im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten* ([49])

4.3.1. Bedingungen

Um welche Forschungskategorie ([50]) handelt es sich?

☐ Grundlagenforschung

☐ industrielle Forschung

☐ experimentelle Entwicklung

4.3.2. Förderfähige Kosten und Beihilfeintensität

A. Bitte geben Sie die förderfähigen Kosten ([51]) an:

☐ Kosten, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen: .....

☐ Kosten für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erteilung oder Validierung des Rechtes in anderen Rechtsordnungen anfallende Kosten: .....

☐ Kosten, die bei der Aufrechterhaltung des Rechts während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren anfallen: .....

---

([44]) Vgl. FuEul-Rahmen, Abschnitt 5.1.6.

([45]) Vgl. FuEul-Rahmen, Abschnitt 5.2.

([46]) Bei der Einstufung der Tätigkeiten können Sie sich auf die Verwaltungspraxis der Kommission sowie auf die Beispiele und Erläuterungen des Frascati-Handbuchs 2002 der OECD „Proposed Standard Practice for Surveys on Research and Experimental Development“ stützen. Definitionen siehe Abschnitt 2.2 Buchstaben e, f und g des FuEul-Rahmens.

([47]) Für KMU: höchstens 75 % bei Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 50 % bei Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.

([48]) Für große Unternehmen: höchstens 65 % bei Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 40 % bei Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.

([49]) Vgl. FuEul-Rahmen, Abschnitt 5.3.

([50]) Definitionen siehe Abschnitt 2.2 Buchstaben e, f und g des FuEul-Rahmens.

([51]) Einzelheiten siehe Abschnitt 5.3 (Absatz 2) des FuEul-Rahmens.

▼M3

B. Beihilfehöchstintensität (in %) ([52]): .....

4.4. *Beihilfen für junge innovative Unternehmen*([53]) (*für kleine Unternehmen*)

Bitte bestätigen Sie:

A. ☐ Bei den Begünstigen handelt es sich ausschließlich um kleine Unternehmen im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Definition ([54]), die zum Zeitpunkt der Beihilfengewährung weniger als sechs Jahre bestanden haben.

B. ☐ Bei den Begünstigten handelt es sich um innovative Unternehmen.

Bitte bestätigen Sie, dass die Einhaltung dieser Bedingung gewährleistet ist anhand

☐ einer Evaluierung durch einen externen Sachverständigen zum Nachweis, dass der Begünstigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder wesentlich verbessert sind, verglichen mit dem Stand in seinem Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen,

ODER

☐ von Beweisen, dass die FuE-Aufwendungen des Begünstigten wenigstens in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15 % seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

Bitte erläutern Sie die Vorgehensweise:

.....

.....

C. Bitte geben Sie den im Rahmen der angemeldeten Regelung geltenden Beihilfehöchstbetrag an: .....

Bitte bestätigen Sie, dass die Beihilfen für junge innovative Unternehmen folgende Beträge nicht übersteigen:

☐ 1 Mio. EUR in anderen als Fördergebieten

☐ 1,5 Mio. EUR in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag

☐ 1,25 Mio. EUR in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag

D. Bitte bestätigen Sie:

☐ Die Begünstigten haben zuvor keine Beihilfe für junge innovative Unternehmen erhalten und
erhalten diese Art von Beihilfe nur einmal in dem Zeitraum, in dem sie als junge innovative Unternehmen anzusehen sind.

E. Kommen die Unternehmen in den Genuss einer Kumulierung von Beihilfen?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, erläutern Sie bitte, wie den Kumulierungsregeln für Beihilfen, die jungen innovativen Unternehmen gewährt werden (Abschnitt 5.4 des FuEuI-Rahmens), nachgekommen wird.

.....

.....

4.5. *Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor* ([55])

4.5.1. Allgemeine Voraussetzungen

A. Auf welche Art von Dienstleistungsinnovation ([56]) bezieht sich die angemeldete Regelung?

☐ Prozessinnovation bei Dienstleistungen

☐ Betriebsinnovation bei Dienstleistungen

---

([52]) Die Beihilfehöchstintensitäten entsprechen den Intensitäten, bis zu denen FuE-Beihilfen für die den Patenten vorausgehenden Forschungstätigkeiten in Betracht gekommen wären, die zu den betreffenden gewerblichen Schutzrechten geführt haben.

([53]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 5.4.

([54]) Siehe Fußnote 20.

([55]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 5.5.

([56]) Definitionen siehe Abschnitt 2.2 Buchstaben i und j des FuEuI-Rahmens.

▼M3

Bitte beschreiben Sie die (Prozess- und/oder Betriebs-) Innovation ([57])

.....

.....

.....

.....

B. Bitte bestätigen Sie:

☐ Die Betriebsinnovation betrifft die Verwendung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zur Änderung der Abläufe.

☐ Die Innovation ist als ein Projekt mit einem benannten und geeigneten Projektleiter und ausgewiesenen Projektkosten formuliert.

☐ Das Ergebnis des geförderten Projekts ist die Entwicklung einer Norm, eines Geschäftsmodells, eines Verfahrens oder Konzepts, die bzw. das systematisch wiederholt, möglicherweise zertifiziert und gegebenenfalls patentiert werden kann.

☐ Die Prozess- oder Betriebsinnovation ist, gemessen am Standard in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft, neu oder wesentlich verbessert.

☐ Das Prozess- oder Betriebsinnovationsprojekt trägt ein eindeutiges Risiko in sich.

☐ Großunternehmen kommen für derartige Beihilfen nur in Betracht, wenn sie in der geförderten Tätigkeit mit KMU zusammenarbeiten, wobei das beteiligte KMU zumindest 30 % der gesamten förderfähigen Kosten bestreiten muss.

Bitte legen Sie Einzelheiten/Beweise für all diese Elemente dar:

.....

.....

4.5.2. Förderfähige Kosten und Beihilfeintensität

A. Bitte geben Sie die förderfähigen Kosten ([58]) an:

| | Förderfähige Kosten |
|---|---|
| Personalkosten | |
| Kosten für Instrumente und Ausrüstung | |
| Kosten für Gebäude und Grundstücke | |
| Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente | |
| Zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen | |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | |

B. Beihilfehöchstintensität (in %) ([59]) für große Unternehmen: .....

Beihilfehöchstintensität (in %) ([60]) für mittlere Unternehmen ([61]): .....

Beihilfehöchstintensität (in %) ([62]) für kleine Unternehmen ([63]): .....

*Die Beihilfenintensität wird auf der Grundlage der förderfähigen Kosten des Vorhabens errechnet.*

---

([57]) Bei der Einstufung der Tätigkeiten können Sie sich auf die Kommissionspraxis oder die spezifischen Begriffsbestimmungen im OSLO-Handbuch „Guidelines for Collecting and Interpreting Innovation Data“, 3. Ausgabe (OECD, 2005) stützen.

([58]) Einzelheiten siehe Abschnitt 5.1.4. Im Falle von Betriebsinnovationen umfassen die Kosten für Instrumente und Ausrüstungen jedoch ausschließlich IKT-Geräte und -Ausrüstung.

([59]) Die Beihilfehöchstintensität beläuft sich auf 15 % der förderfähigen Kosten.

([60]) Die Beihilfehöchstintensität beläuft sich auf 25 % der förderfähigen Kosten.

([61]) Siehe Fußnote 20.

([62]) Die Beihilfehöchstintensität beläuft sich auf 35 % der förderfähigen Kosten.

(7) Idem Fußnote 46.

▼M3

4.6. *Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen* ([64]) (*für KMU*)

4.6.1. Allgemeine Bedingungen

A. Bitte geben Sie den Beihilfehöchstbetrag an (in einem Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als 200000 EUR pro Begünstigten): .....

B. Bitte bestätigen Sie:

☐ Falls der Dienstleistungserbringer nicht über eine nationale oder europäische Zertifizierung verfügt, erstreckt sich die Beihilfe auf höchstens 75 % der förderfähigen Kosten.

☐ Die Begünstigten verwenden die staatlichen Beihilfen dazu, die Leistungen zu Marktpreisen (oder, wenn es sich bei dem Dienstleistungserbringer um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung handelt, zu einem Preis, der dessen Kosten zuzüglich einer angemessenen Spanne deckt) zu erwerben.

Bitte erläutern Sie, wie dies gewährleistet wird:

.....

.....

4.6.2. Förderfähige Kosten

A. Welche Art von Beihilfe wird gewährt?

☐ Beihilfe für Innovationsberatungsdienstleistungen

☐ Beihilfe für innovationsunterstützende Dienstleistungen

B. Falls es sich um eine Beihilfe für Innovationsberatungsdienstleistungen handelt, geben Sie die förderfähigen Kosten an:

☐ Betriebsführungsberatung: .....

☐ technische Unterstützung: .....

☐ Technologietransferdienste: .....

☐ Aus-/Fortbildung: .....

☐ Beratung bezüglich Erwerb und Schutz von sowie Handel mit Rechten an geistigem Eigentum und bezüglich Lizenzvereinbarungen: .....

☐ Beratung bei der Anwendung von Normen: .....

C. Falls es sich um eine Beihilfe für innovationsunterstützende Dienstleistungen handelt, geben Sie die förderfähigen Kosten an:

☐ Büroflächen: .....

☐ Datenbanken: .....

☐ Fachbibliotheksdienste: .....

☐ Marktforschung: .....

☐ Nutzung von Laboratorien: .....

☐ Qualitätseinstufung: .....

☐ Tests und Zertifizierung: .....

4.6.3. Besondere Bedingungen für nicht gewinnorientierte Einrichtungen

*Handelt es sich beim Erbringer der Dienstleistung um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung, kann die Beihilfe in Form eines Preisnachlasses als Differenz zwischen dem gezahlten und dem Marktpreis (oder einem Preis, der die tatsächlichen Kosten sowie eine angemessene Gewinnspanne einschließt) gewährt werden.*

A. Wird die Beihilfe in Form eines Preisnachlasses gewährt?

☐ Ja ☐ nein

([64]) Vgl. FuEul-Rahmen, Abschnitt 5.6.

▼M3

Falls ja, legen Sie Beweise für die Existenz eines Systems vor, das die Transparenz aller Kosten für die erbrachten Innovationsberatungs- und innovationsunterstützenden Dienstleistungen sowie des vom Begünstigten gezahlten Preises gewährleistet, so dass die Beihilfe beziffert und geprüft werden kann.

.....

.....

4.7. *Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals* ([65]) (*für KMU*)

4.7.1. Allgemeine Voraussetzungen

A. Woher stammt das hochqualifizierte Personal ([66])?

☐ Forschungseinrichtungen

☐ große Unternehmen

Bitte legen Sie (sofern möglich) Einzelheiten über die Forschungseinrichtungen und die großen Unternehmen dar.

.....

.....

B. Bitte bestätigen Sie:

☐ Das ausgeliehene Personal ersetzt kein anderes Personal.

☐ Das ausgeliehene Personal wird in einer neu geschaffenen Funktion in dem begünstigten Unternehmen beschäftigt.

Bitte legen Sie diese neu geschaffene Funktion dar:

.....

.....

☐ Das ausgeliehene Personal war wenigstens zwei Jahre in den Forschungseinrichtungen oder den großen Unternehmen, die das Personal ausleihen, beschäftigt.

☐ Das ausgeliehene Personal arbeitet innerhalb des begünstigten KMU in dem Bereich FuEuI.

4.7.2. Förderfähige Kosten und Beihilfeintensität

A. Bitte geben Sie die förderfähigen Kosten an:

☐ Kosten für das Ausleihen und die Beschäftigung hochqualifizierten Personals:

.....

☐ Mobilitätszulage für das ausgeliehene Personal: .....

B. ☐ Bitte bestätigen Sie, dass Beratungskosten (Bezahlung von Leistungen, die von einem nicht im Unternehmen beschäftigten Experten erbracht werden) von den beihilfefähigen Kosten für das Ausleihen hochqualifizierten Personals ausgeklammert wurden.

C. Bitte geben Sie die Beihilfehöchstintensität (in %) ([67]) an: .....

4.8. *Beihilfen für Innovationskerne* ([68])

4.8.1. Allgemeine Voraussetzungen

A. Welche Art von Beihilfe wird den Begünstigten gewährt?

☐ Investitionsbeihilfen;

☐ Betriebsbeihilfen zur Belebung von Innovationskernen.

---

([65]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 5.7.

([66]) Definition siehe Abschnitt 2.2 Buchstabe k des FuEuI-Rahmens.

([67]) Die Beihilfehöchstintensität beträgt 50 % der förderfähigen Kosten für einen Höchstzeitraum von drei Jahren je Unternehmen und ausgeliehener Person.

([68]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 5.8.

▼M3

B. Bitte bestätigen Sie:

☐ Die Beihilfe wird ausschließlich der den Innovationskern betreibenden juristischen Person gewährt.

☐ Den Begünstigten obliegt die Verwaltung der Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Innovationskerns im Hinblick auf Nutzung und Zugang.

Bitte Einzelheiten darlegen:

.....

.....

☐ Der Zugang zu Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Innovationskerns ist nicht eingeschränkt.

C. Spiegelt das für die Nutzung der Anlagen und für die Beteiligung an den Tätigkeiten des Innovationskerns verlangte Entgelt die Kosten wider?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, legen Sie bitte dar, wie dies gewährleistet wird:

.....

.....

Ist dies nicht der Fall, legen Sie bitte die Einzelheiten dar (insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen einer Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, siehe Abschnitt 3.1 des FuEul-Rahmens):

.....

.....

D. Bitte fügen Sie eine Analyse der technischen Spezialisierung des Innovationskerns, des vorhandenen Potenzials in der Region, der bestehenden Forschungskapazität, des Vorhandenseins von Innovationskernen in der Gemeinschaft mit ähnlicher Ausrichtung und des potenziellen Marktvolumens der Tätigkeiten des Innovationskerns bei:

.....

.....

4.8.2. Besondere Bedingungen für Investitionsbeihilfen zur Belebung von Innovationskernen

A. Welche Art von Investition wird getätigt?

☐ Gründung von Innovationskernen

☐ Erweiterung von Innovationskernen

☐ Belebung von Innovationskernen

B. Für welche Fazilitäten wird die Beihilfe gewährt?

☐ Einrichtungen für ein Ausbildungs- und Forschungszentrum

☐ frei zugängliche Forschungsinfrastrukturen, Laboratorien, Testanlagen

☐ Breitbandnetzwerk-Infrastrukturen

C. Bitte geben Sie die förderfähigen Kosten an:

☐ Kosten in Verbindung mit Investitionen in Grundstücke: .....

☐ Gebäude: .....

☐ Maschinen: .....

☐ Ausrüstung: .....

D. Beihilfeintensität ohne Aufschläge (in %) ([69]): .....

Wie hoch ist ggf. die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) für Regionen, die unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag fallen:

— in Regionen mit weniger als 75 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25, in Regionen in äußerster Randlage mit einem höheren Pro-Kopf-BIP und (bis zum 1. Januar 2011) in vom statistischen Effekt betroffenen Regionen (in %) ([70]): .....

---

([69]) Die Beihilfehöchstintensität beläuft sich auf 15 % der förderfähigen Kosten.

([70]) Die Beihilfehöchstintensität beläuft sich auf 30 % der förderfähigen Kosten.

▼M3

— in Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 60 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 (in %) ([71]): .....

— in Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 45 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 (in %) ([72]): .....

Wie hoch ist ggf. die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) für Regionen, die ab dem 1. Januar 2011 unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag fallen (in %) ([73]): .....

E. Werden den Begünstigten Aufschläge gewährt?

☐ Ja ☐ nein

*Falls ja, bitte im Folgenden angeben:*

— Wird ein KMU-Aufschlag gewährt?

☐ Ja ☐ nein

Bitte geben Sie die Höhe des Aufschlags für kleine Unternehmen an ([74]): .....

Bitte geben Sie die Höhe des Aufschlags für mittlere Unternehmen an ([75]): .....

— Gewähren Sie einen Aufschlag für Unternehmen in Regionen in äußerster Randlage?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte die Höhe des entsprechenden Aufschlags an:

— in Regionen, mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 75 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 (in %) ([76]): .....

— in anderen Regionen in äußerster Randlage (in %) ([77]): .....

4.8.3. Besondere Bedingungen für Betriebsbeihilfen zur Belebung von Innovationskernen

A. Für wie lange werden solche Beihilfen gewährt: ..... Jahre

Wird die Beihilfe für einen längeren Zeitraum als fünf Jahre gewährt, führen Sie bitte stichhaltige Gründe dafür an ([78]):

.....

.....

B. Ist die Beihilfe degressiv?

☐ Ja ☐ nein

C. Bitte geben Sie die förderfähigen Kosten an:

☐ Werbung, um neue Unternehmen zur Mitwirkung zu gewinnen: .....

☐ Verwaltung der frei zugänglichen Fazilitäten: .....

☐ Organisation von Bildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs und der Netzarbeit zwischen den Mitgliedern des Innovationskerns: .....

D. Beihilfeintensität:

— degressive Beihilfe (bitte degressiven Satz für jedes Jahr angeben) ([79]): .....

— nicht degressive Beihilfe (in %)([80]): .....

---

([71]) Die Beihilfehöchstintensität beläuft sich auf 40 % der förderfähigen Kosten.
([72]) Die Beihilfehöchstintensität beläuft sich auf 50 % der förderfähigen Kosten.
([73]) Die Beihilfehöchstintensität beläuft sich auf 20 % der förderfähigen Kosten.
([74]) Die Beihilfeintensität darf für kleine Unternehmen um maximal 20 Prozentpunkte erhöht werden.
([75]) Die Beihilfeintensität darf für mittlere Unternehmen um maximal 10 Prozentpunkte erhöht werden.
([76]) Die Beihilfeintensität darf um maximal 20 Prozentpunkte erhöht werden.
([77]) Die Beihilfeintensität darf um maximal 10 Prozentpunkte erhöht werden.
([78]) Dieser Zeitraum darf zehn Jahre keinesfalls überschreiten.
([79]) Die Beihilfeintensität darf im ersten Jahr 100 % der förderfähigen Kosten betragen, muss aber linear bis Ende des fünften Jahres auf null zurückgehen.
([80]) Die Beihilfehöchstintensität beläuft sich auf 50 % der förderfähigen Kosten.

▼M3

5. **Anreizwirkung und Notwendigkeit der Beihilfe** ([81])

5.1. *Allgemeine Voraussetzung*

Bitte bestätigen Sie, dass bei der Gewährung der Beihilfe im Rahmen der angemeldeten Regelung sichergestellt wird, dass die einzelnen Begünstigten nicht bereits vor der Einreichung des Beihilfeantrags — oder des Zuwendungsbescheids im Falle einer steuerlichen Beihilfe — mit den FuEuI-Tätigkeiten begonnen haben.

☐ ja

Bitte erläutern Sie, wie dies gewährleistet wird.

.....

.....

Wird die Beihilfe für Vorhaben großer Unternehmen sowie von KMU, sofern sie 7,5 Mio. EUR übersteigt, für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor oder für Innovationskerne gewährt, bestätigen Sie bitte, dass die Anreizwirkung anhand mindestens eines der folgenden Indikatoren bewertet wird:

☐ Erhöhung des Projektumfangs

☐ Erhöhung der Projektreichweite

☐ Beschleunigung des Vorhabens

☐ Aufstockung der Gesamtaufwendungen für FuEuI

☐ Sonstige: .....

Bitte legen Sie ausführlich dar, wie diese Bewertung durchgeführt wird:

.....

.....

6. **Kumulierung** ([82])

A. Wird die im Rahmen der angemeldeten Regelung gewährte Beihilfe mit anderen Beihilfen kombiniert ([83])?

☐ Ja ☐ nein

B. Falls ja, legen Sie bitte die für die angemeldete Beihilferegelung geltenden Kumulierungsregeln dar:

.....

.....

.....

.....

C. Bitte erläutern Sie, wie die Einhaltung der Kumulierungsregeln im Rahmen der angemeldeten Beihilferegelung überprüft werden wird:

.....

.....

.....

.....

7. **Besondere Fragen im Zusammenhang mit Landwirtschaft und Fischerei** ([84])

A. Betreffen die FuE-Beihilfen Erzeugnisse, die in Anhang I zum EG-Vertrag genannt sind?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie die Produkte bitte an:

.....

.....

---

([81]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Kapitel 6.

([82]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Kapitel 8.

([83]) Beihilfen für FuEuI dürfen nicht mit einer De-minimis-Förderung derselben förderfähigen Kosten kumuliert werden, um die im FuEuI-Rahmen festgelegten Beihilfehöchstintensitäten zu umgehen.

([84]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Kapitel 9.

▼M3

B. Falls ja, beantworten Sie bitte die folgenden Fragen:

— Ist die Beihilfe von allgemeinem Interesse für den betreffenden Sektor oder Teilsektor?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, bitte Nachweis erbringen:

.....

.....

— Wurde die Information, dass Forschungsarbeiten durchgeführt werden und welches Ziel damit verfolgt wird, vor Forschungsbeginn im Internet veröffentlicht UND ist den veröffentlichten Informationen zu entnehmen, wann ungefähr Ergebnisse zu erwarten sind sowie dass die Ergebnisse unentgeltlich zu Verfügung gestellt werden?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, bitte Nachweis erbringen und Internet-Adresse angeben:

.....

.....

— Werden die Forschungsergebnisse für mindestens fünf Jahre ins Internet gestellt UND kann bestätigt werden, dass die Informationen im Internet nicht später veröffentlicht werden als Informationen, die unter Umständen Angehörigen bestimmter Einrichtungen übermittelt werden?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, bitte Nachweis erbringen:

.....

.....

— Wird die Beihilfe der Forschungseinrichtung oder -stelle direkt gewährt UND schließt sie eine direkte Gewährung von anderen als Forschungsbeihilfen an ein Unternehmen, das landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellt, verarbeitet oder vermarktet, und eine Preisstützung für Hersteller dieser Erzeugnisse aus?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, bitte Nachweise erbringen:

.....

.....

*Lautet die Antwort auf alle vier Fragen in diesem Abschnitt B ‚ja', ist eine Beihilfeintensität von bis zu 100 % zulässig. Andernfalls sind FuE-Beihilfen für Erzeugnisse, die in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführt sind, gemäß den allgemeinen Regeln des FuEuI-Rahmens zu prüfen.*

C. Intensität der Beihilfe insgesamt (in %): .....

D. Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den ELER ([85])

Ist die Zusammenarbeit für die gemeinschaftliche Kofinanzierung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zugelassen worden UND/ODER wird die staatliche Beihilfe als zusätzliche Finanzierung gemäß Artikel 89 dieser Verordnung unter denselben Voraussetzungen und mit derselben Intensität wie Kofinanzierung gewährt ([86])?

☐ Ja ☐ nein

*Falls nein, sind FuE-Beihilfen für Erzeugnisse, die in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführt sind, gemäß den allgemeinen Regeln des FuEuI-Rahmens zu prüfen.*

---

([85]) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1463/2006 (ABl. L 277 vom 9.10.2006, S. 1).

([86]) Die Kommission wird Beihilfen für Zusammenarbeit gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigen, wenn diese Zusammenarbeit für die gemeinschaftliche Kofinanzierung unter diesem Artikel zugelassen worden ist und/oder die staatliche Beihilfe als zusätzliche Finanzierung gemäß Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 unter denselben Voraussetzungen und mit derselben Intensität wie die Kofinanzierung gewährt wird.

▼M3

8. **Berichterstattung und Überwachung** ([87])

8.1. *Jahresberichte*

*Bitte beachten Sie, dass diese Berichterstattungspflicht die Berichterstattungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates* ([88]) *nicht berührt.*

A. Bitte verpflichten Sie sich, der Kommission Jahresberichte über die Durchführung der angemeldeten Regelung vorzulegen, die alle folgenden Angaben enthalten ([89]):

— Name des Begünstigten;

— Beihilfebetrag je Begünstigten;

— Beihilfeintensität;

— Wirtschaftszweige, in denen die geförderten Projekte durchgeführt werden.

☐ ja

B. Bitte verpflichten Sie sich, in dem Jahresbericht für alle im Rahmen einer genehmigten Regelung großen Unternehmen gewährten Beihilfen zu erläutern, wie die Anreizwirkung der diesen Unternehmen gewährten Beihilfen gewahrt wurde ([90]).

☐ ja

8.2. *Zugang zum vollständigen Wortlaut der Regelungen*

A. Bitte verpflichten Sie sich, den vollständigen Wortlaut der von der Kommission angenommenen endgültigen Beihilferegelungen im Internet zu veröffentlichen.

☐ ja

*Bitte geben Sie die entsprechende Internet-Adresse an:* .....

B. Bitte bestätigen Sie, dass die von der Kommission angenommene Regelung nicht vor der Veröffentlichung der Informationen (gemäß Abschnitt A) im Internet angewandt wird.

☐ ja

8.3. *Informationsblätter, Überwachung*

A. Bitte verpflichten Sie sich, wenn eine FuEuI-Beihilfe im Rahmen einer Regelung gewährt wird, die nicht der Pflicht zur Einzelanmeldung unterliegt und 3 Mio. EUR überschreitet ([91]), der Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen ab der Gewährung der Beihilfe durch die zuständige Behörde die Informationen zu erteilen, die in dem Standardvordruck im Anhang zum FuEuI-Rahmen verlangt werden.

☐ ja

B. Bitte verpflichten Sie sich, ausführliche Aufzeichnungen über die Beihilfegewährung zu führen, aus denen hervorgeht, dass die förderfähigen Kosten und die Beihilfehöchstintensität eingehalten wurden.

☐ ja

C. Bitte verpflichten Sie sich zu gewährleisten, dass die in Abschnitt B genannten ausführlichen Aufzeichnungen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Beihilfegewährung aufbewahrt werden.

☐ ja

D. Bitte verpflichten Sie sich, die unter Buchstabe B genannten Unterlagen auf Anfrage der Kommission zu übermitteln.

☐ ja

9. **Sonstige Informationen**

Bitte übermitteln Sie alle sonstigen Informationen, die Sie zur Würdigung der fraglichen Maßnahme(n) gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation als erforderlich erachten.

---

([87]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 10.1.

([88]) Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

([89]) Die besonderen Berichterstattungsauflagen für steuerliche Beihilfen und Innovationskerne sind Abschnitt 10.1.1 (Absätze 3 und 4) des FuEuI-Rahmens zu entnehmen.

([90]) Anhand der Kriterien in Abschnitt 6 des FuEuI-Rahmens.

([91]) Bitte geben Sie ggf. den zugrunde gelegten Wechselkurs an.

▼M3

*TEIL III.6.b*

***FRAGEBOGEN ZU FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGS- UND INNOVATIONSBEIHILFEN: EINZELBEIHILFEN***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Einzelbeihilfen zu verwenden, die von dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation ([92]) (im Folgenden ‚FuEuI-Rahmen') erfasst werden. Er ist auch für FuE-Einzelbeihilfen für KMU zu verwenden, die nicht unter eine Gruppenfreistellungsverordnung ([93]) fallen oder die der Anmeldepflicht für Einzelbeihilfen unterliegen, weil sie die in der Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Schwellen übersteigen. Dieser Fragebogen ist auch für die Anmeldung von Einzelbeihilfen zu verwenden, die für den Sektor der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmt sind.*

1. **Grundmerkmale der angemeldeten Maßnahme**

*Bitte füllen Sie die für die Art der angemeldeten Maßnahmen relevanten Abschnitte des Fragebogens aus. Bitte beachten Sie, dass* **Abschnitt 8** *nur dann auszufüllen ist, wenn die angemeldete Maßnahme einer eingehenden Würdigung unterzogen wird, d. h., nur wenn die Bedingung(en) in* **Abschnitt 7** *erfüllt sind. Hier einige grundlegende Hinweise:*

A. Wird die Beihilfe gewährt, um die Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse zu fördern?

☐ Ja ☐ nein

*Falls ja, füllen Sie bitte* **Abschnitt 4** *(‚Vereinbarkeit der Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag') dieses Fragebogens aus. Bitte füllen Sie ferner* **Abschnitt 11** *(‚Berichterstattung und Überwachung') aus.*

B. Falls nein, geben Sie bitte die Art der Beihilfe an und füllen Sie die entsprechenden Unterabschnitte von **Abschnitt 5** (‚Vereinbarkeit der Beihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag') dieses Fragebogens aus:

☐ Beihilfe für FuE-Vorhaben *Abschnitt 5.1*

☐ Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien *Abschnitt 5.2*

☐ Beihilfen für die Kosten von KMU im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten *Abschnitt 5.3*

☐ Beihilfen für junge innovative Unternehmen *Abschnitt 5.4*

☐ Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor *Abschnitt 5.5*

☐ Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen *Abschnitt 5.6*

☐ Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals *Abschnit 5.7*

☐ Beihilfen für Innovationskerne *Abschnitt 5.8*

*Bitte füllen Sie ferner* **Abschnitt 6** *(‚Anreizwirkung und Notwendigkeit der Beihilfe') aus, damit die Anreizwirkung geprüft werden kann,* **Abschnitt 7** *(‚Kriterien für eine eingehende Würdigung'), damit festgestellt werden kann, ob die angemeldete Beihilfe Gegenstand der eingehenden Würdigung von* **Abschnitt 8** *(‚Zusätzliche Informationen für die eingehende Würdigung') ist, und* **Abschnitt 11** *(‚Berichterstattung und Überwachung').*

C. Ist im Rahmen der Beihilfe die Beteiligung von Forschungseinrichtungen/Innovationsmittlern vorgesehen?

☐ Ja ☐ nein

*Falls ja, füllen Sie* **Abschnitt 2 und/oder 3** *(‚Forschungseinrichtungen und Innovationsmittler' und ‚Indirekte staatliche Beihilfen für Unternehmen durch öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen') dieses Fragebogens aus.*

D. Kann die Beihilfe mit anderen Beihilfen kombiniert werden?

☐ Ja ☐ nein

*Falls ja, füllen Sie bitte* **Abschnitt 9** *(‚Kumulierung') dieses Fragebogens aus.*

---

([92]) Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1).

([93]) Derzeit Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22), bzw. jede an ihre Stelle tretende Verordnung.

([94]) Definition siehe Abschnitt 2.2 Buchstabe d des FuEuI-Rahmens.

▼M3

E. Betrifft die FuE-Beihilfe Erzeugnisse, die in Anhang I zum EG-Vertrag genannt sind?

☐ Ja ☐ nein

*Falls ja, füllen Sie* **Abschnitt 10** *(‚Besondere Fragen zu Landwirtschaft und Fischerei') dieses Fragebogens aus.*

F. Falls die angemeldete Einzelbeihilfe auf der Grundlage einer genehmigten Regelung gewährt wird, geben Sie bitte an, um welche Regelung es sich handelt, einschließlich Fundort (Internet-Adresse) und Nummer, unter der die staatliche Beihilfe registriert wurde:

.....

.....

G. Bitte bestätigen Sie, dass die Begünstigten der KMU-spezifischen Beihilfen ([95])/Aufschläge der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Begriffsbestimmung entsprechen ([96]).

☐ ja

Bitte Einzelheiten und Beweise anführen:

.....

.....

H. Falls im Rahmen der Beihilfe vorgesehen ist, dass der Staat FuE-Aufträge an Unternehmen vergibt bzw. FuE-Ergebnisse von Unternehmen erwirbt, werden die Anbieter im Wege offener Ausschreibungen ausgewählt? ([97])

☐ Ja ☐ nein

*Falls nein, beachten Sie bitte, dass entsprechende Zahlungen seitens des Staates an Unternehmen in der Regel eine staatliche Beihilfe beinhalten.*

I. Sofern zutreffend, geben Sie bitte den Wechselkurs an, der für die Zwecke dieser Anmeldung zugrunde gelegt wurde: .....

J. Alle von den Mitgliedstaaten als Anhänge zum Anmeldeformular übermittelten Unterlagen sind zu nummerieren, und die Nummern sind in den entsprechenden Teilen dieses Fragebogens anzugeben.

2. **Forschungseinrichtungen und Innovationsmittler als Empfänger staatlicher Beihilfen** ([98])

*Sind an dem angemeldeten Vorhaben mehrere Forschungseinrichtungen oder Innovationsmittler beteiligt, übermitteln Sie die nachstehenden Angaben bitte für jeden einzelnen Beteiligten.*

2.1. *Staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten*

A. Übt die Forschungseinrichtung oder der nicht gewinnorientierte Innovationsmittler eine wirtschaftliche Tätigkeit ([99]) aus (eine Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt besteht)?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, beschreiben Sie diese Tätigkeit bitte: .....

.....

.....

B. Falls dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ([100]) ausübt, können die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierung eindeutig voneinander getrennt werden?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, bitte Einzelheiten darlegen:

.....

.....

*Falls ja, beachten Sie bitte, dass die staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fällt. Falls nein, wird die öffentliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich als staatliche Beihilfe eingestuft.*

---

([95]) Das heißt der Maßnahmen in den Abschnitten 5.3, 5.4, 5.6 und 5.7 dieses Fragebogens. Bitte beachten Sie, dass die Maßnahme in Abschnitt 5.4 auf kleine Unternehmen beschränkt ist.

([96]) Siehe Fußnote 20

([97]) Vgl. FuEul-Rahmen, Abschnitt 2.1.

([98]) Vgl. FuEul-Rahmen, Abschnitt 3.1.

([99]) Einzelheiten siehe Abschnitt 3.1.1 des FuEul-Rahmens (Fußnote 24).

([100]) Einzelheiten siehe Abschnitt 3.1.1 (Absätze 2 und 3) des FuEul-Rahmens.

▼M3

2.2. *Staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten*

Kann der Mitgliedstaat nachweisen, dass

— die Gesamtheit der staatlichen Mittel von der (wirtschaftliche Tätigkeiten ausübenden) Forschungseinrichtung bzw. dem nicht gewinnorientierten Innovationsmittler an die Endbegünstigten weitergegeben wird

UND

— dem Mittler kein Vorteil gewährt wird?

☐ Ja ☐ nein

Bitte Einzelheiten und Beweise anführen:

.....

.....

*Bitte beachten Sie, dass die Mittler nicht in den Genuss staatlicher Beihilfen kommen dürfen. Für die Endbegünstigten gelten die normalen Beihilfevorschriften.*

3. **Mittelbare staatliche Beihilfen an Unternehmen durch staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen** ([101])

*Sind an dem angemeldeten Vorhaben mehrere Forschungseinrichtungen oder Innovationsmittler beteiligt, übermitteln Sie die nachstehenden Angaben bitte für jeden einzelnen Beteiligten.*

3.1. *Forschung im Auftrag von Unternehmen*

A. Wird das geförderte Vorhaben von Forschungseinrichtungen im Auftrag von Unternehmen durchgeführt?

☐ Ja ☐ nein

B. Falls ja, erbringen die Forschungseinrichtungen (als Auftragnehmer) den Unternehmen (als Auftraggeber) Dienstleistungen, für die

— die Auftragnehmer ein angemessenes Entgelt erhalten,

☐ ja ☐ nein

UND

— die Auftraggeber die Konditionen für diese Dienstleistungen festlegen?

☐ Ja ☐ nein

Bitte Einzelheiten darlegen:

.....

.....

C. Erbringen die Forschungseinrichtungen ihre Dienstleistungen zum Marktpreis?

☐ Ja ☐ nein

Falls es keinen Marktpreis gibt, erbringen die Forschungseinrichtungen ihre Dienstleistungen zu einem Preis, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält?

☐ Ja ☐ nein

Bitte Einzelheiten darlegen:

.....

.....

*Falls eine Forschungseinrichtung Dienstleistungen erbringt und die Antwort auf eine der Fragen unter Buchstabe C ‚ja' lautet, wird in der Regel keine staatliche Beihilfe durch die Forschungseinrichtung an die Unternehmen weitergegeben.*

3.2. *Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen*

A. Wird das Kooperationsprojekt gemeinsam von Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, bitte Einzelheiten der Partnerschaften darlegen:

.....

.....

([101]) Vgl. FuEul-Rahmen, Abschnitt 3.2.

▼M3

B. Falls ja, tragen die beteiligten Unternehmen sämtliche Kosten der Vorhaben, die im Rahmen der angemeldeten Regelung gefördert werden?

☐ Ja ☐ nein

Werden die Ergebnisse, für die keine Rechte an geistigem Eigentum begründet werden, weit verbreitet UND werden die geistigen Eigentumsrechte, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtungen hervorgehen, letzteren in vollem Umfang zugeordnet ([102])?

☐ Ja ☐ nein

Erhalten die Forschungseinrichtungen von den beteiligten Unternehmen für die Rechte am geistigen Eigentum, die sich aus den von der Forschungseinrichtung im Rahmen des Vorhabens ausgeführten Forschungsarbeiten ergeben und auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden, ein marktübliches Entgelt ([103])?

☐ ja ☐ nein

Bitte Einzelheiten darlegen (bitte beachten Sie, dass jeglicher Beitrag der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtungen von dem Entgelt abzuziehen ist):

.....

.....

C. Falls die Antwort auf keine der Fragen unter Buchstabe B ‚ja' lautet, kann sich der Mitgliedstaat auf eine individuelle Würdigung der Kooperationsprojekte stützen ([104]).

Bitte übermitteln Sie eine individuelle Würdigung der jeweiligen Kooperationsvorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Elemente. Bitte fügen Sie der Anmeldung auch die vertraglichen Vereinbarungen bei.

*Lautet die Antwort auf keine der Fragen unter Buchstabe B ‚ja' und führt die individuelle Würdigung der Kooperationsvorhaben nicht zu dem Schluss, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt, stuft die Kommission den Gesamtwert des Beitrags der Forschungseinrichtung zum Vorhaben als Beihilfe für die Unternehmen ein.*

4. **Vereinbarkeit der Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag**

*Gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag können FuEuI-Beihilfen zur Förderung eines wichtigen Vorhabens ([105]) von gemeinsamem europäischen Interesse als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.*

4.1. *Allgemeine Voraussetzungen (kumulativ)*

A. Bitte bestätigen Sie:

☐ Das Vorhaben trägt konkret, eindeutig und erkennbar zum Gemeinschaftsinteresse bei ([106]),

UND

☐ der mit dem Vorhaben angestrebte Vorteil beschränkt sich nicht auf den oder die Mitgliedstaaten, die das Vorhaben durchführen, sondern erstreckt sich auf die gesamte Gemeinschaft ([107]),

UND

☐ das Vorhaben ist mit erheblichen Fortschritten für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele verbunden.

Bitte Einzelheiten und Beweise anführen:

.....

.....

---

([102]) Einzelheiten siehe Abschnitt 3.2.2 des FuEuI-Rahmens (Fußnote 28).

([103]) Einzelheiten siehe Abschnitt 3.2.2 des FuEuI-Rahmens (Fußnote 29).

([104]) Eine staatliche Beihilfe kann beispielsweise auch dann ausgeschlossen werden, wenn die Würdigung der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Partnern zu der Schlussfolgerung führt, dass die Rechte an geistigem Eigentum und der Zugang zu den Ergebnissen gemessen an ihren jeweiligen Interessen, ihrem Arbeitsaufwand sowie ihren finanziellen und sonstigen Beiträgen zu dem Vorhaben ausgewogen auf die beteiligten Partner aufgeteilt werden.

([105]) Die Kommission kann auch eine Gruppe von Vorhaben zusammen als ein Vorhaben betrachten.

([106]) Bitte beachten Sie, dass das gemeinsame europäische Interesse konkret nachgewiesen werden muss, d. h., es muss nachgewiesen werden, dass das Vorhaben bedeutende Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung spezifischer Ziele der Gemeinschaft ermöglicht.

([107]) Der bloße Umstand, dass das Vorhaben von Unternehmen in verschiedenen Ländern ausgeführt wird, reicht hierzu nicht aus.

▼M3

B. Bitte geben Sie an, welche positiven Auswirkungen die Beihilfe hat:

☐ wichtige Erkenntnisgewinne für die Gesellschaft

☐ Beitrag der Maßnahme zur Verbesserung der Lage von FuEuI in der Gemeinschaft im internationalen Kontext

☐ Schaffung neuer Märkte

☐ Entwicklung neuer Technologien

☐ andere positive Effekte

.....

.....

C. Bitte geben Sie die Durchführungsmodalitäten des Vorhabens an (einschließlich Beteiligten, Zielen) ([108]):

.....

.....

D. Bitte führen Sie Einzelheiten und Beweise dafür an, dass die Beihilfe zur Erreichung des definierten Ziels des gemeinsamen Interesses notwendig ist UND einen Anreiz für die Durchführung des Vorhabens darstellt ([109]):

.....

.....

E. Bitte führen Sie Einzelheiten und Beweise dafür an, dass das Vorhaben ein hohes Maß an Risiko in sich trägt:

.....

.....

F. Bitte führen Sie Einzelheiten und Beweise dafür an, dass das Vorhaben von seiner Art und seinem Umfang her von besonderer Bedeutung ist ([110]):

.....

.....

4.2. *Beschreibung des Vorhabens*

Bitte legen Sie das Vorhaben ausführlich dar. Anhaltspunkte sind Abschnitt 5.1 dieses Fragebogens zu entnehmen.

.....

.....

5. **Vereinbarkeit von Beihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag**

*Sind an dem angemeldeten Vorhaben mehrere Forschungseinrichtungen oder Innovationsmittler beteiligt, übermitteln Sie die nachstehenden Angaben bitte für jeden einzelnen Beteiligten.*

5.1. *Beihilfen für FuE-Vorhaben* ([111])

5.1.1. Forschungskategorien ([112])

A. Bitte geben Sie an, welche FuE-Kategorien ([113]) im Rahmen der angemeldeten Beihilfemaßnahme gefördert werden:

☐ Grundlagenforschung

☐ industrielle Forschung

☐ experimentelle Entwicklung

---

([108]) Bitte beachten Sie, dass diese Aspekte in den Projekten klar festgelegt sein müssen.

([109]) Dabei können Sie sich auf die Kriterien in Abschnitt 6 dieses Fragebogens stützen.

([110]) Das heißt in Bezug auf sein Ziel sinnvoll und von bedeutendem Umfang ist.

([111]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 5.1.

([112]) Bei der Einstufung der Tätigkeiten können Sie sich auf die Verwaltungspraxis der Kommission sowie auf die Beispiele und Erläuterungen des Frascati-Handbuchs 2002 der OECD „Proposed Standard Practice for Surveys on Research and Experimental Development“ stützen.

([113]) Definitionen siehe Abschnitt 2.2 Buchstaben e, f und g des FuEuI-Rahmens.

▼M3

B. Falls sich die FuE-Vorhaben über verschiedene Forschungskategorien erstrecken, ordnen Sie bitte die verschiedenen Aufgaben einzeln den Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu oder stufen Sie sie als nicht unter eine dieser Kategorien fallend ein.

.....

.....

5.1.2. Förderfähige Kosten

*Alle förderfähigen Kosten müssen einer spezifischen FuE-Kategorie zugeordnet werden* ([114]). *Bitte geben Sie an, welche Kosten förderfähig sind, sowie deren Höhe.*

| | Grundlagenforschung | Industrielle Forschung | Experimentelle Entwicklung |
|---|---|---|---|
| Personalkosten | | | |
| Kosten für Instrumente und Ausrüstung | | | |
| Kosten für Gebäude und Grundstücke | | | |
| Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente | | | |
| Zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen | | | |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | | | |

5.1.3. Beihilfeintensität und Aufschläge

*Die Beihilfeintensität wird auf der Grundlage der förderfähigen Kosten des Vorhabens errechnet. Sie muss auch bei Kooperationsvorhaben* ([115]) *für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.*

A. Beihilfeintensität ohne Aufschläge ([116]):

| | Grundlagenforschung | Industrielle Forschung | Experimentelle Entwicklung |
|---|---|---|---|
| Beihilfehöchstintensität | | | |

([114]) Vgl. Abschnitt 5.1.4 des FuEuI-Rahmens. Dies gilt für Beihilfen für FuE-Vorhaben (Abschnitt 5.1), Forschungsvorhaben und für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor (Abschnitt 5.5).

([115]) Bei staatlichen Beihilfen für ein FuE-Vorhaben, das in Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt wird, darf die kombinierte Beihilfe, die sich aus der direkten staatlichen Unterstützung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben und, soweit es sich um Beihilfen handelt, den Beiträgen von Forschungseinrichtungen zu diesem Vorhaben ergibt, für jedes begünstigte Unternehmen die genannten Beihilfeintensitäten nicht übersteigen.

([116]) Die Beihilfeintensität darf für Grundlagenforschung 100 %, für industrielle Forschung 50 % und für experimentelle Entwicklung 25 % nicht übersteigen.

▼M3

B. Aufschläge:

Werden im Rahmen der angemeldeten Maßnahme Aufschläge gewährt?

☐ Ja ☐ nein

*Falls ja, bitte die beiden folgenden Fragen beantworten:*

— Wird ein KMU-Aufschlag gewährt?

☐ Ja ☐ nein

Bitte geben Sie die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([117]): .....

— Findet im Zuge der angemeldeten Beihilfemaßnahme ein Aufschlag für i) die wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen oder ii) die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder iii) die Verbreitung von Ergebnissen (nur für Vorhaben der industriellen Forschung) Anwendung?

☐ Ja ☐ nein

i) Findet ein Aufschlag für die wirksame Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen Anwendung, bestätigen Sie bitte, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

☐ Ein einzelnes Unternehmen trägt nicht mehr als 70 % der förderfähigen Kosten des Kooperationsvorhabens,

UND

☐ im Rahmen des Vorhabens arbeitet mindestens ein KMU mit oder die Zusammenarbeit ist länderübergreifend, d. h., die FuE-Tätigkeiten werden in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt.

Bitte geben Sie die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([118]): .....

ii) Findet ein Aufschlag für eine Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler FuE-Politiken, Anwendung, bestätigen Sie bitte, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

☐ Die Forschungseinrichtung trägt mindestens 10 % der förderfähigen Kosten,

UND

☐ die Forschungseinrichtung hat das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

Bitte geben Sie die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([119]): .....

iii) Wird im Falle eines Vorhabens der industriellen Forschung ein Aufschlag für die weite Verbreitung der Ergebnisse gewährt, geben Sie bitte mindestens eine der folgenden Vorgehensweisen zur weiten Verbreitung an:

☐ technische und wissenschaftliche Konferenzen

☐ Veröffentlichung in wissenschaftlichen oder technischen Zeitschriften

☐ Verfügbarkeit in frei zugänglichen Informationsträgern (Datenbanken, die freien Zugang zu nicht aufbereiteten Forschungsdaten bieten)

☐ Verfügbarkeit durch freie oder Open-Source-Software

Bitte geben Sie die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([120]): .....

C. Geben Sie die Gesamtintensität der Beihilfe (einschließlich Aufschläge) für die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme geförderten Vorhaben in % an: .....

---

([117]) Die Beihilfeintensität kann für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

([118]) Die Beihilfeintensität kann um 15 Prozentpunkte, aber auf höchstens 80 % erhöht werden.

([119]) Die Beihilfeintensität kann um 15 Prozentpunkte, aber auf höchstens 80 % erhöht werden. Der Aufschlag findet auf die Forschungseinrichtung keine Anwendung.

([120]) Die Beihilfeintensität kann um 15 Prozentpunkte, aber auf höchstens 80 % erhöht werden.

▼M3

5.1.4. Besondere Bedingungen für rückzahlbare Vorschüsse ([121])

A. Wird die Beihilfe für die FuE-Vorhaben in Form eines rückzahlbaren Zuschusses gewährt?

☐ Ja ☐ nein

B. Falls ja, ist die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme in Form eines rückzahlbaren Zuschusses gewährte Beihilfe als Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückt ([122])?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, wie hoch ist die Beihilfeintensität des rückzahlbaren Vorschusses ausgedrückt als Brut tosubventionsäquivalent ([123]): .....

.....

Bitte geben Sie ferner an, auf der Grundlage welcher genehmigten Beihilferegelung ([124]) die Beihilfe gewährt wird, und legen Sie die zur Ermittlung des Bruttosubventionsäquivalents angewandte Methode anhand nachprüfbarer Daten ausführlich und vollständig dar:

.....

.....

C. Falls es nicht möglich ist, die Beihilfe in Bruttosubventionsäquivalent auszudrücken, geben Sie bitte die Höhe des rückzahlbaren Vorschusses in Prozent der förderfähigen Kosten an:

.....

Falls der für das FuE-Vorhaben gewährte rückzahlbare Vorschuss die in den Abschnitten 5.1.2 und 5.1.3 des FuEuI-Rahmens genannten Prozentsätze (bis zu den in Abschnitt 5.1.5 genannten Höchstsätzen) übersteigt,

— übermitteln Sie der Kommission bitte ausführliche Informationen über die Rückzahlung im Erfolgsfall und definieren Sie klar, was als erfolgreiches Ergebnis der Forschungstätigkeiten angesehen wird,

UND

— bestätigen Sie bitte Folgendes:

☐ Die Beihilfemaßnahme sieht vor, dass bei einem erfolgreichen Ergebnis des Vorhabens das Darlehen zu einem Zinssatz zurückgezahlt wird, der sich bei Anwendung der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ergibt ([125]).

☐ Übertrifft der Erfolg das als erfolgreich definierte Ergebnis, ist der betreffende Mitgliedstaat berechtigt, Zahlungen zu verlangen, die über die Rückzahlung des Vorschussbetrages einschließlich Zinsen gemäß dem von der Kommission vorgesehenen Referenzzinssatz hinausgehen.

☐ Im Falle eines Teilerfolgs verlangt der Mitgliedstaat, dass die gesicherte Rückzahlung in einem Verhältnis zu dem Ausmaß des erzielten Erfolges steht.

5.1.5. Entsprechungsklausel ([126])

Greift bei der angemeldeten Maßnahme die Entsprechungsklausel?

☐ Ja ☐ nein

*Falls ja, können höhere als die grundsätzlich zulässigen Beihilfeintensitäten genehmigt werden.*

Falls ja, führen Sie bitte Einzelheiten und Beweise dafür an, dass Wettbewerber außerhalb der Gemeinschaft in den vergangenen drei Jahren Beihilfen einer gleichen Intensität für ähnliche Vorhaben, Programme, Forschungsarbeiten, Entwicklungen oder Technologien erhalten haben oder aber erhalten werden:

.....

.....

([121]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 5.1.5.

([122]) Das Bruttosubventionsäquivalent eines rückzahlbaren Vorschusses spiegelt die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung des Vorschusses durch die Begünstigten wider.

([123]) Das Bruttosubventionsäquivalent muss die Voraussetzungen für die Beihilfehöchstintensität in den Abschnitten 5.1.2 und 5.1.3 des FuEuI-Rahmens erfüllen.

([124]) Einzelheiten siehe Abschnitt 5.1.5 (Absatz 2) des FuEuI-Rahmens.

([125]) ABl. C 273 vom 9.9.1997, S. 3. auch veröffentlicht unter: … http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/reference.html.

([126]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 5.1.7.

▼M3

Liegen tatsächliche oder potenzielle direkte oder indirekte Verzerrungen des internationalen Warenverkehrs vor?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, bitte Nachweis erbringen:

.....

.....

Bitte übermitteln Sie ferner ausreichende Informationen, damit die Kommission die Lage insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit bewerten kann, ob der Vorteil zu berücksichtigen ist, der einem Wettbewerber in einem Drittland zuteil wird:

.....

.....

5.2. *Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien* ([127])

5.2.1. Allgemeine Bedingungen

Die Studien dienen der Vorbereitung auf Vorhaben in den Bereichen ([128]):

☐ industrielle Forschung

☐ experimentelle Entwicklung

5.2.2. Beihilfeintensität

Bitte geben Sie die Beihilfehöchstintensität (in %) ([129]) an: .....

*Die Beihilfenintensität wird auf der Grundlage der Kosten der Durchführbarkeitsstudien für das Vorhaben errechnet.*

5.3. *Beihilfen für die Kosten von KMU im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten* ([130])

5.3.1. Bedingungen

Um welche Forschungskategorie ([131]) handelt es sich?

☐ Grundlagenforschung

☐ industrielle Forschung

☐ experimentelle Entwicklung

5.3.2. Förderfähige Kosten und Beihilfeintensität

A. Bitte geben Sie an, welche Kosten förderfähig sind ([132]), und geben Sie deren Höhe an:

☐ Kosten, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen: .....

.....

☐ Kosten für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erteilung oder Validierung des Rechtes in anderen Rechtsordnungen anfallende Kosten: .....

.....

☐ Kosten, die bei der Aufrechterhaltung des Rechts während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren anfallen: .....

.....

B. Bitte geben Sie die Beihilfehöchstintensität (in %) ([133]) an: .....

---

([127]) Vgl. FuEul-Rahmen, Abschnitt 5.2.

([128]) Bei der Einstufung der Tätigkeiten können Sie sich auf die Verwaltungspraxis der Kommission sowie auf die Beispiele und Erläuterungen des Frascati-Handbuchs 2002 der OECD „Proposed Standard Practice for Surveys on Research and Experimental Development“ stützen. Definitionen siehe Abschnitt 2.2 Buchstaben e, f und g des FuEul-Rahmens.

([129]) Für KMU höchstens 75 % bei Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 50 % bei Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung; für große Unternehmen höchstens 65 % bei Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 40 % bei Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.

([130]) Vgl. FuEul-Rahmen, Abschnitt 5.3.

([131]) Definitionen siehe Abschnitt 2.2 Buchstaben e, f und g des FuEul-Rahmens.

([132]) Einzelheiten siehe Abschnitt 5.3 (Absatz 2) des FuEul-Rahmens.

([133]) Die Beihilfehöchstintensitäten entsprechen den Intensitäten, bis zu denen FuE-Beihilfen für die den Patenten vorausgehenden Forschungstätigkeiten in Betracht gekommen wären, die zu den betreffenden gewerblichen Schutzrechten geführt haben.

▼M3

5.4. *Beihilfen für junge innovative Unternehmen* ([134]) (*für kleine Unternehmen*)

Bitte bestätigen Sie:

A. ☐ Bei dem Begünstigen handelt es sich um ein kleines Unternehmen im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Definition ([135]), das zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung weniger als sechs Jahre bestanden hat.

Bitte Einzelheiten und Beweise anführen:

.....

.....

B. ☐ Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein innovatives Unternehmen.

Bitte bestätigen Sie, dass die Einhaltung dieser Bedingung gewährleistet ist anhand

☐ einer Evaluierung durch einen externen Sachverständigen zum Nachweis, dass der Begünstigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder wesentlich verbessert sind, verglichen mit dem Stand in seinem Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen,

ODER

☐ von Beweisen, dass die FuE-Aufwendungen des Begünstigten wenigstens in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15 % seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

Bitte erläutern Sie die Vorgehensweise:

.....

.....

C. Bitte geben Sie den im Rahmen der angemeldeten Maßnahme geltenden Beihilfehöchstbetrag an ([136]):

D. Bitte bestätigen Sie:

☐ Die Begünstigten haben zuvor keine Beihilfe für junge innovative Unternehmen erhalten und erhalten diese Art von Beihilfe nur einmal in dem Zeitraum, in dem sie als junge innovative Unternehmen anzusehen sind.

E. Kommt das Unternehmen in den Genuss einer Kumulierung von Beihilfen?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, erläutern Sie bitte, wie den Kumulierungsregeln für Beihilfen, die jungen innovativen Unternehmen gewährt werden (Abschnitt 5.4 des FuEuI-Rahmens), nachgekommen wird:

.....

.....

5.5. *Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor* ([137])

5.5.1. Allgemeine Bedingungen

A. Auf welche Art von Dienstleistungsinnovation ([138]) bezieht sich die angemeldete Maßnahme?

☐ Prozessinnovation im Dienstleistungssektor

☐ Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor

Bitte beschreiben Sie die (Prozess- und/oder Betriebs-)Innovation ([139]) ausführlich:

.....

.....

---

([134]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 5.4.

([135]) Siehe Fußnote 20.

([136]) Die Beihilfe darf in anderen als Fördergebieten nicht mehr 1 Mio. EUR, in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag nicht mehr als 1,5 Mio. EUR und in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag nicht mehr als 1,25 Mio. EUR betragen.

([137]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 5.5.

([138]) Definitionen siehe Abschnitt 2.2 Buchstaben i und j des FuEuI-Rahmens.

([139]) Bei der Einstufung der Tätigkeiten können Sie sich auf die Kommissionspraxis oder die spezifischen Begriffsbestimmungen im OSLO-Handbuch „Guidelines for Collecting and Interpreting Innovation Data“, 3. Ausgabe (OECD, 2005) stützen.

▼M3

B. Bitte bestätigen Sie:

☐ Die Betriebsinnovation betrifft die Verwendung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zur Änderung der Abläufe.

☐ Die Innovation ist als ein Projekt mit einem benannten und geeigneten Projektleiter und ausgewiesenen Projektkosten formuliert.

☐ Das Ergebnis des geförderten Projekts ist die Entwicklung einer Norm, eines Geschäftsmodells, eines Verfahrens oder Konzepts, die bzw. das systematisch wiederholt, möglicherweise zertifiziert und gegebenenfalls patentiert werden kann.

☐ Die Prozess- oder Betriebsinnovation ist gemessen am Standard in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft neu oder wesentlich verbessert.

☐ Das Prozess- oder Betriebsinnovationsprojekt trägt ein eindeutiges Maß an Risiko in sich.

☐ Großunternehmen kommen für derartige Beihilfen nur in Betracht, wenn sie in der geförderten Tätigkeit mit KMU zusammenarbeiten, wobei das beteiligte KMU zumindest 30 % der gesamten förderfähigen Kosten bestreitet.

Bitte führen Sie Einzelheiten/Beweise für all diese Elemente an:

.....

.....

5.5.2. Förderfähige Kosten und Beihilfeintensität

A. Bitte geben Sie an, welche Kosten förderfähig sind ([140]), und geben Sie deren Höhe an:

| | Förderfähige Kosten |
|---|---|
| Personalkosten | |
| Kosten für Instrumente und Ausrüstung | |
| Kosten für Gebäude und Grundstücke | |
| Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente | |
| Zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen | |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | |

B. Bitte geben Sie die Beihilfehöchstintensität (in %) ([141]) an: .....

*Die Beihilfenintensität wird auf der Grundlage der förderfähigen Kosten des Vorhabens errechnet.*

5.6. *Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen* ([142]) (*für KMU*)

5.6.1. Allgemeine Bedingungen

A. Bitte geben Sie den Beihilfehöchstbetrag an (in einem Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als 200 000 EUR pro Begünstigten): .....

B. Bitte bestätigen Sie:

☐ Falls der Dienstleistungserbringer nicht über eine nationale oder europäische Zertifizierung verfügt, erstreckt sich die Beihilfe auf höchstens 75 % der förderfähigen Kosten.

☐ Die Begünstigten verwenden die staatlichen Beihilfen dazu, die Leistungen zu Marktpreisen (oder, wenn es sich bei dem Dienstleistungserbringer um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung handelt, zu einem Preis, der dessen Kosten zuzüglich einer angemessenen Spanne deckt) zu erwerben.

Bitte erläutern Sie, wie dies gewährleistet wird:

.....

.....

([140]) Einzelheiten siehe Abschnitt 5.1.4 des FuEul-Rahmens. Im Falle von Betriebsinnovationen umfassen die Kosten für Instrumente und Ausrüstungen jedoch ausschließlich IKT-Geräte und -Ausrüstung.

([141]) Die Beihilfehöchstintensität beläuft sich auf 15 % der förderfähigen Kosten für große Unternehmen, 25 % der der förderfähigen Kosten für mittlere Unternehmen und 35 % der der förderfähigen Kosten für kleine Unternehmen.

([142]) Vgl. FuEul-Rahmen, Abschnitt 5.6.

▼M3

5.6.2. Beihilfefähige Kosten

A. Welche Art von Beihilfe wird gewährt?

☐ Beihilfe für Innovationsberatungsleistungen

☐ Beihilfe für innovationsunterstützende Dienstleistungen

B. Falls es sich um eine Beihilfe für Innovationsberatungsleistungen handelt, geben Sie bitte an, welche Kosten förderfähig sind, und deren Höhe:

☐ Betriebsführungsberatung: .....

☐ technische Unterstützung: .....

☐ Technologietransferdienste: .....

☐ Aus-/Fortbildung: .....

☐ Beratung bezüglich Erwerb und Schutz von sowie Handel mit Rechten an geistigem Eigentum und bezüglich Lizenzvereinbarungen: .....

☐ Beratung bei der Anwendung von Normen: .....

C. Falls es sich um eine Beihilfe für innovationsunterstützende Dienstleistungen handelt, geben Sie bitte an, welche Kosten förderfähig sind, und deren Höhe:

☐ Büroflächen: .....

☐ Datenbanken: .....

☐ Fachbibliotheksdienste: .....

☐ Marktforschung: .....

☐ Nutzung von Laboratorien: .....

☐ Qualitätseinstufung: .....

☐ Tests und Zertifizierung: .....

5.6.3. Besondere Bedingungen für nicht gewinnorientierte Einrichtungen

*Handelt es sich beim Erbringer der Dienstleistung um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung, kann die Beihilfe in Form eines Preisnachlasses als Differenz zwischen dem gezahlten und dem Marktpreis (oder einem Preis, der die tatsächlichen Kosten sowie eine angemessene Gewinnspanne einschließt) gewährt werden.*

A. Wird die Beihilfe in Form eines Preisnachlasses gewährt?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, legen Sie Beweise für die Existenz eines Systems vor, das die Transparenz aller Kosten für die erbrachten Innovationsberatungsleistungen und innovationsunterstützenden Dienstleistungen sowie des vom Begünstigten gezahlten Preises gewährleistet, so dass die Beihilfe beziffert und geprüft werden kann.

.....

.....

5.7. *Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals* ([143]) (*für KMU*)

5.7.1. Allgemeine Bedingungen

A. Woher stammt das hochqualifizierte Personal ([144])?

☐ Forschungseinrichtungen

☐ große Unternehmen

Bitte legen Sie (sofern möglich) Einzelheiten über die Forschungseinrichtungen und die großen Unternehmen dar.

.....

.....

([143]) Vgl. FuEul-Rahmen, Abschnitt 5.7.

([144]) Definition siehe Abschnitt 2.2 Buchstabe k des FuEul-Rahmens.

▼M3

B. Bitte bestätigen Sie:

☐ Das ausgeliehene Personal ersetzt kein anderes Personal.

☐ Das ausgeliehene Personal wird in einer neu geschaffenen Funktion in dem begünstigten Unternehmen beschäftigt.

Bitte legen Sie diese neu geschaffene Funktion dar:

.....

.....

☐ Das ausgeliehene Personal war wenigstens zwei Jahre in den Forschungseinrichtungen oder den großen Unternehmen, die das Personal ausleihen, beschäftigt.

☐ Das ausgeliehene Personal arbeitet innerhalb des begünstigten KMU in dem Bereich FuEuI.

5.7.2. Förderfähige Kosten und Beihilfeintensität

A. Bitte geben Sie an, welche Kosten förderfähig sind, und geben Sie deren Höhe an:

☐ Kosten für das Ausleihen und die Beschäftigung hochqualifizierten Personals: .....

☐ Mobilitätszulage für das ausgeliehene Personal: .....

B. ☐ Bitte bestätigen Sie, dass Beratungskosten (Bezahlung von Leistungen, die von einem nicht im Unternehmen beschäftigten Experten erbracht werden) von den beihilfefähigen Kosten für das Ausleihen hochqualifizierten Personals ausgeklammert wurden.

C. Bitte geben Sie die Beihilfehöchstintensität (in %) ([145]) an: .....

5.8. *Beihilfen für Innovationskerne* ([146])

5.8.1. Allgemeine Bedingungen

A. Welche Art von Beihilfe wird den Begünstigten gewährt?

☐ Investitionsbeihilfen

☐ Betriebsbeihilfen zur Belebung von Innovationskernen

B. Bitte bestätigen Sie:

☐ Die Beihilfe wird ausschließlich der den Innovationskern betreibenden juristischen Person gewährt.

☐ Dem Begünstigten obliegt die Verwaltung der Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Innovationskerns im Hinblick auf Nutzung und Zugang.

Bitte Einzelheiten darlegen:

.....

.....

☐ Der Zugang zu Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Innovationskerns ist nicht eingeschränkt.

C. Spiegelt das für die Nutzung der Anlagen und für die Beteiligung an den Tätigkeiten des Innovationskerns verlangte Entgelt die Kosten wider?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, legen Sie bitte dar, wie dies gewährleistet wird:

.....

.....

Ist dies nicht der Fall, legen Sie bitte die Einzelheiten dar (insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen einer Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, siehe Abschnitt 3.1 des FuEuI-Rahmens):

.....

.....

D. Bitte fügen Sie eine Analyse der technischen Spezialisierung des Innovationskerns, des vorhandenen Potenzials in der Region, der bestehenden Forschungskapazität, des Vorhandenseins von Innovationskernen in der Gemeinschaft mit ähnlicher Ausrichtung und des potenziellen Marktvolumens der Tätigkeiten des Innovationskerns bei:

.....

.....

---

([145]) Die Beihilfehöchstintensität beträgt 50 % der förderfähigen Kosten für einen Höchstzeitraum von drei Jahren je Unternehmen und ausgeliehener Person.

([146]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 5.8.

▼M3

5.8.2. Besondere Bedingungen für Investitionsbeihilfen zur Belebung von Innovationskernen

A. Welche Art von Investition wird getätigt?

☐ Gründung von Innovationskernen

☐ Erweiterung von Innovationskernen

☐ Belebung von Innovationskernen

B. Für welche Fazilitäten wird die Beihilfe gewährt?

☐ Einrichtungen für ein Ausbildungs- und Forschungszentrum

☐ frei zugängliche Forschungsinfrastrukturen, Laboratorien, Testanlagen

☐ Breitbandnetzwerk-Infrastrukturen

C. Bitte geben Sie an, welche Kosten förderfähig sind, sowie deren Höhe:

☐ Kosten in Verbindung mit Investitionen in Grundstücke: .....

☐ Gebäude: .....

☐ Maschinen: .....

☐ Ausrüstung: .....

D. Beihilfeintensität ohne Aufschläge (in %) ([147]): .....

E. Werden den Begünstigten Aufschläge gewährt?

☐ Ja ☐ nein

*Falls ja, beantworten Sie bitte die folgenden Fragen:*

— Wird ein KMU-Aufschlag gewährt?

☐ Ja ☐ nein

Bitte geben Sie die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([148]): .....

— Gewähren Sie einen Aufschlag für Unternehmen in Regionen in äußerster Randlage?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([149]): .....

5.8.3. Besondere Bedingungen für Betriebsbeihilfen zur Belebung von Innovationskernen

A. Für wie lange werden solche Beihilfen gewährt: … Jahre

Wird die Beihilfe für einen längeren Zeitraum als fünf Jahre gewährt, führen Sie bitte stichhaltige Gründe dafür an ([150]):

.....

.....

B. Ist die Beihilfe degressiv?

☐ Ja ☐ nein

C. Bitte geben Sie an, welche Kosten förderfähig sind, und geben Sie deren Höhe an:

☐ Werbung, um neue Unternehmen zur Mitwirkung zu gewinnen: .....

☐ Verwaltung der frei zugänglichen Fazilitäten: .....

☐ Organisation von Bildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs und der Netzarbeit zwischen den Mitgliedern des Innovationskerns:

---

([147]) Die Beihilfehöchstintensität beläuft sich auf 15 % der förderfähigen Kosten. Für Regionen, die unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag fallen, ist die Beihilfehöchstintensität folgende: 30 % der förderfähigen Kosten in Regionen mit weniger als 75 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25, in Regionen in äußerster Randlage mit einem höheren Pro-Kopf-BIP und, bis zum 1. Januar 2011, in vom statistischen Effekt betroffenen Regionen; 40 % in Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 60 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 und 50 % in Gebieten mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 45 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25. Für vom statistischen Effekt betroffene Regionen, die unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag fallen, beträgt die Beihilfehöchstintensität 20 % der förderfähigen Kosten.

([148]) Die Beihilfeintensität kann für kleine Unternehmen um bis zu 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

([149]) Die Beihilfeintensität kann für Regionen in äußerster Randlage mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 75 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 um bis zu 20 Prozentpunkte und für andere Regionen in äußerster Randlage um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

([150]) Dieser Zeitraum darf zehn Jahre keinesfalls überschreiten.

▼M3

D. Beihilfeintensität:

— degressive Beihilfe (bitte degressive Sätze für jedes Jahr angeben) ([151]): .....

— nicht degressive Beihilfe (in %) ([152]): .....

6. **Anreizwirkung und Notwendigkeit der Beihilfe** ([153])

6.1. *Allgemeine Bedingung*

A. Wurden die FuEuI-Tätigkeiten bereits begonnen, bevor der Begünstigte den Beihilfeantrag bei den nationalen Behörden einreichte ([154])?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, geht die Kommission davon aus, dass die Beihilfe keinen Anreiz für den Begünstigten darstellt.

B. Falls nein, geben Sie bitte die entsprechenden Daten an:

— Beginn der FuEuI-Tätigkeiten: .....

— Einreichung des Beihilfeantrags durch den Begünstigten bei den nationalen Behörden:

Bitte fügen Sie die entsprechenden Belege bei.

6.2. *Evaluierung der Anreizwirkung*

Wird die Beihilfe gewährt für

— Prozess- und Betriebsinnovation bei Dienstleistungen,

— Innovationskerne,

— FuE-Vorhaben im Auftrag großer Unternehmen,

— Durchführbarkeitsstudien im Auftrag großer Unternehmen,

— FuE-Vorhaben im Auftrag von KMU bei Beihilfen von über 7,5 Mio. EUR,

— Durchführbarkeitsstudien im Auftrag von KMU bei Beihilfen von über 7,5 Mio. EUR,

muss der Kommission die Anreizwirkung mittels einer Evaluierung nachgewiesen werden. In diesem Fall beantworten Sie bitte die folgenden Fragen.

Andernfalls sieht die Kommission den Anreizeffekt im Falle der fraglichen Beihilfemaßnahme automatisch als gegeben an.

6.2.1. Allgemeine Bedingungen

*Falls der Anreizeffekt für mehrere an dem angemeldeten Vorhaben beteiligte Begünstigte nachgewiesen werden muss, übermitteln Sie die nachstehenden Angaben bitte für jeden einzelnen Begünstigten.*

*Um nachprüfen zu können, ob die geplante Beihilfe einen Anreiz für den Beihilfeempfänger darstellt, sein FuEuI-Niveau zu erhöhen, muss der Kommission eine Evaluierung vorgelegt werden für die Forschungskategorien, in denen die Anreizwirkung ihrer Ansicht nach* nicht *automatisch gegeben ist (vgl. Liste in Abschnitt 4.2 des Anmeldeformulars).*

Bitte füllen Sie die nachstehende Evaluierung der gesteigerten FuEuI-Tätigkeit aus auf der Grundlage eines Vergleichs der Situation ohne Beihilfe mit der Situation nach der Beihilfegewährung.

6.2.2. Kriterien

A. Wird der Projektumfang gesteigert?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte an, in welcher Hinsicht:

☐ Erhöhung der Gesamtkosten des Vorhabens (ohne die Ausgabenminderung des Begünstigten im Verhältnis zur Durchführung des Vorhabens ohne Beihilfe)

☐ Anstieg der Zahl der in FuEuI tätigen Mitarbeiter

☐ auf andere Art und Weise: .....

Bitte führen Sie entsprechende Beweise an:

.....

.....

---

([151]) Die Beihilfeintensität darf im ersten Jahr 100 % der förderfähigen Kosten betragen, muss aber linear bis Ende des fünften Jahres auf null zurückgehen.

([152]) Die Beihilfehöchstintensität beläuft sich auf 50 % der förderfähigen Kosten.

([153]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Kapitel 6.

([154]) Die Anmeldung einer Beihilfe zur Förderung eines FuEuI-Vorhabens schließt nicht aus, dass das potenzielle Empfängerunternehmen bereits Durchführbarkeitsstudien vorgenommen hat, die nicht von dem Antrag auf staatliche Beihilfen erfasst werden.

▼M3

B. Wird die Reichweite des Vorhabens ausgeweitet?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte an, in welcher Hinsicht:

☐ Zunahme der erwarteten Projektergebnisse

☐ ehrgeizigere Projektziele, z. B. größere Wahrscheinlichkeit eines wissenschaftlichen oder technologischen Durchbruchs oder einer größeren Gefahr des Scheiterns

☐ auf andere Art und Weise: .....

Bitte führen Sie entsprechende Beweise an:

.....

.....

C. Wird das Projekttempo gesteigert?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, erbringen Sie bitte den Nachweis, dass das Projekt mit der Beihilfe schneller abgeschlossen wird als ohne Beihilfe:

.....

.....

D. Erhöhen sich die Gesamtaufwendungen für FuEuI?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte an, in welcher Hinsicht:

☐ Erhöhung der Gesamtaufwendungen für FuEuI durch den Begünstigten;

☐ Änderung des Mittelansatzes (ohne dass die Mittel für andere Vorhaben entsprechend verringert werden)

☐ vermehrte FuEuI-Aufwendungen des Begünstigten im Verhältnis zum Gesamtumsatz;

☐ auf andere Art und Weise:

.....

.....

Bitte führen Sie entsprechende Beweise an:

.....

.....

E. Der Mitgliedstaaten kann die Anreizwirkung auch durch andere stichhaltige quantitative und/oder qualitative Kriterien nachweisen. Bitte Einzelheiten und Beweise anführen:

.....

.....

.....

.....

7. **Kriterien für eine eingehende Würdigung** ([155])

*Betrifft die Beihilfe ein FuEuI-Vorhaben oder eine Durchführbarkeitsstudie, füllen Sie bitte Abschnitt 7.1 aus. Wird die Beihilfe für Prozess- oder Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor oder für Innovationskerne gewährt, füllen Sie bitte Abschnitt 7.2 dieses Fragebogens aus. In den anderen Fällen ist keine eingehende Würdigung erforderlich.*

7.1. *Vorhaben und Durchführbarkeitsstudien*

A. Die auf die Grundlagenforschung entfallenden förderfähigen Kosten entsprechen ..... % der insgesamt förderfähigen Kosten (**Ratio I**).

Für den Fall, dass die **Ratio I** 50 % übersteigt, erhält ein Unternehmen eine Beihilfe von mehr als 20 Mio. EUR ([156]) pro Vorhaben/Durchführbarkeitsstudie?

☐ Ja ☐ nein

([155]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 7.1.

([156]) Bitte geben Sie ggf. den zugrunde gelegten Wechselkurs an.

▼M3

B. Die förderfähigen Kosten, die auf industrielle Forschung und Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung industrieller Forschungstätigkeiten entfallen, entsprechen ..... % der insgesamt förderfähigen Kosten (**Ratio II**).

Für den Fall, dass die Summe von **Ratio I** und **Ratio II** 50 % übersteigt, erhält ein Unternehmen eine Beihilfe von mehr als 10 Mio. EUR pro Vorhaben/Durchführbarkeitsstudie?

☐ Ja ☐ nein

C. Für den Fall, dass die Summe von **Ratio I** und **Ratio II** weniger als 50 % ausmacht, erhält ein Unternehmen eine Beihilfe von mehr als 7,5 Mio. EUR pro Vorhaben/Durchführbarkeitsstudie?

☐ Ja ☐ nein

Lautet die Antwort auf eine dieser drei Fragen ‚ja', muss die angemeldete Beihilfe einer eingehenden Würdigung unterzogen werden, und es sind zusätzliche Informationen vorzulegen, damit die Kommission diese eingehende Würdigung vornehmen kann (Abschnitt 8 dieses Fragebogens).

7.2. *Prozess- oder Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor und Innovationskerne*

Wenn die Beihilfe für Prozess- oder Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor gewährt wird, erhält ein Unternehmen eine Beihilfe von mehr als 5 Mio. EUR je Vorhaben?

☐ Ja ☐ nein

Wenn die Beihilfe für Innovationskerne gewährt wird, erhält der Innovationskern (die den Innovationskern betreibende juristische Person) eine Beihilfe von mehr als 5 Mio. EUR?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, muss die angemeldete Beihilfe einer eingehenden Würdigung unterzogen werden, und es sind zusätzliche Informationen vorzulegen, damit die Kommission diese eingehende Würdigung vornehmen kann (Abschnitt 8 dieses Fragebogens).

*Bitte beachten Sie, dass die Kommission auch alle Einzelvorhaben, die gemäß der Gruppenfreistellun gsverordnung bei ihr angemeldet werden, einer eingehenden Würdigung unterzieht.*

8. **Zusätzliche Informationen für die eingehende Würdigung** ([157])

*Sind an dem Vorhaben, das einer eingehenden Würdigung zu unterziehen ist, mehrere Forschungseinrichtungen oder Innovationsmittler beteiligt, übermitteln Sie die nachstehenden Angaben bitte für jeden einzelnen Beteiligten. Dies berührt die ausführliche Beschreibung des angemeldeten Vorhabens, einschließlich Angabe aller Beteiligten, in den vorausgegangenen Abschnitten dieses Fragebogens nicht.*

8.1. *Allgemeine Anmerkungen*

*Mit dieser eingehenden Würdigung soll gewährleistet werden, dass die hohen Beträge der FuEuI-Beihilfen den Wettbewerb nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße verfälschen, sondern das gemeinsame Interesse fördern. Dies ist der Fall, wenn der Nutzen der staatlichen Beihilfen durch zusätzliche FuEuI größer ist als die Gefahren für Wettbewerb und Handel.*

*Es folgen einige Anhaltspunkte für die Art der Informationen, die die Kommission u. U. benötigt, um die eingehende Würdigung vornehmen zu können. Auf diese Weise sollen die Entscheidungen der Kommission und die diesen zugrunde liegenden Erwägungen im Interesse von Abschätzbarkeit und Rechtssicherheit transparent und vorhersehbar gemacht werden.*

A. Die Mitgliedstaaten sollen sich insbesondere auf die nachstehend aufgeführten Informationsquellen stützen. Bitte geben Sie an, welche der folgenden Unterlagen der Anmeldung beigefügt sind:

☐ Evaluierungen früherer Beihilferegelungen oder -maßnahmen

☐ Auswirkungsanalysen der gewährenden Behörde

☐ Risikobewertungen

☐ Jahresabschlüsse

☐ interne Geschäftspläne

☐ Sachverständigengutachten

☐ sonstige FuEuI-bezogene Studien

([157]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Kapitel 7.

▼M3

B. Bitte geben Sie an, welche positiven Auswirkungen die angemeldete Maßnahme haben wird, und übermitteln Sie die entsprechenden Belege:

☐ Nettozunahme der von dem Unternehmen unternommenen FuEuI

☐ Beitrag der Maßnahme zur allgemeinen Verbesserung der FuEuI-Maßnahmen in dem betreffenden Sektor

☐ Beitrag der Maßnahme zur Verbesserung der Lage von FuEuI in der Gemeinschaft im internationalen Kontext

☐ sonstige: .....

*Bitte übermitteln Sie für jeden der nachstehenden Abschnitte die Unterlagen, die für die angemeldete Maßnahme relevant sind. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, alle Elemente vorzulegen, die sie für die Würdigung der angemeldeten Maßnahme für nützlich halten.*

8.2. *Vorliegen eines Marktversagens* ([158])

A. Bitte geben Sie an, welche(s) Marktversagen die FuEuI im vorliegenden Fall behindert und die Notwendigkeit einer staatlichen Beihilfe rechtfertigt, und übermitteln Sie die entsprechenden Belege:

☐ Wissens-Spillover (positive externe Effekte/öffentliche Güter)

☐ unvollständige und asymmetrische Informationen

☐ Koordinationsversagen

B. Wenn die Beihilfe FuEuI-Vorhaben oder Tätigkeiten in Fördergebieten betrifft, übermitteln Sie bitte Informationen über:

☐ Nachteile, die durch die Randlage oder sonstige regionale Besonderheiten entstehen

☐ spezifische lokale Wirtschaftsdaten, soziale und/oder historische Gründe für die geringe FuEuI-Tätigkeit im Vergleich zum entsprechenden Durchschnitt und/oder zur Situation im betreffenden Land und/oder in der Gemeinschaft

☐ sonstige einschlägige Indikatoren, die auf erhöhtes Marktversagen hinweisen

8.3. *Geeignetes Instrument* ([159])

Bitte geben Sie an, auf welcher Grundlage die Entscheidung des Mitgliedstaats beruht, zur Steigerung der FuEuI-Tätigkeiten auf das Instrument der staatlichen Beihilfen zurückzugreifen, und übermitteln Sie entsprechende Belege:

☐ Folgenabschätzung der beabsichtigten Maßnahme

☐ Vergleich mit anderen Vorgehensweisen, die der Mitgliedstaat in Erwägung gezogen hat

☐ sonstige: .....

8.4. *Anreizeffekt und Analyse der Beihilfe* ([160])

A. Bitte geben Sie an, auf welche Verhaltensänderung beim Empfänger die Beihilfe abzielt (z. B. Anregung zu neuem Vorhaben, Steigerung von Umfang, Reichweite oder Tempo des Vorhabens), und übermitteln Sie entsprechende Belege:

.....

.....

— Bitte übermitteln Sie eine Beschreibung in Form einer vergleichenden Analyse des Verhaltens des Empfängers, wenn für das Vorhaben keine Beihilfe gewährt würde.

.....

.....

— Bitte legen Sie dar, warum die Beihilfe notwendig ist, um das fragliche Vorhaben attraktiver zu machen als das im Wege der vergleichenden Analyse beschriebene, d. h. ohne die Beihilfe durchzuführende Vorhaben.

.....

.....

([158]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 7.3.1.
([159]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 7.3.2.
([160]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 7.3.3.

▼M3

B. Zum Nachweis der Anreizwirkung können die folgenden Elemente angeführt werden. Bitte geben Sie an, welche jener Elemente für die angemeldete Maßnahme relevant sind, und übermitteln Sie die entsprechenden Belege:

☐ Höhe der Rentabilität

☐ Investitionsbetrag und Zeithorizont der Rückflüsse

☐ Ausmaß des mit dem Forschungsvorhaben verbundenen Risikos ([161])

☐ fortlaufende Evaluierung

8.5. *Verhältnismäßigkeit der Beihilfe* ([162])

A. Für den Fall, dass es für die Durchführung eines FuEuI-Vorhabens in dem Mitgliedstaat mehrere (potenzielle) Bewerber gab, wurde der Begünstigte im Wege eines offenen Auswahlverfahrens ausgewählt?

☐ Ja ☐ nein

Bitte Einzelheiten und Beweise anführen:

.....

.....

B. Bitte erläutern Sie, wie sichergestellt wird, dass die Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt ist, und übermitteln Sie die entsprechenden Belege:

.....

.....

8.6. *Analyse der Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen* ([163])

8.6.1. Relevante Märkte und Auswirkungen auf den Handel

A. Sofern relevant beschreiben Sie bitte die wahrscheinlichen Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb im Innovationsprozess ([164]):

.....

.....

B. Wird die Beihilfe voraussichtlich Auswirkungen auf einen Produktmarkt haben?

☐ Ja ☐ nein

Bitte geben Sie die Produktmärkte an, auf denen die Beihilfe voraussichtlich Auswirkungen haben wird:

.....

.....

.....

.....

C. Bitte geben Sie für jeden dieser Märkte den ungefähren Marktanteil des Begünstigten an:

.....

.....

Bitte geben Sie für jeden dieser Märkte den ungefähren Marktanteil der anderen in diesem Markt tätigen Unternehmen an. Bitte geben Sie möglichst den entsprechenden Herfindahl-Hirschman Index (HHI) an:

.....

.....

D. Bitte beschreiben Sie die Struktur und Dynamik der relevanten Märkte und übermitteln Sie die entsprechenden Belege:

.....

.....

---

([161]) Bitte beachten Sie in diesem Kontext, dass bei staatlichen Beihilfen für FuEuI-Projekte oder Tätigkeiten in Fördergebieten die Kommission auch die Nachteile berücksichtigt, die durch die Randlage oder sonstige regionale Besonderheiten entstehen und sich negativ auf das mit dem Forschungsvorhaben verbundene Risiko auswirken.

([162]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 7.3.4.

([163]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 7.4.

([164]) Die Wettbewerbsauswirkungen im Innovationsprozess sind insofern von Bedeutung, als sie sich auf das Ergebnis des zukünftigen Wettbewerbs auf dem Produktmarkt auswirken. Einzelheiten siehe Abschnitt 7.4 (Absatz 3) des FuEuI-Rahmens.

▼M3

E. Sofern relevant übermitteln Sie bitte Informationen über die Auswirkungen auf den Handel (Verlagerung von Handelsströmen und Standorten):

.....

.....

8.6.2. Verzerrung dynamischer Anreize

Die Kommission wird die folgenden Elemente bei ihrer Analyse der Auswirkungen der Beihilfe auf die dynamischen Investitionsanreize der Wettbewerber berücksichtigten. Bitte geben Sie die Elemente an, für die Belege übermittelt werden:

☐ Beihilfebetrag

☐ Marktnähe/Beihilfeart

☐ offenes Auswahlverfahren

☐ Austrittsschranken

☐ Wettbewerbsanreize für einen zukünftigen Markt

☐ Produktdifferenzierung und Intensität des Wettbewerbs

8.6.3. Schaffung von Marktmacht

Die Kommission wird die folgenden Elemente bei ihrer Analyse der Auswirkungen der Beihilfe auf die Marktmacht des Begünstigten berücksichtigten. Bitte geben Sie die Elemente an, für die Einzelheiten und Belege übermittelt werden:

☐ Marktmacht des Beihilfebegünstigten und Marktstruktur

☐ Höhe der Zutrittsschranken

☐ Nachfragemacht

☐ Auswahlprozess

8.6.4. Aufrechterhaltung ineffizienter Marktstrukturen

Bitte geben Sie an, ob die Beihilfe gewährt wird:

☐ in Märkten mit Überkapazitäten

☐ für schrumpfende Wirtschaftszweige

☐ in sensiblen Sektoren

Bitte Einzelheiten und Beweise anführen:

.....

.....

9. **Kumulierung** ([165])

A. Wird die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme gewährte Beihilfe mit anderen Beihilfen kombiniert ([166])?

☐ Ja ☐ nein

B. Falls ja, legen Sie bitte die für die angemeldete Beihilfemaßnahme geltenden Kumulierungsregeln dar:

.....

.....

.....

.....

C. Bitte erläutern Sie, wie die Einhaltung der Kumulierungsregeln im Rahmen der angemeldeten Beihilfemaßnahme überprüft werden wird:

.....

.....

.....

.....

([165]) Vgl. FuEul-Rahmen, Kapitel 8.

([166]) Beihilfen für FuEul dürfen nicht mit einer De-minimis-Förderung derselben förderfähigen Kosten kumuliert werden, um die im FuEul-Rahmen festgelegten Beihilfehöchstintensitäten zu umgehen.

▼M3

10. **Besondere Fragen im Zusammenhang mit Landwirtschaft und Fischerei** ([167])

A. Betrifft die FuE-Beihilfe Erzeugnisse, die in Anhang I zum EG-Vertrag genannt sind?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie die Erzeugnisse bitte an:

.....

.....

B. Falls ja, beantworten Sie bitte die folgenden Fragen:

— Ist die Beihilfe von allgemeinem Interesse für den betreffenden Sektor oder Teilsektor?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, bitte Nachweis erbringen:

.....

.....

— Wurde die Information, dass Forschungsarbeiten durchgeführt werden und welches Ziel damit verfolgt wird, vor Forschungsbeginn im Internet veröffentlicht UND ist den veröffentlichten Informationen zu entnehmen, wann ungefähr Ergebnisse zu erwarten sind sowie dass die Ergebnisse unentgeltlich zu Verfügung gestellt werden?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, bitte Nachweis erbringen und Internet-Adresse angeben:

.....

.....

— Werden die Forschungsergebnisse für mindestens fünf Jahre ins Internet gestellt UND kann bestätigt werden, dass die Informationen im Internet nicht später veröffentlicht werden als Informationen, die unter Umständen Angehörigen bestimmter Einrichtungen übermittelt werden?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, bitte Nachweis erbringen:

.....

.....

— Wird die Beihilfe der Forschungseinrichtung oder -stelle direkt gewährt UND schließt sie eine direkte Gewährung von anderen als Forschungsbeihilfen an ein Unternehmen, das landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellt, verarbeitet oder vermarktet, und eine Preisstützung für Hersteller dieser Erzeugnisse aus?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, bitte Nachweis erbringen:

.....

.....

*Lautet die Antwort auf alle vier Fragen in diesem Abschnitt B ‚ja', ist eine Beihilfeintensität von bis zu 100 % zulässig. Andernfalls sind FuE-Beihilfen für Erzeugnisse, die in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführt sind, gemäß den allgemeinen Regeln des FuEul-Rahmens zu prüfen.*

C. Intensität der Beihilfe insgesamt (in %): .....

([167]) Vgl. FuEul-Rahmen, Kapitel 9.

▼M3

D. Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den ELER ([168]) .....

Ist die Zusammenarbeit für die gemeinschaftliche Kofinanzierung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zugelassen worden UND/ODER wird die staatliche Beihilfe als zusätzliche Finanzierung gemäß Artikel 89 dieser Verordnung unter denselben Voraussetzungen und mit derselben Intensität wie die Kofinanzierung gewährt ([169])?

☐ Ja ☐ nein

*Falls nein, sind FuE-Beihilfen für Erzeugnisse, die in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführt sind, gemäß den allgemeinen Regeln des FuEuI-Rahmens zu prüfen.*

11. **Berichterstattung und Überwachung** ([170])

11.1. *Jahresberichte*

*Bitte beachten Sie, dass diese Berichterstattungspflicht die Berichterstattungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates* ([171]) *nicht berührt.*

Bitte verpflichten Sie sich, der Kommission Jahresberichte über die Durchführung der angemeldeten Beihilfemaßnahme vorzulegen, die alle folgenden Angaben enthalten ([172]):

— Name des Begünstigten

— Beihilfebetrag je Begünstigtem

— Beihilfeintensität

— Wirtschaftszweige, in denen das geförderte Projekt durchgeführt wird

☐ ja

11.2. *Informationsblätter, Überwachung*

A. Bitte verpflichten Sie sich, ausführliche Aufzeichnungen über die Beihilfegewährung zu führen, aus denen hervorgeht, dass die förderfähigen Kosten und die Beihilfehöchstintensität eingehalten wurden.

☐ ja

B. Bitte verpflichten Sie sich zu gewährleisten, dass die unter Buchstabe A genannten ausführlichen Aufzeichnungen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Beihilfegewährung aufbewahrt werden.

☐ ja

C. Bitte verpflichten Sie sich, die unter Buchstabe A genannten Unterlagen auf Anfrage der Kommission zu übermitteln.

☐ ja

12. **Sonstige Informationen**

Bitte übermitteln Sie alle sonstigen Informationen, die Sie für die Würdigung der fraglichen Maßnahme(n) gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation als erforderlich erachten.

---

([168]) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1463/2006 (ABl. L 277 vom 9.10.2006, S. 1.

([169]) Die Kommission wird Beihilfen für Zusammenarbeit gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) genehmigen, wenn diese Zusammenarbeit für die gemeinschaftliche Kofinanzierung unter diesem Artikel zugelassen worden ist und/oder die staatliche Beihilfe als zusätzliche Finanzierung gemäß Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 unter denselben Voraussetzungen und mit derselben Intensität wie die Kofinanzierung gewährt wird.

([170]) Vgl. FuEuI-Rahmen, Abschnitt 10.1.

([171]) Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

([172]) Die besonderen Berichterstattungsauflagen für Innovationskerne sind Abschnitt 10.1.1 (Absatz 4) des FuEuI-Rahmens zu entnehmen.

▼B

*TEIL III.7.A*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE RETTUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWEIRIGKEITEN: BEIHILFEREGELUNGEN***

*Dieser Fragebogen dient der Anmeldung einzelner Rettungsbeihilfen, die unter die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten fallen [1].*

1. **Förderungswürdigkeit**

1.1. Ist die Regelung nur auf Unternehmen anwendbar, die wenigstens eines der nachstehenden Förderkriterien erfüllen?

1.1.1. Ist die Regelung nur auf Unternehmen anwendbar, bei denen mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

1.1.2. Handelt es sich bei den Unternehmen um Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung, bei denen mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

1.1.3. Erfüllen die Unternehmen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kollektivverfahrens wegen Insolvenz?

☐ ja ☐ nein

1.2. Ist die Regelung nur auf in Schwierigkeiten befindliche kleine und mittlere Unternehmen anwendbar, die der Gemeinschaftsdefinition der KMU entsprechen?

☐ ja ☐ nein

2. **Form der Beihilfe**

2.1. Wird die in der Regelung vorgesehene Beihilfe in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen gewährt?

☐ ja ☐ nein

2.2. Wird, falls dies der Fall ist, für den Kredit ein Zinssatz verlangt, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen?

☐ ja ☐ nein

Bitte fügen Sie hierzu genaue Informationen bei.

►(1) 2.3. Sind die im Rahmen der Regelung gewährten Beihilfen mit Krediten verbunden, deren Restlaufzeit nach der Auszahlung des ersten Teilbetrags der Kreditsumme an das Unternehmen längstens sechs Monate beträgt?◄

☐ ja ☐ nein

3. **Sonstiges**

3.1. Werden im Rahmen der Regelung Beihilfen aus Gründen akuter sozialer Schwierigkeiten gewährt? Bitte erläutern.

3.2. Werden im Rahmen der Regelung gewährte Beihilfen keine gravierenden Ausstrahlungseffekte („spillover") in anderen Mitgliedstaaten haben? Bitte erläutern.

3.3. Bitte legen Sie dar, warum die Beihilferegelung Ihrer Meinung nach auf das notwendige Mindestmaß begrenzt ist (d.h. auf den Betrag begrenzt ist, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird - höchstens sechs Monate - erforderlich ist).

3.4. Verpflichten Sie sich, vor Ablauf von sechs Monaten nach Gewährung der Beihilfe entweder einen Umstrukturierungs- oder einen Liquidationsplan zu billigen oder von dem Begünstigten die Rückzahlung des Darlehens und der der Risikoprämie entsprechenden Beihilfe zu fordern?

☐ ja ☐ nein

Bitte geben Sie den Beihilfehöchstbetrag an, der einem Unternehmen im Rahmen einer Rettungsmaßnahme gewährt werden kann:

.....

3.5. Bitte geben Sie Auskunft über alle Arten von Beihilfen, die Unternehmen gewährt werden können, die im gleichen Zeitraum für Rettungsbeihilfen in Frage kommen.

4. **Jahresbericht**

4.1. Verpflichten Sie sich, mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der betreffenden Regelung mit Angaben vorzulegen, die den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten entsprechen?

☐ ja ☐ nein

---

[1] Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

►(1) M6

▼B

4.2. Verpflichten Sie sich, in einen solchen Bericht die Liste der begünstigten Unternehmen aufzunehmen und hierzu folgende Angaben zu machen:
(a) Name des Unternehmens;
(b) Code des betreffenden Wirtschaftszweigs entsprechend dem zweistelligen NACE (1);
(c) Zahl der Beschäftigten;
(d) Jahresumsatz und Bilanzsumme;
(e) Betrag der gewährten Beihilfe;
(f) Gegebenenfalls Angaben zu den Umstrukturierungsbeihilfen oder gleichgestellten Beihilfen, die in der Vergangenheit gewährt worden sind;
(g) Angabe, ob das beihilfebegünstigte Unternehmen liquidiert oder einem Kollektivverfahren wegen Insolvenz unterworfen worden ist, solange die Umstrukturierungsphase noch nicht abgeschlossen ist.

☐ ja ☐ nein

5. **Sonstige Angaben**

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die Sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen relevant ansehen.

*TEIL III.7.B*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE RETTUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN: EINZELBEIHILFEN***

*Dieser Fragebogen dient der Anmeldung einzelner Rettungsbeihilfen, die unter die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten fallen (2).*

1. **Förderungswürdigkeit**

1.1. Ist das Unternehmen eine Gesellschaft, bei der die Haftung auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist, mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

1.2. Ist das Unternehmen eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, bei der mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

1.3. Erfüllt das Unternehmen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kollektivverfahrens wegen Insolvenz?

☐ ja ☐ nein

Falls Sie auf eine der obigen Fragen mit „ja" geantwortet haben, legen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen bei (letzte Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Jahresabschluss bzw. gerichtliche Entscheidung über die Prüfung des Unternehmens im Rahmen des innerstaatlichen Gesellschaftsrechts).

Falls Sie auf sämtliche obigen Fragen mit „nein" geantwortet haben, legen Sie bitte Nachweise darüber bei, dass sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet und für Rettungsbeihilfen in Frage kommt.

1.4. Wann wurde das Unternehmen gegründet? .....

1.5. Wann hat das Unternehmen seinen Betrieb aufgenommen? .....

(1) Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, veröffentlicht vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften.
(2) Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

▼B

1.6. Gehört das Unternehmen zu einer größeren Unternehmensgruppe?

☐ ja ☐ nein

Falls Sie mit „ja" geantwortet haben, legen Sie bitte ausführliche Informationen über die Unternehmens-gruppe bei (Organigramm, dem die Verbindung zwischen den einzelnen Unternehmen zu entnehmen ist, Einzelheiten zu Kapital und Stimmrechten) und fügen Sie den Nachweis bei, dass es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb des Konzern zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von dem Konzern selbst bewältigt werden zu können.

1.7. Hat das Unternehmen (oder die Unternehmensgruppe, zu der es gehört) in der Vergangenheit Rettungsbeihilfen erhalten?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, geben Sie bitte Einzelheiten an (Datum, Höhe, ggf. Verweis auf frühere Kommissionsentscheidung usw.)

2. **Form der Beihilfe**

2.1. Wird die Beihilfe in Form von Darlehens-bürgschaften oder Darlehen gewährt? Bitte fügen Sie die entsprechenden Unterlagen bei.

☐ ja ☐ nein

2.2. Wird, falls dies der Fall ist, für den Kredit ein Zinssatz verlangt, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen?

☐ ja ☐ nein

Bitte fügen Sie hierzu genaue Informationen bei.

▸(0) 2.3. Sind die Beihilfen mit Krediten verbunden, deren Restlaufzeit nach der Auszahlung des ersten Teilbetrags der Kreditsumme an das Unternehmen längstens sechs Monate beträgt?◂

☐ ja ☐ nein

3. **Sonstiges**

3.1. Werden die Beihilfen aus Gründen akuter sozialer Schwierigkeiten gewährt? Bitte erläutern.

3.2. Werden die Beihilfen keine gravierenden Ausstrahlungseffekte („spillover"") in anderen Mitgliedstaaten haben? Bitte erläutern.

3.3. Bitte legen Sie dar, warum die Beihilferegelung Ihrer Meinung nach auf das notwendige Mindestmaß begrenzt ist (d.h. auf den Betrag, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist). Grundlage hierfür ist ein Liquiditätsplan für die nächsten sechs Monate sowie ein Vergleich mit dem Betriebs- und Finanzaufwand während der letzten zwölf Monate.

3.4. Verpflichten Sie sich, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Rettungsbeihilfe entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder aber den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft beendet worden ist?

☐ ja ☐ nein

4. **Sonstige Angaben**

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen relevant ansehen.

▶(1) M6

▼B

*PART III.8.A*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN: BEIHILFEREGELUNGEN***

*Dieser Fragebogen dient der Anmeldung von Umstrukturierungsbeihilferegelungen, die unter die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten fallen* [1].

1. **Förderungswürdigkeit**

1.1. Ist die Regelung nur auf Unternehmen anwendbar, die wenigstens eines der nachstehenden Förderkriterien erfüllen:

1.1.1. Ist die Regelung nur auf Unternehmen anwendbar, bei denen mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren ging:

☐ ja ☐ nein

1.1.2. Handelt es sich bei den Unternehmen um Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung, bei denen mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

1.1.3. Erfüllen die Unternehmen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kollektiv-verfahrens wegen Insolvenz?

☐ ja ☐ nein

1.2. Ist die Regelung nur auf in Schwierigkeiten befindliche kleine und mittlere Unternehmen anwendbar, die der Gemeinschaftsdefinition der KMU entsprechen?

☐ ja ☐ nein

2. **Wiederherstellung der Rentabilität**

Es muss ein Umstrukturierungsplan durchgeführt werden, der die Wiederherstellung der Rentabilität gewährleistet. Dieser sollte mindestens folgende Informationen enthalten:

2.1. Darstellung der verschiedenen, aus der Marktstudie ersichtlichen Marktentwicklungshypothesen.

2.2. Analyse der verschiedenen Faktoren, die die Schwierigkeiten des Unternehmens verursacht haben.

2.3. Darstellung der für die nächsten Jahre vorgeschlagenen Unternehmensstrategie, die zu erneuter Rentabilität führt.

2.4. Beschreibung der einzelnen geplanten Umstrukturierungs-maßnahmen mit Angabe ihrer jeweiligen Kosten.

2.5. Terminplan für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen und Frist für die vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans.

2.6. Angaben zur Produktionskapazität des Unternehmens, insbesondere zur Kapazitätsauslastung und -reduzierung.

2.7. Genaue Beschreibung des für die Umstrukturierung vorgesehenen Finanzierungskonzepts:

— Verwendung noch vorhandener Eigenmittel;
— Veräußerung von Aktiva oder Tochterunternehmen als Beitrag zur Finanzierung der Umstrukturierung;
— Finanzielle Verpflichtung der verschiedenen Anteilseigner und Dritter (z.B. Gläubiger, Banken);
— Höhe des staatlichen Beitrags und Nachweis seiner Notwendigkeit.

---

[1] Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

▼B

2.8. Voraussichtliche Gewinn- und Verlustrechnungen für die nächsten fünf Jahre mit Schätzung der Eigenkapitalrendite und Sensitivitätsanalyse auf der Grundlage mehrerer Szenarien;

2.9. Name des oder der Verfasser(s) des Umstrukturierungsplans und Zeitpunkt seiner Aufstellung.

3. **Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen**

Sieht die Regelung vor, dass die begünstigten Unternehmen während der Dauer des Umstrukturierungsplans keine Kapazitätsaufstockung vornehmen dürfen?

☐ ja ☐ nein

4. **Auf das Minimum begrenzte Beihilfe**

Bitte legen Sie dar, wie sichergestellt wird, dass die im Rahmen der Regelung gewährte Beihilfe auf das Minimum begrenzt bleibt.

5. **Grundsatz der einmaligen Hilfe („one time, last time")**

Ist es ausgeschlossen, dass beihilfebegünstigte Unternehmen in einem Zeitraum von zehn Jahren mehrmals Umstrukturierungsbeihilfen erhalten?

☐ ja ☐ nein

Alle Fälle, in denen dieser Grundsatz nicht berücksichtigt wurde, sind einzeln anzumelden.

6. **Beihilfebetrag**

6.1. Bitte geben Sie den Beihilfehöchstbetrag an, der einem Unternehmen im Rahmen einer Umstrukturierungsmaßnahme gewährt werden kann: .....

6.2. Bitte geben Sie Auskunft über alle Arten von Beihilfen, die Unternehmen gewährt werden können, die für Umstrukturierungsbeihilfen in Frage kommen.

7. **Jahresbericht**

7.1. Verpflichten Sie sich, mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der betreffenden Regelung mit Angaben vorzulegen, die den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten entsprechen?

☐ ja ☐ nein

7.2. Verpflichten sie sich, in einen solchen Bericht die Liste der begünstigten Unternehmen aufzunehmen und hierzu folgende Angaben zu machen:

(a) name des Unternehmens;
(b) code des betreffenden Wirtschaftszweigs entsprechend dem zweistelligen NACE [1];
(c) zahl der Beschäftigten;
(d) jahresumsatz und Bilanzsumme;
(e) betrag der gewährten Beihilfe;
(f) gegebenenfalls Angaben zu den Umstrukturierungsbeihilfen oder gleichgestellten Beihilfen, die in der Vergangenheit gewährt worden sind;
(g) angabe, ob das beihilfebegünstigte Unternehmen liquidiert oder einem Kollektivverfahren wegen Insolvenz unterworfen worden ist, solange die Umstrukturierungsphase noch nicht abgeschlossen ist.

☐ ja ☐ nein

---

[1] Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, veröffentlicht vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften.

▼B

8. **Sonstige Angaben**

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen relevant ansehen.

*TEIL III.8.B*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN: EINZELBEIHILFEN***

*Dieser Fragebogen dient der Anmeldung einzelner Umstrukturierungsbeihilfen, die unter die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten fallen* [1].

1. **Förderungswürdigkeit**

1.1. Ist das Unternehmen eine Gesellschaft, bei der die Haftung auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist, mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

1.2. Ist das Unternehmen eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, bei der mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

1.3. Erfüllt das Unternehmen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kollektivverfahrens wegen Insolvenz?

☐ ja ☐ nein

Falls Sie auf eine der obigen Fragen mit „ja" geantwortet haben, legen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen bei (letzte Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Jahresabschluss bzw. gerichtliche Entscheidung über die Prüfung des Unternehmens im Rahmen des innerstaatlichen Gesellschaftsrechts).

Falls Sie auf sämtliche obigen Fragen mit „nein" geantwortet haben, legen Sie bitte Nachweise darüber bei, dass sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet und für Umstrukturierungsbeihilfen in Frage kommt.

1.4. Wann wurde das Unternehmen gegründet? .....

1.5. Wann hat das Unternehmen seinen Betrieb aufgenommen? .....

1.6. Gehört das Unternehmen zu einer größeren Unternehmensgruppe?

☐ ja ☐ nein

Falls Sie mit „ja" geantwortet haben, legen Sie bitte ausführliche Informationen über die Unternehmensgruppe bei (Organigramm, dem die Verbindung zwischen den einzelnen Unternehmen zu entnehmen ist, Einzelheiten zu Kapital und Stimmrechten) und fügen Sie den Nachweis bei, dass es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb des Konzern zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von dem Konzern selbst bewältigt werden zu können.

1.7. Hat das Unternehmen (oder die Unternehmensgruppe, zu der es gehört) in der Vergangenheit Umstrukturierungsbeihilfen erhalten?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte Einzelheiten an (Datum, Höhe, ggf. Verweis auf frühere Kommissionsentscheidung usw.)

---

[1] Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2. Bitte beachten Sie, dass bei Beihilfen zur Umstrukturierung von Unternehmen des Luftfahrt- (Teil III.13.a) und des Landwirtschaftssektors (TeilIII.12.p) ein gesondertes Formblatt zu verwenden ist.

▼B

2. **Umstrukturierungsplan**

2.1. Bitte fügen Sie eine Studie des Marktes bei, auf dem das in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen tätig ist und geben Sie den Namen des Organs an, das die Marktstudie durchgeführt hat. In der Marktstudie sind insbesondere anzugeben:

2.1.1. Eine genaue Definition des Produkts und des räumlichen Marktes bzw. der räumlichen Märkte.

2.1.2. Die Namen der wichtigsten Wettbewerber des Unternehmens mit Angabe ihrer jeweiligen Marktanteile auf weltweiter, gemeinschaftsweiter oder nationaler Ebene.

2.1.3. Die Entwicklung des Marktanteils des Unternehmens in den letzten Jahren.

2.1.4. Beurteilung der kumulierten Produktionskapazitäten auf Gemeinschaftsebene im Vergleich zur Nachfrage mit der abschließenden Feststellung, ob auf dem betreffenden Markt Überkapazitäten bestehen oder nicht.

2.1.5. Gemeinschaftsweite Prognosen zur Entwicklung der Nachfrage, Gesamtkapazität und der Preise auf diesem Markt in den nächsten fünf Jahren.

2.2. Bitte fügen Sie den Umstrukturierungsplan bei. Dieser sollte mindestens folgende Informationen enthalten:

2.2.1. Darstellung der verschiedenen, aus der Marktstudie ersichtlichen Marktentwicklungshypothesen.

2.2.2. Analyse der verschiedenen Faktoren, die die Schwierigkeiten des Unternehmens verursacht haben.

2.2.3. Darstellung der für die nächsten Jahre vorgeschlagenen Unternehmensstrategie, die zu erneuter Rentabilität führt.

2.2.4. Beschreibung der einzelnen geplanten Umstrukturierungs-maßnahmen mit Angabe ihrer jeweiligen Kosten.

2.2.5. Terminplan für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen und Frist für die vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans.

2.2.6. Angaben zur Produktionskapazität des Unternehmens, insbesondere zur Kapazitätsauslastung und -reduzierung.

2.2.7. Genaue Beschreibung des für die Umstrukturierung vorgesehenen Finanzierungskonzepts:

— Verwendung noch vorhandener Eigenmittel;

— Veräußerung von Aktiva oder Tochterunternehmen als Beitrag zur Finanzierung der Umstrukturierung;

— Finanzielle Verpflichtung der verschiedenen Anteilseigner und Dritter (z.B. Gläubiger, Banken);

— Höhe des staatlichen Beitrags und Nachweis seiner Notwendigkeit.

2.2.8. Voraussichtliche Gewinn- und Verlustrechnungen für die nächsten fünf Jahre mit Schätzung der Eigenkapitalrendite und Sensitivitätsanalyse auf der Grundlage mehrerer Szenarien;

2.2.9. Name des oder der Verfasser(s) des Umstrukturierungsplans und Zeitpunkt seiner Aufstellung.

2.3. Beschreiben Sie die von dem Mitgliedstaat angebotenen Gegenleistungen zum Ausgleich der Verzerrungseffekte, die sich für die Wettbewerber auf Gemeinschaftsebene ergeben.

2.4. Geben Sie sämtliche Arten von Beihilfen an, die dem Umstrukturierungsbeihilfe erhaltenden Unternehmen bis zum Ende der Umstrukturierungsphase im Rahmen einer Regelung oder außerhalb einer Regelung gewährt werden.

3. **Sonstige Angaben**

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen relevant ansehen.

▼B

*TEIL III.9*

***FRAGEBOGEN ZU STAATLICHEN BEIHILFEN FÜR FILM- UND FERNSEHPRODUKTIONEN***

*Dieser Fragebogen ist für Anmeldungen von geplanten staatlichen Beihilfen zu verwenden, die unter die Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken fallen. (1)*

1. **Beihilferegelung**

1.1. Bitte geben Sie für jede Maßnahme so genau wie möglich das Ziel der Beihilfe und ihren Anwendungsbereich an.

1.2. Kommt die Beihilfe unmittelbar der Produktion eines Film- oder Fernsehwerkes zugute?

1.3. Bitte geben Sie an, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass die Beihilfe einem kulturellen Zweck zugute kommt:

.....

.....

1.4. Wirkt sich die Beihilfe dahin gehend aus, dass industrielle Investitionen gefördert werden?

2. **Förderbedingungen**

Bitte geben Sie an, unter welchen Bedingungen die geplanten Beihilfen gewährt werden:

.....

.....

2.2. Begünstigte:

2.2.1. Wird in der Regelung zwischen bestimmten Kategorien von Begünstigten unterschieden (z.B. natürliche/juristische Person, freischaffender/abhängiger Produzent, Rundfunksender usw.)? .....

.....

2.2.2. Sieht die Regelung eine unterschiedliche Behandlung je nach Staatsangehörigkeit oder Wohnort vor?

.....

.....

2.2.3. Sind die Begünstigten in Ihrem Mitgliedstaat verpflichtet, andere Niederlassungsbedingungen zu erfüllen, als durch eine Betriebsstätte vertreten zu sein? Die Niederlassungsbedingungen müssen sich auf das ganze Gebiet des Mitgliedstaates beziehen, nicht nur auf einen Teil desselben.

2.2.4. Muss der Begünstigte im Fall von Beihilfen, die Steuer-vergünstigungen einschließen, andere Voraussetzungen oder Bedingungen erfüllen als diejenige, dass er über Einkommen verfügt, die im Mitgliedstaat zu versteuern sind?

3. **Territoriale Bindung**

3.1. Enthält die Regelung in irgendeiner Form die Verpflichtung, die Ausgaben im Gebiet des Mitgliedstaats oder einem Teil desselben vorzunehmen.

3.2. Muss ein Mindestanteil der Ausgaben im Staatsgebiet vorgenommen werden, damit ein Projekt beihilfefähig ist?

3.3. Wird dieser Mindestanteil im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Films oder im Verhältnis zum Beihilfebetrag berechnet?

3.4. Bezieht sich die Verpflichtung, die Ausgaben im Gebiet des Mitgliedstaats vorzunehmen, nur auf bestimmte Posten des Produktionsbudgets?

3.5. Kann die Höhe der Beihilfe entsprechend den im Gebiet des Mitgliedstaats vorgenommenen Ausgaben angepasst werden?

3.6. Hängt die Beihilfeintensität unmittelbar von der Höhe der tatsächlichen Ausgaben im Mitgliedstaat ab?

3.7. Kann die Beihilfe entsprechend den im Mitgliedstaat vorgenommenen Ausgaben angepasst werden?

---

(1) Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken, ABl. C 43 vom 16.2.2002, S.6.

▼B

4. **Beihilfefähige Kosten**

4.1. Bitte geben Sie an, welche Kosten bei der Festlegung des Beihilfebetrags berücksichtigt werden.

4.2. Beziehen sich diese beihilfefähigen Kosten unmittelbar auf die Produktion eines Kinofilms oder sonstigen audiovisuellen Werkes?

5. **Beihilfeintensität**

5.1. Bitte geben Sie an, ob in der Regelung vorgesehen ist, dass schwierige oder Low-Budget-Filme für Beihilfeintensitäten von über 50% der für die Produktion veranschlagten Mittel in Frage kommen.

5.2. Falls dies der Fall ist, geben Sie bitte an, welche Kategorien von Filmen hiervon betroffen sind.

5.3. Bitte geben Sie an, ob eine Kumulierung mit anderen Beihilferegelungen oder -bestimmungen möglich ist und gegebenenfalls, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um die Kumulierung zu begrenzen oder sicherzustellen, dass bei Kumulierungen mit anderen Beihilfen die Beihilfehöchstintensität nicht überschritten wird.

6. **Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Kommissions-mitteilung**

6.1. Bitte begründen Sie, warum die Beihilfe den Grundsätzen der Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken.

7. **Sonstige Angaben**

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, von denen Sie meinen, dass sie für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß der Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken von Belang sind.

▼M4

*TEIL III.10*

***FRAGEBOGEN ZU UMWELTSCHUTZBEIHILFEN***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilfen zu verwenden, die unter die Leitlinien der Gemeinschaft für Umweltschutzbeihilfen (nachstehend „USB-Leitlinien" genannt)* [1] *fallen, sowie für Einzelbeihilfen für Umweltschutzmaßnahmen, die nicht unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen oder die einzeln angemeldet werden müssen, da sie die in der Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Anmeldeschwellen überschreiten.*

1. **Grundmerkmale der angemeldeten Maßnahme**

*Bitte füllen Sie die für die angemeldete Maßnahme jeweils relevanten Abschnitte des Fragebogens aus.*

A) Bitte geben Sie die Art der Beihilfe an und füllen Sie die angegebenen Unterabschnitte von **Abschnitt 3** (Vereinbarkeit der Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag) bzw. Abschnitt 6 aus:

☐ Beihilfen für Unternehmen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern: Abschnitt 3.1

☐ Beihilfen für die Anschaffung neuer Fahrzeuge, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird: Abschnitt 3.1

☐ Beihilfen für KMU zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen: Abschnitt 3.2

☐ Beihilfen für Umweltstudien: Abschnitt 3.3

☐ Beihilfen für Energiesparmaßnahmen: Abschnitt 3.4

☐ Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien: Abschnitt 3.5

☐ Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung: Abschnitt 3.6

☐ Beihilfen für energieeffiziente Fernwärmeanlagen: Abschnitt 3.7

☐ Beihilfen für Abfallbewirtschaftung: Abschnitt 3.8

☐ Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte: Abschnitt 3.9

☐ Beihilfen für Standortverlagerungen: Abschnitt 3.10

☐ Beihilfen in Verbindung mit handelbaren Umweltzertifikaten: Abschnitt 3.11

☐ Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen: Abschnitt 6

Füllen Sie ferner folgende Abschnitte aus: **Abschnitt 4** (Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe), **Abschnitt 7** (Kriterien

[1] ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1. Nähere Ausführungen zur Verwendung dieses Fragebogens für Beihilfen für die Landwirtschaft und Fischerei siehe Abschnitt 2.1 der USB-Leitlinien (Randnummern 59 bis 61).

▼M4

für eine eingehende Prüfung), **Abschnitt 8** (Zusätzliche Informationen für die eingehende Prüfung) ([1]) und **Abschnitt 10** (Berichterstattung und Überwachung).

B) Bitte erläutern Sie die wichtigsten Merkmale der angemeldeten Maßnahme (Ziel, voraussichtliche Auswirkungen der Beihilfe, Beihilfeinstrument, Beihilfeintensität, Beihilfeempfänger, Finanzausstattung usw.).

C) Kann die Beihilfe mit anderen Beihilfen kumuliert werden?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, füllen Sie bitte **Abschnitt 9** (Kumulierung) aus.

D) Wird die Beihilfe gewährt, um die Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse zu fördern?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, füllen Sie bitte **Abschnitt 5** (Vereinbarkeit der Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag) aus.

E) Falls die angemeldete Einzelbeihilfe auf der Grundlage einer genehmigten Regelung gewährt wird, geben Sie bitte an, um welche Regelung es sich handelt (Nummer und Titel der Beihilferegelung, Tag der Genehmigung durch die Kommission):

.....

.....

F) Bestätigen Sie im Falle von Beihilfen/Aufschlägen für kleine Unternehmen, dass es sich bei den Beihilfeempfängern um kleine Unternehmen im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften handelt?

☐ ja

G) Bestätigen Sie im Falle von Beihilfen/Aufschlägen für mittlere Unternehmen, dass es sich bei den Beihilfeempfängern um mittlere Unternehmen im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften handelt?

☐ ja

H) Bitte geben Sie gegebenenfalls den Wechselkurs an, der für die Zwecke dieser Anmeldung zugrunde gelegt wurde:

.....

.....

I) Bitte nummerieren Sie alle dem Anmeldeformular als Anhänge beigefügten Unterlagen und geben Sie die jeweiligen Nummern in den entsprechenden Teilen des Fragebogens an.

2. **Ziel der Beihilfe**

A) Bitte erläutern Sie vor dem Hintergrund der in Abschnitt 1.2 der USB-Leitlinien formulierten Ziele von gemeinsamem Interesse, welche Umweltziele mit der angemeldeten Maßnahme verfolgt werden. Bitte beschreiben Sie ausführlich jede Art von Beihilfe, die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme gewährt wird.

.....

.....

B) Wenn die angemeldete Maßnahme bereits zuvor angewendet wurde, führen Sie bitte die umweltschutzbezogenen Ergebnisse aus

([1]) Im Falle von Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen, die unter Kapitel 4 der USB-Leitlinien fallen, müssen die Abschnitte 4, 7 und 8 nicht ausgefüllt werden.

▼M4

(bitte entsprechende Nummer der Beihilfe und Tag der Genehmigung durch die Kommission angeben und gegebenenfalls nationale Bewertungsberichte über die Maßnahme beifügen).

.....

.....

C) Im Falle einer neuen Maßnahme erläutern Sie bitte, welche Ergebnisse für welchen Zeitraum angestrebt werden:

.....

.....

3. **Vereinbarkeit der Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag**

*Kommt die angemeldete Einzelbeihilfe mehreren Beihilfeempfängern zugute, übermitteln Sie die nachstehenden Angaben bitte für jeden einzelnen Beihilfeempfänger.*

3.1. *Beihilfen für Unternehmen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder die bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern* ([1])

3.1.1. Art der geförderten Investitionen und geltende Normen

A) Bitte geben Sie an, wofür die Beihilfe gewährt wird:

☐ für Investitionen, die dem Beihilfeempfänger ermöglichen, unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Gemeinschaftsnormen sind, im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Gemeinschaftsnormen hinauszugehen ([2]) und dadurch den Umweltschutz zu verbessern

ODER

☐ für Investitionen, die es dem Beihilfeempfänger ermöglichen, im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Gemeinschaftsnormen verpflichtet zu sein.

B) Bitte führen Sie dies weiter aus und fügen Sie gegebenenfalls Angaben zu den einschlägigen Gemeinschaftsnormen bei.

.....

.....

C) Wird die Beihilfe gewährt, um eine nationale Norm zu erfüllen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgeht, nennen Sie bitte die geltende nationale Norm und fügen Sie eine Kopie dieser Norm bei.

.....

.....

3.1.2. Beihilfeintensitäten und Aufschläge

*Bei Beihilferegelungen muss für jeden einzelnen Beihilfeempfänger die jeweilige Beihilfeintensität berechnet werden.*

A) Welche Beihilfehöchstintensität wurde für die angemeldete Maßnahme festgelegt ([3])? .....

B) Wird die Beihilfe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung gewährt ([4])?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, erläutern Sie das Ausschreibungsverfahren und fügen Sie eine Kopie der Bekanntmachung der Ausschreibung oder den Entwurf der Bekanntmachung bei.

([1]) Siehe Abschnitt 3.1.1 der USB-Leitlinien.

([2]) Für Investitionen, die durchgeführt werden, um bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Gemeinschaftsnormen zu erfüllen, dürfen keine Beihilfen gewährt werden.

([3]) Die Beihilfehöchstintensität beträgt 50 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

([4]) Weitere Ausführungen zu den Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung finden Sie unter Randnummer 77 der USB-Leitlinien.

▼M4

.....

.....

C) Aufschläge:

Werden für die geförderten Projekte Aufschläge gewährt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte die beiden folgenden Fragen beantworten.

— Wird im Rahmen der angemeldeten Maßnahme ein KMU-Aufschlag gewährt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([1]): .....

— Wird im Rahmen der angemeldeten Maßnahme ein Aufschlag für Öko-Innovationen ([2]) gewährt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bestätigen Sie, dass die Maßnahme die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

☐ Der öko-innovative Vermögenswert ist gemessen an dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Neuheit oder stellt eine wesentliche Verbesserung dar.

☐ Der erwartete Nutzen für die Umwelt ist deutlich höher als die Verbesserung, die aus der allgemeinen Entwicklung des Stands der Technik bei vergleichbaren Tätigkeiten resultiert.

☐ Mit dem öko-innovativen Charakter dieser Vermögenswerte oder Projekte ist ein eindeutiges Risiko in technologischer, marktbezogener oder finanzieller Hinsicht verbunden, das höher ist als das Risiko, das allgemein mit vergleichbaren nichtinnovativen Vermögenswerten oder Projekten verbunden ist.

Bitte erläutern Sie dies.

.....

.....

Bitte geben Sie die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([3]): .

D) Geben Sie im Falle einer Beihilferegelung bitte die Gesamtbeihilfeintensität bei den im Rahmen der Regelung geförderten Projekten (einschließlich Aufschläge) in Prozent an: .....

3.1.3. Beihilfefähige Kosten ([4])

A) Bestätigen Sie, dass nur die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind, beihilfefähig sind?

☐ ja

B) Bitte bestätigen Sie außerdem:

☐ Sofern sich der Anteil der umweltschutzbezogenen Kosten an den Gesamtkosten der Investition ohne Weiteres feststellen lässt, gilt dieser Anteil als beihilfefähig.

ODER

([1]) Die Beihilfeintensität kann für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.
([2]) Siehe Randnummer 78 der USB-Leitlinien.
([3]) Die Beihilfeintensität darf um maximal 10 Prozentpunkte erhöht werden.
([4]) Siehe Randnummer 80 bis 84 der USB-Leitlinien.

▼M4

☐ Die Investitionsmehrkosten werden durch Vergleich der Investition mit der beihilfefreien Fallkonstellation, d. h. mit der Referenzinvestition, ermittelt ([1]).

UND

☐ Bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand für den Umweltschutz ergeben und in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen, entsprechend berücksichtigt.

C) In welcher Form fallen die beihilfefähigen Kosten an?

☐ Investitionen in materielle Vermögenswerte

☐ Investitionen in immaterielle Vermögenswerte

D) Investitionen in materielle Vermögenswerte: Bitte geben Sie an, um welche Form von Investitionen es sich handelt:

☐ Investitionen in Grundstücke, die für die Erfüllung der Umweltschutzziele unbedingt notwendig sind

☐ Investitionen in Gebäude mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu verringern oder zu beseitigen

☐ Investitionen in Anlagen und Ausrüstungen mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu verringern oder zu beseitigen

☐ Investitionen in die Anpassung von Produktionsverfahren im Interesse des Umweltschutzes

E) Investitionen in immaterielle Vermögenswerte (Technologietransfer in Form des Erwerbs von Nutzungslizenzen oder patentiertem und nicht patentiertem *Know-how*): Bitte bestätigen Sie, dass alle betreffenden Vermögenswerte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

☐ Sie werden als abschreibungsfähige Vermögenswerte angesehen.

☐ Sie werden zu Marktbedingungen von Unternehmen erworben, über die der Erwerber weder eine direkte noch eine indirekte Kontrolle ausübt.

☐ Sie werden von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert, verbleiben im Betrieb des Beihilfeempfängers und werden dort mindestens fünf Jahre genutzt ([2]).

Für den Fall, dass ein immaterieller Vermögenswert während dieser fünf Jahre veräußert werden sollte, bestätigen Sie bitte Folgendes:

☐ Der Verkaufserlös wird von den beihilfefähigen Kosten abgezogen

UND

☐ die Beihilfe wird gegebenenfalls ganz oder teilweise zurückgezahlt.

F) Im Falle von Investitionen zur Erreichung eines höheren als des auf Gemeinschaftsebene vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus kreuzen Sie bitte das zutreffende Kästchen an:

☐ Kommt ein Unternehmen nationalen Normen nach, die aufgrund fehlender verbindlicher Gemeinschaftsnormen angenommen wurden, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Investitionsmehrkosten zur Erreichung des auf nationaler Ebene vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus.

([1]) Die korrekte beihilfefreie Fallkonstellation entspricht den Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Umweltschutz (das verbindlichen Gemeinschaftsnormen — sofern vorhanden — entspricht) bietet und ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt werden könnte (siehe Randnummer 81 Buchstabe b der USB-Leitlinien).

([2]) Diese Voraussetzung entfällt, wenn der immaterielle Vermögenswert veralteter Technik entspricht.

▼M4

☐ Erfüllt oder übertrifft ein Unternehmen nationale Normen, die strenger als die Gemeinschaftsnormen sind, oder geht es freiwillig über die Gemeinschaftsnormen hinaus, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Investitionsmehrkosten zur Erreichung eines höheren als des auf Gemeinschaftsebene vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus ([1]).

☐ Fehlen verbindliche Umweltnormen, so entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Investitionskosten, die notwendig sind, um ein Umweltschutzniveau zu erreichen, das höher ist als das Umweltschutzniveau, das ein Unternehmen ohne Umweltschutzbeihilfe erreichen würde.

G) Im Falle von Beihilferegelungen ist ausführlich zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten unter Bezugnahme auf die beihilfefreie Fallkonstellation für alle Einzelbeihilfen berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

Im Falle von Einzelbeihilfen ist ausführlich zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten unter Bezugnahme auf die beihilfefreie Fallkonstellation berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

.....

.....

3.1.4. Besondere Bestimmungen für Beihilfen für die Anschaffung neuer Fahrzeuge, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird ([2])

*Bitte machen Sie im Falle von Beihilfen für die Anschaffung neuer Fahrzeuge, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird, in Ergänzung zu den Abschnitten 3.1 bis 3.1.3 auch die folgenden Angaben.*

A) Bestätigen Sie, dass die Anschaffung neuer Fahrzeuge für den Straßen- und Schienenverkehr sowie für die Binnen- und Seeschifffahrt, die angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Gemeinschaftsnormen entsprechen, vor dem Inkrafttreten dieser Normen erfolgte und dass die neuen Gemeinschaftsnormen, sobald sie verbindlich sind, nicht rückwirkend für bereits erworbene Fahrzeuge gelten?

☐ ja

Bitte ausführen:

.....

.....

B) Bitte bestätigen Sie für die Nachrüstung von Fahrzeugen zu Umweltschutzzwecken Folgendes:

([1]) Investitionskosten zur Erreichung eines aufgrund von Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus sind nicht beihilfefähig.

([2]) Siehe Abschnitt 3.1.2 der USB-Leitlinien.

▼M4

☐ Die vorhandenen Fahrzeuge werden so nachgerüstet, dass sie Umweltnormen entsprechen, die zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme noch nicht in Kraft waren.

ODER

☐ Für diese Fahrzeuge gelten keine Umweltschutznormen.

3.2. *Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen* ([1])

3.2.1. Grundvoraussetzungen

A) Können Sie bestätigen, dass die Investition mindestens ein Jahr vor Inkrafttreten der Norm getätigt und abgeschlossen wird?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, erläutern Sie bitte, wie im Falle einer Beihilferegelung die Erfüllung dieser Voraussetzung gewährleistet wird.

.....

.....

Falls ja, legen Sie bitte bei Einzelbeihilfen die Einzelheiten dar und fügen Sie Belege bei.

.....

.....

B) Beschreiben Sie bitte im Einzelnen die einschlägigen Gemeinschaftsnormen (einschließlich der entsprechenden Zeitpunkte, die für die Erfüllung der unter Buchstabe A genannten Voraussetzung maßgeblich sind).

.....

.....

3.2.2 Beihilfeintensitäten

Wie hoch ist die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) im Rahmen der angemeldeten Maßnahme?

— für kleine Unternehmen ([2]): .....

— für mittlere Unternehmen ([3]): .....

— für Großunternehmen ([4]): .....

3.2.3. Beihilfefähige Kosten

A) Bestätigen Sie, dass nur die Investitionsmehrkosten beihilfefähig sind, die zur Erreichung des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus im Vergleich zu dem Umweltschutzniveau erforderlich sind, das vor Inkrafttreten der betreffenden Normen verbindlich war?

☐ ja

B) Bitte bestätigen Sie außerdem:

☐ Sofern sich der Anteil der umweltschutzbezogenen Kosten an

([1]) Siehe Abschnitt 3.1.3 der USB-Leitlinien.

([2]) Die Beihilfehöchstintensität beträgt für kleine Unternehmen 25 %, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder vor dem Inkrafttreten durchgeführt und abgeschlossen wird, und 20 %, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder vor dem Inkrafttreten durchgeführt und abgeschlossen wird.

([3]) Die Beihilfehöchstintensität beträgt für mittlere Unternehmen 20 %, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder vor dem Inkrafttreten durchgeführt und abgeschlossen wird, und 15 %, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder vor dem Inkrafttreten durchgeführt und abgeschlossen wird.

([4]) Die Beihilfehöchstintensität beträgt für Großunternehmen 15 %, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder vor dem Inkrafttreten durchgeführt und abgeschlossen wird, und 10 %, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder vor dem Inkrafttreten durchgeführt und abgeschlossen wird.

▼M4

den Gesamtkosten der Investition ohne Weiteres feststellen lässt, gilt dieser Anteil als beihilfefähig.

ODER

☐ Die Investitionsmehrkosten werden durch Vergleich der Investition mit der beihilfefreien Fallkonstellation, d. h. mit der Referenzinvestition ([1]), ermittelt.

UND

☐ Bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand für den Umweltschutz ergeben und in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen, entsprechend berücksichtigt.

C) In welcher Form fallen die beihilfefähigen Kosten an?

☐ Investitionen in materielle Vermögenswerte

☐ Investitionen in immaterielle Vermögenswerte

D) Investitionen in materielle Vermögenswerte: Bitte geben Sie an, um welche Form von Investitionen es sich handelt:

☐ Investitionen in Grundstücke, die für die Erfüllung der Umweltschutzziele unbedingt notwendig sind

☐ Investitionen in Gebäude mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu verringern oder zu beseitigen

☐ Investitionen in Anlagen und Ausrüstungen mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu verringern oder zu beseitigen

☐ Investitionen in die Anpassung von Produktionsverfahren im Interesse des Umweltschutzes

E) Investitionen in immaterielle Vermögenswerte (Technologietransfer in Form des Erwerbs von Nutzungslizenzen oder patentiertem und nicht patentiertem *Know-how*): Bitte bestätigen Sie, dass alle diese Vermögenswerte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

☐ Sie werden als abschreibungsfähige Vermögenswerte angesehen.

☐ Sie werden zu Marktbedingungen von Unternehmen erworben, über die der Erwerber weder eine direkte noch eine indirekte Kontrolle ausübt.

☐ Sie werden von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert, verbleiben im Betrieb des Beihilfeempfängers und werden dort mindestens fünf Jahre genutzt ([2]).

Für den Fall, dass ein immaterieller Vermögenswert während dieser fünf Jahre verkauft werden sollte, bestätigen Sie bitte Folgendes:

☐ Der Verkaufserlös wird von den beihilfefähigen Kosten abgezogen

UND

☐ die Beihilfe wird gegebenenfalls ganz oder teilweise zurückgezahlt.

F) Im Falle von Beihilferegelungen ist ausführlich zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten unter Bezugnahme auf die beihilfefreie Fallkonstellation für alle Einzelbeihilfen berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

([1]) Die korrekte beihilfefreie Fallkonstellation bilden die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Umweltschutz bietet, und ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt werden könnte. Siehe Randnummer 81 Buchstabe b der USB-Leitlinien.

([2]) Diese Voraussetzung entfällt, wenn der immaterielle Vermögenswert veralteter Technik entspricht.

▼M4

.....

.....

.....

.....

.....

Im Falle von Einzelbeihilfen ist ausführlich zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten unter Bezugnahme auf die beihilfefreie Fallkonstellation berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

.....

.....

3.3. *Beihilfen für Umweltstudien* ([1])

3.3.1. Studien, die in direkter Verbindung mit Investitionen stehen, die der Erreichung von Normen dienen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen, oder die bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern

A) Ist die Beihilfe für Studien bestimmt, die in direkter Verbindung mit Investitionen stehen, die der Erreichung von Normen dienen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen, oder die bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte an, welchem der folgenden Zwecke die Investition dient:

☐ Die Investition ermöglicht dem Beihilfeempfänger, unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Gemeinschaftsnormen sind, im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Gemeinschaftsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern.

ODER

☐ Die Investition ermöglicht es dem Beihilfeempfänger, im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Gemeinschaftsnormen verpflichtet zu sein.

B) Bitte führen Sie dies weiter aus und fügen Sie gegebenenfalls Angaben zu den einschlägigen Gemeinschaftsnormen bei.

.....

.....

C) Wird die Beihilfe gewährt, um nationale Normen zu erfüllen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen, nennen Sie bitte die geltenden nationalen Normen und fügen Sie ein Exemplar dieser Normen bei.

.....

.....

D) Welche Arten von Studien werden gefördert?

.....

.....

([1]) Siehe Abschnitt 3.1.4 der USB-Leitlinien.

▼M4

.....

.....

.....

3.3.2. Studien, die in direkter Verbindung mit Investitionen in Energiesparmaßnahmen stehen

Wird die Beihilfe für Studien gewährt, die in direkter Verbindung mit Investitionen in Energiesparmaßnahmen stehen?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass der Zweck der jeweiligen Investition mit der Bestimmung des Begriffs „Energiesparmaßnahmen“ unter Randnummer 70 Punkt 2 der USB-Leitlinien im Einklang steht.

.....

.....

3.3.3. Studien, die in direkter Verbindung mit Investitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien stehen

A) Wird die Beihilfe für Studien gewährt, die in direkter Verbindung mit Investitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien stehen?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass der Zweck der jeweiligen Investition mit den unter Randnummer 70 Punkte 5 und 9 der USB-Leitlinien aufgeführten Begriffsbestimmungen betreffend die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien im Einklang steht.

.....

.....

B) Welche Arten von erneuerbaren Energien sollen im Rahmen der Investition, auf die sich die Studien direkt beziehen, gefördert werden? Bitte ausführen.

.....

.....

3.3.4. Beihilfeintensitäten und Aufschläge

A) Welche Beihilfehöchstintensität wurde für die angemeldete Maßnahme festgelegt ([1])?

.....

B) Wird im Rahmen der angemeldeten Maßnahme ein KMU-Aufschlag gewährt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([2]): .....

3.4. *Beihilfen für Energiesparmaßnahmen* ([3])

3.4.1. Grundvoraussetzungen

A) Entspricht die angemeldete Maßnahme der Bestimmung des Begriffs „Energiesparmaßnahmen“ unter Randnummer 70 Punkt 2 der USB-Leitlinien?

☐ ja

([1]) Die Beihilfehöchstintensität beträgt 50 % der Kosten der Studie.

([2]) Für Studien, die im Auftrag von KMU durchgeführt werden, kann die Beihilfeintensität bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

([3]) Siehe Abschnitt 3.1.5 der USB-Leitlinien.

▼M4

B) Welche Arten von Energiesparmaßnahmen werden gefördert, und welches Energieeinsparungsniveau soll erreicht werden? Bitte ausführen.

.....

.....

3.4.2. Investitionsbeihilfen

3.4.2.1. Beihilfeintensitäten und Aufschläge

A) Wie hoch ist die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) im Rahmen der angemeldeten Maßnahme [1]? .....

B) Aufschläge:

— Wird im Rahmen der angemeldeten Maßnahme ein KMU-Aufschlag gewährt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte die Höhe des entsprechenden Aufschlags an [2]: .....

C) Wird die Beihilfe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung gewährt [3]?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, erläutern Sie das Ausschreibungsverfahren und fügen Sie eine Kopie der Bekanntmachung der Ausschreibung oder des Entwurfs der Bekanntmachung bei.

.....

D) Geben Sie im Falle einer Beihilferegelung bitte die Gesamtbeihilfeintensität bei den im Rahmen der Regelung geförderten Projekten (einschließlich Aufschläge) in Prozent an:

.....

.....

3.4.2.2. Beihilfefähige Kosten [4]

A) Bestätigen Sie, dass sich bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten die beihilfefähigen Kosten auf die Investitionsmehrkosten beschränken, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparungsniveaus erforderlich sind?

☐ ja

B) Bitte bestätigen Sie außerdem:

☐ Sofern sich der Anteil der energiesparbezogenen Kosten an den Gesamtkosten der Investition ohne Weiteres feststellen lässt, gilt dieser Anteil als beihilfefähig.

ODER

☐ Der unmittelbar auf Energieeinsparung bezogene Investitionsanteil wird durch Vergleich der Investition mit der beihilfefreien Fallkonstellation, d. h. mit der Referenzinvestition [5], ermittelt.

---

([1]) Die Beihilfehöchstintensität beträgt 60 % der beihilfefähigen Investitionskosten.
([2]) Die Beihilfeintensität kann für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.
([3]) Weitere Ausführungen zu den Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung finden Sie unter Randnummer 97 der USB-Leitlinien.
([4]) Siehe Randnummer 98 der USB-Leitlinien.
([5]) Die korrekte beihilfefreie Fallkonstellation bilden die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Umweltschutz bietet, und ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt werden könnte. Siehe Randnummer 81 Buchstabe b der USB-Leitlinien.

▼M4

UND

☐ Bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand für Energieeinsparungen ergeben und in den ersten drei Lebensjahren (bei KMU) bzw. in den ersten vier Jahren (bei Großunternehmen, die nicht am EU-Emissionshandelsystem teilnehmen) bzw. in den ersten fünf Jahren (bei Großunternehmen, die am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen) der Investition anfallen, entsprechend berücksichtigt. [1]

C) Im Falle von Investitionen zur Erreichung eines höheren als des auf Gemeinschaftsebene vorgeschriebenen Energieeinsparungsniveaus kreuzen Sie bitte das zutreffende Kästchen an:

☐ Kommt ein Unternehmen nationalen Normen nach, die aufgrund fehlender verbindlicher Gemeinschaftsnormen angenommen wurden, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Investitionsmehrkosten zur Erreichung des auf nationaler Ebene vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus.

☐ Erfüllt oder übertrifft ein Unternehmen nationale Normen, die strenger als die einschlägigen Gemeinschaftsnormen sind, oder geht es freiwillig über die Gemeinschaftsnormen hinaus, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Investitionsmehrkosten zur Erreichung eines höheren als des auf Gemeinschaftsebene vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus [2].

☐ Fehlen verbindliche Umweltnormen, so entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Investitionskosten, die notwendig sind, um ein Umweltschutzniveau zu erreichen, das höher ist als das Umweltschutzniveau, das ein Unternehmen ohne Umweltschutzbeihilfe erreichen würde.

D) In welcher Form fallen die beihilfefähigen Kosten an?

☐ Investitionen in materielle Vermögenswerte

☐ Investitionen in immaterielle Vermögenswerte

E) Investitionen in materielle Vermögenswerte: Bitte geben Sie an, um welche Form von Investitionen es sich handelt:

☐ Investitionen in Grundstücke, die für die Erfüllung der Umweltschutzziele unbedingt notwendig sind

☐ Investitionen in Gebäude mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu verringern oder zu beseitigen

☐ Investitionen in Anlagen und Ausrüstungen mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu verringern oder zu beseitigen

☐ Investitionen in die Anpassung von Produktionsverfahren im Interesse des Umweltschutzes

F) Investitionen in immaterielle Vermögenswerte (Technologietransfer in Form des Erwerbs von Nutzungslizenzen oder patentiertem und nicht patentiertem *Know-how*): Bitte bestätigen Sie, dass alle diese Vermögenswerte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

☐ Sie werden als abschreibungsfähige Vermögenswerte angesehen.

---

[1] Bei Großunternehmen kann dieser Zeitraum auf die ersten drei Lebensjahre der Investition verkürzt werden, wenn der Abschreibungszeitraum der betreffenden Investition nachweislich nicht länger als drei Jahre beträgt.

[2] Investitionskosten zur Erreichung des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus sind nicht beihilfefähig.

▼M4

☐ Sie werden zu Marktbedingungen von Unternehmen erworben, über die der Erwerber weder eine direkte noch eine indirekte Kontrolle ausübt.

☐ Sie werden von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert, verbleiben im Betrieb des Beihilfeempfängers und werden dort mindestens fünf Jahre genutzt ([1]).

Für den Fall, dass ein immaterieller Vermögenswert während dieser fünf Jahre verkauft werden sollte, bestätigen Sie bitte Folgendes:

☐ Der Verkaufserlös wird von den beihilfefähigen Kosten abgezogen

UND

☐ die Beihilfe wird gegebenenfalls ganz oder teilweise zurückgezahlt.

G) Im Falle von Beihilferegelungen ist ausführlich zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten unter Bezugnahme auf die beihilfefreie Fallkonstellation ([2]) für alle Einzelbeihilfen berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

.....

.....

Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe, ist ausführlich zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten unter Bezugnahme auf die beihilfefreie Fallkonstellation berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

.....

.....

3.4.3. Betriebsbeihilfen

A) Weisen Sie bitte mit einschlägigen Informationen/Berechnungen nach, dass sich die Beihilfe auf den Ausgleich der mit der Investition verbundenen Produktionsmehrkosten (netto) unter Berücksichtigung der Vorteile aus der Energieeinsparung beschränkt ([3]).

.....

.....

B) Bitte geben Sie die Laufzeit der Betriebsbeihilfe an ([4]): .....

C) Handelt es sich um eine degressive Beihilfe?

☐ ja ☐ nein

Wie hoch ist die Beihilfeintensität

— der degressiven Beihilfe (bitte degressive Sätze für jedes Jahr angeben) ([5])? ; .....

— der nicht degressiven Beihilfe ([6])? .....

([1]) Diese Voraussetzung entfällt, wenn der immaterielle Vermögenswert veralteter Technik entspricht.
([2]) Siehe Randnummer 81 Buchstabe b der USB-Leitlinien.
([3]) Bei der Bestimmung der Höhe der Betriebsbeihilfe müssen etwaige Investitionsbeihilfen, die an das betreffende Unternehmen für die Errichtung seiner Anlage gezahlt werden, von den Produktionskosten abgezogen werden.
([4]) Betriebsbeihilfen sind auf fünf Jahre beschränkt.
([5]) Die Beihilfeintensität darf im ersten Jahr 100 % der Mehrkosten betragen, muss aber bis zum Ende des fünften Jahres linear auf Null zurückgeführt werden.
([6]) Die Beihilfehöchstintensität beträgt 50 % der Mehrkosten.

▼M4

3.5. *Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien* [1]

3.5.1. Grundvoraussetzungen

A) Wird die Beihilfe ausschließlich zur Förderung erneuerbarer Energien im Sinne der USB-Leitlinien gewährt [2]?

☐ ja ☐ nein

B) Wird im Falle der Förderung von Biokraftstoffen die Beihilfe ausschließlich zur Förderung nachhaltiger Biokraftstoffe im Sinne der USB-Leitlinien gewährt?

☐ ja ☐ nein

C) Welche Arten von erneuerbaren Energien [3] werden im Rahmen der angemeldeten Maßnahme gefördert? Bitte ausführen.

.....

.....

3.5.2. Investitionsbeihilfen

3.5.2.1. Beihilfeintensitäten und Aufschläge

A) Wie hoch ist die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) für jeden einzelnen erneuerbaren Energieträger, der im Rahmen der angemeldeten Maßnahme gefördert wird [4]? .....

B) Wird im Rahmen der angemeldeten Maßnahme ein KMU-Aufschlag gewährt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte die Höhe des entsprechenden Aufschlags an [5]: .....

C) Wird die Beihilfe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung gewährt [6]?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, erläutern Sie das Ausschreibungsverfahren und fügen Sie eine Kopie der Bekanntmachung der Ausschreibung oder des Entwurfs der Bekanntmachung bei.

.....

D) Geben Sie im Falle einer Beihilferegelung bitte die Gesamtbeihilfeintensität bei den im Rahmen der Regelung geförderten Projekten (einschließlich Aufschläge) in Prozent an:

.....

.....

3.5.2.2. Beihilfefähige Kosten [7]

A) Bestätigen Sie, dass nur die Mehrkosten beihilfefähig sind, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einem herkömmlichen

[1] Siehe Abschnitt 3.1.6 der USB-Leitlinien.
[2] Siehe Randnummer 70 Punkte 5 bis 9 der USB-Leitlinien.
[3] Investitionsbeihilfen und/oder Betriebsbeihilfen für die Erzeugung von Biokraftstoffen sind nur für nachhaltige Biokraftstoffe zulässig.
[4] Die Beihilfehöchstintensität beträgt 60 % der beihilfefähigen Investitionskosten.
[5] Die Beihilfeintensität kann für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.
[6] Weitere Ausführungen zu den Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung finden Sie unter Randnummer 104 der USB-Leitlinien.
[7] Siehe Randnummern 105 bis 106 der USB-Leitlinien.

▼M4

Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung aufbringen muss?

☐ ja

B) Bitte bestätigen Sie außerdem:

☐ Sofern sich der Anteil der mit der Energieeinsparung verbundenen Kosten an den Gesamtkosten der Investition ohne Weiteres feststellen lässt, gilt dieser Anteil als beihilfefähig.

ODER

☐ Die Investitionsmehrkosten werden durch Vergleich der Investition mit der beihilfefreien Fallkonstellation, d. h. mit der Referenzinvestition ([1]), ermittelt.

UND

☐ Bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien ergeben und in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen, entsprechend berücksichtigt.

C) In welcher Form fallen die beihilfefähigen Kosten an?

☐ Investitionen in materielle Vermögenswerte

☐ Investitionen in immaterielle Vermögenswerte

D) Investitionen in materielle Vermögenswerte: Bitte geben Sie an, um welche Form von Investitionen es sich handelt:

☐ Investitionen in Grundstücke, die für die Erfüllung der Umweltschutzziele unbedingt notwendig sind

☐ Investitionen in Gebäude mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu verringern oder zu beseitigen

☐ Investitionen in Anlagen und Ausrüstungen mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu verringern oder zu beseitigen

☐ Investitionen in die Anpassung von Produktionsverfahren im Interesse des Umweltschutzes

E) Investitionen in immaterielle Vermögenswerte (Technologietransfer in Form des Erwerbs von Nutzungslizenzen oder patentiertem und nicht patentiertem *Know-how*): Bitte bestätigen Sie, dass alle diese Vermögenswerte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

☐ Sie werden als abschreibungsfähige Vermögenswerte angesehen.

☐ Sie werden zu Marktbedingungen von Unternehmen erworben, über die der Erwerber weder eine direkte noch eine indirekte Kontrolle ausübt.

☐ Sie werden von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert, verbleiben im Betrieb des Beihilfeempfängers und werden dort mindestens fünf Jahre genutzt ([2]).

Für den Fall, dass ein immaterieller Vermögenswert während dieser fünf Jahre verkauft werden sollte, bestätigen Sie bitte Folgendes:

☐ Der Verkaufserlös wird von den beihilfefähigen Kosten abgezogen

UND

([1]) Die korrekte beihilfefreie Fallkonstellation bilden die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Umweltschutz bietet, und ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt werden könnte. Siehe Randnummer 81 Buchstabe b der USB-Leitlinien.

([2]) Diese Voraussetzung entfällt, wenn der immaterielle Vermögenswert veralteter Technik entspricht.

▼M4

☐ die Beihilfe wird gegebenenfalls ganz oder teilweise zurückgezahlt.

F) Im Falle von Beihilferegelungen ist ausführlich zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten unter Bezugnahme auf die beihilfefreie Fallkonstellation für alle Einzelbeihilfen berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

.....

.....

Im Falle von Einzelbeihilfen ist ausführlich zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten unter Bezugnahme auf die beihilfefreie Fallkonstellation berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

.....

.....

3.5.3. Betriebsbeihilfen

Füllen Sie bitte je nach Wahl der Modalitäten für die Gewährung von Betriebsbeihilfen ([1]) die entsprechenden Teile aus.

3.5.3.1. Option 1

A) Bitte fügen Sie für die Laufzeit der angemeldeten Maßnahme die nachstehenden Informationen bei, um zu belegen, dass die Betriebsbeihilfe zur Deckung der Differenz zwischen den Kosten für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern und dem Marktpreis des betreffenden Energieerzeugnisses gewährt wird:

— eine genaue Analyse der Kosten für die Energieerzeugung aufgeschlüsselt nach den entsprechenden erneuerbaren Energieträgern ([2])

.....

.....

— eine genaue Analyse des Marktpreises der jeweiligen Energie

.....

.....

B) Weisen Sie bitte nach, dass die Beihilfe nur bis zur vollständigen Abschreibung der Anlage nach den üblichen Bilanzierungsregeln gewährt wird, ([3]) und legen Sie für die verschiedenen Arten von

([1]) Weitere Einzelheiten zu den drei Optionen befinden sich in den Randnummern 109 bis 111 der USB-Leitlinien.

([2]) Bei Beihilferegelungen kann dies in Form eines (theoretischen) Kalkulationsbeispiels (vorzugsweise unter Angabe von Nettogegenwartswerten) erfolgen. Die Produktionskosten sollten zumindest nach den verschiedenen erneuerbaren Energieträgern aufgeschlüsselt sein. Des Weiteren wären genauere Angaben zu den Kapazitäten der verschiedenen Anlagen sowie zu verschiedenen Arten von Produktionsanlagen mit deutlich unterschiedlichen Kostenstrukturen (z. B. landgestützte und/oder Offshore-Windparks) aufschlussreich.

([3]) Die von der betreffenden Anlage nach Abschreibungsende erzeugte Energie ist nicht beihilfefähig. Durch die Beihilfe kann jedoch auch eine normale Kapitalrendite sichergestellt werden.

▼M4

Umweltschutzinvestitionen ([1]) jeweils einen detailliert aufgeschlüsselten Abschreibungsplan bei.

.....

.....

Bitte erläutern Sie im Falle von Beihilferegelungen, wie die Erfüllung dieser Voraussetzung gewährleistet wird.

.....

.....

Legen Sie bitte bei Einzelbeihilfen in einer ausführlichen Analyse dar, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

.....

.....

C) Legen Sie im Zusammenhang mit der Bestimmung der Höhe der Betriebsbeihilfe dar, wie etwaige Investitionsbeihilfen, die an das betreffende Unternehmen für die Errichtung seiner Anlage gezahlt werden, von den Produktionskosten abgezogen werden.

.....

.....

D) Wird durch die Beihilfe auch eine marktübliche Kapitalrendite sichergestellt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, fügen Sie bitte Informationen/Berechnungen bei, aus denen der marktübliche Renditesatz hervorgeht. Begründen Sie bitte, warum der gewählte Renditesatz angemessen ist.

.....

.....

E) Bei Betriebsbeihilfen für die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Biomasse, die über die Investitionskosten hinausgehen, weisen Sie bitte anhand von Kalkulationsbeispielen für Beihilferegelungen bzw. genauen Berechnungen für Einzelbeihilfen nach, dass die Gesamtkosten der Unternehmen nach Abschreibung der Anlagen immer noch über den Energiemarktpreisen liegen.

.....

.....

F) Bitte beschreiben Sie (unter Berücksichtigung der obigen Voraussetzungen) die geltenden Fördervorschriften und insbesondere die Methoden zur Berechnung des Beihilfebetrags

— für Beihilferegelungen: beispielhaft anhand eines theoretisch beihilfefähigen Projekts

.....

.....

Bestätigen Sie, dass die oben dargestellte Berechnungsmethode auf alle Einzelbeihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme angewandt wird?

☐ ja

([1]) Der Abschreibungsplan sollte (vorzugsweise unter Angabe von Nettogegenwartswerten) zumindest nach den verschiedenen erneuerbaren Energieträgern aufgeschlüsselt sein. Des Weiteren wären genauere Angaben zu den Kapazitäten der verschiedenen Anlagen sowie zu landgestützten und/oder Offshore-Windparks aufschlussreich.

▼M4

— für Einzelbeihilfen: bitte fügen Sie eine genaue Berechnung des Beihilfebetrags (unter Berücksichtigung der obigen Voraussetzungen) bei.

.....

.....

G) Welche Laufzeit hat die angemeldete Maßnahme?

.....

.....

Nach gängiger Praxis erteilt die Kommission eine Genehmigung für höchstens zehn Jahre. Würden Sie sich in diesem Fall verpflichten, die Maßnahme innerhalb der Zehnjahresfrist gegebenenfalls erneut anzumelden?

☐ ja ☐ nein

3.5.3.2. Option 2

A) Erläutern Sie bitte ausführlich die für Umweltzertifikate oder Ausschreibungen geltenden Verfahren und Regelungen (mit Informationen u. a. zu den jeweiligen Ermessensspielräumen, zur Rolle des zuständigen Registerführers, zur Preisfestsetzung, zu Finanzierungs- und Sanktionsmaßnahmen sowie zu Umverteilungsverfahren):

.....

.....

B) Bitte geben Sie die Laufzeit der angemeldeten Maßnahme an ([1]):

.....

.....

C) Fügen Sie bitte Informationen/Berechnungen bei, aus denen hervorgeht, dass ohne die Beihilfe die Rentabilität des betreffenden erneuerbaren Energieträgers nicht gewährleistet ist.

.....

.....

D) Fügen Sie bitte Informationen/Berechnungen bei, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfe insgesamt keine Überkompensation für erneuerbare Energien zur Folge hat.

.....

.....

E) Fügen Sie bitte Informationen/Berechnungen bei, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfe Erzeuger erneuerbarer Energie nicht davon abhält, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

.....

.....

3.5.3.3. Option 3 ([2])**:**

A) Bitte geben Sie die Laufzeit der Betriebsbeihilfe an ([3]): .....

B) Bitte fügen Sie für die Laufzeit der angemeldeten Maßnahme die nachstehenden Informationen bei, aus denen hervorgehen muss, dass die Betriebsbeihilfe für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern gewährt wird, um die Differenz zwischen den Erzeugungskosten und dem Marktpreis des betreffenden Energieerzeugnisses auszugleichen:

([1]) Die Kommission kann eine solche angemeldete Maßnahme für zehn Jahre genehmigen.
([2]) Die Mitgliedstaaten können Betriebsbeihilfen in Einklang mit Randnummer 100 der USB-Leitlinien gewähren.
([3]) Betriebsbeihilfen sind auf fünf Jahre beschränkt.

▼M4

— eine genaue Analyse der Kosten der Energieerzeugung aufgeschlüsselt nach erneuerbaren Energieträgern (1)

.....

.....

— eine genaue Analyse des Marktpreises der jeweiligen Energie

.....

.....

C) Handelt es sich um eine degressive Beihilfe?

☐ ja ☐ nein

Wie hoch ist die Beihilfeintensität

— der degressiven Beihilfe (bitte degressive Sätze für jedes Jahr angeben) (2)?

;.....

— der nicht degressiven Beihilfe (3)? ..... .....

3.6. *Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung* (4)

3.6.1. Grundvoraussetzungen

Bitte bestätigen Sie dass die Beihilfe für Kraft-Wärme-Kopplung ausschließlich für Anlagen gewährt wird, die die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung unter Randnummer 70 Punkt 11 der USB-Leitlinien erfüllen:

☐ ja ☐ nein

3.6.2. Investitionsbeihilfen

Bitte bestätigen Sie, dass

☐ der neue KWK-Block insgesamt weniger Primärenergie verbraucht als eine getrennte Erzeugung im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (5) und der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission (6),

☐ die Verbesserung eines vorhandenen KWK-Blocks oder die Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in einen KWK-Block im Vergleich zur Ausgangssituation zu Primärenergieeinsparungen führt.

Bitte weisen Sie nach, dass die oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

.....

.....

3.6.2.1. Beihilfeintensitäten und Aufschläge

A) Wie hoch ist die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) im Rahmen der angemeldeten Maßnahme (7)? .....

(1) Bei Beihilferegelungen kann dies in Form eines (theoretischen) Kalkulationsbeispiels (vorzugsweise unter Angabe von Nettogegenwartswerten) erfolgen. Die Produktionskosten sollten zumindest nach den verschiedenen erneuerbaren Energieträgern aufgeschlüsselt sein. Des Weiteren wären genauere Angaben zu den Kapazitäten der verschiedenen Anlagen sowie zu landgestützten und/oder Offshore-Windparks aufschlussreich.

(2) Die Beihilfeintensität darf im ersten Jahr 100 % der Mehrkosten betragen, muss aber bis zum Ende des fünften Jahres linear auf Null zurückgeführt werden.

(3) Die Beihilfehöchstintensität beträgt 50 % der Mehrkosten.

(4) Siehe Abschnitt 3.1.7 der USB-Leitlinien.

(5) ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50.

(6) ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 183.

(7) Die Beihilfehöchstintensität beträgt 60 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

▼M4

B) Aufschläge:

— Wird im Rahmen der angemeldeten Maßnahme ein KMU-Aufschlag gewährt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([1]): .....

C) Wird die Beihilfe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung gewährt ([2])?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, erläutern Sie das Ausschreibungsverfahren und fügen Sie eine Kopie der Bekanntmachung der Ausschreibung oder des Entwurfs der Bekanntmachung bei.

.....

D) Geben Sie im Falle einer Beihilferegelung bitte die Gesamtbeihilfeintensität bei den im Rahmen der Regelung geförderten Projekten (einschließlich Aufschläge) in Prozent an:

.....

.....

3.6.2.2. Beihilfefähige Kosten ([3])

A) Bestätigen Sie, dass die beihilfefähigen Kosten auf die im Vergleich zur Referenzinvestition anfallenden Investitionsmehrkosten für die Errichtung einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage beschränkt sind?

☐ jja

B) Bitte bestätigen Sie außerdem:

☐ Sofern sich der Anteil der mit der Kraft-Wärme-Kopplung verbundenen Kosten an den Gesamtkosten der Investition ohne Weiteres feststellen lässt, gilt dieser Anteil als beihilfefähig.

ODER

☐ Die direkt mit der Kraft-Wärme-Kopplung verbundenen Investitionsmehrkosten werden durch Vergleich mit der beihilfefreien Fallkonstellation, d. h. mit der Referenzinvestition ([4]), ermittelt.

UND

☐ Bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand für den Umweltschutz ergeben und in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen, entsprechend berücksichtigt.

C) In welcher Form fallen die beihilfefähigen Kosten an?

☐ Investitionen in materielle Vermögenswerte

☐ Investitionen in immaterielle Vermögenswerte

([1]) Die Beihilfeintensität kann für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

([2]) Weitere Ausführungen zu den Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung finden Sie unter Randnummer 116 der USB-Leitlinien.

([3]) Siehe Randnummern 117 und 118 der USB-Leitlinien.

([4]) Die korrekte beihilfefreie Fallkonstellation bilden die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Umweltschutz bietet, und ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt werden könnte. Siehe Randnummer 81 Buchstabe b der USB-Leitlinien.

▼M4

D) Investitionen in materielle Vermögenswerte: Bitte geben Sie an, um welche Form von Investitionen es sich handelt:

☐ Investitionen in Grundstücke, die für die Erfüllung der Umweltschutzziele unbedingt notwendig sind

☐ Investitionen in Gebäude mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu verringern oder zu beseitigen

☐ Investitionen in Anlagen und Ausrüstungen mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu verringern oder zu beseitigen

☐ Investitionen in die Anpassung von Produktionsverfahren im Interesse des Umweltschutzes

E) Investitionen in immaterielle Vermögenswerte (Technologietransfer in Form des Erwerbs von Nutzungslizenzen oder patentiertem und nicht patentiertem *Know-how*): Bitte bestätigen Sie, dass alle diese Vermögenswerte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

☐ Sie werden als abschreibungsfähige Vermögenswerte angesehen.

☐ Sie werden zu Marktbedingungen von Unternehmen erworben, über die der Erwerber weder eine direkte noch eine indirekte Kontrolle ausübt.

☐ Sie werden von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert, verbleiben im Betrieb des Beihilfeempfängers und werden dort mindestens fünf Jahre genutzt [1].

Für den Fall, dass ein immaterieller Vermögenswert während dieser fünf Jahre verkauft werden sollte, bestätigen Sie bitte Folgendes:

☐ Der Verkaufserlös wird von den beihilfefähigen Kosten abgezogen

UND

☐ die Beihilfe wird gegebenenfalls ganz oder teilweise zurückgezahlt.

F) Im Falle von Beihilferegelungen ist ausführlich zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten unter Bezugnahme auf die beihilfefreie Fallkonstellation für alle Einzelbeihilfen berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

.....

.....

Im Falle von Einzelbeihilfen ist ausführlich zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten unter Bezugnahme auf die beihilfefreie Fallkonstellation berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

.....

.....

3.6.3. Betriebsbeihilfen

A) Bestätigen Sie, dass die vorhandene Kraft-Wärme-Kopplung sowohl die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung unter Randnummer 70 Punkt 11 der USB-Leitlinien erfüllt als auch der

[1] Diese Voraussetzung entfällt, wenn der immaterielle Vermögenswert veralteter Technik entspricht.

▼M4

Anforderung Rechnung trägt, dass weniger Primärenergie verbraucht wird als bei einer getrennten Erzeugung im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG und der Entscheidung 2007/74/EG?

☐ ja

B) Bitte bestätigen Sie außerdem, dass die Betriebsbeihilfe für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung ausschließlich gewährt wird für

☐ Unternehmen, die Wärme und Strom für die Allgemeinheit liefern, wenn die Kosten für deren Erzeugung über dem Marktpreis liegen ([1]);

☐ für den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung in der Industrie, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Kosten für die Produktion einer Energieeinheit mit dieser Technik über dem Marktpreis für eine Einheit herkömmlicher Energie liegen ([2]).

Bitte führen Sie dies näher aus und weisen Sie nach, dass die betreffende(n) Voraussetzung erfüllt wird (werden):

.....

.....

3.6.3.1. Option 1

A) Bitte fügen Sie die nachstehenden Informationen bei, aus denen hervorgehen muss, dass die Betriebsbeihilfe gewährt wird, um die Differenz zwischen den Kosten der Energieerzeugung in KWK-Blöcken und dem Marktpreis des betreffenden Energieerzeugnisses zu decken:

— eine genaue Analyse der Kosten der Energieerzeugung in KWK-Blöcken ([3])

.....

.....

— eine genaue Analyse des Marktpreises der jeweiligen Energie

.....

.....

B) Bitte weisen Sie nach, dass die Beihilfe nur bis zur vollständigen Abschreibung der Anlage nach den üblichen Bilanzierungsregeln gewährt wird ([4]) und fügen Sie für jede Art von Umweltschutzinvestition einen detaillierten Abschreibungsplan bei:

.....

.....

Bitte erläutern Sie, wie im Falle einer Beihilferegelung die Erfüllung dieser Voraussetzung gewährleistet wird.

.....

.....

([1]) Ob die Beihilfe notwendig ist, bestimmt sich nach den Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erzeugung und dem Verkauf von Strom und Wärme ergeben.

([2]) Die Produktionskosten können die marktübliche Kapitalrendite der Anlage beinhalten; etwaige Gewinne des Unternehmens durch die Wärmeerzeugung müssen jedoch von den Produktionskosten abgezogen werden.

([3]) Bei Beihilferegelungen kann dies in Form eines (theoretischen) Kalkulationsbeispiels (vorzugsweise unter Angabe von Nettogegenwartswerten) erfolgen.

([4]) Die von der betreffenden Anlage nach Abschreibungsende erzeugte Energie ist nicht beihilfefähig. Durch die Beihilfe kann jedoch auch eine normale Kapitalrendite sichergestellt werden.

▼M4

Legen Sie bitte bei Einzelbeihilfen ausführlich dar, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

.....

.....

C) Legen Sie im Zusammenhang mit der Bestimmung der Höhe der Betriebsbeihilfe dar, wie etwaige Investitionsbeihilfen, die an das betreffende Unternehmen für die Errichtung seiner Anlage gezahlt werden, von den Produktionskosten abgezogen werden.

.....

.....

D) Wird durch die Beihilfe auch eine marktübliche Kapitalrendite sichergestellt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, fügen Sie bitte Informationen/Berechnungen bei, aus denen der marktübliche Renditesatz hervorgeht. Begründen Sie bitte, warum der gewählte Renditesatz angemessen ist.

.....

.....

E) Gehen Betriebsbeihilfen für KWK-Blöcke, die Energie aus Biomasse erzeugen, über die Investitionskosten hinaus, weisen Sie bitte anhand von Kalkulationsbeispielen für Beihilferegelungen oder aber genauen Berechnungen für Einzelbeihilfen nach, dass die Gesamtkosten der Unternehmen nach Abschreibung der Anlagen immer noch über den Energiemarktpreisen liegen.

.....

.....

F) Bitte beschreiben Sie (unter Berücksichtigung der obigen Voraussetzungen) die geltenden Fördervorschriften und insbesondere die Methoden zur Berechnung des Beihilfebetrags

— für Beihilferegelungen: beispielhaft anhand eines theoretisch beihilfefähigen Projekts

.....

.....

Bestätigen Sie ebenfalls, dass die oben dargestellte Berechnungsmethode auf alle Einzelbeihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme angewandt wird?

☐ ja

— für Einzelbeihilfen: Bitte fügen Sie eine genaue Berechnung des Beihilfebetrags (unter Berücksichtigung der obigen Voraussetzungen) bei.

.....

.....

G) Welche Laufzeit hat die angemeldete Maßnahme?

.....

.....

Nach gängiger Praxis erteilt die Kommission eine Genehmigung für höchstens zehn Jahre. Würden Sie sich in diesem Fall verpflichten, die Maßnahme innerhalb der Zehnjahresfrist gegebenenfalls erneut anzumelden?

☐ ja ☐ nein

▼M4

3.6.3.2. Option 2

A) Erläutern Sie bitte ausführlich die für Umweltzertifikate oder Ausschreibungen geltenden Verfahren und Regelungen (mit Informationen u. a. zu den jeweiligen Ermessensspielräumen, zur Rolle des zuständigen Registerführers und zur Preisfestsetzung).

.....

.....

B) Bitte geben Sie die Laufzeit der angemeldeten Maßnahme an ([1]):

.....

.....

C) Fügen Sie bitte Informationen/Berechnungen bei, aus denen hervorgeht, dass ohne die Beihilfe die Rentabilität der Energieerzeugung in KWK-Anlagen nicht gewährleistet ist.

.....

.....

D) Fügen Sie bitte Informationen/Berechnungen bei, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfe insgesamt keine Überkompensation für in KWK-Anlagen erzeugte Energie zur Folge hat.

.....

.....

E) Fügen Sie bitte Informationen/Berechnungen bei, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfe Energieerzeuger, die KWK-Anlagen betreiben, nicht davon abhält, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

.....

.....

3.6.3.3. Option 3

A) Bitte geben Sie die Laufzeit der Betriebsbeihilfe an ([2]): .....

B) Bitte fügen Sie für die Laufzeit der angemeldeten Maßnahme die nachstehenden Informationen bei, aus denen hervorgehen muss, dass die Betriebsbeihilfe gewährt wird, um die Differenz zwischen den Kosten der Energieerzeugung in KWK-Anlagen und dem Marktpreis des betreffenden Energieerzeugnisses auszugleichen:

— eine genaue Analyse der Kosten der Energieerzeugung in KWK-Anlagen

.....

.....

— eine genaue Analyse des Marktpreises der jeweiligen Energie

.....

.....

C) Handelt es sich um eine degressive Beihilfe?

☐ ja ☐ nein

Wie hoch ist die Beihilfeintensität

— der degressiven Beihilfe (bitte degressive Sätze für jedes Jahr angeben) ([3])?

.....

([1]) Die Kommission kann eine solche angemeldete Maßnahme für zehn Jahre genehmigen.
([2]) Betriebsbeihilfen sind auf fünf Jahre beschränkt.
([3]) Die Beihilfeintensität darf im ersten Jahr 100 % der Mehrkosten betragen, muss aber bis zum Ende des fünften Jahres linear auf Null zurückgeführt werden.

▼M4

— der nicht degressiven Beihilfe ([1])? .....

3.7. *Beihilfen für energieeffiziente Fernwärme* ([2])

3.7.1. Grundvoraussetzungen

Bitte bestätigen Sie:

☐ Die Beihilfe für Investitionen in energieeffiziente Fernwärmeanlagen führt dazu, dass weniger Primärenergie verbraucht wird.

UND

☐ Die begünstigte Anlage erfüllt die Kriterien für energieeffiziente Fernwärme unter Randnummer 70 Punkt 13 der USB-Leitlinien.

UND

☐ Der kombinierte Betrieb zur Erzeugung von Wärme (und Strom im Falle der Kraft-Wärme-Kopplung) und zur Verteilung der Wärme ermöglicht Primärenergieeinsparungen.

ODER

☐ Die Investition für die Nutzung und Verteilung von Abwärme ist für die Fernwärmeversorgung bestimmt.

Erläutern Sie bitte, wie im Falle einer Beihilferegelung die Erfüllung dieser Voraussetzung gewährleistet wird.

.....

.....

Legen Sie bitte bei Einzelbeihilfen die Einzelheiten dar und fügen Sie Belege bei.

.....

.....

3.7.2. Beihilfeintensitäten und Aufschläge

A) Wie hoch ist die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) im Rahmen der angemeldeten Maßnahme ([3])? .....

B) Wird im Rahmen der angemeldeten Maßnahme ein KMU-Aufschlag gewährt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([4]): .....

C) Wird die Beihilfe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung gewährt ([5])?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, erläutern Sie das Ausschreibungsverfahren und fügen Sie eine Kopie der Bekanntmachung der Ausschreibung oder den Entwurf der Bekanntmachung bei.

.....

([1]) Die Beihilfehöchstintensität beträgt 50 % der Mehrkosten.
([2]) Siehe Abschnitt 3.1.8 der USB-Leitlinien.
([3]) Die Beihilfehöchstintensität beläuft sich auf 50 % der beihilfefähigen Kosten. Ist die Beihilfe nur für die Wärmeerzeugung bestimmt, beträgt die Beihilfehöchstintensität für energieeffiziente Fernwärmeanlagen, in denen erneuerbare Energien oder KWK-Techniken zum Einsatz kommen, 60 % der beihilfefähigen Kosten.
([4]) Die Beihilfeintensität kann für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.
([5]) Siehe Randnummer 123 der USB-Leitlinien.

▼M4

D) Geben Sie im Falle einer Beihilferegelung bitte die Gesamtbeihilfeintensität bei den im Rahmen der Regelung geförderten Projekten (einschließlich Aufschläge) in Prozent an:

.....

3.7.3. Beihilfefähige Kosten([1])

A) Bestätigen Sie, dass nur die im Vergleich zur Referenzinvestition anfallenden Investitionsmehrkosten für die Errichtung einer energieeffizienten Fernwärmeanlage beihilfefähig sind?

☐ ja

B) Bitte bestätigen Sie außerdem:

☐ Sofern sich der Anteil der mit der energieeffizienten Fernwärme verbundenen Kosten an den Gesamtkosten der Investition ohne Weiteres feststellen lässt, gilt dieser Anteil als beihilfefähig.

ODER

☐ Die Investitionsmehrkosten werden durch Vergleich der Investition mit der beihilfefreien Fallkonstellation, d. h. mit der Referenzinvestition ([2]), ermittelt.

UND

☐ Bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand für den Umweltschutz ergeben und in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen, entsprechend berücksichtigt.

C) In welcher Form fallen die beihilfefähigen Kosten an?

☐ Investitionen in materielle Vermögenswerte

☐ Investitionen in immaterielle Vermögenswerte

D) Investitionen in materielle Vermögenswerte: Bitte geben Sie an, um welche Form von Investitionen es sich handelt:

☐ Investitionen in Grundstücke, die für die Erfüllung der Umweltschutzziele unbedingt notwendig sind

☐ Investitionen in Gebäude mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu verringern oder zu beseitigen

☐ Investitionen in Anlagen und Ausrüstungen mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu verringern oder zu beseitigen

☐ Investitionen in die Anpassung von Produktionsverfahren im Interesse des Umweltschutzes

E) Investitionen in immaterielle Vermögenswerte (Technologietransfer in Form des Erwerbs von Nutzungslizenzen oder patentiertem und nicht patentiertem *Know-how*): Bitte bestätigen Sie, dass alle diese Vermögenswerte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

☐ Sie werden als abschreibungsfähige Vermögenswerte angesehen.

☐ Sie werden zu Marktbedingungen von Unternehmen erworben, über die der Erwerber weder eine direkte noch eine indirekte Kontrolle ausübt.

([1]) Siehe Randnummern 124 und 125 der USB-Leitlinien.

([2]) Die korrekte beihilfefreie Fallkonstellation bilden die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Umweltschutz bietet, und ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt werden könnte. Siehe Randnummer 81 Buchstabe b der USB-Leitlinien.

▼M4

☐ Sie werden von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert, verbleiben im Betrieb des Beihilfeempfängers und werden dort mindestens fünf Jahre genutzt (1).

Für den Fall, dass ein immaterieller Vermögenswert während dieser fünf Jahre veräußert werden sollte, bestätigen Sie bitte Folgendes:

☐ Der Verkaufserlös wird von den beihilfefähigen Kosten abgezogen

UND

☐ die Beihilfe wird gegebenenfalls ganz oder teilweise zurückgezahlt.

F) Im Falle von Beihilferegelungen ist ausführlich zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten unter Bezugnahme auf die beihilfefreie Fallkonstellation für alle Einzelbeihilfen berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

.....

.....

Im Falle von Einzelbeihilfen ist ausführlich zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten unter Bezugnahme auf die beihilfefreie Fallkonstellation berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

.....

.....

3.8. *Beihilfen für Abfallbewirtschaftung* (2)

3.8.1. Allgemeine Voraussetzungen

Bestätigen Sie bitte, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

☐ Die Beihilfen sind für Investitionen in die Bewirtschaftung von Abfällen anderer Unternehmen, einschließlich Wiederverwendung, Recycling und Rückgewinnung, bestimmt, die die Rangfolge der Bewirtschaftungsprioritäten einhält (3).

☐ Ziel der Investition ist die Reduzierung der von anderen Unternehmen („Verursachern“) und nicht der vom Beihilfeempfänger verursachten Umweltbelastung.

☐ Die Verursacher dürfen durch die Beihilfe nicht indirekt von einer Last befreit werden, die sie nach Gemeinschaftsrecht tragen müssen oder die als normaler Unternehmensaufwand anzusehen ist.

☐ Die Investition muss über den Stand der Technik (4)hinausgehen oder herkömmliche Technologien innovativ einsetzen.

(1) Diese Voraussetzung entfällt, wenn der immaterielle Vermögenswert veralteter Technik entspricht.
(2) Siehe Abschnitt 3.1.9 der USB-Leitlinien.
(3) In der Mitteilung der Kommission zur Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft (KOM(96) 399 endg. vom 30.7.1996) ist die Rangfolge der Bewirtschaftungsprioritäten festgelegt. Siehe Fußnote 45 der USB-Leitlinien.
(4) Siehe Fußnote 46 der USB-Leitlinien.

▼M4

☐ Die behandelten Stoffe würden andernfalls entsorgt oder in einer weniger umweltschonenden Weise behandelt.

☐ Die Investition führt nicht dazu, dass sich lediglich die Nachfrage nach verwertbaren Stoffen erhöht, ohne dass dafür gesorgt wird, dass ein größerer Teil dieser Stoffe gesammelt wird.

Bitte führen Sie dies näher aus und belegen Sie Ihre Angaben.

.....

.....

.....

.....

.....

3.8.2. Beihilfeintensitäten

A) Wie hoch ist die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) im Rahmen der angemeldeten Maßnahme ([1])? .....

B) Wird im Rahmen der angemeldeten Maßnahme ein KMU-Aufschlag gewährt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([2]): .....

C) Geben Sie im Falle einer Beihilferegelung bitte die Gesamtbeihilfeintensität bei den im Rahmen der Regelung geförderten Projekten (einschließlich Aufschläge) in Prozent an:

.....

.....

3.8.3. Beihilfefähige Kosten ([3])

A) Bestätigen Sie, dass nur die Mehrkosten beihilfefähig sind, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einer Referenzinvestition, d. h. einer herkömmlichen Produktion, bei der die Abfallbewirtschaftung nicht in gleichem Umfang betrieben wird, für eine Investition in die Abfallbewirtschaftung aufbringen muss?

☐ ja

B) Bitte bestätigen Sie außerdem:

☐ Sofern sich der Anteil der mit der Abfallbewirtschaftung verbundenen Kosten an den Gesamtkosten der Investition ohne Weiteres feststellen lässt, gilt dieser Anteil als beihilfefähig.

ODER

☐ Die Investitionsmehrkosten werden durch Vergleich der Investition mit der beihilfefreien Fallkonstellation, d. h. mit der Referenzinvestition ([4]), ermittelt.

UND

☐ Die Kosten einer solchen Referenzinvestition werden von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

([1]) Die Beihilfehöchstintensität beträgt 50 % der beihilfefähigen Investitionskosten.
([2]) Die Beihilfeintensität kann für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.
([3]) Siehe Randnummern 130 und 131 der USB-Leitlinien.
([4]) Die korrekte beihilfefreie Fallkonstellation bilden die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Umweltschutz bietet, und ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt werden könnte. Siehe Randnummer 81 Buchstabe b der USB-Leitlinien.

▼M4

☐ Bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand für die Abfallbewirtschaftung ergeben und in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen, entsprechend berücksichtigt.

C) In welcher Form fallen die beihilfefähigen Kosten an?

☐ Investitionen in materielle Vermögenswerte

☐ Investitionen in immaterielle Vermögenswerte

D) Investitionen in materielle Vermögenswerte: Bitte geben Sie an, um welche Form von Investitionen es sich handelt:

☐ Investitionen in Grundstücke, die für die Erfüllung der Umweltschutzziele unbedingt notwendig sind

☐ Investitionen in Gebäude mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu verringern oder zu beseitigen

☐ Investitionen in Anlagen und Ausrüstungen mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu verringern oder zu beseitigen

☐ Investitionen in die Anpassung von Produktionsverfahren im Interesse des Umweltschutzes

E) Investitionen in immaterielle Vermögenswerte (Technologietransfer in Form des Erwerbs von Nutzungslizenzen oder patentiertem und nicht patentiertem *Know-how*): Bitte bestätigen Sie, dass alle diese Vermögenswerte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

☐ Sie werden als abschreibungsfähige Vermögenswerte angesehen.

☐ Sie werden zu Marktbedingungen von Unternehmen erworben, über die der Erwerber weder eine direkte noch eine indirekte Kontrolle ausübt.

☐ Sie werden von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert, verbleiben im Betrieb des Beihilfeempfängers und werden dort mindestens fünf Jahre genutzt [1].

Für den Fall, dass ein immaterieller Vermögenswert während dieser fünf Jahre veräußert werden sollte, bestätigen Sie bitte Folgendes:

☐ Der Verkaufserlös wird von den beihilfefähigen Kosten abgezogen

UND

☐ die Beihilfe wird gegebenenfalls ganz oder teilweise zurückgezahlt.

F) Im Falle von Beihilferegelungen ist ausführlich zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten unter Bezugnahme auf die beihilfefreie Fallkonstellation für alle Einzelbeihilfen berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

.....

.....

Im Falle von Einzelbeihilfen ist ausführlich zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten unter Bezugnahme auf die beihilfefreie Fallkonstellation berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

[1] Diese Voraussetzung entfällt, wenn der immaterielle Vermögenswert veralteter Technik entspricht.

▼M4

.....

.....

.....

3.9. *Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte* ([1])

3.9.1. Allgemeine Voraussetzungen

Bestätigen Sie bitte, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

☐ Durch die Investitionsbeihilfe für Unternehmen, die Umweltschäden beseitigen, indem sie schadstoffbelastete Standorte sanieren ([2]), wird der Umweltschutz verbessert.

Beschreiben Sie bitte, wie der Umweltschutz im Einzelnen verbessert wird, und gehen Sie dabei gegebenenfalls auch auf den Standort, die Art und die Ursache des Schadens und das geplante Sanierungsverfahren ein:

.....

.....

☐ Die für den Schaden verantwortliche Person kann nicht festgestellt oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten herangezogen werden ([3]).

Bitte weisen Sie nach, dass die obengenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

.....

.....

3.9.2. Beihilfeintensitäten und beihilfefähige Kosten

A) Wie hoch ist die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) im Rahmen der angemeldeten Maßnahme ([4])? .....

B) Bestätigen Sie, dass der Gesamtbeihilfebetrag unter keinen Umständen die tatsächlichen Ausgaben für die Sanierungsarbeiten überschreitet?

☐ ja

C) Führen Sie die Kosten der Sanierungsarbeiten bitte im Einzelnen auf ([5]):

.....

.....

D) Bestätigen Sie, dass die Wertsteigerung des Grundstücks von den beihilfefähigen Kosten abgezogen wird?

☐ ja

Bitte erläutern Sie, wie dies gewährleistet wird:

.....

.....

E) Im Falle von Beihilferegelungen ist zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten für alle Einzelbeihilfen im

([1]) Siehe Abschnitt 3.1.10 der USB-Leitlinien.
([2]) Bei den Umweltschäden handelt es sich um eine Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers.
([3]) Verursacher ist die Person, die unbeschadet einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften nach nationalem Recht haftet.
([4]) Die Beihilfe kann bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen.
([5]) Alle Ausgaben eines Unternehmens für die Sanierung seines Standorts gelten unabhängig davon, ob sie in der Bilanz als Anlagevermögen ausgewiesen werden können, als beihilfefähige Investitionen zur Sanierung eines schadstoffbelasteten Standorts.

▼M4

Einklang mit den obigen Grundsätzen berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

.....

.....

Im Falle von Einzelbeihilfen ist ausführlich zu erläutern, nach welcher Methode die beihilfefähigen Kosten im Einklang mit den obigen Grundsätzen berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

.....

.....

3.10. *Beihilfen für Standortverlagerungen* ([1])

3.10.1. Allgemeine Voraussetzungen

A) Bitte bestätigen Sie:

☐ Die Verlegung des Standorts erfolgt aus Gründen des Umweltschutzes oder aus Präventionsgründen und ergibt sich aus einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung, in der die Verlegung angeordnet wird, oder einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der zuständigen Behörde.

☐ Das Unternehmen richtet sich an seinem neuen Standort nach dem Recht, das die strengsten Umweltschutznormen vorsieht.

Bitte führen Sie dies näher aus und belegen Sie, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

.....

.....

B) Bitte bestätigen Sie:

☐ Bei dem Beihilfeempfänger handelt es sich um ein Unternehmen in einem Stadtgebiet oder in einem besonderen Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ([2]), das rechtmäßig einer Tätigkeit nachgeht, die eine größere Umweltbelastung verursacht, und deswegen seinen Standort in ein geeigneteres Gebiet verlegen muss.

ODER

☐ Bei dem Beihilfeempfänger handelt es sich um einen Betrieb oder eine Anlage im Sinne der Seveso-II-Richtlinie ([3]).

Bitte Einzelheiten und Beweise anführen:

.....

.....

([1]) Siehe Abschnitt 3.1.11 der USB-Leitlinien.
([2]) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.
([3]) Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13).

▼M4

3.10.2. Beihilfeintensitäten und beihilfefähige Kosten

A) Wie hoch ist die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) im Rahmen der angemeldeten Maßnahme ([1])? .....

B) Wird im Rahmen der angemeldeten Maßnahme ein KMU-Aufschlag gewährt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte die Höhe des entsprechenden Aufschlags an ([2]): .....

C) Bitte führen Sie gegebenenfalls Einzelheiten und Beweise zu den folgenden, für Beihilfen für Standortverlagerungen relevanten Faktoren an:

a) Nutzen

— Verkaufserlös oder Mieteinnahmen aus den aufgegebenen Anlagen und Grundstücken

.....

.....

— Abfindung im Falle der Enteignung

.....

.....

— andere Vorteile im Zusammenhang mit der Verlegung der Anlagen, insbesondere infolge einer Verbesserung der verwendeten Technologie, sowie buchmäßige Gewinne infolge der Wertsteigerung der Anlagen

.....

.....

— Investitionen zur Steigerung der Kapazitäten

.....

.....

— sonstiger möglicher Nutzen

.....

.....

b) Kosten

— die Kosten für den Erwerb eines Grundstücks oder für den Bau oder den Erwerb neuer Anlagen mit derselben Kapazität wie die aufgegebene Anlage

.....

.....

— Vertragsstrafen wegen Kündigung eines Miet- oder Pachtvertrags für Grundstücke oder Gebäude, wenn die Kündigung vorzeitig aufgrund einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung erfolgt, in der die Standortverlegung angeordnet wird

.....

.....

— sonstige mögliche Kosten

.....

.....

([1]) Die Beihilfehöchstintensität beträgt 50 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

([2]) Die Beihilfeintensität kann für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

▼M4

D) Im Falle von Beihilferegelungen ist (z. B. anhand eines theoretisch beihilfefähigen Projekts) zu erläutern, wie die Höhe der beihilfefähigen Kosten/der Beihilfe (einschließlich der unter Buchstabe C genannten Kosten-Nutzen-Faktoren) für alle Einzelbeihilfen berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

.....

.....

Im Falle von Einzelbeihilfen ist ausführlich zu erläutern, wie die Höhe der beihilfefähigen Kosten/der Beihilfe (einschließlich der unter Buchstabe C genannten Kosten-Nutzen-Faktoren) des angemeldeten Investitionsvorhabens berechnet werden. Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

.....

.....

.....

.....

.....

3.11. *Beihilfen in Verbindung mit handelbaren Umweltzertifikaten* [1]

A) Beschreiben Sie bitte das Emissionshandelsystem im Einzelnen (Ziele, Zuteilung der Umweltzertifikate, beteiligte Behörden/Einrichtungen, Rolle des Staates, Begünstigter, Verfahrensschritte usw.).

.....

.....

.....

.....

.....

B) Bitte erläutern Sie, wie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden:

☐ Die Regelung für handelbare Zertifikate ist so beschaffen, dass Umweltschutzziele erreicht werden, die über die Ziele hinausgehen, die auf der Grundlage der für die begünstigten Unternehmen verbindlichen Gemeinschaftsnormen erreicht werden müssen.

.....

.....

.....

☐ Die Zuteilung erfolgt in transparenter Weise auf der Grundlage objektiver Kriterien und bestmöglicher Datenquellen.

.....

.....

☐ Die Gesamtzahl der Zertifikate, die einem Unternehmen zu einem Preis unter ihrem Marktwert zugeteilt werden, darf

[1] Siehe Abschnitt 3.1.12 der USB-Leitlinien.

▼M4

nicht höher sein als der Bedarf, den das Unternehmen voraussichtlich ohne das Handelssystem hätte.

..... .....

..... .....

☐ Die Zuteilungsmethode schließt eine Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Sektoren aus.

Wenn die Zuteilungsmethode bestimmte Unternehmen bzw. Sektoren begünstigt, erläutern Sie bitte, warum dies durch die dem System innewohnende Logik gerechtfertigt oder für die Übereinstimmung mit anderen Umweltpolitiken notwendig ist.

Erläutern Sie bitte ferner: .....

..... .....

..... .....

☐ Neuen Anbietern dürfen Zertifikate grundsätzlich nicht zu günstigeren Bedingungen zugeteilt werden als den bereits auf dem Markt vertretenen Unternehmen.

..... .....

..... .....

☐ Durch die Zuteilung einer höheren Zahl von Zertifikaten an bereits etablierte Unternehmen darf der Marktzugang für neue Anbieter nicht unangemessen beschränkt werden.

..... .....

..... .....

Bitte führen Sie dies näher aus und belegen Sie Ihre Angaben.

..... .....

..... .....

C) Bitte bestätigen Sie, dass die Regelung für handelbare Umweltzertifikate die folgenden Voraussetzungen ([1]) erfüllt:

☐ Die Beihilfeempfänger werden anhand objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt, und die Beihilfen werden grundsätzlich für alle Wettbewerber in demselben Wirtschaftszweig bzw. relevanten Markt, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, in derselben Weise gewährt.

UND

☐ Die vollständige Versteigerung führt zu einem erheblichen Anstieg der Produktionskosten in dem betreffenden Wirtschaftszweig bzw. in der betreffenden Gruppe von Beihilfeempfängern.

UND

☐ Der mit den handelbaren Umweltzertifikaten verbundene Kostenanstieg kann nicht an die Abnehmer weitergegeben werden, ohne dass es zu deutlichen Absatzeinbußen kommt ([2]).

UND

([1]) Diese Voraussetzungen entfallen für den am 31. Dezember 2012 endenden Handelszeitraum für handelbare Umweltzertifikate nach der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32-46).

([2]) Für die entsprechende Analyse können unter anderem Schätzungen zur Preiselastizität in dem betreffenden Wirtschaftszweig herangezogen werden. Diese Schätzungen werden für den räumlich relevanten Markt vorgenommen. Die geschätzten Absatzeinbußen sowie deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Rentabilität des Unternehmens können zugrunde gelegt werden.

▼M4

☐ Als Richtwert für den Wert der zugeteilten Zertifikate wird die wirksamste Technik im EWR zugrunde gelegt.

Bitte erläutern Sie, wie diese Kriterien angewandt werden:

.....

.....

4. **Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe** ([1])

4.1. *Allgemeine Voraussetzungen*

A) Wurde mit dem (den) geförderten Vorhaben schon vor der Stellung des Beihilfeantrags bei den nationalen Behörden begonnen?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geht die Kommission davon aus, dass die Beihilfe keinen Anreiz für den Beihilfeempfänger darstellt ([2]).

B) Falls nein, geben Sie bitte Folgendes an:

— Beginn des Umweltvorhabens am: .....

— Antragstellung bei den nationalen Behörden am: .....

Bitte fügen Sie die entsprechenden Belege bei.

4.2. *Bewertung des Anreizeffekts*

Im Falle einer Beihilfe

— für Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt,

— die für KMU bestimmt ist, aber einer eingehenden Prüfung unterzogen werden muss,

beantworten Sie bitte die folgenden Fragen, um den Anreizeffekt nachzuweisen. Bei anderen Beihilfemaßnahmen sieht die Kommission den Anreizeffekt automatisch als gegeben an.

4.2.1. Allgemeine Voraussetzungen

*Falls der Anreizeffekt für mehrere an dem angemeldeten Vorhaben beteiligte Beihilfeempfänger nachgewiesen werden muss, übermitteln Sie die nachstehenden Angaben bitte für jeden einzelnen Beihilfeempfänger.*

*Zum Nachweis des Anreizeffekts muss der Mitgliedstaat belegen, dass die umweltfreundlichere Alternative ohne die Beihilfe, d. h. in der beihilfefreien Fallkonstellation, nicht gewählt worden wäre. Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen.*

4.2.2. Kriterien

A) Bitte weisen Sie nach, dass die beihilfefreie Fallkonstellation glaubwürdig ist.

.....

.....

B) Werden die beihilfefähigen Kosten nach der unter den Randnummern 81 bis 83 der USB-Leitlinien beschriebenen Methode berechnet?

☐ ja ☐ nein

Bitte erläutern und belegen Sie die zugrunde gelegte Methode.

.....

.....

([1]) Siehe Abschnitt 3.2 der USB-Leitlinien.
([2]) Siehe Randnummer 143 Buchstabe b der USB-Leitlinien.

▼M4

C) Wäre die Investition ohne die Beihilfe ausreichend rentabel?

☐ ja ☐ nein

Bitte erläutern und belegen Sie die entsprechende Rentabilität [1].

.....

.....

5. **Vereinbarkeit der Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag**

*Gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag können Umweltschutzbeihilfen zur Förderung eines wichtigen Vorhabens* [2]*von gemeinsamem europäischem Interesse als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.*

5.1. *Allgemeine (kumulative) Voraussetzungen*

A) Bitte beschreiben Sie die Durchführung des angemeldeten Vorhabens einschließlich der Beteiligten, seiner Ziele, der zur Erreichung der Ziele vorgesehenen Mittel und seiner Wirkungen [3], und belegen Sie Ihre Angaben.

.....

.....

B) Bitte bestätigen Sie:

☐ Das Vorhaben ist von gemeinsamem europäischem Interesse [4]: Es trägt konkret, vorbildlich und erkennbar zum Gemeinschaftsinteresse im Bereich des Umweltschutzes [5] bei.

UND

☐ Der mit dem Vorhaben angestrebte Vorteil beschränkt sich nicht auf den oder die Mitgliedstaaten, die das Vorhaben durchführen, sondern erstreckt sich auf die gesamte Gemeinschaft [6].

UND

☐ Das Vorhaben leistet einen wesentlichen Beitrag zu den Gemeinschaftszielen.

Bitte Einzelheiten und Beweise anführen:

.....

.....

C) Bitte weisen Sie nach, dass die Beihilfe notwendig ist UND einen Anreiz für die Durchführung des Vorhabens bietet.

.....

.....

D) Bitte weisen Sie nach, dass das Vorhaben mit einem hohen Risiko verbunden ist.

.....

.....

[1] Dabei sind die Gewinne im Zusammenhang mit der Investition ohne Beihilfe gebührend zu berücksichtigen, einschließlich des Wertes der handelbaren Zertifikate, die dem betreffenden Unternehmen möglicherweise nach der umweltentlastenden Investition zur Verfügung stehen.

[2] Die Kommission kann auch eine Gruppe von Vorhaben zusammen als ein Vorhaben betrachten.

[3] Diese Aspekte müssen in den Vorhaben klar festgelegt sein.

[4] Das gemeinsame europäische Interesse muss konkret nachgewiesen werden, d. h., es muss zum Beispiel nachgewiesen werden, dass das Vorhaben erhebliche Fortschritte bei der Verwirklichung spezifischer Umweltziele der Gemeinschaft erwarten lässt.

[5] Als Grund könnte hier die besondere Bedeutung für die Umweltstrategie der Europäischen Union genannt werden.

[6] Der bloße Umstand, dass das Vorhaben von Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgeführt wird, reicht hierzu nicht aus.

▼M4

E) Bitte weisen Sie nach, dass das Vorhaben von seinem Volumen her von besonderer Bedeutung ist ([1]):

.....

.....

F) Wie hoch ist der Eigenbeitrag ([2]) des Beihilfeempfängers?

.....

.....

G) In welchen Mitgliedstaaten sind die an dem angemeldeten Vorhaben beteiligten Unternehmen ansässig? ([3])

.....

.....

5.2. *Beschreibung des Vorhabens*

Beschreiben Sie bitte ausführlich das Projekt und gehen Sie dabei unter anderem auf Struktur/Organisation, Beihilfeempfänger, Finanzausstattung, Beihilfebetrag, Beihilfeintensität ([4]), die betreffenden Investitionen und die beihilfefähigen Kosten ein. Anhaltspunkte sind Abschnitt 3 zu entnehmen.

.....

.....

6. **Beihilfen in Form von Umweltsteuermäßigungen oder -Befreiungen**

6.1. *Allgemeine Voraussetzungen*

A) Bitte erläutern Sie, auf welche Weise die Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen mittelbar eine Verbesserung des Umweltschutzes bewirken, und begründen Sie, warum die Umweltsteuerermäßigungen und -befreiungen dem allgemeinen Steuerziel nicht zuwiderlaufen.

.....

.....

B) Sollte es sich um Steuerermäßigungen oder -befreiungen im Falle gemeinschaftsrechtlich geregelter Steuern handeln, bestätigen Sie bitte Folgendes:

☐ Die Beihilfe wird für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren gewährt.

UND

☐ Die Beihilfeempfänger entrichten mindestens die in der maßgeblichen Richtlinie festgelegten gemeinschaftlichen Mindeststeuerbeträge ([5]).

Bitte geben Sie für jede Gruppe von Beihilfeempfängern den Mindeststeuerbetrag an (tatsächlich zu entrichtender Betrag, vorzugsweise in Euro und in der Einheit, die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften verwendet wird).

.....

.....

☐ Sie entsprechen den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften und den dort festgelegten Grenzen und Bedingungen.

([1]) Das Vorhaben muss von seinem Umfang her von besonderer Bedeutung sein und maßgebliche Umweltverbesserungen erzielen.

([2]) Die Kommission wird die angemeldeten Vorhaben günstiger beurteilen, wenn der Beihilfeempfänger einen beträchtlichen Eigenbeitrag leistet.

([3]) Die Kommission wird die angemeldeten Vorhaben günstiger beurteilen, wenn Unternehmen aus vielen Mitgliedstaaten beteiligt sind.

([4]) Die Kommission kann höhere als in den USB-Leitlinien vorgesehene Beihilfesätze genehmigen.

([5]) „Gemeinschaftliche Mindeststeuerbeträge“: die im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Mindestbesteuerung. Für Energieerzeugnisse und Strom gelten als gemeinschaftliche Mindeststeuerbeträge die Beträge in Anhang I der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51).

▼M4

Bitte nennen Sie die jeweils geltende(n) Vorschrift(en) und weisen Sie die Einhaltung der Bestimmungen nach.

.....

.....

C) Sollte es sich um Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen im Falle gemeinschaftsrechtlich nicht geregelter Umweltsteuern handeln oder sollten die Begünstigten im Falle gemeinschaftsrechtlich geregelter Steuern weniger als den gemeinschaftlichen Mindeststeuerbetrag entrichten: Bestätigen Sie, dass die Beihilfe für höchstens 10 Jahre gewährt wird?

☐ ja ☐ nein

Bitte übermitteln Sie Folgendes:

— ausführliche Beschreibung der Wirtschaftszweige, die von den Befreiungen/Ermäßigungen erfasst werden:

.....

.....

— (für jeden Wirtschaftszweig) Informationen zu den Techniken, die im EWR im Hinblick auf die Verringerung der von der Steuer erfassten Umweltbelastung am wirksamsten sind:

.....

.....

— Liste der 20 größten Begünstigten, denen die Befreiungen/Ermäßigungen zugutekommen, und ausführliche Erläuterung der Situation dieser Begünstigten (unter besonderer Berücksichtigung ihres Umsatzes, ihrer Marktanteile und ihrer Steuerbemessungsgrundlage):

.....

.....

6.2. *Notwendigkeit der Beihilfe*

Bitte bestätigen Sie:

☐ Die Beihilfeempfänger werden anhand objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt, und die Beihilfen werden grundsätzlich für alle Wettbewerber in demselben Wirtschaftszweig bzw. relevanten Markt, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, in derselben Weise gewährt.

UND

☐ Die Umweltsteuer würde ohne die Ermäßigung einen erheblichen Anstieg der Produktionskosten in dem betreffenden Wirtschaftszweig bzw. in der betreffenden Gruppe von Beihilfeempfängern zur Folge haben ([1]).

UND

☐ Ohne die Beihilfe würde der erhebliche Anstieg der Produktionskosten im Falle der Weitergabe an die Abnehmer zu deutlichen Absatzeinbußen führen ([2]).

([1]) Im Falle von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom wird bei „energieintensiven Betrieben“ im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/96/EG davon ausgegangen, dass dieses Kriterium erfüllt ist, solange die genannte Bestimmung in Kraft ist.

([2]) In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten Schätzungen unter anderem zur Preiselastizität in dem betreffenden Wirtschaftszweig auf dem räumlich relevanten Markt sowie zu den Absatz- und/oder Gewinneinbußen der Unternehmen in dem betreffenden Wirtschaftzweig/der betreffenden Gruppe vorlegen.

▼M4

Bitte weisen Sie dies im Einzelnen nach.

.....

.....

6.3 *Verhältnismäßigkeit der Beihilfe*

Bitte geben Sie an, welche der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist.

A) Sind in der Regelung Kriterien festgelegt, die sicherstellen, dass jeder Beihilfeempfänger einen Anteil der nationalen Steuer zahlt, der weitgehend der ökologischen Leistung jedes einzelnen Beihilfeempfängers im Vergleich zu der Leistung bei Einsatz der wirksamsten Technik im EWR entspricht?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, weisen Sie dies bitte im Einzelnen nach.

.....

.....

B) Entrichten die Begünstigten mindestens 20 % der nationalen Steuer?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen Sie bitte nach, dass sich ein niedrigerer Satz rechtfertigen lässt, weil es nur zu einer begrenzten Verfälschung des Wettbewerbs kommt.

.....

.....

C) Sind die Ermäßigungen oder Befreiungen an die Bedingung geknüpft, dass die Behörden Ihres Landes und die begünstigten Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigungen Vereinbarungen schließen?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, weisen Sie bitte nach, das sich die begünstigten Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigungen zur Erreichung von Umweltschutzzielen verpflichten, die dieselbe Wirkung haben wie i) eine Besteuerung, die sich nach der ökologischen Leistung richtet ([1]), oder ii) die Entrichtung von 20 % der nationalen Steuer ([2]) oder iii) die Anwendung des gemeinschaftlichen Mindeststeuerbetrags.

.....

.....

Bitte bestätigen Sie außerdem:

☐ Die Behörden Ihres Landes haben den Inhalt der Vereinbarungen ausgehandelt und insbesondere die Ziele und einen Zeitplan für die Erreichung dieser Ziele festgelegt.

☐ Die Behörden Ihres Landes sorgen dafür, dass eine unabhängige Stelle die Einhaltung der in diesen Vereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen auf der Grundlage des Zeitplans überprüft.

☐ Die Vereinbarungen werden regelmäßig dem Stand der technologischen und sonstigen Entwicklung angepasst und sehen wirksame Sanktionen für den Fall vor, dass die Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

([1]) D. h. dieselbe Wirkung, als wenn in der Regelung Kriterien festgelegt wären, die sicherstellen, dass jeder Beihilfeempfänger einen Anteil der nationalen Steuer zahlt, der weitgehend der ökologischen Leistung jedes einzelnen Beihilfeempfängers im Vergleich zu der Leistung bei Einsatz der wirksamsten Technik im EWR entspricht (siehe Randnummer 159 Buchstabe a der USB-Leitlinien).

([2]) Es sei denn, es lässt sich ein niedrigerer Satz rechtfertigen, weil es nur zu einer begrenzten Verfälschung des Wettbewerbs kommt (siehe Randnummer 159 Buchstabe b der USB-Leitlinien.

▼M4

Geben Sie für jeden Wirtschaftszweig die Ziele und den Zeitplan an und beschreiben Sie die Vorkehrungen zur Überwachung und Überprüfung (z. B. durch wen und in welchem zeitlichen Abstand) sowie die Sanktionsmaßnahmen.

.....

.....

7. **Kriterien für die eingehende Prüfung** ([1])

Erfüllt die angemeldete Maßnahme eine der folgenden Voraussetzungen?

☐ Bei Maßnahmen, die unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen: Es handelt sich um eine Beihilfe, die gemäß einer Gruppenfreistellungsverordnung bei der Kommission angemeldet werden muss.

☐ Bei Investitionsbeihilfen: Der Beihilfebetrag überschreitet 7,5 Mio. EUR für ein Unternehmen (selbst wenn die Beihilfe Teil einer genehmigten Beihilferegelung ist).

☐ Bei Betriebsbeihilfen für Energiesparmaßnahmen: Der Beihilfebetrag überschreitet 5 Mio. EUR für ein einzelnes Unternehmen in fünf Jahren.

☐ Bei Betriebsbeihilfen für die Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus erneuerbaren Energien: Die Beihilfe für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien wird an Standorten mit einer Stromerzeugungskapazität von mehr als 125 MW gewährt.

☐ Bei Betriebsbeihilfen für die Erzeugung von Biokraftstoffen: Die Beihilfe wird für Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoff an Standorten mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 Tonnen jährlich gewährt.

☐ Bei Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung: Die Beihilfe wird für KWK-Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von mehr als 200 MW gewährt. ([2])

☐ Es handelt sich um eine Betriebsbeihilfe für neue Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern, die auf der Grundlage der vermiedenen externen Kosten berechnet wird ([3]).

In diesem Fall legen Sie bitte eine begründete, mit Zahlen belegte vergleichende Kostenanalyse zusammen mit einer Schätzung der von konkurrierenden Energieerzeugern verursachten externen Kosten vor, um nachzuweisen, dass die Beihilfe tatsächlich einen Ausgleich für die vermiedenen externen Kosten darstellt ([4]).

Erfüllt die angemeldete Maßnahme mindestens eine der obigen Voraussetzungen, muss die Kommission eine eingehende Prüfung vornehmen, für die zusätzliche Informationen zu übermitteln sind (siehe Abschnitt 8).

([1]) Siehe Abschnitt 5.1 der USB-Leitlinien.
([2]) Beihilfen zur Wärmeerzeugung aus KWK-Anlagen werden anhand der Stromerzeugungskapazität geprüft.
([3]) Siehe Randnummer 161 der USB-Leitlinien.
([4]) Für diese Berechnungen muss eine international anerkannte und von der Kommission zuvor genehmigte Berechnungsmethode verwendet werden. Übersteigt die den Erzeugern gewährte Beihilfe den Betrag, der sich aus Option 1 für Betriebsbeihilfen für erneuerbare Energien ergibt (vgl. Randnummer 109 der USB-Leitlinien), muss die überschüssige Beihilfe gemäß Abschnitt 3.1.6.1 von den Unternehmen in jedem Fall in erneuerbare Energien reinvestiert werden.

▼M4

8. **Zusätzliche Informationen für die eingehende Prüfung** ([1])

*Sind an dem Vorhaben, für das eine eingehende Prüfung erforderlich ist, mehrere Beihilfeempfänger beteiligt, übermitteln Sie die nachstehenden Angaben bitte für jeden einzelnen Beteiligten. Dies berührt nicht die ausführliche Beschreibung des angemeldeten Vorhabens (einschließlich der Angabe aller Beteiligten) in den vorausgegangenen Abschnitten dieses Fragebogens.*

8.1. *Allgemeine Anmerkungen*

*Mit der eingehenden Prüfung soll gewährleistet werden, dass hohe Umweltschutzbeihilfen den Wettbewerb nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße verfälschen, sondern das gemeinsame Interesse fördern. Dies ist der Fall, wenn der Nutzen der staatlichen Beihilfen im Sinne von mehr Umweltschutz größer ist als die Gefahren für Wettbewerb und Handel* ([2]).

*Bei der eingehenden Prüfung werden zusätzlich zu den in Kapitel 3 der USB-Leitlinien beschriebenen Kriterien die unter den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2 der USB-Leitlinien aufgeführten positiven und negativen Faktoren bewertet.*

*Im Folgenden finden Sie Hinweise zu den Informationen, die die Kommission unter Umständen für die eingehende Prüfung benötigt. Auf diese Weise sollen die Entscheidungen der Kommission und die diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Erwägungen im Interesse der Rechtssicherheit transparent und vorhersehbar gemacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten alle Angaben übermitteln, die ihrer Ansicht nach für die Prüfung der Sache nützlich sein könnten.*

Ziehen Sie gegebenenfalls insbesondere die nachstehend aufgeführten Informationsquellen heran. Bitte geben Sie an, welche der folgenden Unterlagen der Anmeldung beigefügt sind:

☐ Prüfungen früherer Beihilferegelungen oder -maßnahmen

☐ Folgenabschätzungen der Bewilligungsbehörde

☐ sonstige Studien im Bereich des Umweltschutzes

8.2. *Vorliegen eines Marktversagens* ([3])

A) Welchen (quantifizierbaren) Beitrag wird die Maßnahme voraussichtlich zum Umweltschutz leisten? Bitte entsprechende Unterlagen beifügen.

..... .....

..... .....

B) Welches Umweltschutzniveau wird im Vergleich zu den bestehenden Normen auf Gemeinschaftsebene und/oder auf Ebene der übrigen Mitgliedstaaten angestrebt? Bitte entsprechende Unterlagen beifügen.

..... .....

..... .....

C) Bitte machen Sie im Falle von Beihilfen für Maßnahmen zur Anpassung an eine nationale Norm, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgeht, folgende Angaben und fügen Sie (gegebenenfalls) entsprechende Unterlagen bei.

☐ Situation und Standort der größten Konkurrenten des Beihilfeempfängers:

..... .....

..... .....

..... .....

([1]) Siehe Abschnitt 5.2 der USB-Leitlinien.

([2]) In den Abschnitten 1.3, 5.2.1 (Randnummern 166 bis 174) und 5.2.2 (Randnummern 175 bis 188) der USB-Leitlinien ist die eingehende Prüfung und Abwägung der positiven und negativen Faktoren ausführlich erläutert.

([3]) Siehe Abschnitt 5.2.1.1 der USB-Leitlinien.

▼M4

☐ die durch die Einführung nationaler Normen (bzw. von handelbaren Umweltzertifikaten) verursachten Kosten für den Beihilfeempfänger im Falle des Ausbleibens der Beihilfe:

.....

.....

.....

☐ Kosten, die den Hauptkonkurrenten des Beihilfeempfängers durch diese Normen entstehen:

.....

.....

.....

8.3. *Geeignetheit des Instruments* ([1])

Bitte geben Sie an, auf welcher Grundlage die Entscheidung Ihres Landes beruht, zur Verbesserung des Umweltschutzes auf ein selektives Instrument wie das der staatlichen Beihilfen zurückzugreifen, und übermitteln Sie entsprechende Unterlagen:

☐ Folgenabschätzung für die geplante Maßnahme

☐ vergleichende Analyse alternativer politischer Maßnahmen, die in Erwägung gezogen wurden

☐ Beweise, dass das Verursacherprinzip eingehalten wird

☐ Sonstiges: .....

8.4. *Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe* ([2])

*Zusätzlich zu der in Kapitel 3 der USB-Leitlinien beschriebenen Berechnung der Mehrkosten werden folgende Angaben erbeten:*

A) Bitte weisen Sie nach, dass das Unternehmen die Maßnahme(n) ([3]) ohne die Beihilfe nicht ergriffen hätte (kontrafaktische Situation), und fügen Sie entsprechende Unterlagen bei.

.....

.....

B) Um den voraussichtlichen umweltentlastenden Effekt der Verhaltensänderung nachzuweisen, muss mindestens einer der folgenden Tatbestände erfüllt sein. Bitte geben Sie an, welcher Tatbestand auf die angemeldete Maßnahme zutrifft, und übermitteln Sie entsprechende Nachweise.

☐ verbessertes Umweltschutzniveau

☐ Beschleunigung der Umsetzung künftiger Normen

C) Zum Nachweis des Anreizeffekts können die folgenden Faktoren angeführt werden. Bitte geben Sie an, welche dieser Faktoren für die angemeldete Maßnahme relevant sind, und übermitteln Sie entsprechende Nachweise ([4]).

☐ Produktionsvorteile

☐ Marktbedingungen

☐ mögliche künftige verbindliche Normen (wenn auf Gemeinschaftsebene Verhandlungen über die Einführung neuer oder strengerer verbindlicher Normen geführt werden, die durch die Beihilfemaßnahme gefördert werden sollen)

([1]) Siehe Abschnitt 5.2.1.2 der USB-Leitlinien.
([2]) Siehe Abschnitt 5.2.1.3 der USB-Leitlinien.
([3]) Zum Beispiel eine neue Investition, die Einführung eines umweltfreundlicheren Produktionsverfahrens und/oder die Herstellung eines umweltfreundlicheren Erzeugnisses.
([4]) Siehe Abschnitt 5.2.1.3 (Randnummer 172) der USB-Leitlinien, in dem die verschiedenen Faktoren aufgeführt sind.

▼**M4**

☐ Risiko

☐ Rentabilität

D) Im Falle einer Beihilfe für Unternehmen, die sich an eine nationale Norm anpassen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgeht, oder die bei Fehlen von Gemeinschaftsnormen angenommen wurde, weisen Sie bitte mit entsprechenden Unterlagen nach, dass der Beihilfeempfänger durch einen Anstieg der Kosten stark belastet und nicht in der Lage gewesen wäre, die mit der sofortigen Umsetzung nationaler Umweltnormen verbundenen Kosten zu tragen.

.....

.....

8.5. *Verhältnismäßigkeit der Beihilfe* ([1])

A) Bitte erläutern Sie ausführlich, wie die beihilfefähigen Kosten berechnet werden, um nachzuweisen, dass sie tatsächlich auf die zur Erreichung des Umweltschutzniveaus erforderlichen Mehrkosten beschränkt sind.

.....

.....

B) Werden die Beihilfeempfänger im Wege eines offenen Auswahlprozesses ausgewählt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, erläutern Sie bitte den Auswahlprozess ([2]) und fügen Sie entsprechende Unterlagen bei:

.....

.....

C) Bitte erläutern Sie, wie sichergestellt wird, dass die Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt ist, und übermitteln Sie entsprechende Nachweise:

.....

.....

8.6 *Analyse der Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen* ([3])

8.6.1. Relevante Märkte und Auswirkungen auf den Handel

A) Könnte sich die Beihilfe auf den Wettbewerb zwischen Unternehmen auf den betroffenen Produktmärkten auswirken?

☐ ja ☐ nein

Bitte geben Sie die Produktmärkte an, auf denen die Beihilfe voraussichtlich Auswirkungen haben wird ([4]):

.....

.....

B) Bitte geben Sie für jeden dieser Märkte den ungefähren Marktanteil des Beihilfeempfängers an:

.....

.....

Bitte geben Sie für jeden dieser Märkte den ungefähren Marktanteil der anderen in diesem Markt tätigen Unternehmen an. Bitte geben Sie möglichst den entsprechenden Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) an:

.....

.....

([1]) Siehe Abschnitt 5.2.1.4 der USB-Leitlinien.
([2]) Zum Beispiel Angaben dazu, wie gewährleistet wird, dass der Auswahlprozess diskriminierungsfrei, transparent und offen ist.
([3]) Siehe Abschnitt 5.2.2 zu negativen Auswirkungen der Beihilfemaßnahme.
([4]) Siehe Fußnote 60 der USB-Leitlinien.

▼M4

C) Bitte beschreiben Sie Struktur und Dynamik der relevanten Märkte und übermitteln Sie entsprechende Unterlagen:

.....

.....

D) Übermitteln Sie bitte gegebenenfalls Informationen über die Auswirkungen auf den Handel (Verlagerung von Handelsströmen und Standorten):

.....

.....

E) Die Kommission wird insbesondere anhand der nachstehenden Faktoren prüfen, wie wahrscheinlich es ist, dass der Beihilfeempfänger beihilfebedingt in der Lage sein wird, seinen Absatz zu steigern oder aufrechtzuerhalten. Bitte kreuzen Sie an, für welche dieser Faktoren Sie Unterlagen übermitteln ([1]):

☐ Senkung oder Kompensierung der Produktionsstückkosten

☐ umweltfreundlicheres Produktionsverfahren

☐ neues Erzeugnis

8.6.2. Dynamische Anreize/Verdrängungseffekt

Die Kommission wird bei ihrer Analyse der Auswirkungen der Beihilfe auf die dynamischen Investitionsanreize der Wettbewerber die folgenden Aspekte berücksichtigten ([2]). Bitte kreuzen Sie an, für welche Aspekte Sie Unterlagen übermitteln:

☐ Höhe der Beihilfe

☐ Häufigkeit der Beihilfe

☐ Laufzeit der Beihilfe

☐ degressive Staffelung

☐ Bereitschaft zur Erfüllung künftiger Normen

☐ Niveau der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltnormen im Verhältnis zu den Umweltzielen

☐ Gefahr der Quersubventionierung

☐ technologische Neutralität

☐ Innovationswettbewerb

8.6.3. Weiterführung unrentabler Unternehmen ([3])

Damit Unternehmen, die wegen ihrer geringen Leistungsfähigkeit außerstande sind, sich auf umweltfreundlichere Normen und Technologien umzustellen, nicht unnötig unterstützt werden, wird die Kommission bei ihrer Analyse der Auswirkungen der Beihilfe die folgenden Aspekte prüfen. Bitte kreuzen Sie an, für welche Aspekte Sie Unterlagen übermitteln:

☐ Situation des begünstigten Unternehmens

☐ Überkapazitäten in dem Wirtschaftszweig, in dem die Beihilfe vergeben werden soll

☐ normales Geschäftsgebaren in dem Wirtschaftszweig, in dem die Beihilfe vergeben werden soll

☐ relativer Umfang der Beihilfe

([1]) Siehe Randnummer 177 der USB-Leitlinien.
([2]) Siehe Randnummern 178 und 179 der USB-Leitlinien.
([3]) Siehe Abschnitt 5.2.2.2 der USB-Leitlinien.

▼M4

☐ Auswahlprozess

☐ Selektivität

8.6.4. Marktmacht/wettbewerbsausschließendes Verhalten ([1])

Bei der Analyse der Auswirkungen der Beihilfe auf die Marktmacht des Beihilfeempfängers wird die Kommission die folgenden Aspekte berücksichtigen. Bitte kreuzen Sie an, für welche Aspekte Sie Unterlagen übermitteln:

☐ Marktmacht des begünstigten Unternehmens und Marktstruktur

☐ Marktzutritt

☐ Produktdifferenzierung und Preisdiskriminierung

☐ Nachfragemacht

8.6.5. Auswirkungen auf den Handel und den Standort ([2])

Bitte weisen Sie nach, dass bei der Wahl des Investitionsstandorts nicht die Beihilfe der entscheidende Faktor war.

.....

.....

9. **Kumulierung** ([3])

A) Wird die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme gewährte Beihilfe mit anderen Beihilfen kumuliert ([4])?

☐ ja ☐ nein

B) Falls ja, legen Sie bitte die für die angemeldete Beihilfemaßnahme geltenden Kumulierungsvorschriften dar:

.....

.....

.....

.....

.....

C) Bitte erläutern Sie, wie die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften im Rahmen der angemeldeten Beihilfemaßnahme überprüft werden wird:

.....

.....

.....

.....

.....

10. **Berichterstattung und Überwachung** ([5])

10.1. *Jahresberichte*

*Diese Berichterstattungspflicht berührt nicht die Berichterstattungspflicht gemäß dieser Verordnung.*

([1]) Siehe Abschnitt 5.2.2.3 der USB-Leitlinien.
([2]) Siehe Abschnitt 5.2.2.4 der USB-Leitlinien.
([3]) Siehe Kapitel 6 der USB-Leitlinien.
([4]) Umweltschutzbeihilfen dürfen hinsichtlich derselben beihilfefähigen Kosten nicht mit De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, wenn dadurch die nach den USB-Leitlinien zulässige Höchstintensität überschritten wird.
([5]) Siehe Abschnitte 7.1, 7.2 und 7.3 der USB-Leitlinien.

▼**M4**

Sie sind gegenüber der Kommission zur Vorlage von Jahresberichten über die Durchführung der angemeldeten Umweltschutzbeihilfemaßnahme verpflichtet, die die nachstehenden Angaben enthalten müssen. Bestätigen Sie, dass Sie hierzu bereit sind?

— Name des Beihilfeempfängers

— Höhe der Beihilfe für jeden Beihilfeempfänger

— Beihilfeintensität

— Beschreibung der Zielsetzungen der Maßnahme und der Art des Umweltschutzes, der damit gefördert werden soll

— Wirtschaftszweige, in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden

— Erklärung, wie der Anreizeffekt gewahrt wurde

☐ ja

Bestätigen Sie, dass Sie im Falle von Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen Jahresberichte vorlegen werden, die folgende Angaben enthalten?

— Wortlaut der Rechtsgrundlage der Beihilfe

— die Gruppen der begünstigten Unternehmen

— die Wirtschaftszweige, die von den Steuerermäßigungen/-befreiungen am stärksten betroffen sind

☐ ja

10.2. *Überwachung und Evaluierung*

A) Bestätigen Sie, dass Sie sicherstellen werden, dass über die gewährten Umweltschutzbeihilfen ausführliche Aufzeichnungen geführt werden, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass die beihilfefähigen Kosten und die festgelegten Beihilfehöchstintensitäten eingehalten wurden?

☐ ja

B) Bestätigen Sie, dass Sie gewährleisten werden, dass die unter Buchstabe A genannten ausführlichen Aufzeichnungen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe aufbewahrt werden?

☐ ja

C) Bestätigen Sie, dass Sie die unter Buchstabe A genannten Unterlagen auf Verlangen der Kommission übermitteln werden?

☐ ja

11. **Sonstige Angaben**

Bitte übermitteln Sie alle sonstigen Informationen, die für die Prüfung der in Rede stehenden Maßnahme(n) nach den USB-Leitlinien wichtig sein könnten.

▼M3

*TEIL III.11*

***FRAGEBOGEN ZU RISIKOKAPITALBEIHILFEN***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung aller Beihilferegelungen zu verwenden, die unter die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen ([173]) fallen. Bitte beachten Sie: Sollte die Regelung unter einen anderen Gemeinschaftsrahmen oder andere Leitlinien fallen, so ist stattdessen das entsprechende Standard-Anmeldeformular zu verwenden.*

1. **Mögliche Begünstigte und Geltungsbereich der Beihilfemaßnahme**

1.1. *Wer wird durch die Regelung begünstigt* ([174]) (*bitte gegebenenfalls mehrere Kästchen ankreuzen*)?

☐ Investoren, die einen Fonds errichten oder Beteiligungskapital für ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen bereitstellen. Bitte geben Sie an, welcher Vorteil gewährt wird/welche Vorteile gewährt werden:

.....

.....

.....

Bitte geben Sie an, nach welchen Kriterien der Begünstigte ausgewählt werden kann (z. B. Aufforderung zur Angebotsabgabe oder öffentliche Ausschreibung):

.....

.....

.....

Erfolgen die Investitionen öffentlicher und privater Investoren zu den gleichen Bedingungen (pari passu)?

☐ Ja ☐ nein

Bitte ausführen:

.....

.....

.....

☐ Investmentfonds oder anderes Anlageinstrument und/oder deren Verwalter. Bitte geben Sie an, welcher Vorteil gewährt wird/welche Vorteile gewährt werden:

.....

.....

.....

Bitte geben Sie an, nach welchen Kriterien der Begünstigte ausgewählt werden kann und wie er ausgewählt wurde (z. B. offene und transparente öffentliche Ausschreibung):

.....

.....

.....

Erhalten der Fondsmanager bzw. die Fondsverwaltungsgesellschaft eine Vergütung, die der jeweils aktuellen marktüblichen Vergütung bei einer vergleichbaren Sachlage vollkommen entspricht?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, erbringen Sie bitte den entsprechenden Nachweis und fügen sachdienliche Dokumente bei:

.....

.....

.....

---

([173]) Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2), im Folgenden „RKL".

([174]) Zu Einzelheiten vgl. Abschnitt 3.2 der RKL.

▼M3

Ist der Fonds an anderen Aktivitäten beteiligt?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

☐ Zielunternehmen, in die investiert wird. Bitte geben Sie an, welcher Vorteil gewährt wird/welche Vorteile gewährt werden:

.....

.....

.....

Bitte geben Sie an, nach welchen Kriterien der Begünstigte ausgewählt werden kann:

.....

.....

.....

1.2. *Können Sie bestätigen, dass im Rahmen der Risikokapitalbeihilfe* ([175]) *keine Mittel gewährt werden für* ([176])

— Unternehmen der Industriezweige Schiffsbau, Kohle und Stahl?

☐ ja

— Unternehmen in Schwierigkeiten?

☐ ja

1.3. *Können Sie bestätigen, dass die Maßnahme nicht anwendbar ist auf Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, namentlich Beihilfen, die unmittelbar mit den Exportmengen, dem Aufbau und Betrieb eines Vertriebsnetzes oder sonstigen laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit Exporttätigkeiten verbunden sind, sowie auf Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden* ([177])?

☐ ja

2. **Form der Beihilfe, Umfang und zeitlicher Rahmen der Maßnahme**

2.1. *Die Regelung sieht Folgendes vor* ([178]) (*bitte gegebenenfalls mehrere Kästchen ankreuzen*):

☐ Errichtung eines Investmentfonds (d. h. Wagniskapitalfonds ([179])), an dem der Staat als Teilhaber, Investor oder in anderer Form beteiligt ist. Bitte ausführen:

.....

.....

☐ Sicherheiten, bei denen die staatliche Absicherung potenzieller Verluste 50 % des Nennwertes der gesicherten Investition nicht übersteigt, zugunsten von Risikokapitalanlegern oder Wagniskapitalfonds oder für Kredite an Investoren/Fonds, die Risikokapitalinvestitionen vornehmen. Bitte ausführen:

.....

.....

.....

☐ sonstige Finanzinstrumente zugunsten von Risikokapitalanlegern oder von Wagniskapitalfonds, über die zusätzliches Kapital für Beteiligungszwecke beschafft wird. Bitte ausführen:

.....

.....

.....

([175]) Zur Definition der Begriffe „Risikokapital“ und „Risikokapitalbeihilfe“ siehe Abschnitt 2.2 Buchstaben k und l der RKL.
([176]) Vgl. Abschnitt 2.1 der RKL.
([177]) Ebenda.
([178]) Vgl. Abschnitt 4.2 der RKL.
([179]) Zur Definition des Begriffs siehe Abschnitt 2.2 Buchstabe i der RKL.

▼M3

☐ steuerliche Anreize für Investmentfonds und/oder ihre Verwalter oder für Investoren, Risikokapitalinvestitionen vorzunehmen. Bitte ausführen:

.....

.....

.....

☐ Sonstiges. Bitte ausführen:

.....

.....

.....

2.2. *Wie groß ist der Gesamtumfang der Beihilfe/des Fonds? Bitte ausführen:*

.....

.....

.....

Wird die Maßnahme aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziert (Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung usw.)? Wenn ja, aus welchen Mitteln?

.....

.....

.....

2.3 *Wie lange wird die Beihilfe gewährt bzw. — im Falle eines Fonds — innerhalb welcher Frist kann sich der Fonds zu einer Beteiligung verpflichten und wie lange kann er die Beteiligungen halten? Bitte ausführen:*

.....

.....

.....

3. **Allgemeine Angaben zur Ausgestaltung der Maßnahme**

3.1. *Maximale Investitionstranchen je Zielunternehmen* ([180])

Wie hoch ist die maximale Finanzierungstranche je Zwölfmonatszeitraum und Zielunternehmen (öffentliche und private Investitionen zusammengenommen)? Bitte ausführen:

.....

.....

.....

Sind die Zielunternehmen, in die investiert werden kann, KMU ([181]) und keine großen Unternehmen?

☐ ja

3.2. *Beschränkung auf Seed-, Start-up- und Expansionsfinanzierung* ([182])

Beschränken sich die Investitionen auf die Finanzierung (bitte gegebenenfalls mehrere Kästchen ankreuzen):

☐ bis zur Seed-Phase bei kleinen Unternehmen?

☐ bis zur Seed-Phase bei mittelgroßen Unternehmen?

☐ bis zur Start-up-Phase bei kleinen Unternehmen?

☐ bis zur Start-up-Phase bei mittelgroßen Unternehmen?

☐ bis zur Expansionsphase bei kleinen Unternehmen?

---

([180]) Zu Einzelheiten und Beschränkungen vgl. Abschnitt 4.3.1 der RKL.
([181]) Zur Definition des Begriffs siehe Abschnitt 2.2 Buchstabe q der RKL
([182]) Zu Einzelheiten vgl. Abschnitt 4.3.2 der RKL. Zur Definition von Seed-, Start-up- und Expansionsphase siehe Abschnitt 2.2 Buchstaben e, f und h der RKL.

▼M3

☐ bis zur Expansionsphase bei mittleren Unternehmen in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag und/oder Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag?

☐ Sonstige Beschränkungen. Bitte ausführen:

.....

.....

.....

Sind die Investitionen auf KMU in den Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag und/oder Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag beschränkt?

☐ Ja ☐ nein

3.3. *Zusammensetzung der Finanzierung in Form von Eigenkapital, eigenkapitalähnlichen Mitteln und Krediten* ([183])

Sieht die Maßnahme die Finanzierung von KMU in Form von Eigenkapital ([184]) vor?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, führen Sie bitte aus, zu welchen Bedingungen die Finanzierung erfolgt (Art der Vergütung, Nachrangigkeitsregelung, Verbriefung usw.):

.....

.....

.....

Sieht die Maßnahme die Finanzierung von KMU in Form von eigenkapitalähnlichen Mitteln ([185]) vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, führen Sie bitte aus, zu welchen Bedingungen die Finanzierung erfolgt (Art der Vergütung, Nachrangigkeitsregelung, Verbriefung usw.):

.....

.....

.....

Sieht die Maßnahme vor, dass mindestens 70 % des Gesamtbudgets der Beihilfe für KMU in Form von Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Instrumenten zur Verfügung gestellt werden?

☐ Ja ☐ nein

Bitte geben Sie an, welcher Anteil des Gesamtbudgets auf Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Mittel entfällt:

.....

.....

.....

Sieht die Maßnahme die Finanzierung von KMU in Form von Krediten ([186]) vor?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, führen Sie bitte aus, zu welchen Bedingungen die Kreditfinanzierung erfolgt (Art der Vergütung, Nachrangigkeitsregelung, Verbriefung usw.):

.....

.....

.....

Wird der Kredit zu Marktbedingungen ausgereicht, oder beinhaltet das Kreditfinanzierungsinstrument ein Beihilfeelement, das nach einer bestehenden Regelung genehmigt wurde? Bitte ausführen:

.....

.....

.....

([183]) Zu Einzelheiten und Voraussetzungen vgl. Abschnitt 4.3.3 der RKL.
([184]) Zur Definition des Begriffs siehe Abschnitt 2.2 Buchstabe a der RKL
([185]) Zur Definition des Begriffs siehe Abschnitt 2.2 Buchstabe c der RKL
([186]) Zur Definition des Begriffs „Kredit“ siehe Abschnitt 2.2 Buchstabe d der RKL

▼M3

3.4. *Beteiligung privater* ([187]) *Investoren* ([188])

Zu welchem Anteil wird die Finanzierung der Risikokapitalbeihilfe an KMU direkt oder indirekt von privaten Investoren bereitgestellt? Bitte ausführen:

.....

.....

.....

3.5. *Gewinnorientierung der Investitionsentscheidungen* ([189])

Gewährleistet die Maßnahme, dass die Finanzierung zu mindestens 50 % bzw. bei Maßnahmen für Zielunternehmen in Fördergebieten zu mindestens 30 % der getätigten Investition von privaten Investoren bereitgestellt wird ([190])?

☐ Ja ☐ nein

Bitte ausführen:

.....

.....

.....

Gewährleistet die Maßnahme, dass private Investoren nach kaufmännischen Gesichtspunkten (d. h. ausschließlich zur Gewinnerzielung) direkt oder indirekt in das Eigenkapital des Zielunternehmens investieren?

☐ Ja ☐ nein

Bitte ausführen:

.....

.....

.....

Gewährleistet die Maßnahme, dass für jede Investition ein Unternehmensplan mit Einzelheiten über die Produkt-, Absatz- oder Rentabilitätsplanung vorliegt, aus dem die Zukunftsfähigkeit des Vorhabens hervorgeht?

☐ Ja ☐ nein

Bitte ausführen:

.....

.....

.....

Ist für jede Investition eine klare und realistische Ausstiegsstrategie ([191]) vorhanden?

☐ Ja ☐ nein

Bitte ausführen:

.....

.....

.....

3.6. *Management anhand kaufmännischer Grundsätze* ([192])

Besteht zwischen den Fondsmitgliedern und einem professionellen Fondsmanager oder einer Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung,

— nach der der Manager eine erfolgsbezogene Vergütung erhält?

☐ Ja ☐ nein

---

([187]) Zu Einzelheiten privater Finanzierung siehe Abschnitt 2.2 Buchstabe b und Abschnitt 3.2 (Absatz 2) der RKL.
([188]) Zu Einzelheiten und Voraussetzungen vgl. Abschnitt 4.3.4 der RKL.
([189]) Zu Einzelheiten und Voraussetzungen vgl. Abschnitt 4.3.5 der RKL.
([190]) Zur Definition des Begriffs siehe Abschnitt 2.2 Buchstabe t der RKL
([191]) Zur Definition des Begriffs siehe Abschnitt 2.2 Buchstabe p der RKL
([192]) Zu Einzelheiten und Voraussetzungen vgl. Abschnitt 4.3.6 der RKL.

▼M3

— in der die Ziele des Fonds und der Anlagezeitplan festgelegt sind?

☐ Ja ☐ nein

Bitte fügen Sie eine Kopie der Vereinbarung oder eine Kurzdarstellung der Grundsätze der Vereinbarung bei.

Sind marktwirtschaftlich handelnde private Investoren beispielsweise durch einen Investoren- oder beratenden Ausschuss an der Entscheidungsfindung beteiligt?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, welche Rolle spielen sie bei der Entscheidungsfindung?

.....

.....

.....

Erfolgt das Fondsmanagement auf der Grundlage bewährter Verfahren und unterliegt es einer behördlichen Aufsicht?

☐ Ja ☐ nein

Bitte ausführen:

.....

.....

.....

3.7. *Ausrichtung auf bestimmte Wirtschaftszweige* ([193])

Steht die Maßnahme allen Wirtschaftszweigen offen?

☐ Ja ☐ nein

Wenn nein, geben Sie bitte die Technologien oder Wirtschaftszweige sowie den Grund für deren Wahl an.

.....

.....

.....

3.8. *Sonstige Angaben*

Bitte machen Sie sämtliche ergänzende Angaben, die Sie zur Verdeutlichung der vorstehenden Antworten als relevant erachten.

.....

.....

.....

4. **Ermittlung der Notwendigkeit eingehender Überprüfung** ([194])

Überschreitet der maximale Gesamtumfang der Investitionstranchen je Zwölfmonatszeitraum und Zielunternehmen 1,5 Mio. EUR (öffentliche und private Investitionen zusammengenommen)?

☐ Ja ☐ nein

Sieht die Maßnahme Beihilfen zur Finanzierung mittlerer Unternehmen in Nicht-Fördergebieten bis zur Expansionsphase vor?

☐ Ja ☐ nein

Sieht die Maßnahme Anschlussfinanzierungen für Zielunternehmen, die bereits Kapitalzuführungen in Form von Beihilfen erhalten haben, sogar über die allgemeinen SAFE-Harbour-Schwellenwerte und über die Wachstumsfinanzierung in einem frühen Stadium hinaus vor?

☐ Ja ☐ nein

([193]) Zu Einzelheiten und Voraussetzungen vgl. Abschnitt 4.3.7 der RKL.
([194]) Vgl. Abschnitt 5.1 der RKL.

▼M3

Werden den Zielunternehmen weniger als 70 % des Gesamtbudgets der Risikokapitalbeihilfe in Form von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln zur Verfügung gestellt?

☐ Ja ☐ nein

Werden im Rahmen der Maßnahme weniger als 50 % der von privaten Investoren bereitgestellten Mittel für Investitionen in Zielunternehmen in Nicht-Fördergebieten bzw. mindestens 30 % für KMU in Fördergebieten zur Verfügung gestellt?

☐ Ja ☐ nein

Wird im Rahmen der Maßnahme Seed-Kapital für Kleinunternehmen mit i) einer geringeren oder keiner privaten Beteiligungsfinanzierung durch private Investoren und/oder ii) vorrangig mit Kreditfinanzierung sinstrumenten anstelle von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln zur Verfügung gestellt?

☐ Ja ☐ nein

Ist die Beihilfe auf Anlageinstrumente (auf KMU einschließlich Wachstumsunternehmen spezialisierte alternative Aktienmärkte) ausgerichtet?

☐ Ja ☐ nein

Deckt die Maßnahme die Kosten, die mit einer ersten gezielten Suche nach Unternehmen verbunden sind (Scouting-Kosten)?

☐ Ja ☐ nein

Sieht die Regelung Maßnahmen und/oder Instrumente vor, die nicht unter Abschnitt 4.2 der RKL fallen (und daher erfordern, dass das fünfte Kästchen ‚Sonstiges' unter Abschnitt 2.1 dieses Formulars angekreuzt wird) und auf die vorstehend nicht ausdrücklich verwiesen wird?

☐ Ja ☐ nein

Enthält die Maßnahme andere Elemente, die mit einer oder mehreren der in Abschnitt 4 der RKL aufgeführten Voraussetzungen unvereinbar sind?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

***Wenn Sie eine oder mehrere Fragen in diesem Abschnitt 4 mit ‚ja' beantwortet haben, so fahren sie bitte mit Abschnitt 5 fort, ansonsten mit Abschnitt 6.***

5. **Ergänzende Angaben für die eingehende Überprüfung** ([195])

5.1. *Positive Auswirkungen der Beihilfe*

5.1.1. Vorliegen und Nachweis von Marktversagen ([196])

Bitte fügen Sie sachdienliche Belege für das Vorliegen des Marktversagens bei, das mit der Maßnahme angegangen werden soll. Insbesondere

— für Beihilfen, die Tranchen von 1,5 Mio. EUR je Zwölfmonatszeitraum und Zielunternehmen überschreiten (öffentliche und private Investitionen zusammengenommen),

— bei Anschlussfinanzierungen,

— bei Finanzierungen mittlerer Unternehmen in Nicht-Fördergebieten in der Expansionsphase,

— bei Beihilfen, die sich eigens auf Anlageinstrumente beziehen.

Der Nachweis muss anhand einer unabhängigen Studie erbracht werden, die zeigt, wie groß die ‚Kapitalmarktlücke' bezogen auf die Zielunternehmen und -wirtschaftszweige der betreffenden Risikokapitalbeihilfe ist. Bitte fügen Sie die Studie bei.

Die einschlägigen Angaben betreffen das Angebot an Risikokapital für KMU und das von privaten Investoren beschaffte Kapital sowie die Bedeutung der Wagniskapitalbranche in der örtlichen Wirtschaft. Die Daten sollten idealerweise für Zeiträume von drei bis fünf Jahren vor Einführung der Beihilfe und, sofern plausible Projektionen verfügbar sind, nach Möglichkeit auch für die Zukunft geliefert werden. Folgende Angaben können zudem als Nachweis vorgebracht werden:

— Entwicklung der Kapitalbeschaffung in den letzten fünf Jahren, auch im Vergleich zum entsprechenden Landes- und/oder EU-Durchschnitt,

([195]) Zu Einzelheiten der eingehenden Überprüfung und zum Abwägungstest siehe Abschnitt 5 (Absätze 1 bis 3) und Abschnitt 1.3 der RKL.

([196]) Vgl. Abschnitt 5.2.1 der RKL.

▼M3

— aktueller Geldüberhang, d. h. die Differenz zwischen dem Betrag der von privaten Investoren für Investitionen beschafften Mittel und dem tatsächlich investierten Betrag,

— Anteil staatlich geförderter Investitionsprogramme an den gesamten Wagniskapitalinvestitionen der letzten drei bis fünf Jahre,

— Prozentanteil der Wagniskapitalempfänger unter den Neugründungen,

— Verteilung der von marktwirtschaftlich handelnden private Investoren finanzierten Investitionen auf die verschiedenen Investitionsgrößenklassen,

— Zahl der vorgelegten Unternehmenspläne im Vergleich zur Zahl der Investitionen je Bereich (Investitionsbetrag, Wirtschaftszweig, Finanzierungsrunde usw.),

— sonstige einschlägige Indikatoren eines Marktversagens.

Bei Beihilfen für KMU in Fördergebieten sind zusätzlich weitere aussagekräftige Belege für die regionalen Besonderheiten beizubringen, die die Gestaltung der geplanten Beihilfe rechtfertigen. Folgende Angaben können relevant sein:

— Schätzung der zusätzlichen Kapitalmarktlücke, die durch die Randlage oder sonstige regionale Besonderheiten entsteht, insbesondere bezogen auf den Gesamtbetrag des investierten Risikokapitals, die Zahl der im betreffenden Gebiet oder in kurzer Entfernung vertretenen Fonds oder Anlageinstrumente, die Verfügbarkeit qualifizierter Fondsmanager, die Zahl der Transaktionen sowie das Durchschnitts- und Mindestvolumen der Transaktionen, sofern verfügbar,

— spezifische Daten zur lokalen Wirtschaft, soziale und/oder historische Gründe für eine Unterversorgung mit Risikokapital im Vergleich zum entsprechenden Durchschnitt und/oder zur Situation im betreffenden Land und/oder in der Gemeinschaft,

— sonstige einschlägige Indikatoren, die auf erhöhtes Marktversagen hinweisen.

5.1.2. Geeignetheit ([197])

Wurde für die Beihilfe eine Folgenabschätzung durchgeführt?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, fügen Sie bitte eine Zusammenfassung oder den vollständigen Wortlauf der Folgenabschätzung bei.

Wurden Alternativen zu Beihilfeinstrumenten geprüft, um die Kapitalmarktlücke zu beheben?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

Wurden sonstige Maßnahmen getroffen, um die angebots- und nachfrageseitigen Faktoren zu beheben, die zu der Kapitalmarktlücke mit Auswirkungen auf die Zielunternehmen führen?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

Wurden die Wechselwirkungen dieser sonstigen Maßnahmen mit der geplanten Risikokapitalbeihilfe ermittelt?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

([197]) Vgl. Abschnitt 5.2.2 der RKL.

▼M3

5.1.3. Anreizeffekt und Erforderlichkeit der Beihilfe ([198])

Wird die Risikokapitalbeihilfe bzw. der Fonds von Fachleuten aus der Privatwirtschaft verwaltet?

☐ Ja ☐ nein

Wird die Beihilfe von unabhängigen Fachleuten verwaltet, die durch ein transparentes, nicht diskriminierendes Verfahren, vorzugsweise durch eine offene Ausschreibung, ausgewählt werden?

☐ Ja ☐ nein

Wird das Management nachweislich über Erfahrungen mit Kapitalmarktinvestitionen, im Idealfall im selben Wirtschaftszweig (in denselben Wirtschaftszweigen), und über ein für die Investition nötiges Hintergrundwissen über die einschlägigen Rechts- und Rechnungslegungsvorschriften verfügen?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

Besteht ein von der Fondverwaltungsgesellschaft unabhängiger Investitionsausschuss, dem unabhängige Fachleute aus der Privatwirtschaft mit umfangreicher Erfahrung im Zielwirtschaftszweig und vorzugsweise auch Investorenvertreter angehören, oder unabhängige Fachleute, die durch ein transparentes, nicht diskriminierendes Verfahren ausgewählt wurden, vorzugsweise durch eine offene Ausschreibung?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

Werden die Fachleute die Fondsmanager bzw. die Verwaltungsgesellschaft mit Analysen zur bestehenden Marktlage und zu den künftigen Marktaussichten versorgen und ihnen nach entsprechender Prüfung potenzielle Zielunternehmen mit guten Investitionsaussichten vorschlagen?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

Bitte geben Sie den Umfang der Beihilfe/des Fonds an.

.....

Bitte geben Sie die geschätzten Transaktionskosten an.

.....

Werden Business Angels ([199]) an Investitionen in der Seed-Phase unmittelbar beteiligt sein?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

([198]) Vgl. Abschnitt 5.2.3 der RKL.
([199]) Zur Definition des Begriffs siehe Abschnitt 2.2 Buchstabe s der RKL.

▼M3

Bestehen andere Regelungen, um sicherzustellen, dass ein Anreizeffekt und die Erforderlichkeit der Beihilfe gegeben sind?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

5.1.4. Angemessenheit ([200])

Beinhaltet die Maßnahme (bitte gegebenenfalls mehrere Kästchen ankreuzen)

☐ allgemeine Ausschreibungen für Verwalter bzw. die Verwaltungsgesellschaft? Bitte ausführen:

.....

.....

.....

☐ eine Aufforderung zur Angebotsabgabe oder öffentliche Ausschreibung für Investoren? Bitte ausführen:

.....

.....

.....

☐ andere Regelungen, um zu gewährleisten, dass die Verwalter oder einzelne Investoren eine zu hohe Vergütung erhalten? Bitte ausführen:

.....

.....

.....

5.2. *Negative Auswirkungen der Beihilfe*

5.2.1. Verdrängung ([201])

Bitte fügen Sie Belege für die Gefahr der Verdrängung von Investitionen auf Ebene der Investoren, Fonds und/oder Anlageinstrumente bei.

Folgende Angaben können beispielsweise relevant sein:

— die Anzahl der Wagniskapitalfirmen/-fonds/-anlageinstrumente, die im betreffenden Land oder bei regionalen Fonds im betreffenden Gebiet vertreten sind, und die Bereiche, in denen sie tätig sind,

— die Zielunternehmen in Bezug auf Unternehmensgröße, Wachstumsphase und Branche,

— das durchschnittliche Transaktionsvolumen und gegebenenfalls Mindestvolumen, ab dem die Fonds oder Investoren Transaktionen genauer prüfen würden,

— der Gesamtbetrag des für die Zielunternehmen zur Verfügung stehenden Wagniskapitals sowie Branche und Phase, in der die Maßnahme greifen soll.

Ist der Gesamtbetrag des je Unternehmen investierten Risikokapitals begrenzt, wenn Investitionen für mittlere Unternehmen nicht auf Fördergebiete beschränkt sind und über die Start-up-Phase hinausgehen?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

([200]) Vgl. Abschnitt 5.2.4 der RKL.
([201]) Vgl. Abschnitt 5.3.1 der RKL.

▼M3

Für Maßnahmen, die Anschlussfinanzierungen bereitstellen: Legt die Maßnahme besondere Beschränkungen für den maximalen Investitionsbetrag je Zielunternehmen, für die beihilfefähige Investitionsphase und/oder die Höchstlaufzeit der Beihilfe fest, wobei auch der betroffene Wirtschaftszweig und die Größe des Fonds zu berücksichtigen sind?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

Sieht die Maßnahme eine Beschränkung der Anzahl der Investitionsrunden bzw. einen Investitionshöchstbetrag je Zielunternehmen vor?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

Falls Anschlussfinanzierungen vorgesehen sind: Wurde ein maximaler Investitionsbetrag je Zielunternehmen, für die beihilfefähige Investitionsphase und/oder die Höchstlaufzeit der Beihilfe festgelegt, wobei auch der betroffene Wirtschaftszweig und die Größe des Fonds berücksichtigt wurden?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

Falls eine geringere Beteiligung privater Investoren vorgesehen ist: Erfolgt eine progressive Erhöhung der Beteiligung privater Investoren während der Laufzeit des Fonds, unter besonderer Berücksichtigung von Unternehmensphase, Sektor, vorgesehener Gewinnbeteiligung und Nachrangigkeit sowie gegebenenfalls Standort der Zielunternehmen in Fördergebieten?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

Für Beihilfen, die ausschließlich Seed-Kapital bereitstellen: Gibt es Regelungen, die dafür sorgen, dass der Staat eine angemessene, den für diese Investition eingegangenen Risiken entsprechende Rendite auf seine Investitionen erhält, insbesondere wenn die Investition des Staates in Form von eigenkapitalähnlichen Mitteln oder Kreditfinanzierungsinstrumenten erfolgt, deren Rendite z. B. an die potenziellen Nutzungsrechte (z. B. Nutzungsgebühren), die aufgrund der Investition aus Rechten an geistigem Eigentum erwachsen, zu knüpfen ist?

☐ Ja ☐ nein

Wenn ja, bitte ausführen:

.....

.....

.....

▼M3

5.2.2. Sonstige Wettbewerbsverzerrungen ([202])

Wie ist die erwartete Gesamtrentabilität der Unternehmen, in die in einem bestimmten Zeitraum investiert wird, und wie sind ihre Rentabilitätsaussichten? Bitte ausführen:

.....

.....

.....

Wie ist die erwartete Konkursquote bei den Zielunternehmen der Beihilfe? Bitte ausführen:

.....

.....

.....

Wie ist der maximale Gesamtumfang der Investitionstranche der Beihilfe im Verhältnis zu Umsatz und Kosten der Zielunternehmen (öffentliche und private Investitionen zusammengenommen)? Bitte ausführen:

.....

.....

.....

Im Falle der Ausrichtung der Beihilfe auf bestimmte Wirtschaftszweige: Bestehen Überkapazitäten in dem Wirtschaftszweig, dem die Beihilfe zugute kommt? Bitte geben Sie eine kurze Beschreibung der wirtschaftlichen Lage in dem Wirtschaftszweig/den Wirtschaftszweigen:

.....

.....

.....

Bestehen andere Regelungen, um Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen? Bitte ausführen:

.....

.....

.....

6. **Kumulierung von Beihilfen** ([203])

Kann die aufgrund der angemeldeten Maßnahme gewährte Beihilfe mit anderen Beihilfen kombiniert werden ([204])?

☐ Ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte Einzelheiten (Beihilfeart usw.) an:

.....

.....

.....

Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, die betreffenden Beihilfehöchstgrenzen bzw. beihilfefähigen Höchstbeträge in den ersten drei Jahren der ersten Risikokapitalinvestition, bezogen auf den erhaltenen Gesamtbetrag, grundsätzlich um 50 % und bei Zielunternehmen in Fördergebieten um 20 % abzusenken, wenn das Kapital, das einem Zielunternehmen durch eine Risikokapitalbeihilfe nach den vorliegenden Leitlinien zur Verfügung gestellt wird, zur Finanzierung von Erstinvestitionen oder anderer Kosten genutzt wird, die nach anderen Gruppenfreistellungsverordnungen, Leitlinien, Beihilferahmen oder sonstigen Dokumenten über staatliche Beihilfen beihilfefähig sind. Diese Absenkung findet keine Anwendung auf die Beihilfeintensitäten nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen ([205]) oder dessen Nachfolgerahmenprogramme oder Gruppenfreistellungen in diesen Bereichen.

☐ ja

([202]) Vgl. Abschnitt 5.3.2 der RKL.
([203]) Vgl. Abschnitt 6 der RKL.
([204]) Zur Kumulierbarkeit von „De-minimis-Beihilfen“ siehe Artikel 2 Absatz 5 der einschlägigen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-Minimis-Beihilfen (ABl. L 389 vom 28.12.2006, S. 5).
([205]) ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5

▼M3

7. **Aufsicht** ([206])

Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, der Kommission Jahresberichte vorzulegen, die eine zusammenfassende Tabelle mit einer Aufstellung der Investitionen enthalten, die von dem betreffenden Fonds oder im Rahmen der Risikokapitalbeihilfe durchgeführt wurden, einschließlich einer Liste aller Unternehmen, die Risikokapitalbeihilfen empfangen haben. Der Bericht enthält zudem eine Kurzbeschreibung der Geschäftstätigkeit von Investmentfonds mit Einzelheiten zu den geprüften potenziellen Abmachungen und den letztlich abgeschlossenen Transaktionen sowie der Wertentwicklung der Anlageinstrumente mit zusätzlichen Informationen über das durch diese Instrumente beigesteuerte Kapital.

☐ ja

Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, den vollständigen Wortlaut der Beihilferegelungen im Internet zu veröffentlichen und der Kommission die Internetadresse der Veröffentlichung mitzuteilen.

☐ ja

Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, mindestens zehn Jahre lang ausführliche Aufzeichnungen über die Risikokapitalbeihilfen zur Verfügung zu halten, die alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um feststellen zu können, dass die Voraussetzungen der RKL eingehalten wurden, insbesondere in Bezug auf die Größe der Tranche, die Größe des Unternehmens (kleines oder mittleres Unternehmen), die Entwicklungsphase des Unternehmens (Seed, Start-up, Expansionsphase), seinen Tätigkeitsbereich (vorzugsweise auf der vierstelligen Ebene des NACE-Codes) sowie Informationen über die Verwaltung der Fonds oder andere Kriterien nach den vorliegenden Leitlinien.

☐ ja

Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, diese Aufzeichnungen der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

☐ ja

8. **Sonstige Angaben**

Bitte machen Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Angaben, die Sie für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den *Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen* als relevant erachten.

———

([206]) Vgl. Abschnitt 7.1 der RKL.

▼M2

▼C3

*TEIL III.12*

***FRAGEBOGEN — LANDWIRTSCHAFT***

*Das vorliegende Anmeldeformular für staatliche Beihilfen bezieht sich nur auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie sie unter Punkt 6 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013* [1] *definiert sind. Die spezifischen Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gelten nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen. Für solche Maßnahmen ist daher das entsprechende Anmeldeformular auszufüllen.*

1. **Erzeugnisse**

1.1. Gilt die Maßnahme für eines der folgenden Erzeugnisse, die noch keiner gemeinsamen Marktorganisation unterliegen?

☐ Kartoffeln außer Stärkekartoffeln

☐ Pferdefleisch

☐ Kaffee

☐ Kork

☐ aus Alkohol gewonnener Essig

☐ Die Maßnahme gilt für keines dieser Erzeugnisse.

2. **Anreizwirkung**

A. *Beihilferegelungen*

2.1. Trifft es zu, dass die in einer Beihilferegelung vorgesehenen Beihilfen nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

2.2. Darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde, wenn die Beihilferegelung einen automatischen Anspruch auf die Beihilfe, der keiner weiteren Verwaltungsschritte bedarf, begründet?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

2.3. Ist nach der Beihilferegelung bei der zuständigen Behörde ein Antrag einzureichen, so darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Beihilferegelung muss vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt worden sein;

b) bei den zuständigen Behörden wurde ein Beihilfeantrag ordnungsgemäß eingereicht;

c) der Antrag wurde von der zuständigen Behörde in einer Weise angenommen, die sie unter eindeutiger Nennung des zu gewährenden Beihilfebetrags oder der Angabe des für dessen Berechnung angewandten Verfahrens zur Gewährung der Beihilfe verpflichtet; die zuständige Behörde darf den Antrag nur dann annehmen, wenn die für die Beihilfe bzw. Beihilferegelung zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft sind.

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

[1] ABl. C 314 vom 27.12.2006, S. 1.

▼C3

B. *Einzelbeihilfen*

2.4. Wird eine nicht unter eine Beihilferegelung fallende Einzelbeihilfe nur für durchzuführende Tätigkeiten oder in Anspruch zu nehmende Dienstleistungen gewährt, wenn die unter Ziffer 2.3 Buchstaben b und c oben angeführten Kriterien erfüllt sind?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

C. *Beihilfen mit Entschädigungscharakter*

2.5. Hat die Beihilfe Entschädigungscharakter?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, finden die oben angeführten Punkte A und B keine Anwendung.*

3. **Art der Beihilfen**

Welche Art(en) von Beihilfen beinhaltet die geplante Maßnahme?

MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

A Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

B Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

C Beihilfen für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen

Ca Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG [1]

D Beihilfen zum Ausgleich von Nachteilen in bestimmten Gebieten

E Beihilfen zur Einhaltung von Normen

F Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte

G Beihilfen für den Vorruhestand oder die Beendigung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

H Beihilfen für Erzeugergemeinschaften

I Beihilfen für die Flurbereinigung

J Beihilfen zur Förderung der Produktion und Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse

K Beihilfen für die Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor

L Beihilfen für den Tierhaltungssektor

M Beihilfen zugunsten von Gebieten in äußerster Randlage und der Inseln des Ägäischen Meeres

RISIKO- UND KRISENMANAGEMENT

N Beihilfen zum Ausgleich von Schäden an der landwirtschaftlichen Erzeugung oder den landwirtschaftlichen Produktionsmitteln

O Beihilfen zur Bekämpfung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten

P Beihilfen zur Zahlung von Versicherungsprämien

Q Beihilfen zur Stilllegung von Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten

[1] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

▼C3

ANDERE BEIHILFEN

R Beihilfen zur Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

S Beihilfen im Zusammenhang mit Steuerbefreiungen gemäß der Richtlinie 2003/96/EG ([1])

T Beihilfen für den Forstsektor

*TEIL III.12.A*

***FRAGEBOGEN ZUR INVESTITIONSBEIHILFE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE***

*Dieses Anmeldeformular gilt für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben gemäß der Beschreibung unter Abschnitt IV.A des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* ([2]).

1. **Ziele der Beihilfe**

1.1. Welches der folgenden Ziele wird mit der Investition verfolgt?

☐ Senkung der Produktionskosten

☐ Verbesserung und Neuaufbau der Erzeugung

☐ Qualitätsverbesserungen

☐ Schutz und Verbesserung der Umwelt, Einhaltung der Hygiene- und Tierschutzvorschriften in den Haltungsbetrieben

☐ Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten

☐ Sonstiges (genauer anzugeben)

*Werden mit der Investition andere Ziele verfolgt, so ist zu beachten, dass keine betrieblichen Investitionsbeihilfen für Vorhaben gewährt werden können, die keines der genannten Ziele verfolgen.*

1.2. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen für einfache Wiederbeschaffungsmaßnahmen?

☐ ja ☐ nein

*Wenn ja, so ist zu beachten, dass keine betrieblichen Investitionsbeihilfen zur Finanzierung einfacher Wiederbeschaffungsmaßnahmen gewährt werden können.*

1.3. Ist die Beihilfe mit Investitionen verbunden, die Erzeugnisse betreffen, für die Produktionseinschränkungen oder eine Begrenzung der Gemeinschaftsstützung auf Ebene der einzelnen Landwirte, der Betriebe oder der Verarbeitungsanlagen im Rahmen einer vom EGFL finanzierten Marktorganisation (einschließlich der direkten Stützungsregelungen) gelten und die zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten über diese Einschränkungen oder Begrenzungen hinaus führen würden?

☐ ja ☐ nein

*Wenn ja, so ist zu beachten, dass gemäß Punkt 37 der Rahmenregelung keine Beihilfe für diese Art von Investition gewährt werden darf.*

2. **Begünstigte**

Wer kann die Beihilfe in Anspruch nehmen?

☐ Landwirte

☐ Erzeugergemeinschaften

☐ Sonstige (bitte angeben)

.....

3. **Beihilfeintensität**

3.1. Bitte geben Sie den öffentlichen Beihilfehöchstsatz für die jeweilige förderfähige Investition an:

([1]) Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51).

([2]) ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

▼C3

a) ..... in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ([1]) (max. 50 %)

b) ..... in den übrigen Regionen (max. 40 %)

c) ..... für in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ansässige Junglandwirte, die die Investition innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung durchführen (max. 60 %)

d) ..... für in den übrigen Regionen ansässige Junglandwirte, die die Investition innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung durchführen (max. 50 %)

e) ..... in Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ([2]) (max. 75 %)

f) ..... für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben bei fristgerechter Umsetzung der neu eingeführten Mindestanforderungen zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 75 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 60 % in den übrigen Gebieten)

g) ..... für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben bei Umsetzung innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 50 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 40 % in den übrigen Gebieten)

h) ..... für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben im Laufe des vierten Jahres nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 25 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 20 % in den übrigen Gebieten)

i) ..... für Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, zur Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben, die im fünften Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 12,5 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

([2]) Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1).

▼C3

der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 10 % in den übrigen Gebieten, *wobei für Ausgaben über das fünfte Jahr hinaus keinerlei Förderung möglich ist*)

j) ..... für zusätzliche Investitionsausgaben zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG ([1]) durch die Mitgliedstaaten, die der Gemeinschaft am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Januar 2007 beigetreten sind (max. 75 %)

k) ..... für zusätzliche Investitionsausgaben zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG, die eine Stützung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erhalten (max. 50 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 40 % in den übrigen Gebieten)

l) ..... für Investitionen durch Junglandwirte zur Umsetzung geltender gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Normen (max. 60 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 50 % in den übrigen Gebieten)

3.2. Bei Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben zu Mehrkosten führen: Ergibt sich der höhere Kostenaufwand nur durch Investitionen über die derzeit von der Gemeinschaft vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus oder durch Investitionen zur Erfüllung neu eingeführter Mindestvorschriften und nur durch förderfähige Mehrkosten zur Erreichung dieser Ziele, ohne dass es zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten kommt?

☐ ja ☐ nein

3.3. Bei Investitionen zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG: Ist der geplante Beihilfeumfang auf die zuschussfähigen erforderlichen Mehrkosten beschränkt und gilt er nicht für Investitionen, die zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führen?

☐ ja ☐ nein

3.4. Bei Investitionen durch Junglandwirte zur Umsetzung geltender gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften: Ist die Beihilfe auf die durch die Umsetzung der Norm entstehenden Mehrkosten in den 36 Monaten nach der Niederlassung begrenzt?

☐ ja ☐ nein

4. **Voraussetzungen für die Förderfähigkeit**

4.1. Ist die Beihilfe nur für landwirtschaftliche Betriebe bestimmt, die sich nicht in Schwierigkeiten befinden?

☐ ja ☐ nein

4.2. Ist die Beihilfe für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen gedacht, die Milch und Milcherzeugnisse imitieren oder ersetzen?

☐ ja ☐ nein

5. **Förderfähige Ausgaben**

5.1. Gehören zu den förderfähigen Ausgaben:

☐ Bau, Anschaffung und Verbesserung von Gebäuden/Immobilien?

☐ Anschaffung oder Leasing von Geräten und Anlagen, einschließlich der dazugehörigen Software, bis zur Höhe des jeweiligen Marktwerts, aber ohne die leasingvertragspezifischen Kosten wie Steuern,

([1]) Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

▼C3

Gewinnspanne des Leasinggebers, Refinanzierungskosten, Gemeinkosten, Versicherung usw?

☐ an die beiden vorgenannten Ausgabenposten gekoppelte Gemeinkosten (wie z. B. Architekten-, Ingenieur- und Sachverständigenhonorare, Machbarkeitsstudien, Erwerb von Patenten und Lizenzen)?

5.2. Gilt die Beihilfe für den Kauf gebrauchter Geräte oder Anlagen?

☐ ja ☐ nein

5.3. Wenn ja, ist der betreffende Kauf nur bei kleinen und mittleren Betrieben mit niedrigem technischem Niveau und geringer Kapitalausstattung förderfähig?

☐ ja ☐ nein

5.4. Sind der Kauf von Produktionsrechten, Tieren und einjährigen Pflanzen und der Pflanzenanbau von der Beihilfe ausgeschlossen?

☐ ja ☐ nein

*Wenn nein, so ist zu beachten, dass gemäß Punkt 29 des Gemeinschaftsrahmens keine Beihilfe für diese Ausgabenposten gewährt werden darf.*

5.5. Ist der Anteil des Kaufs von Grundstücken mit Ausnahme von Bauland in den zuschussfähigen Ausgaben der geplanten Investition auf 10 % begrenzt?

☐ ja ☐ nein

*Wenn nein, so ist zu beachten, dass diese Höchstgrenze von 10 % eine der gemäß Punkt 29 des Gemeinschaftsrahmens zu erfüllenden Bedingungen für die Zuschussfähigkeit ist.*

6. **Beihilfen für die Landschaftspflege und den Erhalt historischer Gebäude**

6.1. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen oder Anschaffungsmaßnahmen zum Erhalt *nichtproduktiver* Teile des Kulturerbes auf dem Gelände landwirtschaftlicher Betriebe?

☐ ja ☐ nein

6.1.1. Wenn ja, wie hoch ist der geplante Beihilfesatz (max. 100 %)?

.....

6.1.2. Fällt die Vergütung von Arbeiten durch den Landwirt oder dessen Arbeitskräfte auch unter die zuschussfähigen Ausgaben?

☐ ja ☐ nein

6.1.3. Wenn ja, ist diese Vergütung auf 10 000 EUR pro Jahr begrenzt?

☐ ja ☐ nein

6.1.4. Wenn nein, begründen Sie bitte die Überschreitung des vorgenannten Höchstbetrags.

.....

6.2. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen oder Anschaffungsmaßnahmen zum Erhalt von Teilen des Kulturerbes, die zum *Produktionsvermögen* der Betriebe gehören?

☐ ja ☐ nein

6.2.1. Wenn ja, führt die betreffende Investition zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten des Betriebs?

☐ ja ☐ nein

▼C3

6.2.2. Welche Beihilfehöchstsätze sind für derartige Investitionen geplant?

☐ Investitionen ohne Kapazitätserhöhung:

Geplante Höchstsätze für benachteiligte Gebiete oder Gebiete im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (max. 75 %): .....

Geplante Höchstsätze für die übrigen Gebiete (max. 60 %): .....

☐ Investitionen mit Kapazitätserhöhung:

Geplante Höchstsätze bei Einsatz neuzeitlicher Materialien (max.: siehe Punkt 3.1): .....

Geplante Höchstsätze bei Verwendung traditioneller Materialien prozentual zu den Mehrkosten (max. 100 %): .....

7. **Verlagerung von Betriebsgebäuden im öffentlichen Interesse**

7.1. Ergibt sich die Verlagerung aus einer Enteignung?

☐ ja ☐ nein

7.2. Ist die Verlagerung durch ein öffentliches Interesse gemäß Angaben in der Rechtsgrundlage gerechtfertigt?

☐ ja ☐ nein

*Bitte beachten Sie, dass das öffentliche Interesse, das sich mit der Verlagerung verbindet, aus der Rechtsgrundlage hervorgehen muss.*

7.3. Werden die Anlagen bei der Umsiedlung lediglich abgerissen, an einen anderen Ort verbracht und dort wieder aufgebaut?

☐ ja ☐ nein

7.3.1. Wenn ja, wie hoch ist der Beihilfesatz (max. 100 %)?

.....

7.4. Bewirkt die Umsiedlung, dass dem Landwirt modernere Geräte und Anlagen zur Verfügung stehen?

☐ ja ☐ nein

7.4.1. Wenn ja, wie hoch ist die vom Landwirt zu erbringende Eigenleistung in Prozent des Mehrwertes der Anlagen nach der Umsiedlung?

☐ In benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 50 %)

.....

☐ In den übrigen Gebieten (min. 60 %)

.....

☐ Junglandwirte in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 45 %)

.....

☐ Junglandwirte in den übrigen Gebieten (min. 55 %)

7.5. Führt die Umsiedlung zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten?

☐ ja ☐ nein

▼C3

7.5.1. Wenn ja, wie hoch ist die Eigenleistung des Landwirts in Prozent der mit der Erhöhung verbundenen Ausgaben?

☐ In benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 50 %)

..... .....

☐ In den übrigen Gebieten (min. 60 %)

..... .....

☐ Junglandwirte in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 45 %)

..... .....

☐ Junglandwirte in den übrigen Gebieten (min. 55 %)

8. **Sonstige Informationen**

8.1. Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen die Relevanz und Schlüssigkeit der geplanten staatlichen Beihilfe mit dem betreffenden Plan/den betreffenden Plänen zur Entwicklung des ländlichen Raums hervorgeht?

☐ ja ☐ nein

*Wenn ja, fügen Sie bitte diese Unterlagen im Anschluss hieran oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen bei.*

..... .....

*Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 26 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.*

8.2. Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfe auf klar definierte Ziele ausgerichtet ist, die den festgestellten strukturellen und räumlichen Erfordernissen und strukturellen Nachteilen Rechnung tragen?

☐ ja ☐ nein

*Wenn ja, übermitteln Sie bitte diese Unterlagen nachstehend oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen.*

..... .....

*Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 36 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.*

*TEIL III.12.B*

## *FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR INVESTITIONEN IN DIE VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE*

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung* ([1]) *und Vermarktung* ([2]) *landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Abschnitt IV.B. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor2007-2013* ([3]) *zu verwenden.*

1. **Umfang, Anwendungsbereich und Begünstigte der Beihilfe**

1.1. Bitte nennen Sie die Bestimmung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, die für diesen Fragebogen gelten soll:

([1]) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein Agrarerzeugnis, bei der das daraus entstehende Erzeugnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen landwirtschaftliche Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

([2]) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: Besitz oder Ausstellung eines Produkts zum Zwecke des Verkaufs, Angebots zum Verkauf, der Lieferung oder einer anderen Methode des Inverkehrbringens auf dem Markt, ausgenommen des Erstverkaufs eines Primärerzeugers an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie alle Aktivitäten zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf. Der Verkauf eines Agrarerzeugnisses durch einen Landwirt an einen Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn dieser in gesonderten, diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten stattfindet.

([3]) ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

▼C3

1.1.1. ☐ *Abschnitt IV.B.2. Buchstabe a* (Verordnung (EG) Nr. 70/2001 ([1]) der Kommission oder jede Rechtsvorschrift, die diese ersetzt)

1.1.2. ☐ *Abschnitt IV.B.2. Buchstabe b* (Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 ([2]) der Kommission)

1.1.3. ☐ *Abschnitt IV.B.2. Buchstabe c* (Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 ([3]))

1.1.4. ☐ *Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d* (Beihilfen für Zwischenbetriebe in Regionen, die *keinen* Anspruch auf Regionalbeihilfe haben)

1.2. ***Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission (staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen)***

Ist der Begünstigte ein in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätiges KMU?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, so erfüllt die Beihilfe nicht die Bedingungen im Rahmen dieser Verordnung und kann nicht gemäß Abschnitt IV.B.2. Buchstabe a des Gemeinschaftsrahmens als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.*

*Falls ja, ist die Beihilfe von der Anmeldungspflicht freigestellt. Bitte nennen Sie die Gründe, warum die Behörden Ihres Mitgliedstaates dennoch die Einreichung einer Anmeldung wünschen. In diesem Fall verweisen wir auf den entsprechenden Abschnitt im allgemeinen Anmeldeformular (Anhang I Teile I und III.1 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 ([4]) oder jede Rechtsvorschrift, die diese ersetzt).*

1.3. ***Verordnung der Kommission über regionale Investitionsbeihilfen***

Erfüllt die Beihilfe die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, so erfüllt die Beihilfe nicht die Bedingungen im Rahmen dieser Verordnung und kann nicht gemäß Abschnitt IV.B.2. Buchstabe b des Gemeinschaftsrahmens als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.*

*Falls ja, ist die Beihilfe von der Anmeldungspflicht freigestellt. Bitte nennen Sie die Gründe, warum die Behörden Ihres Mitgliedstaates dennoch die Einreichung einer Anmeldung wünschen. In diesem Fall verweisen wir auf das spezifische Anmeldeformular.*

1.4. ***Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013*** ([5])

Erfüllt die Beihilfe die in diesen Leitlinien festgelegten Bedingungen?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, so erfüllt die Beihilfe nicht die nach diesen Leitlinien erforderlichen Bedingungen und kann nicht gemäß Abschnitt IV.B.2 Buchstabe c des Gemeinschaftsrahmens als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.*

*Falls ja, beachten Sie bitte, dass die Beurteilung dieser Beihilfe auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung erfolgt. Wir verweisen auf den entsprechenden Abschnitt im allgemeinen Anmeldeformular (Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1627/2006 der Kommission ([6])).*

([1]) Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33).
([2]) ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29.
([3]) ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13.
([4]) Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).
([5]) ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13.
([6]) ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 10.

▼C3

1.5. ***Beihilfen in Regionen, die KEINEN Anspruch auf Regionalbeihilfe haben***

1.5.1. Gibt es Begünstigte, bei denen es sich um KMU handelt?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, verweisen wir auf Ziffer 1.2 oben (Abschnitt IV.B.2 Buchstabe a des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor).*

1.5.2. Gibt es Begünstigte, bei denen es sich um *Groß*unternehmen handelt (d. h. mindestens 750 Mitarbeiter *und* mindestens 200 Mio. EUR Umsatz)?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, beachten Sie bitte, dass die Beihilfe nicht gemäß Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann.*

1.5.3. Gibt es Begünstigte, die Zwischenbetriebe sind (d. h. weniger als 750 Mitarbeiter und/oder weniger als 200 Mio. EUR Umsatz)?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, verweisen wir hinsichtlich der zuschussfähigen Ausgaben auf den entsprechenden Abschnitt im allgemeinen Anmeldeformular (Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1627/2006 der Kommission).*

2. **Beihilfeintensität**

2.1. Wenn die Begünstigten **KMU** sind (Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission oder jede Rechtsvorschrift, die diese ersetzt):

Nennen Sie bitte die Beihilfehöchstintensität der zuschussfähigen Investitionen für:

2.1.1. Regionen in äußerster Randlage: ..... (höchstens 75 %)

2.1.2. kleinere Inseln des Ägäischen Meeres [1]: ..... (höchstens 65 %)

2.1.3. Regionen, die gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag förderfähig sind: ..... (höchstens 50 %)

2.1.4. andere Regionen: ..... (höchstens 40 %)

*Sollte der Beihilfesatz die oben genannte Obergrenze überschreiten, verweisen wir darauf, dass die Beihilfe nicht mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vereinbar ist.*

2.2. Spezifizieren Sie bitte die Beihilfehöchstintensität für Beihilfen, die der *Verordnung* der Kommission über regionale Investitionsbeihilfen **oder** den *Leitlinien* der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 unterliegen:

2.2.1. *KMU:*

2.2.1.1. zuschussfähige Investitionen in Regionen, die gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag förderfähig sind: ... (höchstens: 50 % oder Beihilfehöchstsatz, der gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 genehmigten Fördergebietskarte festgelegt wurde)

2.2.1.2. zuschussfähige Investitionen in *anderen* Regionen, die Anspruch auf Regionalbeihilfe haben: (höchstens: 40 % oder Beihilfehöchstsatz, der gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 genehmigten Fördergebietskarte festgelegt wurde)

2.2.2. *Zwischenbetriebe im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005* [2] (keine KMU, doch mit weniger als 750 Mitarbeitern oder weniger als 200 Mio. EUR Umsatz):

[1] Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1).

[2] Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

▼C3

2.2.2.1. zuschussfähige Investitionen in Regionen, die gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag förderfähig sind: ... (höchstens: 25 % oder Beihilfehöchstsatz, der gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 genehmigten Fördergebietskarte festgelegt wurde)

2.2.2.2. zuschussfähige Investitionen in *anderen* Regionen, die Anspruch auf Regionalbeihilfe haben: (höchstens: 20 % oder Beihilfehöchstsatz, der gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 genehmigten Fördergebietskarte festgelegt wurde)

*Sollten die Beihilfesätze die oben genannten Obergrenzen überschreiten, weisen wir darauf hin, dass die Beihilfe nicht mit Abschnitt IV.B.2. Buchstabe c Unterpunkt ii des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vereinbar ist.*

2.2.2.3. Erfüllen die Begünstigten alle übrigen Bedingungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ([1])?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, entspricht die Beihilfe nicht Abschnitt IV.B.2. Buchstabe c Unterpunkt ii des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.*

2.2.3. Gibt es Begünstigte, die größer sind als die unter Ziffer 2.2.2. genannten Zwischenbetriebe (d. h. die Großbetriebe sind)?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, entspricht die Beihilfehöchstintensität dem Höchstsatz, der gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 genehmigten Fördergebietskarte festgelegt wurde, oder liegt sie darunter?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, kann die Beihilfe nicht als vereinbar mit Abschnitt IV.B.2. Buchstabe c des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor erklärt werden. Falls ja, nennen Sie bitte die Beihilfehöchstintensität gemäß der vorgenannten Fördergebietskarte. Die einschlägige Beihilfehöchstintensität gemäß der betreffenden Fördergebietskarte beträgt ..... %.*

2.3. Für Investitionsbeihilfen zugunsten von Zwischenbetrieben in Regionen, die **keinen** Anspruch auf Regionalbeihilfe haben:

2.3.1. Spezifizieren Sie bitte die Beihilfehöchstintensität: (höchstens: 20 %)

*Sollte der Beihilfesatz die oben genannte Obergrenze überschreiten, verweisen wir darauf, dass die Beihilfe nicht mit Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vereinbar ist.*

2.3.2. Erfüllen die Begünstigten alle übrigen Bedingungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, entspricht die Beihilfe nicht Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.*

3. **Förderkriterien und Ausgaben**

3.1. Trifft es zu, dass die Beihilfe für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen gewährt werden soll, die Milch und Milcherzeugnisse imitieren oder ersetzen?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, weisen wir darauf hin, dass die Beihilfe nicht mit Abschnitt IV.B. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vereinbar ist.*

3.2. Trifft es zu, dass die Beihilfe zugunsten von Zwischenbetrieben oder Großbetrieben für den Kauf von gebrauchten Ausrüstungen gewährt werden soll?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, verweisen wir darauf, dass die Beihilfe nicht mit Abschnitt IV.B. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vereinbar ist.*

([1]) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

▼C3

3.3. Für Investitionsbeihilfen in Regionen, die **keinen** Anspruch auf Regionalbeihilfe haben:

Können Sie bestätigen, dass die zuschussfähigen Ausgaben für Investitionen in allen Punkten den in den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 aufgeführten zuschussfähigen Ausgaben entsprechen?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein:*

— *entspricht, sofern es sich bei den Begünstigten nicht um KMU handelt, die Beihilfe nicht Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.*

— Stehen, sofern es sich bei den Begünstigten um KMU handelt, die zuschussfähigen Ausgaben im Einklang mit den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, entspricht die Beihilfe nicht Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.*

3.4. Werden mit der Beihilfe gegebenenfalls Investitionen gefördert, bei denen eine gemeinsame Marktorganisation, einschließlich der aus dem EGFL finanzierten Regelungen über Direktzahlungen, Beschränkungen für die Produktion oder Obergrenzen für die Gemeinschaftsunterstützung auf Ebene der einzelnen Landwirte, Agrarbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe vorsieht und die zu einem Produktionsanstieg führen, durch den diese Beschränkungen oder Obergrenzen überschritten werden?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass Beihilfen für solche Investitionen nach Punkt 47 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor nicht zulässig sind.

4. **Weitere Informationen**

4.1. Ist der Anmeldung die erforderliche Dokumentation beigefügt, aus der hervorgeht, dass die Beihilfe auf klar definierte Ziele ausgerichtet ist, die den festgestellten strukturellen und räumlichen Erfordernissen und strukturellen Nachteilen Rechnung tragen?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, bitte bezeichnen Sie diese Dokumentation nachstehend oder liefern Sie diese in einer Anlage zum vorliegenden Fragebogen.*

.....

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass eine solche Dokumentation nach Punkt 46 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor verlangt ist.

4.2. Ist der Anmeldung eine Dokumentation beigefügt, aus der hervorgeht, dass sich die staatliche Beihilfe in das einschlägige Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum einfügt und mit diesem im Einklang steht?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, bitte bezeichnen Sie diese Dokumentation nachstehend oder liefern Sie diese in einer Anlage zum vorliegenden Fragebogen.*

.....

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass eine solche Dokumentation nach Punkt 26 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor verlangt ist.

5. **Einzelanmeldungen**

Gehen die zuschussfähigen Investitionen gegebenenfalls über 25 Mio. EUR oder der Beihilfebetrag über 12 Mio. EUR hinaus?

☐ ja ☐ nein

▼C3

Falls ja, wird eine Einzelanmeldung vorgenommen?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, verweisen wir darauf, dass die Beihilfe nicht mit Abschnitt IV.B. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vereinbar ist.*

*TEIL III.12.C*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR AGRARUMWELT- UND TIERSCHUTZMASSNAHMEN***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung staatlicher Beihilfen zur Förderung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren zu verwenden, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des natürlichen Lebensraums ausgerichtet sind (Agrarumweltmaßnahmen) oder der Verbesserung des Tierschutzes dienen und unter Abschnitt IV.C der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* ([1]) *(im Folgenden als „Rahmenregelung" bezeichnet) sowie Artikel 39 und 40 der* Verordnung (*EG) Nr. 1698/2005 des Rates* ([2]) *fallen.*

— Wird die Beihilfe Landwirten gewährt, die sich **freiwillig** zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates) verpflichten?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, verweisen wir auf den Teil dieses Fragebogens, der „*Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen*" betrifft.

— Wird die Beihilfe Landwirten gewährt, die sich **freiwillig** zur Durchführung von Tierschutzmaßnahmen (Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates) verpflichten?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, verweisen wir auf den Teil dieses Fragebogens, der „*Beihilfen für Tierschutzmaßnahmen*" betrifft.

— Bezieht sich die Beihilfe ausschließlich auf Umwelt**investitionen** (Ziffer 62 der Rahmenregelung)?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, verweisen wir auf den Fragebogen *„Investitionsbeihilfen im Agrarsektor"*.

— Werden mit der Umweltbeihilfe andere Ziele wie beispielsweise **Ausbildung** und **Beratung** zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Erzeuger verfolgt (Abschnitt IV.K der Rahmenregelung)?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, verweisen wir auf den Fragebogen zu Abschnitt *IV.K* der Rahmenregelung.

— Sonstige?

Bitte geben Sie eine vollständige Beschreibung der Maßnahme(n): .....

— Gibt es Belege dafür, dass die staatlichen Beihilfen mit dem der Anmeldung beigefügten Plan für ländliche Entwicklung im Einklang stehen?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, geben Sie diese Belege bitte hier oder in einer Anlage zu diesem Fragebogen an.*

..... .....

([1]) ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

▼C3

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass diese Belege gemäß Ziffer 26 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrarsektor erforderlich sind.*

BEIHILFEN FÜR AGRARUMWELTMASSNAHMEN (ABSCHNITT IV.C.2 DER RAHMENREGELUNG)

1. **Ziele der Beihilfe**

Welche der folgenden spezifischen Ziele werden mit der Fördermaßnahme verfolgt?

☐ Förderung einer Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist;

☐ Förderung einer umweltfreundlichen Extensivierung der Landwirtschaft und einer Weidewirtschaft geringer Intensität sowie Verbesserung und Umstellung der Erzeugung;

☐ Erhaltung bedrohter, besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften;

☐ Erhaltung der Landschaft und der historischen Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen;

☐ Einbeziehung der Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis. Wird mit der Maßnahme keines der oben genannten Ziele verfolgt, geben Sie bitte an, welche umweltschutzrelevanten Ziele sie verfolgt. (Bitte geben Sie eine detaillierte Beschreibung.)

..... .....

..... .....

*Wenn die betreffende Maßnahme bereits in der Vergangenheit angewendet wurde, welche umweltschutzrelevanten Ergebnisse wurden erzielt?*

..... .....

..... .....

2. **Förderkriterien**

2.1. Wird die Beihilfe Landwirten und/oder anderen Landbewirtschaftern (Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) gewährt, die sich für fünf bis sieben Jahre zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen verpflichten?

☐ ja ☐ nein

2.2. Ist für alle oder für bestimmte Arten von Verpflichtungen ein kürzerer oder ein längerer Zeitraum erforderlich?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, geben Sie bitte die Gründe für die Wahl dieses Zeitraums an:*

..... .....

..... .....

2.3. Bitte bestätigen Sie, dass keine Beihilfen als Entschädigung für Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen gewährt werden, die nicht über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Artikel 4 und 5 sowie gemäß den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ([1]), die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und auch nicht über sonstige diesbezüglich

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

▼C3

verpflichtende Anforderungen hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und in dem Programm für ländliche Entwicklung aufgeführt sind.

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Beihilfen für Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen, die nicht über die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis hinausgehen, nicht genehmigt werden können.*

2.4. Bitte legen Sie dar, wie die gute landwirtschaftliche Praxis nach Ziffer 2.3 aussieht, und erläutern Sie, wie die Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen über diese hinausgehen.

.....

.....

3. **Beihilfebetrag**

3.1. Bitte geben Sie den Höchstbetrag der Beihilfe an, der sich nach der den Agrarumweltverpflichtungen unterliegenden Fläche des Betriebs richten muss:

☐ für spezielle Dauerkulturen ..... (Höchstbetrag: 900 EUR/ha)

☐ für einjährige Kulturen ..... (Höchstbetrag: 600 EUR/ha)

☐ für sonstige Flächennutzungen ..... (Höchstbetrag: 450 EUR/ha)

☐ lokale Tierrassen, die für die Nutzung verloren gehen könnten ..... (Höchstbetrag: 200 EUR/Großvieheinheit)?

☐ Sonstige .....

*Falls die Höchstbetrage überschritten werden, ist die Vereinbarkeit der Beihilfe mit den Bestimmungen des Artikels 39 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu erläutern.*

3.2. Wird die Fördermaßnahme jährlich gewährt?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, geben Sie bitte die Gründe für die Wahl eines anderen Zeitraums an:*

.....

.....

3.3. Wird der Betrag der jährlichen Beihilfe nach einem der folgenden Kriterien berechnet?

— Einkommensverluste,

— zusätzliche Kosten infolge der eingegangenen Verpflichtung und

— Notwendigkeit, eine Ausgleichszahlung für Transaktionskosten zu bieten

☐ ja ☐ nein

*Bitte legen Sie dar, nach welcher Methode der Betrag der jährlichen Beihilfe berechnet wird und spezifizieren Sie die Einkommensverluste, die zusätzlichen Kosten und etwaige Transaktionskosten:*

3.4. Wird als Bezugsgröße für die Berechnung der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten, die infolge der eingegangenen Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahme entstanden sind, die unter Ziffer 2.3 angeführte gute landwirtschaftliche Praxis herangezogen?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Bezugsgröße herangezogen wurde:*

.....

.....

3.5. Erfolgen die Zahlungen je Produktionseinheit?

☐ ja ☐ nein

▼C3

*Falls ja, erläutern Sie bitte die Gründe für die Wahl dieser Methode und die Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht kommenden jährlichen Höchstbeträge gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingehalten werden.*

.....

.....

3.6. Beabsichtigen Sie, Beihilfen zur Deckung von Transaktionskosten für die Weiterführung von Agrarumweltmaßnahmen zu gewähren, die bereits durchgeführt wurden?

☐ ja ☐ nein

3.7. Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass diese Kosten weiterhin anfallen.

.....

3.8. Beabsichtigen Sie, Beihilfen zu Kosten nicht produktiver Investitionen in Zusammenhang mit den Agrarumweltmaßnahmen zu gewähren (nicht produktive Investitionen sind Investitionen, die zu keinem erheblichen Zuwachs des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs führen) zu gewähren?

☐ ja ☐ nein

3.9. Falls ja, wie hoch ist der Beihilfesatz (höchstens 100 %)?

.....

BEIHILFEN FÜR TIERSCHUTZMASSNAHMEN (ABSCHNITT IV.C.2 DER RAHMENREGELUNG)

1. **Ziele der Beihilfe**

Für welchen der folgenden Bereiche bieten die Tierschutzverpflichtungen verbesserte Standards?

☐ Bessere Abstimmung der Wasser- und Futterversorgung auf die natürlichen Bedürfnisse der Tiere;

☐ Haltungsbedingungen wie beispielsweise Platzanforderungen, Einstreu, natürliche Beleuchtung;

☐ Zugang zu Auslauf im Freien;

☐ keine Anwendung von systematischen Verstümmelungen, keine Isolation oder permanente Anbindehaltung;

☐ Vermeidung von Erkrankungen, die in erster Linie auf Haltungsformen und/oder Haltungsbedingungen zurückzuführen sind.

(Bitte geben Sie eine detaillierte Beschreibung.)

.....

.....

*Wenn die betreffende Maßnahme bereits in der Vergangenheit angewendet wurde, welche tierschutzrelevanten Ergebnisse wurden erzielt?*

.....

2. **Förderkriterien**

2.1. Wird die Beihilfe ausschließlich Landwirten gewährt, die sich für fünf bis sieben Jahre zur Durchführung von Tierschutzmaßnahmen verpflichten?

☐ ja ☐ nein

2.2. Ist für alle oder einige Verpflichtungen ein kürzerer oder ein längerer Zeitraum erforderlich?

☐ ja ☐ nein

▼C3

*Falls ja, geben Sie bitte die Gründe für die Wahl dieses Zeitraums an:*

.....

.....

2.3. Bitte bestätigen Sie, dass keine Beihilfen als Entschädigung für Verpflichtungen bezüglich der Tierschutzmaßnahmen gewährt werden, die nicht über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Artikel 4 und 5 sowie gemäß den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ([1]) und auch nicht über sonstige diesbezüglich verpflichtende Anforderungen hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und im Programm für ländliche Entwicklung aufgeführt sind.

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Beihilfen für Verpflichtungen bezüglich der Tierschutzmaßnahmen, die nicht über die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis hinausgehen, nicht genehmigt werden können.*

2.4. Bitte legen Sie dar, wie die gute landwirtschaftliche Praxis nach Ziffer 2.3 aussieht, und erläutern Sie, wie die Verpflichtungen bezüglich der Tierschutzmaßnahmen über diese hinausgehen.

.....

.....

3. **Beihilfebetrag**

3.1. Bitte geben Sie den Höchstbetrag der Beihilfe für Tierschutzmaßnahmen an:

..... (Höchstbetrag: 500 EUR/Großvieheinheit)

*Übersteigt der Betrag 500 EUR/Großvieheinheit, so ist darzulegen, dass er mit den Bestimmungen des Artikels 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Einklang steht.*

3.2. Wird die Fördermaßnahme jährlich gewährt?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, geben Sie bitte die Gründe für die Wahl eines anderen Zeitraums an:*

.....

.....

3.3. Wird der Betrag der jährlichen Beihilfe nach einem der folgenden Kriterien berechnet?

— Einkommensverluste,

— zusätzliche Kosten infolge der eingegangenen Verpflichtung und

— die Notwendigkeit, eine Ausgleichszahlung für Transaktionskosten zu bieten

☐ ja ☐ nein

*Bitte legen Sie dar, nach welcher Methode der Betrag der jährlichen Beihilfe berechnet wird und spezifizieren Sie die Einkommensverluste, zusätzlichen Kosten, möglichen Transaktionskosten und die möglichen Kosten nicht produktiver Investitionen:*

.....

.....

3.4. Wird als Bezugsgröße für die Berechnung der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten, die infolge der eingegangenen Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahme entstanden sind, die unter Punkt 2.3 angeführte gute landwirtschaftliche Praxis herangezogen?

☐ ja ☐ nein

([1]) ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

▼C3

*Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Bezugsgröße herangezogen wurde:*

.....

.....

3.5. Erfolgen die Zahlungen je Großvieheinheit?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, erläutern Sie bitte die Gründe für die Wahl der Methode und die Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht kommenden Höchstbeträge pro Jahr gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingehalten werden.*

3.6. Beabsichtigen Sie, Beihilfen zur Deckung von Transaktionskosten für die Weiterführung von Tierschutzmaßnahmen zu gewähren, die bereits durchgeführt wurden?

☐ ja ☐ nein

3.7. Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass diese Kosten weiterhin anfallen.

.....

3.8. Beabsichtigen Sie, Beihilfen zu Kosten nicht produktiver Investitionen in Zusammenhang mit den Agrarumweltmaßnahmen zu gewähren (nicht produktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer Nettosteigerung des Wertes des landwirtschaftlichen Betriebs oder seiner Rentabilität führen) zu gewähren?

☐ ja ☐ nein

3.9. Falls ja, wie hoch ist der Beihilfesatz (höchstens 100 %)?

.....

*TEIL III.12.Ca*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN HINSICHTLICH ZAHLUNGEN IM RAHMEN VON NATURA 2000 UND ZAHLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER RICHTLINIE 2000/60/EG***

*Dieser Fragebogen ist von dem Mitgliedstaat für die Anmeldung von staatlichen Beihilfen zu verwenden, die gemäß Abschnitt IV.C.3 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* ([1]) *unter Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG* ([2]) *fallen.*

1. **Ziel der Beihilfe**

1.1. Wird die Beihilfe gewährt, um die Landwirte für Kosten und Einkommensverluste zu entschädigen, die ihnen in dem betreffenden Gebiet durch die Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG ([3]), 92/43/EWG ([4]) und 2000/60/EG entstehen?

☐ ja ☐ nein

1.1.1. *Falls nein, verweisen wir darauf, dass Abschnitt IV.C.3 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen nur vorsieht, um die Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten in den betreffenden Gebieten durch die Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG und 2000/60/EG entstehen, auszugleichen.*

([1]) ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

([2]) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

([3]) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

([4]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

▼C3

2. **Förderkriterien**

2.1. Sind in dem betreffenden Gebiet aufgrund der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG und 2000/60/EG Kosten und Einkommensverluste entstanden?

☐ ja ☐ nein

2.1.1. *Falls ja, nennen Sie bitte alle Details hinsichtlich der betreffenden Bestimmung der Richtlinie(n):*

.....

.....

2.1.2. *Falls nein, verweisen wir darauf, dass Abschnitt IV.C.3 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen nur vorsieht, um die Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten in den betreffenden Gebieten durch die Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG und 2000/60/EG entstehen, auszugleichen.*

2.2. Werden die geplanten Ausgleichszahlungen für die Lösung spezifischer Probleme benötigt, die sich aufgrund der Umsetzung der Richtlinie(n) ergeben?

☐ ja ☐ nein

2.2.1. *Falls ja, legen Sie die Gründe für diese Maßnahme dar:*

.....

.....

2.2.2. *Falls nein, verweisen wir darauf, dass gemäß Abschnitt IV.C.3 des Gemeinschaftsrahmens nur Zahlungen genehmigt werden, die für die Lösung spezifischer Probleme benötigt werden, die sich aufgrund dieser Richtlinie(n) ergeben.*

2.3. Wird die Beihilfe nur für Maßnahmen genehmigt, die über die Verpflichtungen im Rahmen der Auflagenbindung hinausgehen?

☐ ja ☐ nein

2.3.1. *Falls nein, legen Sie bitte die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Abschnitt IV.C.3 des Gemeinschaftsrahmens dar.*

.....

.....

2.4. Wird die Beihilfe für Maßnahmen genehmigt, die über die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates [1] festgelegten Bedingungen hinausgehen?

☐ ja ☐ nein

2.4.1. *Falls nein, legen Sie bitte die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Abschnitt IV.C.3 des Gemeinschaftsrahmens dar.*

.....

.....

2.5. Wird die Beihilfe entgegen dem Verursacherprinzip gewährt?

☐ ja ☐ nein

2.5.1. *Falls ja, nennen Sie bitte alle Elemente, die eine Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Abschnitt IV.C.3 des Gemeinschaftsrahmens begründen, und legen Sie dar, dass die Beihilfe die Ausnahme bildet und vorübergehender und degressiver Art ist.*

.....

.....

[1] Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

▼C3

3. **Beihilfebetrag**

3.1. Bitte geben Sie den Höchstbetrag der Beihilfe an, der sich nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) richtet:

☐ ..... (Anfängliche Höchstzahlung für höchstens 5 Jahre bei Natura-2000-Auflagen: 500 EUR/Hektar LF)

☐ ..... (Normale Höchstzahlung bei Natura-2000-Auflagen: 200 EUR/Hektar LF)

☐ ..... (Die Höchstzahlung im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG wird nach dem in Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genannten Verfahren festgelegt.)

3.1.1. *Bitte geben Sie weitere Informationen hinsichtlich der Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG an.*

.....

.....

3.1.2. *Falls Sie beabsichtigen, einen höheren Beihilfebetrag zu gewähren, legen Sie bitte die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Abschnitt IV.C.3 des Gemeinschaftsrahmens und mit Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ([1]) dar.*

.....

.....

3.2. Bitte erläutern Sie die Maßnahmen, die ergriffen werden, um bei der Festlegung der Ausgleichszahlungen eine Überkompensierung zu vermeiden.

.....

.....

4. **Sonstige Angaben**

Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen die Relevanz und Schlüssigkeit der geplanten staatlichen Beihilfe mit dem betreffenden Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums hervorgeht?

☐ ja ☐ nein

*Wenn ja, übermitteln Sie bitte diese Unterlagen nachstehend oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen.*

.....

Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 26 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.

*TEIL III.12.D*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN ZUM AUSGLEICH VON NACHTEILEN IN BESTIMMTEN GEBIETEN***

*Dieses Formular ist für die Anmeldung von Beihilfen zum Ausgleich von natürlichen Nachteilen in bestimmten Gebieten zu verwenden — siehe hierzu Abschnitt IV.D. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor2007-2013* ([2]).

1. **Fragen, die für alle Anmeldungen von Beihilfen zum Ausgleich von Nachteilen in bestimmten Gebieten relevant sind**

1. Beschreiben Sie den betreffenden Nachteil:

.....

.....

.....

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

([2]) ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

▼C3

.....

.....

.....

.....

.....

2. Weisen Sie nach, dass die zu leistende Ausgleichszahlung die Auswirkungen dieser Nachteile nicht überkompensiert:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Sofern es sich um Gebiete mit Nachteilen handelt, in denen die durchschnittlichen Auswirkungen eines Nachteils je Hektar vergleichbarer Agrarbetriebe abweichen, legen Sie dar, dass die Höhe der Ausgleichszahlungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Nachteile in den verschiedenen Gebieten in einem angemessenen Verhältnis steht:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4. Liegt es im menschlichen Einflussbereich, die wirtschaftlichen Auswirkungen dauerhafter Nachteile umzukehren?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, verweisen wir darauf, dass bei der Berechnung des Betrags der Ausgleichszahlungen nur die wirtschaftlichen Auswirkungen dauerhafter Nachteile, die außerhalb des menschlichen Einflussbereichs liegen, berücksichtigt werden können. Strukturelle Nachteile, die sich durch Betriebsmodernisierung oder Faktoren wie Besteuerung, Subventionierung oder Durchführung der GAP-Reform verbessern lassen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Falls nein, erläutern Sie bitte, warum es außerhalb des menschlichen Einflussbereichs liegt, die wirtschaftlichen Auswirkungen dauerhafter Nachteile umzukehren:

.....

.....

.....

Geben Sie bitte die Größe der Agrarbetriebe an, an die die Zahlungen geleistet werden:

.....

5. Wird der Betrag der Ausgleichszahlung errechnet durch Vergleich zwischen dem durchschnittlichen Hektareinkommen von Betrieben in Gebieten mit Nachteilen und dem Einkommen von Betrieben gleicher Größe, die in Gebieten ohne Nachteile im selben Mitgliedstaat dieselben Erzeugnisse produzieren, oder wird, wenn ein ganzer Mitgliedstaat als Gebiet

▼C3

mit Nachteilen angesehen wird, ein Vergleich mit dem Einkommen von Betrieben gleicher Größe in ähnlichen Gebieten anderer Mitgliedstaaten durchgeführt, in denen die Produktionsbedingungen mit denen des erstgenannten Mitgliedstaats vergleichbar sind? Das zu berücksichtigende Einkommen ist das Direkteinkommen aus der Landwirtschaft abzüglich gezahlter Steuern oder bewilligter Zuschüsse.

☐ ja ☐ nein

Beschreiben Sie die Durchführung des Vergleichs:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

6. Ist die Beihilfe mit Stützungsmaßnahmen kombiniert, die unter Artikel 13, 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates [1] fallen?

☐ ja ☐ nein

7. Können Sie bestätigen, dass die dem Landwirt insgesamt gewährten Beihilfen den nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 bestimmten Betrag nicht überschreiten?

☐ ja ☐ nein

Bitte den Betrag angeben: .....

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass gemäß Punkt 72 des Gemeinschaftsrahmens die höchstzulässige Beihilfe, die in Form von Ausgleichszulagen gewährt werden kann, den oben genannten Betrag nicht übersteigen darf.*

8. Sieht die Maßnahme vor, dass die folgenden Förderkriterien erfüllt sein müssen?

☐ Die Landwirte müssen eine bestimmte Mindestfläche bewirtschaften (bitte die Mindestfläche angeben):

..... .....

☐ Die Landwirte müssen sich verpflichten, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in einem benachteiligten Gebiet vom Zeitpunkt der ersten Zahlung einer Ausgleichszulage an noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

☐ Die Landwirte müssen die einschlägigen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 sowie den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 [2], die Mindeststandards für die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln und die anderen obligatorischen Anforderungen erfüllen, die im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum aufgeführt sind.

☐ ja ☐ nein

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

[2] Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

▼C3

9. Sieht die Maßnahme vor, dass Sanktionen Anwendung finden, wenn der Eigentümer oder Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, behindert?

☐ ja ☐ nein

10. Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 37 und Artikel 88 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates ([1]) noch Beihilferegelungen Bestand haben, werden diese Beihilferegelungen dann geändert, so dass sie mit den Vorschriften der genannten Artikel ab diesem Zeitpunkt vereinbar sind?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, verweisen wir darauf, dass mit dem Inkrafttreten von Artikel 37 und Artikel 88 Absatz 3 der vorgenannten Verordnung neue Regelungen für Beihilfen zum Ausgleich von natürlichen Nachteilen in bestimmten Gebieten Anwendung finden und Beihilfen, die nicht sämtliche Kriterien dieser Artikel sowie der vom Rat oder der Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen erfüllen, eingestellt werden müssen.

2. **Weitere Informationen**

Ist der Anmeldung eine Dokumentation beigefügt, aus der hervorgeht, dass sich die staatliche Beihilfe in den einschlägigen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum einfügt und mit diesem im Einklang steht?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, bitte bezeichnen Sie diese Dokumentation nachstehend oder liefern Sie diese in einer Anlage zum vorliegenden Fragebogen.*

.....

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass eine solche Dokumentation nach Punkt 26 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor verlangt ist.

*TEIL III.12.E*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE EINHALTUNG VON NORMEN***

*Dieses Anmeldeformular gilt für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben gemäß der Beschreibung unter Abschnitt IV.E des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* ([2]).

1. Gelten die geplanten Beihilfen nur für Primärerzeuger (Landwirte)?

☐ ja ☐ nein

2. Beruhen die hier behandelten neuen Normen auf Gemeinschaftsvorschriften?

☐ ja ☐ nein

3. Wenn nein, soll die Beihilfe auf die durch Normen entstehenden Kosten beschränkt bleiben, die für die betroffenen Landwirte unter Umständen einen spürbaren Wettbewerbsnachteil bedeuten könnten?

☐ ja ☐ nein

4. Nachweis für einen solchen Nachteil auf der Grundlage durchschnittlicher Nettogewinnspannen bei durchschnittlichen Betrieben im betroffenen (Teil-)Bereich:

.....

5. Ist die Beihilfe, die der Landwirt fünf Jahre lang für Ausgaben und Einkommenseinbußen durch die Umsetzung einer oder mehrerer Normen

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

([2]) ABl. C 319 vom 27.12. 2006, S. 1.

▼C3

erhalten kann, degressiver Natur und auf einen Höchstbetrag von 10 000 EUR insgesamt begrenzt?

☐ ja ☐ nein

6. Beschreibung des degressiven Charakters der Beihilfe:

.....

7. Bei einer Förderung über den Höchstbetrag von 10 000 EUR hinaus: Ist die Beihilfe auf 80 % der getätigten Ausgaben und der Einkommenseinbußen der Landwirte und auf 12 000 EUR pro Betrieb begrenzt, wenn man alle eventuell in Anspruch genommenen Gemeinschaftsbeihilfen berücksichtigt?

☐ ja ☐ nein

8. Werden die Beihilfen für Normen gewährt, die nachweislich direkt zu

— einer Erhöhung der Betriebskosten um mindestens 5 % bei dem oder den davon betroffenen Erzeugnis(sen) geführt haben?

☐ ja ☐ nein

— Einkommenseinbußen von mindestens 10 % des Nettogewinns bei dem oder den davon betroffenen Erzeugnis(sen) geführt haben?

☐ ja ☐ nein

9. Nachweise für die vorstehenden Bezugsgrößen *(bitte beachten Sie, dass für diese Berechnung ein durchschnittlicher Betrieb in dem von der Norm betroffenen Bereich und Mitgliedstaat zugrunde gelegt werden muss).*

.....

10. Bezieht sich die Beihilfe nur auf Normen, die bei mindestens 25 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in dem betroffenen (Teil-)Bereich und Mitgliedstaat zu höheren Betriebskosten oder Einkommenseinbußen führen?

☐ ja ☐ nein

11. Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen die Schlüssigkeit der geplanten staatlichen Beihilfe mit dem betreffenden Plan/den betreffenden Plänen zur Entwicklung des ländlichen Raums hervorgeht?

☐ ja ☐ nein

*Wenn ja, übermitteln Sie bitte diese Unterlagen nachstehend oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen.*

.....

*Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 26 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.*

*TEIL III.12.F*

***FRAGEBOGEN ZU NIEDERLASSUNGSBEIHILFEN FÜR JUNGLANDWIRTE***

*Dieses Anmeldeformular betrifft Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte gemäß Abschnitt IV.F des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* ([1]).

1. **Förderkriterien**

*Wir weisen darauf hin, dass staatliche Beihilfen für die Niederlassung von Junglandwirten nur gewährt werden dürfen, wenn sie die in der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums ([2]) festgelegten Bedingungen für kofinanzierte Beihilfen und insbesondere die Förderkriterien gemäß Artikel 22 der Verordnung erfüllen.*

([1]) ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

▼C3

1.1. Wird die Fördermaßnahme nur für die Primärerzeugung gewährt?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, verweisen wir darauf, dass gemäß Punkt 82 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen lediglich für die Primärerzeugung gewährt werden dürfen.*

1.2. Sind die folgenden Bedingungen erfüllt?

— Der Landwirt ist weniger als 40 Jahre alt;

— der Landwirt verfügt über eine ausreichende berufliche Qualifikation;

— der Landwirt lässt sich erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb nieder;

— der Landwirt hat einen Betriebsverbesserungsplan für die Entwicklung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit vorgelegt.

☐ ja ☐ nein

*Falls Sie eine dieser Fragen mit „nein" beantworten, erfüllt die Maßnahme nicht die Bedingungen von Artikel 22 der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums und kann nach dem Gemeinschaftsrahmen nicht genehmigt werden.*

1.3. Sieht die Maßnahme vor, dass die oben genannten Förderkriterien zu dem Zeitpunkt erfüllt sein müssen, zu dem die Entscheidung über die Beihilfegewährung getroffen wird?

☐ ja ☐ nein

1.4. Ist die Maßnahme mit geltenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Normen vereinbar?

☐ ja ☐ nein

1.4.1. Falls nicht, besteht das Ziel darin, die geltenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Normen zu erfüllen, die im vorgelegten Betriebsverbesserungsplan ausgewiesen sind?

☐ ja ☐ nein

1.4.2. Übersteigt die Frist zur Erfüllung der Normen 36 Monate ab dem Zeitpunkt der Niederlassung?

☐ ja ☐ nein

2. **Höchstzulässige Beihilfe**

2.1. Besteht die Niederlassungsbeihilfe

☐ aus einer einmaligen Prämie (höchstens 40 000 EUR)?

(Bitte geben Sie den Betrag an)

..... .....

und/oder

☐ aus einem Zinszuschuss für Darlehen (kapitalisierter Wert höchstens 40 000 EUR)?

Falls ja, beschreiben Sie bitte die Konditionen des Darlehens (Zinssatz, Laufzeit, Schonfrist usw.): .....

2.2. Können Sie bestätigen, dass der kombinierte Gesamtbetrag der Beihilfe, die gemäß der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums gewährt wird, 55 000 EUR und darüber hinaus die für die beiden Beihilfeformen festgesetzten Beträge nicht übersteigt (40 000 EUR für einmalige Prämien, 40 000 EUR für zinsvergünstigte Darlehen)?

☐ ja ☐ nein

3. **Sonstige Angaben**

Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen die Relevanz und Schlüssigkeit der geplanten staatlichen Beihilfe mit dem betreffenden Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums hervorgeht?

☐ ja ☐ nein

▼C3

*Wenn ja, übermitteln Sie bitte diese Unterlagen nachstehend oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen.*

.....

*Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 26 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.*

*TEIL III.12.G*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DEN VORRUHESTAND ODER FÜR DIE BEENDIGUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERWERBSTÄTIGKEIT***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung staatlicher Beihilfen zu verwenden, mit denen ältere Landwirte ermutigt werden sollen, in den Vorruhestand zu gehen — siehe hierzu Abschnitt IV.G des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* ([1]).

1. **Art der Beihilfen**

1.1. Wird die Fördermaßnahme nur für die Primärerzeugung gewährt?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, verweisen wir darauf, dass gemäß Punkt 85 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen lediglich für die Primärerzeugung gewährt werden dürfen.*

1.2. Wird die Vorruhestandsbeihilfe gewährt:

☐ für Landwirte, die beschließen, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit einzustellen und ihre Betriebe an andere Landwirte zu übergeben?

☐ für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die beschließen, nach dem Betriebsübergang jegliche landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig einzustellen?

Beschreiben Sie bitte die geplanten Maßnahmen:

.....

2. **Förderkriterien**

2.1. Wird die Beihilfe nur dann gewährt, wenn die Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb *abgibt*,

— jegliche landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endgültig einstellt,

— zum Zeitpunkt der Übergabe das 55. Lebensjahr vollendet, aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht hat oder zum Zeitpunkt der Übergabe höchstens zehn Jahre jünger als das normale Ruhestandsalter im betreffenden Mitgliedstaat ist und

— in den letzten zehn Jahren vor der Übergabe des Betriebs Landwirtschaft betrieben hat?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, verweisen wir darauf, dass gemäß Punkt 87 des Gemeinschaftsrahmens sowie Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates ([2]) keine Beihilfen genehmigt werden, wenn die Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb abgibt, nicht alle Bedingungen erfüllt.*

2.2. Wird die Beihilfe nur dann gewährt, wenn der landwirtschaftliche *Übernehmer*:

— die Leitung des Betriebes des Abgebenden übernimmt, um sich wie in Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vorgesehen als Junglandwirt niederzulassen, weniger als 40 Jahre alt ist und sich

([1]) ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

▼C3

erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlässt, über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügt und einen Betriebsverbesserungsplan für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorlegt, oder

— ein Landwirt, der das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eine Person des Privatrechts ist und den landwirtschaftlichen Betrieb des Abgebenden übernimmt, um den landwirtschaftlichen Betrieb zu vergrößern?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, verweisen wir darauf, dass gemäß Punkt 87 des Gemeinschaftsrahmens sowie Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates keine Beihilfen genehmigt werden, wenn die Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb übernimmt, nicht alle Bedingungen erfüllt.*

2.3. Beinhaltet die geplante Beihilfe für den Vorruhestand Maßnahmen für ein Einkommen *landwirtschaftlicher Arbeitnehmer*, bestätigen Sie bitte, dass die Beihilfe nur gewährt wird, wenn der Arbeitnehmer

— nach Übergabe des Betriebs jegliche landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig einstellt,

— das 55. Lebensjahr vollendet, aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht hat oder zum Zeitpunkt der Übergabe höchstens zehn Jahre jünger als das normale Ruhestandsalter im betreffenden Mitgliedstaat ist,

— in den vorangegangenen fünf Jahren mindestens die Hälfte seiner Arbeitszeit als mitarbeitender Familienangehöriger oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer der Landwirtschaft gewidmet hat,

— in den letzten vier Jahren vor Beginn des Vorruhestands des Abgebenden während eines Zeitraums, der mindestens zwei Jahren Vollarbeitszeit entspricht, in dessen Betrieb gearbeitet hat, und

— sozialversichert ist.

☐ ja ☐ nein

*Wir verweisen darauf, dass gemäß Punkt 87 des Gemeinschaftsrahmens sowie Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates keine Beihilfen als Einkommen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer genehmigt werden dürfen, wenn die Arbeitnehmer nicht alle Bedingungen erfüllen.*

3. **Beihilfebetrag**

3.1. Wird die Beihilfemaßnahme mit Beihilfen gemäß der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums kombiniert?

☐ ja ☐ nein

3.1.1. Falls ja, erläutern Sie bitte kurz Modalitäten und Höhe dieser kofinanzierten Stützung:

.....

.....

3.2. Bitte geben Sie den Beihilfehöchstbetrag an, der je Abgebenden gewährt werden kann:

☐ ..... je Abgebenden und Jahr (Jahreshöchstbetrag: 18 000 EUR/Abgebenden, Gesamthöchstbetrag: 180 000 EUR/Abgebenden)

*Werden die Höchstbeträge nicht eingehalten, begründen Sie bitte die Vereinbarkeit der Betragshöhe mit den Vorschriften in Punkt 87 des Gemeinschaftsrahmens. Wir verweisen darauf, dass nach Maßgabe des Gemeinschaftsrahmens eine Förderung über die in der Verordnung vorgesehenen Höchstbeträge hinaus zulässig ist, sofern der Mitgliedstaat nachweist, dass die entsprechenden Zahlungen nicht an erwerbstätige Landwirte weitergeleitet werden.*

3.3. Bitte geben Sie den Beihilfehöchstbetrag an, der je Arbeitnehmer gewährt werden kann:

☐ ..... je Arbeitnehmer und Jahr (Jahreshöchstbetrag: 4 000 EUR/Arbeitnehmer, Gesamthöchstbetrag: 40 000 EUR/Arbeitnehmer)

▼C3

*Werden die Höchstbeträge nicht eingehalten, begründen Sie bitte die Vereinbarkeit der Betragshöhe mit den Vorschriften in Punkt 87 des Gemeinschaftsrahmens. Wir verweisen darauf, dass nach Maßgabe des Gemeinschaftsrahmens eine Förderung über die in der Verordnung vorgesehenen Höchstbeträge hinaus zulässig ist, sofern der Mitgliedstaat nachweist, dass die entsprechenden Zahlungen nicht an erwerbstätige Landwirte weitergeleitet werden.*

3.4. Wird dem Abgebenden eine Altersrente von dem betreffenden Mitgliedstaat gezahlt?

☐ ja ☐ nein

3.4.1. Falls ja, wird die geplante Beihilfe für den Vorruhestand auf die Rente des Mitgliedstaats angerechnet?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, verweisen wir darauf, dass gemäß Punkt 87 des Gemeinschaftsrahmens und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2000 des Rates der als Altersrente gezahlte Betrag bei der Berechnung der Höchstbeträge, die im Rahmen der Beihilfenregelung für den Vorruhestand gewährt werden können, berücksichtigt werden muss.*

4. **Laufzeit**

4.1. Kann gewährleistet werden, dass die Beihilfe für den Vorruhestand nur für eine Dauer von höchstens 15 Jahren im Fall des Abgebenden bzw. des Arbeitnehmers sowie im Fall des Abgebenden nicht über die Vollendung des 70. Lebensjahres und im Fall des Arbeitnehmers nicht über das normale Rentenalter hinaus gewährt wird?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, verweisen wir darauf, dass gemäß Punkt 87 des Gemeinschaftsrahmens und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates Beihilfen nur dann genehmigt werden dürfen, wenn im Rahmen der geplanten Regelung alle diese Bedingungen erfüllt sind.*

*TEIL III.12.H*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von staatlichen Beihilfen für Erzeugergemeinschaften zu verwenden — siehe hierzu Abschnitt IV.H. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* [1].

1. **Art der Beihilfe**

1.1. Handelt es sich um Gründungsbeihilfen für neue Erzeugergemeinschaften?

☐ ja ☐ nein

1.2. Handelt es sich um Gründungsbeihilfen für neue Erzeugervereinigungen (Vereinigungen sind Zusammenschlüsse anerkannter Erzeugergemeinschaften und verfolgen auf breiterer Ebene die gleichen Ziele wie diese)?

☐ ja ☐ nein

1.3. Wird die Beihilfe gewährt für die Deckung zuschussfähiger Ausgaben, die auf eine jährliche Umsatzsteigerung des Begünstigten um mindestens 30 % beschränkt und zurückzuführen sind, sofern diese Umsatzsteigerung durch die Aufnahme neuer Mitglieder und/oder die Erweiterung der Produktpalette verursacht wird?

☐ ja ☐ nein

1.3.1. Falls ja, wie hoch ist die Umsatzsteigerung des Begünstigten?

1.3.2. Ist die Umsatzsteigerung des Begünstigten zurückzuführen auf

☐ die Aufnahme neuer Mitglieder,

[1] ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

▼C3

☐ die Erweiterung der Produktpalette oder

☐ beides?

1.4. Wird die Beihilfe zur Deckung der Gründungskosten von Erzeugervereinigungen gewährt, die für die Überwachung von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen oder Gütezeichen nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts zuständig sind?

☐ ja ☐ nein

1.5. Wird die Beihilfe anderen Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen gewährt, die in den Betrieben ihrer Mitglieder Aufgaben auf der Ebene der landwirtschaftlichen Erzeugung wahrnehmen, wie die gegenseitige Unterstützung und Vertretungs- und Betriebsführungsdienste, aber nicht das Angebot der ihnen angehörenden Erzeuger den Erfordernissen des Marktes gemeinsam anzupassen suchen?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, weisen wir darauf hin, dass Beihilfen an diese Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen nicht unter Abschnitt IV.H des Gemeinschaftsrahmens fallen. Wir verweisen auf die einschlägige Rechtsgrundlage.*

.....

1.6. Wird die Beihilfe Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen gewährt, um nicht im Zusammenhang mit der Gründung entstandene Kosten zu decken, wie Ausgaben für Investitionen oder Werbung?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, wird die Beihilfe gemäß den für diese Beihilfen geltenden besonderen Vorschriften beurteilt. Wir verweisen auf die betreffenden Abschnitte des Anmeldeformulars.*

1.7. Können Sie im Falle der Genehmigung der Beihilferegelungen bestätigen, dass sie den Änderungen der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen angepasst werden?

☐ ja ☐ nein

1.8. Wird die Beihilfe direkt den Erzeugern gewährt, um ihren Anteil an den Kosten für den Betrieb während der ersten fünf Jahre nach Gründung der Gemeinschaft oder Vereinigung auszugleichen?

☐ ja ☐ nein

1.8.1. Falls ja, überschreitet der direkt den Erzeugern gewährte Gesamtbetrag nicht den Beihilfehöchstbetrag von 400 000 EUR?

☐ ja ☐ nein

2. **Begünstigte**

2.1. Wird die Gründungsbeihilfe ausschließlich kleinen und mittleren Unternehmen gewährt?

☐ ja ☐ nein

2.2. Wird die Gründungsbeihilfe Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen gewährt, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats Anspruch auf Förderung haben?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, verweisen wir auf Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission ([1]).*

2.3. Wird die Beihilfe nur gewährt, wenn die folgenden Vorschriften eingehalten werden?

— Die Verpflichtung der Mitglieder, die Produktion entsprechend den von der Erzeugergemeinschaft erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregeln im Markt anzubieten (dabei kann es zulässig sein,

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3).

▼C3

dass ein Teil der Produktion von den Erzeugern direkt vermarktet wird),

☐ ja ☐ nein

— die Verpflichtung der einer Gemeinschaft beitretenden Erzeuger, für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren Mitglied zu bleiben und ihr Ausscheiden mindestens zwölf Monate im Voraus anzukündigen,

☐ ja ☐ nein

— gemeinsame Regeln für die Erzeugung, insbesondere hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse oder der Anwendung biologischer Praktiken sowie hinsichtlich der Vermarktung und der Information über die Erzeugung, insbesondere Informationen über Ernte- und Angebotsmengen.

☐ ja ☐ nein

*Falls Sie eine der Fragen unter Punkt 2.3 mit „nein" beantworten, verweisen wir auf Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission, der eine Liste der Förderkriterien für Beihilfen an Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen enthält.*

2.4. Erfüllen die Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen in jeder Hinsicht alle einschlägigen Bedingungen der Wettbewerbsvorschriften, insbesondere Artikel 81 und 82 des Vertrags?

☐ ja ☐ nein

2.5. Sind Erzeugerzusammenschlüsse wie Unternehmen oder Genossenschaften, deren Zweck die Leitung einer oder mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe ist und die daher als Einzelerzeuger anzusehen sind, ausdrücklich von der Beihilfemaßnahme/-regelung ausgeschlossen?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass die Erzeuger gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission für die Leitung ihrer Betriebe verantwortlich bleiben sollten.*

2.6. Sind Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen, deren Ziele mit einer Verordnung des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation unvereinbar sind, ausdrücklich von der Beihilfemaßnahme/-regelung ausgeschlossen?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission unter keinen Umständen eine Beihilfemaßnahme genehmigen kann, die mit den Vorschriften für eine gemeinsame Marktorganisation unvereinbar ist oder die das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation beeinträchtigen würde.*

3. **Beihilfeintensität und zuschussfähige Ausgaben**

3.1. Können Sie bestätigen, dass der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft oder -vereinigung gewährten Beihilfe 400 000 EUR nicht übersteigt?

☐ ja ☐ nein

3.2. Sieht die Beihilfemaßnahme/-regelung ausdrücklich vor, dass für nach dem fünften Betriebsjahr entstehende Kosten keine Beihilfen mehr gewährt werden?

☐ ja ☐ nein

3.3. Sieht die Beihilfemaßnahme/-regelung ausdrücklich vor, dass nach dem siebten Jahr nach der Anerkennung der Erzeugergemeinschaft keine Beihilfen mehr gewährt werden?

☐ ja ☐ nein

*Falls Sie eine der Fragen unter den Punkten 3.2 und 3.3 mit „nein" beantwortet haben, weisen wir darauf hin, dass gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission nach dem fünften Betriebsjahr entstandene Kosten ausdrücklich von der Beihilfegewährung ausgeschlossen sind und ferner nach dem siebten Jahr der Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft keine Beihilfen mehr gewährt werden dürfen.*

▼C3

3.4. Umfassen die zuschussfähigen Kosten sowohl bei Beihilfen an Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen als auch bei Direktbeihilfen an die Erzeuger ausschließlich

— Mieten bzw. Pachten für geeignete Gebäude und Grundstücke oder

— den Erwerb geeigneter Gebäude oder Grundstücke (die zuschussfähigen Kosten sind auf die marktüblichen Pacht- bzw. Mietpreise begrenzt);

— den Erwerb von Büroausstattung, einschließlich Hardware und Software, die Kosten für Verwaltungspersonal, die Gemeinkosten sowie die Rechtskosten und Verwaltungsgebühren?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, verweisen wir auf das Verzeichnis der zuschussfähigen Ausgaben unter Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission.*

*TEIL III.12.I*

***FRAGEBOGEN ÜBER BEIHILFEN FÜR DIE FLURBEREINIGUNG***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilfemaßnahmen zu verwenden, mit denen die Rechtskosten und Verwaltungsgebühren der Flurbereinigung gemäß Kapitel IV.I des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* ([1]) *abgedeckt werden sollen.*

1. Ist die Beihilfemaßnahme Teil eines allgemeinen Flurbereinigungsprogramms, das in Übereinstimmung mit den Verfahren durchgeführt wird, die die Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten hierfür vorsehen?

☐ ja ☐ nein

2. Umfassen die zuschussfähigen Ausgaben ausschließlich für die Flurbereinigung entstandene Rechtskosten und Verwaltungsgebühren, einschließlich Vermessungskosten?

☐ ja ☐ nein

*Enthalten die zuschussfähigen Ausgaben andere Posten, weisen wir darauf hin, dass nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 nur für die dort aufgeführten zuschussfähigen Ausgaben Beihilfen gewährt werden dürfen.*

3. Wie hoch ist der geplante Beihilfesatz (Höchstsatz 100 %): .....

*TEIL III.12.J*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN ZUR ERZEUGUNG UND VERMARKTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER QUALITÄTSERZEUGNISSE***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von staatlichen Beihilfen zur Förderung der Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse hoher zu verwenden — siehe hierzu Abschnitt IV.J des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* ([1]).

A. PRIMÄRERZEUGER (LANDWIRTE)

1. **Erzeugnisarten**

1.1. Betrifft die Beihilfe nur Qualitätserzeugnisse, die die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ([2]) festzulegenden Kriterien erfüllen?

☐ ja ☐ nein

([1]) ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

▼C3

*Falls die Beihilfe nicht Qualitätserzeugnisse betrifft, weisen wir darauf hin, dass Beihilfen gemäß Abschnitt IV.J des Gemeinschaftsrahmens auf landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse beschränkt sind.*

2. **Art der Beihilfen**

2.1. Welche der folgenden Beihilfearten kann durch die Beihilferegelung/Einzelmaßnahme finanziert werden?

☐ Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen;

☐ Beihilfen, die zur Vorbereitung der Beantragung der Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen oder für die Bescheinigungen über besondere Merkmale der Erzeugnisse gemäß den einschlägigen Verordnungen der Gemeinschaft gewährt werden;

☐ Beratungs- und ähnliche Unterstützungsleistungen für die Einführung von Qualitätssicherungssystemen wie die Reihen ISO 9000 und 14000 oder Verfahren auf der Grundlage der Gefahrenanalyse und der Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte (HACCP), Verfahren zur Herkunftssicherung und zur Sicherstellung der Echtheits- und Vermarktungsvorschriften sowie Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit;

☐ die Kosten für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern für die Einführung von Qualitätssicherungssystemen wie die Reihen ISO 9000 und 14000 oder Verfahren auf der Grundlage der Gefahrenanalyse und der Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte (HACCP), Verfahren zur Herkunftssicherung und zur Sicherstellung der Echtheits- und Vermarktungsvorschriften sowie Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit;

☐ die Kosten, die von anerkannten Zertifizierungsstellen für die Erstzertifizierung im Rahmen von Qualitätssicherungs- und ähnlichen Systemen erhoben werden;

☐ die Kosten für die vorgeschriebenen Kontrollen, die gemäß den gemeinschaftlichen oder nationalen Vorschriften von den zuständigen Behörden oder in deren Namen durchgeführt werden, sofern die Unternehmen diese Kosten nach den Gemeinschaftsvorschriften nicht selbst tragen müssen;

☐ die Kosten für die Teilnahme an Maßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 [1], vorausgesetzt dass:

a) die Beihilfe nur für zum Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt wird;

b) die Beihilfe Lebensmittelqualitätsregelungen der Gemeinschaft oder von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen betrifft, die die nach dem Verfahren des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festzulegenden präzisen Kriterien erfüllen;

c) die Beihilfe jährlich in Form eines als Anreiz gewährten Betrags nach Maßgabe der Festkosten, die sich aus der Teilnahme an den unterstützten Regelungen ergeben, für eine Dauer von höchstens fünf Jahren gewährt wird;

d) die Beihilfe auf 3 000 EUR/Jahr und Betrieb begrenzt ist.

*Wir weisen darauf hin, dass Regelungen, deren einziges Ziel darin besteht, eine stärkere Kontrolle der Einhaltung verbindlicher Normen im Rahmen von gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorzusehen, nicht für eine Beihilfe in Betracht kommen.*

2.2. Schließt die Beihilfemaßnahme Investitionen mit ein, die zur Modernisierung von Produktionseinrichtungen erforderlich sind?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, verweisen wir auf Abschnitt IV.A des Gemeinschaftsrahmens.*

[1] ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3.

▼C3

2.3. Werden die Kontrollen von oder im Namen von Dritten durchgeführt, wie etwa:

☐ den zuständigen Regulierungsbehörden bzw. durch von diesen beauftragten Stellen;

☐ unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Ursprungsbezeichnungen, Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind;

☐ anderen Stellen (bitte nennen Sie diese und geben Sie an, wie die Unabhängigkeit der Kontrollstellen gewährleistet wird):

..... .....

..... .....

2.4. Sieht das Gemeinschaftsrecht vor, dass die Kosten der Kontrollen von den Erzeugern bzw. Herstellern zu tragen sind, ohne dass die tatsächliche Höhe der Gebühren genannt wird?

☐ ja ☐ nein

3. **Begünstigte**

3.1. Wer sind die Begünstigten der Beihilfe?

☐ Landwirte

☐ Erzeugergemeinschaften

☐ Sonstige (bitte angeben)

..... .....

3.2. Sind Großbetriebe von der Förderung ausgenommen?

☐ ja ☐ nein

3.3. Sind Direktzahlungen an Erzeuger mit Ausnahme einer Beihilfe für die Teilnahme an den Maßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 ausgeschlossen?

☐ ja ☐ nein

3.3.1. Steht die Beihilfe allen zuschussfähigen Landwirten in dem betreffenden Gebiet auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zur Verfügung?

☐ ja ☐ nein

3.3.2. Schließt die Beihilfemaßnahme aus, dass die Landwirte einer Erzeugergemeinschaft/-vereinigung oder einer die Beihilfe verwaltenden zwischengeschalteten Stelle angehören müssen, um die Beihilfe zu erhalten?

☐ ja ☐ nein

3.3.3. Sind die Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Gemeinschaft oder Vereinigung auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die Bereitstellung der Dienste anfallen?

☐ ja ☐ nein

4. **Beihilfeintensität**

4.1. Bitte geben Sie die Höchstsätze für Beihilfen aus öffentlichen Mitteln für folgende Maßnahmen an:

a) ..... : Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen (höchstens 100 %);

b) ..... Beihilfen, die zur Vorbereitung der Beantragung der Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen oder für die Bescheinigungen über besondere Merkmale der Erzeugnisse gemäß den einschlägigen Verordnungen der Gemeinschaft gewährt werden (höchstens 100 %);

c) ..... Beratungs- und ähnliche Unterstützungsleistungen für die Einführung von Qualitätssicherungssystemen wie die Reihen ISO 9000 und 14000 oder Verfahren auf der Grundlage der Gefahrenanalyse und der Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte (HACCP), Verfahren zur Herkunftssicherung und zur Sicherstellung der Echtheits- und Vermarktungsvorschriften sowie Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (höchstens 100 %);

d) ..... die Kosten für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern für die Einführung von Qualitätssicherungssystemen wie die Reihen ISO 9000 und 14000 oder Verfahren auf der Grundlage der Gefahrenanalyse und der Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte (HACCP),

▼C3

Verfahren zur Herkunftssicherung und zur Sicherstellung der Echtheits- und Vermarktungsvorschriften sowie Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (höchstens 100 %);

e) ..... die Kosten, die von anerkannten Zertifizierungsstellen für die Erstzertifizierung im Rahmen von Qualitätssicherungs- und ähnlichen Systemen erhoben werden (höchstens 100 %);

f) ..... die Kosten für die vorgeschriebenen Kontrollen, die gemäß den gemeinschaftlichen oder nationalen Vorschriften von den zuständigen Behörden oder in deren Namen durchgeführt werden, sofern die Unternehmen diese Kosten nach den Gemeinschaftsvorschriften nicht selbst tragen müssen;

g) ..... die Kosten für die Teilnahme an Maßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006.

B. UNTERNEHMEN, DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE VERARBEITEN UND VERMARKTEN

1. **Erzeugnisarten**

1.1. Betrifft die Beihilfe nur Qualitätserzeugnisse, die die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festzulegenden Kriterien erfüllen?

☐ ja ☐ nein

*Falls die Beihilfe nicht Qualitätserzeugnisse betrifft, weisen wir darauf hin, dass Beihilfen gemäß Abschnitt IV.J des Gemeinschaftsrahmens auf landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse beschränkt sind.*

2. **Art der Beihilfen und zuschussfähige Kosten**

2.1. Beschränken sich die zuschussfähigen Kosten auf:

☐ Kosten für Dienstleistungen, die von externen Beratern und sonstigen Dienstleistern erbracht werden, insbesondere:

☐ Marktforschungstätigkeiten,

☐ Produktentwürfe und Produktentwicklungen,

☐ Beantragungen der Anerkennung von Bescheinigungen über besondere Merkmale der Erzeugnisse gemäß den einschlägigen Verordnungen der Gemeinschaft,

☐ die Einführung von Qualitätssicherungssystemen wie die Reihen ISO 9000 und 14000 oder Verfahren auf der Grundlage der Gefahrenanalyse und der Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte (HACCP), Verfahren zur Herkunftssicherung und zur Sicherstellung der Echtheits- und Vermarktungsvorschriften oder Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit?

☐ Sonstiges (bitte angeben)

..... .....

..... .....

*Wir weisen darauf hin, dass diese Dienstleistungen nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden und auch nicht zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören sollten wie beispielsweise routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.*

2.2. Geben Sie bitte die maximal zulässige Bruttobeihilfeintensität an: .....

Übersteigt die Bruttobeihilfeintensität 50 %, begründen Sie bitte ausführlich, warum eine Beihilfeintensität dieser Größenordnung erforderlich ist:

..... .....

2.3. Nennen Sie bitte die Obergrenze für die Kumulierung von Beihilfen:

..... .....

..... .....

▼C3

3. **Begünstigte**

3.1. Wer sind die Begünstigten der Beihilfe?

☐ Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten und vermarkten

☐ Erzeugergemeinschaften, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind

☐ Sonstige (bitte angeben)

.....

3.2. Sind Großbetriebe von der Förderung ausgenommen?

☐ ja ☐ nein

4. **Notwendigkeit der Beihilfe**

4.1. Muss der Antrag auf Beihilfe vor Aufnahme der Arbeiten an dem Investitionsvorhaben gestellt werden?

☐ ja ☐ nein

4.2. Wenn nein, gibt es innerstaatliche gesetzliche Vorschriften, die auf der Grundlage objektiver Kriterien einen Rechtsanspruch auf Beihilfe begründen, ohne dass es einer zusätzlichen Ermessensentscheidung der Behörden bedarf?

☐ ja ☐ nein

*TEIL III.12.K*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG FACHLICHER HILFE IM AGRARSEKTOR***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilfemaßnahmen zu verwenden, die der Bereitstellung fachlicher Hilfe im Agrarsektor im Sinne von Abschnitt IV.K des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* ([1]) *dienen.*

1. **Art der Beihilfen**

A. BEIHILFEN AN PRIMÄRERZEUGER

1.1. Welche der folgenden Beihilfearten kann durch die Beihilferegelung/Einzelmaßnahme finanziert werden?

☐ Aus- und Fortbildung von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern

☐ Bereitstellung von Vertretungsdiensten

☐ Entgelt für durch Dritte erbrachte Beratungsdienste

☐ Veranstaltung von und Teilnahme an Veranstaltungen zum Wissensaustausch zwischen Unternehmen, Wettbewerben, Ausstellungen und Messen

☐ Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in allgemeinverständlicher Form

Können Sie für diese Beihilfe bestätigen, dass keine bestimmten Unternehmen oder Handelsmarken genannt und keine

([1]) ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

▼C3

Ursprungsangaben — ausgenommen für Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates [1] fallen — gemacht werden?

☐ ja ☐ nein

☐ Sachinformation über Qualitätssysteme, die auch Erzeugnissen aus anderen Ländern offen stehen, und generische Sachinformation über Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung

Können Sie für diese Beihilfe bestätigen, dass keine bestimmten Unternehmen oder Handelsmarken genannt und keine Ursprungsangaben — ausgenommen für Erzeugnisse, die unter die unter die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates und die Artikel 54 bis 58 der Verordnung (EG) Nr. 1493/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [2] fallen, sofern die Angaben genau denen entsprechen, die von der Gemeinschaft eingetragen wurden — gemacht werden?

☐ ja ☐ nein

☐ Veröffentlichungen wie etwa Kataloge oder Websites mit Sachinformation über Erzeuger aus einer bestimmten Region oder Erzeuger eines bestimmten Produkts

Können Sie für diese Beihilfe bestätigen, dass es sich um neutrale und neutral dargebotene Informationen handelt und alle betroffenen Erzeuger gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden?

☐ ja ☐ nein

1.2. Beschreiben Sie bitte die geplanten Maßnahmen:

.....

.....

1.3. Wird die vorgenannte Beihilfe zugunsten eines Großbetriebs gewährt?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, weisen wir darauf hin, dass gemäß Punkt 106 des Gemeinschaftsrahmens die Kommission keine staatlichen Beihilfen für die vorgenannten Maßnahmen zugunsten von Großbetrieben genehmigt.*

B. BEIHILFEN AN UNTERNEHMEN, DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE VERARBEITEN UND VERMARKTEN

1.4. Welche der folgenden Beihilfearten kann durch die Beihilferegelung/Einzelmaßnahme finanziert werden?

☐ Entgelt für durch Dritte erbrachte Beratungsdienste, die nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören;

☐ erstmalige Teilnahme an Messen und Ausstellungen.

Beschreiben Sie bitte die geplanten Maßnahmen:

.....

.....

1.5. Wird die vorgenannte Beihilfe zugunsten eines Großbetriebs gewährt?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, weisen wir darauf hin, dass gemäß Punkt 106 des Gemeinschaftsrahmens die Kommission keine staatlichen Beihilfen für die vorgenannten Maßnahmen zugunsten von Großbetrieben genehmigt.*

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12).

[2] ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2165/2005 (ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 1).

▼C3

C. BEIHILFEN AN PRIMÄRERZEUGER UND UNTERNEHMEN, DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE VERARBEITEN UND VERMARKTEN, FÜR DIE VERBREITUNG WISSENSCHAFTLICHER ERKENNTNISSE ÜBER NEUE TECHNIKEN IN ALLGEMEINVERSTÄNDLICHER FORM

1.6. Wird die Beihilfe zugunsten anderer Tätigkeiten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse über neue Techniken in allgemeinverständlicher Form gewährt wie beispielsweise Pilot- oder Demonstrationsvorhaben in einem angemessenen, kleineren Umfang?

☐ ja ☐ nein

1.7. Falls ja, geben Sie bitte eine klare Beschreibung des Vorhabens einschließlich einer Erläuterung der Neuheiten des Vorhabens und des öffentlichen Interesses an der Gewährung eines Zuschusses dafür:

.....

.....

1.8. Trägt das Vorhaben den folgenden Bedingungen Rechnung?

Die Zahl der teilnehmenden Betriebe und die Laufzeit des Pilotvorhabens sind auf das für angemessene Testungen erforderliche Maß begrenzt.

☐ ja ☐ nein

Die Ergebnisse des Pilotvorhabens werden öffentlich bekannt gegeben.

☐ ja ☐ nein

2. **Zuschussfähige Ausgaben und Beihilfeintensität**

A. BEIHILFEN AN PRIMÄRERZEUGER

2.1. Umfassen die zuschussfähigen Kosten von Aus- und Fortbildung neben den tatsächlichen Kosten der Veranstaltung eines Ausbildungsprogramms, den Reisekosten und Spesen sowie den Kosten für die Bereitstellung von Vertretungsdiensten während der Abwesenheit des Landwirts oder der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer noch weitere Kosten?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass gemäß Punkt 104 des Gemeinschaftsrahmens sowie Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission ([1]) keine Beihilfen zur Deckung sonstiger Kosten genehmigt werden.*

2.2. Umfassen die zuschussfähigen Kosten der Vertretungsdienste neben den tatsächlichen Kosten für die Vertretung des Landwirts, seines Partners oder eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers bei Krankheit und während des Urlaubs noch weitere Kosten?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass gemäß Punkt 103 des Gemeinschaftsrahmens sowie Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 keine Beihilfen zur Deckung sonstiger Kosten genehmigt werden.*

2.3. Umfassen die zuschussfähigen Kosten für durch Dritte erbrachte Beratungsdienste nur das Entgelt für Dienstleistungen, die nicht — wie etwa routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung — fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass gemäß Punkt 103 des Gemeinschaftsrahmens sowie Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 keine Beihilfen zur Deckung der Kosten für Dienstleistungen genehmigt werden, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören.*

([1]) ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3.

▼C3

2.4. Umfassen die zuschussfähigen Kosten der Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen zum Wissensaustausch zwischen Unternehmen, Wettbewerben, Ausstellungen und Messen ausschließlich die Teilnahmegebühren, Reisekosten, Kosten für Veröffentlichungen, Miete des Messestandes und symbolische Preise, die im Rahmen von Wettbewerben verliehen werden, bis zu einem Wert von 250 EUR je Preis und Gewinner?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass gemäß Punkt 103 des Gemeinschaftsrahmens sowie Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 keine Beihilfen zur Deckung sonstiger Kosten genehmigt werden.*

2.5. Nennen Sie bitte die Beihilfeintensität: .....

2.6. Umfasst die Beihilfe Direktzahlungen an die Erzeuger?

☐ ja ☐ nein

*Wir weisen darauf hin, dass gemäß Punkt 103 des Gemeinschaftsrahmens sowie Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 die Beihilfe keine Direktzahlungen an die Erzeuger umfassen darf.*

B. BEIHILFEN AN UNTERNEHMEN, DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE VERARBEITEN UND VERMARKTEN

2.7. Umfassen die zuschussfähigen Kosten der durch Dritte erbrachten Beratungsdienste ausschließlich Tätigkeiten, die nicht fortlaufend sind oder nicht in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden und nicht zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass gemäß Punkt 105 des Gemeinschaftsrahmens sowie Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission (oder jeglicher sie ersetzender Bestimmung) Beihilfen für Dienstleistungen, die fortlaufend sind oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören wie beispielsweise routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung nicht genehmigt werden können.*

2.8. Umfassen die zuschussfähigen Kosten der Teilnahme an Messen und Ausstellungen neben den Mehrkosten für Miete, Aufbau und Betrieb des Messestandes noch weitere Kosten, und decken sie ausschließlich die Kosten für eine erstmalige Teilnahme eines Betriebes an einer bestimmten Messe oder Ausstellung?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass gemäß Punkt 105 des Gemeinschaftsrahmens sowie Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (oder jeglicher sie ersetzender Bestimmung) keine Beihilfen zur Deckung sonstiger Kosten genehmigt werden können.*

2.9. Nennen Sie bitte die Beihilfeintensität: ..... (max. 50 %)

*Wir weisen darauf hin, dass gemäß Punkt 105 des Gemeinschaftsrahmens sowie Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (oder jeglicher sie ersetzender Bestimmung) keine über den vorgenannten Höchstwert hinausgehenden Beihilfesätze genehmigt werden können.*

C. BEIHILFEN AN PRIMÄRERZEUGER UND UNTERNEHMEN, DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE VERARBEITEN UND VERMARKTEN, FÜR DIE VERBREITUNG WISSENSCHAFTLICHER ERKENNTNISSE ÜBER NEUE TECHNIKEN IN ALLGEMEINVERSTÄNDLICHER FORM

2.10. Können Sie bestätigen, dass der Gesamtbetrag der einem Betrieb gewährten Beihilfe hinsichtlich der Tätigkeiten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse über neue Techniken in allgemeinverständlicher Form wie beispielsweise Pilot- oder Demonstrationsvorhaben in einem angemessenen, kleineren Umfang 100 000 EUR in drei Haushaltsjahren nicht übersteigt?

☐ ja ☐ nein

2.11. Nennen Sie bitte die Beihilfeintensität: .....

▼C3

3. **Begünstigte**

3.1. Wer sind die Begünstigten der Beihilfe?

☐ Landwirte

☐ Erzeugergemeinschaften

☐ Sonstige (bitte angeben)

..... .....

3.2. Falls die Landwirte nicht Direktbegünstigte der Beihilfe sind:

3.2.1. Steht die Beihilfe allen zuschussfähigen Landwirten in dem betreffenden Gebiet auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zur Verfügung?

☐ ja ☐ nein

3.2.2. Ist die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder sonstigen Organisationen eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der fachlichen Hilfe, wenn die Dienste von solchen Gruppen angeboten werden?

☐ ja ☐ nein

3.2.3. Sind die Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der betreffenden Gemeinschaft oder Vereinigung auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die Bereitstellung der Dienste anfallen?

☐ ja ☐ nein

*TEIL III.12.L*

***FRAGEBOGEN — UNTERSTÜTZUNG DES TIERHALTUNGSSEKTORS***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilfemaßnahmen zu verwenden, mit denen der Tierhaltungssektor unterstützt werden soll (Kapitel IV.L des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* ([1])*.*

1. **Zuschussfähige Ausgaben**

1.1. Welche der folgenden zuschussfähigen Ausgaben fallen unter die Stützungsmaßnahme?

☐ Verwaltungskosten für das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern?

☐ Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere (Tests, die durch oder für Dritte durchgeführt werden)?

☐ zuschussfähige Kosten für Investitionen in die Einführung innovativer Zuchtverfahren oder -praktiken in Betrieben?

*Sollte die geplante Maßnahme noch andere zuschussfähige Ausgaben umfassen, weisen wir darauf hin, dass diese Beihilfe gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 ([2]) nur die oben genannten zuschussfähigen Ausgaben abdecken darf. Kontrollen, die vom Eigentümer der Tiere durchgeführt werden und routinemäßige Kontrollen der Milchqualität sind ausgeschlossen.*

2. **Beihilfebetrag**

2.1. Bitte geben Sie den Höchstsatz der staatlichen Unterstützung, ausgedrückt als Prozentsatz der zuschussfähigen Ausgaben, an:

— ..... zur Deckung der Verwaltungskosten für das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern (Höchstsatz 100 %)

— ..... für Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere (Höchstsatz 70 %)

([1]) ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3).

▼C3

— ..... zur Deckung der Kosten für Investitionen für die Einführung innovativer Zuchtverfahren oder -praktiken in Betrieben (Höchstsatz 40 %, bis 31. Dezember 2011).

2.2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um Überkompensierung zu vermeiden und um zu überprüfen, ob die genannten Beihilfeintensitäten eingehalten werden?

.....

.....

3. **Begünstigte**

3.1. Ist die Beihilfe Unternehmen vorbehalten, die der Definition im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen entsprechen?

☐ ja ☐ nein

*Falls nicht, beachten Sie bitte, dass gemäß Ziffer 109 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 Großbetriebe von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen sind.*

*TEIL III.12.M*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE UND DIE INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES***

*Dieses Formular ist von den Mitgliedstaaten für die Anmeldung von Beihilfen für die Regionen in äußerster Randlage und die Inseln des Ägäischen Meeres zu verwenden — siehe hierzu Abschnitt IV.M des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* ([1]).

1. Weicht die vorgeschlagene Beihilfe für die Regionen in äußerster Randlage und die Inseln des Ägäischen Meeres von den Bestimmungen im Gemeinschaftsrahmen ab?

☐ ja ☐ nein

— Falls nein, füllen Sie bitte das Anmeldeformular für die betreffende Art der Beihilfe aus (Investitionsbeihilfe, fachliche Hilfe usw.).

— Falls ja, füllen Sie bitte das vorliegende Formular aus.

2. Umfasst die Maßnahme die Gewährung von Betriebsbeihilfen?

☐ ja ☐ nein

3. Dient die Beihilfe dazu, die spezifischen Sachzwänge der landwirtschaftlichen Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage auszugleichen, die sich aus der Abgelegenheit, der Insellage und der äußersten Randlage ergeben?

☐ ja ☐ nein

3.1. Falls ja, nennen Sie bitte die Höhe der zusätzlichen Kosten, die sich aus diesen spezifischen Sachzwängen ergeben, und legen Sie dar, nach welcher Methode der Betrag berechnet wird:

.....

.....

.....

3.2. Wie können die Behörden den Zusammenhang zwischen den Mehrkosten und den Faktoren, die diese Kosten verursachen (wie etwa äußerster Randlage oder Abgelegenheit), feststellen?

.....

.....

([1]) ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

▼C3

4. Soll diese Beihilfe einen Teil der Mehrkosten für den Transport ausgleichen?

☐ ja ☐ nein

4.1. Falls ja, belegen Sie bitte diese Mehrkosten und geben Sie die Berechnungsweise an ([1]):

.....

.....

4.2. Falls ja, geben Sie bitte den Beihilfehöchstbetrag (auf der Grundlage des Verhältnisses „Beihilfebetrag je Kilometer“ oder auf der Grundlage des Verhältnisses „Beihilfebetrag je Kilometer“ und „Beihilfebetrag je Gewichtseinheit“) und den von der Beihilfe gedeckten Prozentsatz der zusätzlichen Kosten an:

.....

5. Soll im Fall Spaniens die Beihilfe für die Erzeugung von Tabak auf den Kanarischen Inseln ([2]) gewährt werden?

☐ ja ☐ nein

5.1. Falls ja, ist die Beihilfe auf 2 980,62 EUR je Tonne und eine Höchstmenge von 10 Tonnen je Jahr begrenzt?

☐ ja ☐ nein

5.2. Wie können die spanischen Behörden gewährleisten, dass die Gewährung dieser Beihilfe nicht zu Diskriminierungen zwischen den Erzeugern auf den Kanarischen Inseln führt?

.....

.....

*TEIL III.12.N*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DEN AUSGLEICH VON SCHÄDEN AN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGUNG ODER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTIONSMITTELN***

*Dieses Formular ist von den Mitgliedstaaten zur Anmeldung staatlicher Beihilfen, die Schäden an der landwirtschaftlichen Erzeugung oder landwirtschaftlichen Produktionsmitteln ausgleichen sollen, gemäß der Beschreibung unter den Punkten V.B.2 und V.B.3 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* ([3]) *zu verwenden.*

1. **Beihilfen zur Wiedergutmachung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse verursacht werden (Abschnitt V.B.2 des Gemeinschaftsrahmens)**

1.1. Welche Naturkatastrophe oder welches außergewöhnliche Ereignis hat zu den Schäden geführt, die ausgeglichen werden sollen?

.....

1.2. Welcher Art sind die entstandenen Sachschäden?

.....

1.3. Bis zu welcher Höhe sollen die entstandenen Sachschäden ausgeglichen werden?

.....

1.4. Ist ein Ausgleich für die entstandenen Einkommenseinbußen geplant? Wenn ja, wie hoch ist der geplante Ausgleich und nach welchen Vorgaben werden die Einkommenseinbußen ermittelt?

.....

([1]) Aus der Beschreibung sollte hervorgehen, wie die Behörden sicherstellen wollen, dass die Beihilfe nur für die Mehrkosten des Transports von Waren innerhalb der Landesgrenzen gewährt wird, dass sie auf der Grundlage der wirtschaftlichsten Transportweise und der kürzesten Entfernung zwischen Erzeugungs-/Verarbeitungsort und den Absatzmärkten berechnet wird und dass sie nicht für den Transport der Erzeugnisse von Unternehmen ohne Standortalternative gewährt werden kann.

([2]) Vorgesehen in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

([3]) ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

▼C3

1.5. Wird die Entschädigung fallweise, d. h. auf Ebene des einzelnen Begünstigten, berechnet?

.....

1.6. Werden erhaltene Versicherungsleistungen auf die zu zahlende Beihilfe angerechnet? Erläutern Sie, mit welchem Kontrollmechanismus geprüft wird, ob Zahlungen durch Versicherungsgesellschaften erfolgt sind oder nicht.

.....

2. **Beihilfen zur Entschädigung von Landwirten** [1] **für Verluste durch Wetterunbilden (Abschnitt V.B.3 des Gemeinschaftsrahmens)**

2.1. Welches Naturereignis begründet die Gewährung einer Beihilfe?

.....

2.2. Wetteraufzeichnungsdaten als Nachweis für den außergewöhnlichen Charakter des Ereignisses.

.....

2.3. Bitte geben Sie an, bis zu welchem Zeitpunkt die Beihilfen gewährt werden dürfen [2].

.....

2.4. Ab welcher Verlustschwelle, bezogen auf die normale Erzeugungsmenge der betreffenden Kultur [3] im Laufe eines normalen Jahres, kann der Landwirt eine Beihilfe in Anspruch nehmen?

.....

Es ist zu beachten, dass die Kommission Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten infolge von Wetterunbilden nur dann als mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags vereinbar erklärt, wenn sie Naturkatastrophen im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 [4] gleichgesetzt werden können. Witterungsverhältnisse können einer Naturkatastrophe gleichgesetzt werden und es kann dafür eine Entschädigung gewährt werden, wenn sie mehr als 30 % der normalen Erzeugung der betreffenden Kultur zerstören.

2.5. Beziffern Sie die normale Erzeugung für jede Kultur, die vom genannten Naturereignis betroffen ist und für eine Entschädigung in Betracht kommt. Beschreiben Sie den dafür verwendeten Ansatz [5].

.....

[1] D.h. Landwirte mit Ausnahme von Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben.

[2] Gemäß Artikel 11 Absatz 10 der Freistellungsverordnung müssen Beihilfen innerhalb von vier Jahren nach Wirksamwerden der Ausgaben oder des Verlusts ausgezahlt werden.

[3] Auch wenn hier von Kulturen die Rede ist, so sind Nutztiere nicht von der Beihilfe ausgeschlossen. Die unter Abschnitt V.B3 des Gemeinschaftsrahmens aufgeführten Grundsätze gelten analog auch für Beihilfen zum Ausgleich diesbezüglicher Verluste infolge von Witterungsunbilden.

[4] Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001. Gemäß Punkt 126 des Gemeinschaftsrahmens erklärt die Kommission Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten durch Wetterunbilden nur dann als mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags vereinbar, wenn alle Bedingungen von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 erfüllt sind.

[5] Bei der Berechnung der normalen Brutto-Jahreserzeugung sollte die durchschnittliche Produktion eines Landwirts in den letzten drei Jahren oder das dreijährige Mittel auf Grundlage der vergangenen fünf Jahre jeweils unter Ausschluss des besten und des schlechtesten Ergebnisses zugrunde gelegt werden. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Erzeugung können auch alternative Verfahren (d.h. auch regionale Referenzwerte) herangezogen werden, sofern sie repräsentativ sind und nicht auf überhöhten Erträgen beruhen.

▼C3

2.6. Erläutern Sie bei Schäden an Produktionsmitteln (z. B. Zerstörung von Bäumen), wie die Verlustschwelle ermittelt wird, die für den Anspruch auf Beihilfe maßgeblich ist.

.....

2.7. Wird die Höhe der Beihilfe wie folgt berechnet: (durchschnittliche Erzeugungsmenge in normalen Zeiten x Durchschnittspreis im gleichen Zeitraum) — (Ist-Erzeugung im Jahr des Ereignisses x Durchschnittspreis im betreffenden Jahr)?

.....

2.8. Werden die Verluste für jeden Betrieb einzeln oder für ein ganzes Gebiet ermittelt? Im zuletzt genannten Fall ist nachzuweisen, dass die angesetzten Durchschnittswerte repräsentativ sind und nicht zu einer starken Überkompensierung für bestimmte Begünstigte führen können.

.....

2.9. Werden eventuell erhaltene Versicherungsleistungen vom Beihilfebetrag abgezogen?

.....

2.10. Werden vom Landwirt nicht getragene normale Kosten (z. B. weil die Ernte ausgefallen ist) bei der Berechnung der Beihilfe berücksichtigt?

.....

2.11. Fallen diese Kosten infolge der Witterungsunbilden höher als normal aus, ist dann als Ausgleich für die Mehrkosten eine zusätzliche Beihilfe vorgesehen? Wenn ja, bis zu welchem Prozentsatz würde diese Beihilfe die Mehrkosten abdecken?

.....

2.12. Ist eine Beihilfe zum Ausgleich von Schäden an Gebäuden und Anlagen durch das betreffende Ereignis vorgesehen? Wenn ja, bis zu welcher Höhe deckt sie die Schäden ab?

.....

2.13. Bitte geben Sie den öffentlichen Beihilfehöchstsatz für zuschussfähige Schäden ([1]) an:

in benachteiligten Gebieten ([2]) (max. 90 %)

in den übrigen Gebieten (max. 80 %)

2.14. Wird die Beihilfe direkt an den Landwirt oder gegebenenfalls an die Erzeugerorganisation ausgezahlt, der der Landwirt angehört? Soweit Letzteres zutrifft: Mit welchem Kontrollmechanismus soll geprüft werden, ob die an den Landwirt gezahlte Beihilfe nicht höher ist als die ihm entstandenen Verluste?

.....

2.15. Wird die gewährte Entschädigung ab dem 1. Januar 2010 um 50 % gekürzt, wenn der betroffene Landwirt nicht zu mindestens 50 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des Produktionseinkommens gegen die in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region statistisch gesehen am häufigsten auftretenden Klimagefahren versichert ist?

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Kommission gemäß Punkt 126 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten durch

([1]) Dieser Satz gilt für den Beihilfebetrag, wie er sich gemäß Angabe unter Punkt 2.6 errechnet, abzüglich eventuell erhaltener Versicherungsleistungen und normaler nicht vom Landwirt getragener Kosten, aber zuzüglich der Mehrkosten, die dem Landwirt durch das außergewöhnliche Ereignis entstanden sind.

([2]) Dieser Satz gilt für benachteiligte Gebiete oder Gebiete im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

▼C3

Wetterunbilden nur dann als mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags vereinbar erklärt, wenn alle Bedingungen von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 erfüllt und die beiden vorgenannten Bedingungen ausdrücklich in demselben Artikel 11 festgelegt sind. Bitte weisen Sie auch nach, dass trotz ehrlicher Bemühungen zum Zeitpunkt des Schadenseintritts kein erschwinglicher Versicherungsschutz gegen die in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region statistisch gesehen am häufigsten auftretenden Klimagefahren abgeschlossen werden konnte.

2.16. Bei Beihilfen, die für dürrebedingte Verluste nach dem 1. Januar 2011 gezahlt werden müssen: Hat der Mitgliedstaat Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1] für die Landwirtschaft in vollem Umfang umgesetzt

☐ ja ☐ nein

und ist sichergestellt, dass alle Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wassernutzung im betreffenden Bereich der Landwirtschaft (Artikel 11 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006) zurückgefordert wurden?

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Kommission gemäß Punkt 126 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten durch Wetterunbilden nur dann als mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags vereinbar erklärt, wenn alle Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 erfüllt und die beiden vorgenannten Bedingungen ausdrücklich in demselben Artikel 11 festgelegt sind.

*TEIL III.12.O*

## *FRAGEBOGEN ZU DEN BEIHILFEN FÜR DIE BEKÄMPFUNG VON TIERSEUCHEN UND PFLANZENKRANKHEITEN*

*Dieses Formular ist von den Mitgliedstaaten zur Anmeldung staatlicher Beihilfen, die Schäden an der landwirtschaftlichen Erzeugung oder landwirtschaftlichen Produktionsmitteln ausgleichen sollen, gemäß der Beschreibung unter Punkt V.B.4 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 [2] zu verwenden.*

1. **Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten**

1. Um welche Seuche bzw. Krankheit handelt es sich?

..... .....

2. Ist die Seuche in der Liste der Tierseuchen des Internationalen Tierseuchenamtes aufgeführt?

☐ ja ☐ nein

***Bei Seuchen bzw. Krankheiten, die auf Wetterunbilden zurückzuführen sind***

3. Bitte beantworten Sie die Fragen im Fragebogen Teil III.12.N und machen Sie alle Angaben, die den kausalen Zusammenhang zwischen dem Naturereignis und der Seuche bzw. Krankheit deutlich machen.

..... .....

***Bei Seuchen bzw. Krankheiten, die nicht auf Wetterunbilden zurückzuführen sind***

4. Können Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse die Beihilfen in Anspruch nehmen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, ist gemäß Punkt 131 des Gemeinschaftsrahmens zu verfahren.

[1] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

[2] ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

▼C3

5. Wird die Beihilferegelung innerhalb von drei Jahren nach der Ausgabe bzw. dem Verlust eingeführt?

☐ ja ☐ nein

6. Geben Sie bitte an, bis zu welchem Zeitpunkt die Beihilfen gewährt werden dürfen [1].

.....

7. Weisen Sie nach, dass gemeinschaftliche oder staatliche Vorschriften in Form von Gesetzen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorhanden sind, die es den Behörden ermöglichen, die Seuche bzw. Krankheit unter Kontrolle zu bringen, indem sie entweder Tilgungsmaßnahmen (insbesondere rechtsverbindliche Maßnahmen, aus denen sich Entschädigungsansprüche herleiten lassen) ergreifen oder als Anreiz für die Betroffenen, freiwillig an Vorbeugungsmaßnahmen teilzunehmen [2], ein gegebenenfalls an eine Beihilferegelung gekoppeltes Warnsystem einrichten.

.....

8. Kreuzen Sie das mit den Beihilfemaßnahmen verfolgte Ziel an:

☐ Vorbeugung, einschließlich Reihenuntersuchungen oder Analysen, Vernichtung krankheitsübertragender Erreger, Präventivimpfungen für Tiere bzw. Vorsorgebehandlungen von Kulturen, Notschlachtungen von Nutztieren oder prophylaktische Vernichtung des Ernteguts

☐ Entschädigung, soweit infizierte Tiere geschlachtet bzw. infizierte Kulturen auf behördliche Anordnung oder Empfehlung vernichtet werden oder nach den von den zuständigen Behörden angeordneten oder empfohlenen Impfungen oder sonstigen Maßnahmen verenden bzw. absterben

☐ Vorbeugung in Kombination mit Entschädigung, indem die Beihilfe zur Entschädigung seuchenbedingter Verluste nur unter der Voraussetzung gewährt wird, dass die Begünstigten sich verpflichten, weitere geeignete Vorbeugungsmaßnahmen durchzuführen, wie von den staatlichen Behörden vorgeschrieben

9. Weisen Sie nach, dass die Beihilfen zur Seuchen- bzw. Krankheitsbekämpfung mit den einschlägigen Zielen und Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften im Bereich Veterinärmedizin oder Pflanzengesundheit vereinbar sind.

.....

10. Beschreiben Sie die geplanten Bekämpfungsmaßnahmen ausführlich.

.....

11. Für welche Kosten bzw. welche Verluste soll die Beihilfe einen Ausgleich schaffen?

☐ Kosten für Gesundheitskontrollen, Tests und andere Reihenuntersuchungen, für den Kauf und die Verabreichung von Impfstoffen und Medikamenten oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, für die Schlachtung und Beseitigung von Tieren sowie die Vernichtung von Kulturen

☐ Verluste durch Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten oder Parasitenbefall

☐ Einkommenseinbußen durch die Schwierigkeiten beim Aufbau eines neuen Tierbestands oder bei der Neuanpflanzung, oder auch durch von den zuständigen Behörden angeordnete oder empfohlene Quarantäne- bzw. Wartezeiten, damit die Seuche oder Krankheit vor dem Neuaufbau oder der Neuanpflanzung der betrieblichen Bestände ausgerottet werden kann.

---

[1] Gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 müssen Beihilferegelungen innerhalb von drei Jahren nach Wirksamwerden der Ausgaben oder des Verlusts erlassen werden. Die Beihilfe muss innerhalb von vier Jahren nach Wirksamwerden der Ausgaben oder des Verlusts ausgezahlt werden.

[2] Krankheiten und Parasitenbefall müssen im Programm eindeutig definiert sein, auch die in Frage kommenden Maßnahmen müssen daraus hervorgehen.

▼C3

12. Werden die Beihilfen zur Entschädigung von Kosten für Gesundheitskontrollen, Tests und andere Reihenuntersuchungen, für den Kauf und die Verabreichung von Impfstoffen und Medikamenten oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, für die Schlachtung und Beseitigung von Tieren sowie die Vernichtung von Kulturen *über* subventionierte Dienste und ohne direkte Geldzahlungen an die Erzeuger gewährt?

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, ist gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission zu verfahren.

13. Welcher Faktor wird bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe für Ausfälle durch Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten oder Parasitenbefall zugrunde gelegt?

a) der Marktwert der Tiere oder Pflanzen, die aufgrund von Seuchen, Krankheiten oder Parasitenbefall verendet bzw. eingegangen sind oder die im Rahmen eines verbindlichen staatlichen Präventions- oder Tilgungsplans auf behördliche Anordnung geschlachtet oder beseitigt wurden

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, ist gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission zu verfahren.

b) die Einkommenseinbußen durch Quarantäneauflagen und Schwierigkeiten beim Neuaufbau des Tierbestands oder bei der Neuanpflanzung

☐ ja ☐ nein

14. Bitte geben Sie den Beihilfehöchstsatz in Prozent der förderfähigen Kosten an.

..... % der Kosten für Gesundheitskontrollen, Tests und andere Reihenuntersuchungen, für den Kauf und die Verabreichung von Impfstoffen und Medikamenten oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, für die Schlachtung und Beseitigung von Tieren sowie die Vernichtung von Kulturen (die maximal zulässige Bruttobeihilfeintensität darf 100 % nicht übersteigen).

..... % der Einbußen durch die Tierseuche oder Pflanzenkrankheit (die maximal zulässige Bruttobeihilfeintensität darf 100 % nicht übersteigen).

15. Soweit als Ausgleich für die Einkommenseinbußen aufgrund von den zuständigen Behörden angeordneten oder empfohlenen Quarantäne- bzw. Wartezeiten vor dem Neuaufbau oder der Neubepflanzung der betrieblichen Bestände oder aufgrund der Schwierigkeiten beim Neuaufbau des Tierbestands oder bei der Neuanpflanzung Beihilfen vorgesehen sind, sind alle entsprechenden Angaben vorzulegen, um zu bewerten, ob die Einkommenseinbußen nicht überkompensiert werden.

..... .....

16. Ist eine Gemeinschaftsbeihilfe für denselben Zweck vorgesehen? Wenn ja, teilen Sie bitte Datum und Bezeichnung der diesbezüglichen Kommissionsentscheidung mit.

..... .....

17. Werden eventuell erhaltene Versicherungsleistungen vom Beihilfebetrag abgezogen?

☐ ja ☐ nein

18. Werden aufgrund der Seuche bzw. Krankheit nicht getragene Kosten, die sonst getragen worden wären, bei der Berechnung der Beihilfe berücksichtigt?

☐ ja ☐ nein

2. **TSE-Tests**

1. Bitte geben Sie den Beihilfehöchstsatz für TSE-Tests in Prozent der förderfähigen Kosten an. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung

▼C3

(EG) Nr. 1857/2006 der Kommission sind Beihilfen für bis zu 100 % der tatsächlich angefallenen Kosten möglich. Bitte beachten Sie, dass alle gemeinschaftlichen Zahlungen für TSE-Tests darin enthalten sein müssen.

..... % .....

2. Betrifft die Maßnahme die vorgeschriebene ESB-Untersuchung für Rinder, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden?

☐ ja ☐ nein

Bitte beachten Sie, dass für die Verpflichtung zur Reihenuntersuchung gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften maßgeblich sein können.

3. Wenn ja, übersteigt die direkte und indirekte Beihilfe für diese Tests insgesamt 40 EUR pro Test (einschließlich der Gemeinschaftszahlungen)?

☐ ja ☐ nein

4. Wenn ja, ist gemäß Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission zu verfahren.

5. Soll die Beihilfe direkt an die Erzeuger ausgezahlt werden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, ist gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission zu verfahren.

3. **Falltiere und Schlachtabfälle**

1. Beruht die Maßnahme auf einem abgestimmten Programm für die Überwachung und sichere Entsorgung aller Falltiere im betreffenden Mitgliedstaat?

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, ist gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission zu verfahren.

2. Sollen die Beihilfen für Falltiere an Betriebe vergeben werden, die im Bereich Verarbeitung und Vermarktung tätig sind?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, ist gemäß Punkt 137 Ziffer i des Gemeinschaftsrahmens zu verfahren.

3. Sollen mit den Beihilfen die Kosten für die Beseitigung von Schlachtabfällen abgedeckt werden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gemeinschaftsrahmens anfallen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, ist gemäß Punkt 137 Ziffer ii des Gemeinschaftsrahmens zu verfahren.

4. Wird die Beihilfe direkt an die Erzeuger vergeben?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, ist gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission zu verfahren.

5. Wenn nein, wird die Beihilfe an dem Landwirt nachgeschaltete Wirtschaftsteilnehmer gezahlt, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abholung und/oder der Beseitigung von Falltieren anbieten?

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, ist gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission zu verfahren.

▼C3

6. Bitte geben Sie den Beihilfehöchstsatz in Prozent der förderfähigen Kosten an.

a) ..... % der Abholungskosten (max. 100 %)

b) ..... % der Beseitigungskosten (max. 75 %)

7. *Alternativ dazu* können, wie in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission geregelt, als Ausgleich für Versicherungsprämien, die von den Landwirten für die Beseitigung und Entsorgung von Falltieren bezahlt werden, Beihilfen gegebenenfalls in entsprechender Höhe gewährt werden. Sind solche Zahlungen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme vorgesehen?

☐ ja ☐ nein

8. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen für die Kosten zur Abholung und Beseitigung von Tierkörpern gegebenenfalls in voller Höhe gewähren, wenn die Beihilfe über eigens zur Tierkörperbeseitigung erhobene Abgaben und Pflichtbeiträge finanziert wird, und soweit diese Abgaben und Beiträge auf den Fleischsektor beschränkt sind und nur hier anfallen. Sind solche Zahlungen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme vorgesehen?

☐ ja ☐ nein

9. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen für die Kosten zur Abholung und Beseitigung von Falltieren gegebenenfalls in voller Höhe gewähren, soweit die Durchführung entsprechender TSE-Tests verbindlich vorgeschrieben ist. Besteht eine derartige Verpflichtung?

☐ ja ☐ nein

*TEIL III.12.P*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE ZAHLUNG VON VERSICHERUNGSPRÄMIEN***

*Dieser Fragebogen ist von den Mitgliedstaaten für die Anmeldung von staatlichen Beihilfen zur teilweisen Zahlung von Versicherungsprämien zugunsten der Primärerzeugung (Landwirte) gemäß Abschnitt V.B5 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* [1] *zu verwenden.*

1. Sieht die Beihilfemaßnahme die Zahlung von Versicherungsprämien zugunsten von Großbetrieben und/oder Unternehmen, die im Sektor Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, vor?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass nach Punkt 142 des Gemeinschaftsrahmens die Kommission diese Beihilfen nicht genehmigen kann.

2. Nennen Sie bitte die Verluste, die von der Versicherung gedeckt werden, für die eine Teilfinanzierung der Prämie im Rahmen der angemeldeten Beihilfemaßnahme vorgesehen ist:

☐ nur Verluste, die durch von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission [2] bedingt sind;

☐ die vorgenannten Verluste und sonstige durch Witterungsverhältnisse bedingte Verluste;

[1] ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

[2] Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001.

▼C3

☐ durch Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall bedingte Verluste (entweder in Kombination mit sonstigen unter diesem Punkt angeführten Verlusten oder nicht).

3. Wie hoch ist der vorgesehene Beihilfesatz?

..... .....

Wir weisen darauf hin, dass nur im ersten der vorgenannten Fälle Beihilfen bis zu einem Höchstsatz von 80 %, in allen anderen Fällen (d. h., das zweite und/oder dritte Kästchen wurden angekreuzt) bis zu 50 % genehmigt werden können.

4. Dient die Beihilfe der Finanzierung einer Rückversicherung?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, machen Sie bitte alle erforderlichen Angaben, um der Kommission eine Überprüfung etwaiger Beihilfeelemente auf den verschiedenen Ebenen (d. h. auf Ebene des Versicherers und/oder des Rückversicherers) und der Vereinbarkeit der vorgesehenen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu ermöglichen. Liefern Sie insbesondere bitte ausreichende Informationen, damit die Kommission nachprüfen kann, ob der Landwirt die Beihilfe tatsächlich erhalten hat.

5. Ist die Möglichkeit des Versicherungsschutzes auf eine einzige Versicherungsgesellschaft oder Versicherungsgruppe begrenzt?

☐ ja ☐ nein

6. Ist die Gewährung der Beihilfe an die Bedingung gebunden, den Versicherungsvertrag mit einer in dem Mitgliedstaat ansässigen Versicherungsgesellschaft abzuschließen?

☐ ja ☐ nein

Wir weisen darauf hin, dass nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 die Kommission die Gewährung von Beihilfen für die Zahlung von Versicherungsprämien, die das Funktionieren des Binnenmarktes für Versicherungsleistungen behindern, nicht genehmigt.

*TEIL III.12.Q*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE STILLLEGUNG VON PRODUKTIONS-, VERARBEITUNGS- UND VERMARKTUNGSKAPAZITÄTEN***

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von staatlichen Beihilfen zu verwenden, durch die die Stilllegung von Kapazitäten gemäß Abschnitt V.C. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* ([1]) *gefördert wird.*

1. **Anforderungen**

1.1. Sieht das Beihilfevorhaben Folgendes vor?

— Die Beihilfe muss im allgemeinen Interesse des betreffenden Sektors gewährt werden,

— der Begünstigte hat eine Gegenleistung zu erbringen,

— es ist die Möglichkeit auszuschließen, dass die Beihilfe zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten dient, und

— es darf keine Überkompensation des Produktionswertverlusts und des zukünftigen Einkommensverlusts eintreten.

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Abschnitt V.C. des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, nicht gewährt werden dürfen.*

***„Die Beihilfe muss im allgemeinen Interesse des betreffenden Sektors gewährt werden.“***

([1]) ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

▼C3

1.2. Für welchen/welche Sektor(en) gilt die Regelung?

.....

.....

1.3. Gelten für diese Sektoren Produktionsbeschränkungen oder Quotenregelungen?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitten wir um nähere Angaben:

.....

.....

1.4. Bestehen in dem/den Sektor(en) auf regionaler oder nationaler Ebene Überkapazitäten?

☐ ja ☐ nein

1.4.1. Falls ja:

1.4.1.1. Steht das Beihilfevorhaben mit Gemeinschaftsmaßnahmen zum Abbau von Produktionskapazitäten im Einklang?

☐ ja ☐ nein

Bitte nennen Sie diese Maßnahmen und erläutern Sie, auf welche Weise die Kohärenz gewährleistet werden soll:

.....

1.4.1.2. Ist das Beihilfevorhaben Teil eines Programms mit klar definierten Zielen und Zeitvorgaben zur Umstrukturierung des Sektors?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, beschreiben Sie bitte das Programm*

.....

1.4.1.3. Welche Laufzeit hat das Beihilfevorhaben? .....

*Wir weisen darauf hin, dass die Kommission nach Punkt 147 Buchstabe b des Gemeinschaftsrahmens nur Beihilfevorhaben mit befristeter Dauer genehmigen kann. Die Laufzeit von Beihilferegelungen, die auf den Abbau von Überkapazitäten ausgerichtet sind, sollte in der Regel auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, die für die Bearbeitung der Teilnahmeanträge erforderlich sind, und auf weitere zwölf Monate für die Stilllegung als solche begrenzt werden.*

1.4.2. Falls nein, erfolgt der Abbau der Kapazitäten aus Gründen der Hygiene oder des Umweltschutzes?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitten wir um nähere Angaben:

.....

1.5. Kann gewährleistet werden, dass keine Beihilfen, die die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen (GMO) beeinträchtigen würden, gezahlt werden?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Punkt 147 Buchstabe e des Gemeinschaftsrahmens keine Beihilfen genehmigt werden, die die Mechanismen der GMO beeinträchtigen.*

1.6. Ist die Beihilferegelung allen Marktteilnehmern des betreffenden Sektors zu gleichen Bedingungen zugänglich und wurde ein transparentes System in Form von Aufforderungen zur Interessenbekundung eingeführt?

☐ ja ☐ nein

▼C3

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Punkt 147 Buchstabe k des Gemeinschaftsrahmens die Kommission eine Beihilferegelung nur genehmigt, sofern sie diese Bedingung erfüllt.*

1.7. Kommen nur Unternehmen, die verbindliche Mindestnormen erfüllen, für die staatliche Beihilfe in Frage?

☐ ja ☐ nein

*Wir weisen darauf hin, dass Unternehmen, die diese Normen nicht erfüllen und die ihre Produktion ohnehin einstellen müssten, ausgeschlossen werden.*

1.8. Nutzflächen oder Obstplantagen: Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um Bodenerosion und andere negative Umweltauswirkungen zu vermeiden?

.....

.....

1.9. Anlagen, die unter die Richtlinie 96/61/EG des Rates ([1]) fallen: Welche Maßnahmen wurden getroffen, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen?

.....

.....

*„Der Beihilfebegünstigte hat eine Gegenleistung zu erbringen."*

1.10. Welche Gegenleistung erbringt der Beihilfebegünstigte im Rahmen des Beihilfevorhabens? .....

1.11. Besteht die Gegenleistung in der festen und endgültigen Entscheidung, die betreffenden Produktionskapazitäten tatsächlich zu verschrotten oder unumkehrbar stillzulegen?

☐ ja ☐ nein

1.11.1. Falls ja:

— Kann nachgewiesen werden, dass diese Verpflichtungen von dem Begünstigten rechtlich bindend eingegangen wurden?

☐ ja ☐ nein

Bitte begründen Sie dies:

.....

— Ist gewährleistet, dass auch zukünftige Käufer der betreffenden Anlagen an diese Verpflichtung gebunden sind?

☐ ja ☐ nein

Bitte begründen Sie dies:

.....

1.11.2. Falls nein, beschreiben Sie bitte die Art der vom Beihilfebegünstigen erbrachten Gegenleistung:

.....

*Wir weisen darauf hin, dass nach Punkt 147 Buchstabe g des Gemeinschaftsrahmens in Fällen, in denen die Produktionskapazitäten bereits endgültig stillgelegt wurden oder in denen eine Stilllegung unausweichlich erscheint, der Begünstigte keine Gegenleistung erbringt und unter Umständen keine Beihilfe gewährt werden darf.*

*„Es ist auszuschließen, dass die Beihilfe zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten dient."*

1.12. Sieht das Vorhaben vor, dass die Beihilfe, wenn sich der Beihilfebegünstigte in finanziellen Schwierigkeiten befindet, auf der Grundlage

([1]) Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26).

▼C3

der Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ([1]) gewürdigt wird?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass die Kommission nach Punkt 147 Buchstabe j des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen zum Abbau von Kapazitäten eines Unternehmens in Schwierigkeiten nicht genehmigen darf und dass entsprechende Beihilfen auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt werden müssen.*

*„Keine Überkompensation des Produktionswertverlusts und des zukünftigen Einkommensverlusts“*

1.13. Bitte geben Sie gegebenenfalls den Beihilfehöchstbetrag je Begünstigten an:

.....

.....

1.14. Ist der Beihilfebetrag auf den Ausgleich von Wertverlusten des Vermögens zuzüglich einer Anreizzahlung in Höhe von bis zu 20 % des Werts des Vermögens beschränkt, bzw. wird die Beihilfe gewährt, um die aus der Umsetzung des Beihilfevorhabens entstehenden obligatorischen Sozialkosten auszugleichen?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach Punkt 147 Buchstabe l des Gemeinschaftsrahmens der Beihilfebetrag strikt auf den Ausgleich dieser Kosten beschränkt werden muss.*

1.15. Sieht das Beihilfevorhaben vor, dass in Fällen, in denen die Kapazitäten nicht aus Gründen der Hygiene oder des Umweltschutzes stillgelegt werden, mindestens 50 % der Kosten der Beihilfemaßnahmen aus Beiträgen des betreffenden Sektors finanziert werden sollten, und zwar entweder durch freiwillige Beiträge oder durch Zwangsabgaben?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, weisen wir darauf hin, dass nach Punkt 147 Buchstabe m des Gemeinschaftsrahmens die Kommission diese Beihilfen nicht genehmigen kann.*

1.16. Ist die Vorlage eines Jahresberichts über die Durchführung des Beihilfevorhabens vorgesehen?

☐ ja ☐ nein

*TEIL III.12.R*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR ABSATZFÖRDERUNGS- UND WERBEMASSNAHMEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE***

*Dieser Fragebogen ist für staatliche Beihilfen für Werbemaßnahmen für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse zu verwenden.*

*Wir weisen darauf hin, dass Aktionen zur Absatzförderung wie die Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen, die Teilnahme hieran sowie ähnliche Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Umfragen und Marktforschung nicht als Werbung gelten. Staatliche Beihilfen für derartige Aktionen zur Absatzförderung im weiteren Sinne unterliegen den Abschnitten IV Buchstaben j) und k) des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor 2007-2013* ([2]).

1. **Werbemaßnahmen innerhalb der Gemeinschaft**

1.1. Wo wird die Maßnahme durchgeführt?

☐ auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats

☐ auf dem heimischen Markt

([1]) Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).

([2]) ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

▼C3

Wer wird die Werbemaßnahme durchführen?

☐ Erzeugergruppen oder andere Organisationen gleich welcher Größe

☐ andere (bitte erläutern):

.....

1.2. Können Ihre Behörden der Kommission Muster oder Modelle des Werbematerials übermitteln?

☐ ja ☐ nein

Wenn nicht, erklären Sie bitte warum.

.....

1.3. Bitte legen Sie eine vollständige Liste der zuschussfähigen Ausgaben bei.

.....

1.4. Wer sind die Begünstigten der Beihilfen?

☐ Landwirte;

☐ Erzeugergruppen und/oder Erzeugerorganisationen;

☐ in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen;

☐ andere (bitte angeben)

.....

1.5. Können Ihre Behörden zusichern, dass alle Erzeuger der betreffenden Produkte in gleicher Weise Nutzen aus der Beihilfe ziehen?

☐ ja ☐ nein

1.6. Wird die Werbemaßnahme auf Qualitätserzeugnisse ausgerichtet, die die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ([1]) festzulegenden Kriterien erfüllen?

☐ ja ☐ nein

1.7. Wird die Werbemaßnahme auf EU-weit anerkannte Bezeichnungen mit Hinweis auf den Ursprung der Erzeugnisse ausgerichtet?

☐ ja ☐ nein

1.8. Falls ja, wird der genannte Hinweis exakt mit den von der Gemeinschaft eingetragenen Bezeichnungen übereinstimmen?

☐ ja ☐ nein

1.9. Wird die Werbemaßnahme auf Erzeugnisse ausgerichtet, die nationale oder regionale Qualitätszeichen tragen?

☐ ja ☐ nein

1.10. Weist das Qualitätszeichen auf den nationalen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse hin?

☐ ja ☐ nein

1.11. Falls ja, weisen Sie bitten nach, dass der Hinweis auf den Ursprung der Erzeugnisse in der Botschaft eine untergeordnete Rolle einnimmt.

1.12. Handelt es sich um eine allgemeine Werbemaßnahme zugunsten aller Erzeuger der betreffenden Erzeugnisart?

☐ ja ☐ nein

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

▼C3

1.13. Falls ja, wird die Werbemaßnahme ohne Hinweis auf den Ursprung der Erzeugnisse durchgeführt?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass unter Abschnitt VI.D des Gemeinschaftsrahmens keine Beihilfen für solche Maßnahmen gewährt werden können.

1.14. Wird die Werbemaßnahme direkt auf die Erzeugnisse bestimmter Unternehmen ausgerichtet?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass unter Abschnitt VI.D des Gemeinschaftsrahmens keine Beihilfen für solche Maßnahmen gewährt werden können.

1.15. Ist die Werbemaßnahme vereinbar mit den Bestimmungen von Artikel 2 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ([1]) sowie gegebenenfalls mit den besonderen Kennzeichnungsvorschriften für verschiedene Erzeugnisse (Wein, Molkereierzeugnisse, Eier und Geflügel)?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass unter Abschnitt VI.D des Gemeinschaftsrahmens keine Beihilfen für solche Maßnahmen gewährt werden können.

1.16. Es wird folgender Beihilfesatz angewandt:

☐ bis zu 50 % (bitte genauen Satz angeben: . %), da der Sektor den Rest der Werbemaßnahme selbst finanziert;

☐ bis zu 100 % (bitte genauen Satz angeben: %), da der Sektor den Rest der Werbemaßnahme durch steuerähnliche Abgaben oder verpflichtende Beiträge finanziert;

☐ bis zu 100 % (bitte genauen Satz angeben: %), da es sich um eine allgemeine Werbemaßnahme handelt, die allen Erzeugern der betreffenden Erzeugnisart zugute kommt.

2. **Werbemaßnahmen in Drittländern**

2.1. Ist die Werbemaßnahme mit den Grundlagen der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates ([2]) vereinbar?

☐ ja ☐ nein

Falls nicht, weisen wir darauf hin, dass unter Abschnitt VI.D des Gemeinschaftsrahmens für solche Maßnahmen keine Beihilfen gewährt werden können.

Falls ja, bitte weisen Sie anhand von Belegen die Übereinstimmung mit den Grundlagen der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 nach.

2.2. Ist die Werbemaßnahme auf bestimmte Unternehmen ausgerichtet?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass unter Abschnitt VI.D des Gemeinschaftsrahmens für solche Maßnahmen keine Beihilfen gewährt werden können.

2.3. Könnte die Werbemaßnahme den Verkauf von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen oder deren Erzeugnisse schlecht machen?

☐ ja ☐ nein

([1]) ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7).

▼C3

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass unter Abschnitt VI.D des Gemeinschaftsrahmens für solche Maßnahmen keine Beihilfen gewährt werden können.

*TEIL III.12.S*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN IN FORM VON STEUERBEFREIUNGEN IM RAHMEN DER RICHTLINIE 2003/96/EG***

*Dieses Formular ist für die Anmeldung von staatlichen Beihilfen in Form von Steuerbefreiungen im Rahmen der Richtlinie 2003/96/EG des Rates* [1] *zu verwenden.*

1. Welche Art von Beihilfemaßnahme ist vorgesehen?

☐ Steuerermäßigung für Kraftstoff zur Verwendung in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung

☐ Steuerermäßigung für Energieerzeugnisse und Elektrizität zur Verwendung in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung

2. Wie hoch ist die vorgesehene Ermäßigung?

.....

3. Nach welchem Artikel der Richtlinie 2003/96/EG des Rates soll diese Befreiung gewährt werden?

.....

4. Wird die Höhe der Befreiung innerhalb des betreffenden Sektors differenziert?

☐ ja ☐ nein

5. Erfüllt die vorgesehene Befreiung ohne Differenzierung in dem betreffenden Sektor alle einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie, falls der Rat die Möglichkeit aufhebt, die Besteuerung von Energieerzeugnissen und Elektrizität in der Landwirtschaft auf Null zu senken?

☐ ja ☐ nein

Welche Artikel der Richtlinie werden angewandt?

*TEIL III.12.T*

***FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DEN FORSTSEKTOR***

*Dieser Fragebogen ist für die Mitteilung staatlicher Beihilfen zu verwenden, die der Förderung des Forstsektors gemäß Abschnitt VII des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013* [2] *dienen.*

1. **Ziel der Maßnahme**

1.1. Trägt die Beihilfemaßnahme zu Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Umwelt-, Schutz- und Freizeitfunktion des Waldes, der Artenvielfalt und eines gesunden forstlichen Ökosystems bei oder betrifft sie die zuschussfähigen Kosten gemäß den Punkten 175-181 in Kapitel VII des Gemeinschaftsrahmens?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass nach den Bestimmungen dieses Abschnitts nur Beihilfen genehmigt werden, die mindestens eines dieser Ziele oder zuschussfähigen Kosten betreffen.

[1] Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51).

[2] ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

▼C3

2. **Förderkriterien**

2.1. Sind staatliche Beihilfen für Holzwirtschaftsbetriebe, für den kommerziell rentablen Einschlag von Holz, die Beförderung von Holz oder die Verarbeitung von Holz oder anderem forstlichen Material zu Brennstoffen von der Maßnahme ausgeschlossen?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass Beihilfen für den vorgenannten Zweck von den Bestimmungen dieses Abschnitts ausgenommen sind. Beantragen Sie diese Beihilfen bitte im Rahmen der entsprechenden staatlichen Beihilfemaßnahmen.

3. **Art der Maßnahme**

3.1. Umfasst die Maßnahme Beihilfen für Kosten des Pflanzens, Fällens, Auslichtens und Beschneidens von Bäumen und anderer Vegetation (Abschnitt VII.C. Punkt 174 Buchstabe a)?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte an, für welche Maßnahmen die zuschussfähigen Kosten anfallen:

☐ Pflanzen, Fällen und Beschneiden im Allgemeinen

☐ Entfernen umgestürzter Bäume

☐ Wiederaufforstung von durch Luftverschmutzung, Tiere, Sturm, Überschwemmung, Brand oder andere Naturereignisse geschädigten Wäldern

*Sofern eine der vorgenannten Maßnahmen zutrifft, beschreiben Sie diese bitte und bestätigen Sie, dass das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, zur Erhaltung oder Wiederherstellung des forstlichen Ökosystems, der forstlichen Artenvielfalt oder der Kulturlandschaften beizutragen und dass keine Beihilfen gewährt werden für das Fällen von Bäumen mit dem wesentlichen Ziel der kommerziell rentablen Holzgewinnung oder für die Wiederaufforstung, bei der gefällte Bäume durch gleichwertige Bäume ersetzt werden.*

.....

.....

.....

☐ Aufforstung zur Vergrößerung der Forstflächen

*Bitte beschreiben Sie die Umweltgründe, die die Aufforstung zur Vergrößerung der Forstflächen rechtfertigen, und bestätigen Sie, dass keine Beihilfen für die Aufforstung mit Baumarten im Kurzumtrieb gewährt werden:*

.....

.....

.....

☐ Aufforstung zur Förderung der Artenvielfalt

*Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen und geben Sie die betroffenen Gebiete an:*

.....

.....

.....

☐ Aufforstung zur Schaffung bewaldeter Flächen, die Freizeitzwecken dienen

*Sind die vorgenannten bewaldeten Flächen der Öffentlichkeit für Freizeitzwecke kostenlos zugänglich? Falls nein, ist der Zugang zum Schutz empfindlicher Gebiete beschränkt?*

.....

.....

.....

▼C3

☐ Aufforstung zur Bekämpfung von Bodenerosion und Wüstenbildung oder zur Förderung einer vergleichbaren Schutzfunktion des Waldes

*Beschreiben Sie bitte die Maßnahmen und nennen Sie die betreffenden Bereiche, die geplante Schutzfunktion, die Baumarten, die gepflanzt werden sollen, sowie alle begleitenden und erhaltenden Maßnahmen:*

.....

.....

.....

.....

.....

☐ Sonstige (bitte erläutern)

.....

.....

3.2. Umfasst die Maßnahme Beihilfen für die Erhaltung und Verbesserung der Bodenqualität von Wäldern und/oder die Förderung eines ausgewogenen und gesunden Baumwachstums (Abschnitt VII.C. Punkt 174 Buchstabe b)?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte an, für welche Maßnahmen die zuschussfähigen Kosten anfallen:

☐ Düngung

☐ andere Behandlungen des Bodens

*Nennen Sie bitte die Arten der Düngung und/oder Behandlung des Bodens*

.....

.....

☐ Reduzierung übermäßiger Vegetationsdichte

☐ Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung und angemessenen Dränage

*Bestätigen Sie bitte, dass die Maßnahmen nicht zur Verringerung der Artenvielfalt oder zur Abschwemmung von Nährstoffen führen oder natürliche Wasserökosysteme oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigen und erläutern Sie die Umsetzung der Überwachung in die Praxis:*

.....

.....

.....

.....

3.3. Umfasst die Maßnahme Beihilfen für die Verhütung, Tilgung und Behandlung von Schädlingen und entsprechender Schäden sowie Baumkrankheiten oder die Verhütung und Behandlung von Schäden durch Tiere oder Beihilfen für gezielte Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden (Abschnitt VII.C. Punkt 174 Buchstabe c)?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, geben Sie bitte an, für welche Maßnahmen die zuschussfähigen Kosten anfallen:

☐ Verhütung, Tilgung und Behandlung von Schädlingen und entsprechender Schäden sowie Baumkrankheiten oder Verhütung und Behandlung von Schäden durch Tiere

▼C3

*Geben Sie bitte die betreffenden Schädlinge, Baumkrankheiten oder Tiere an:*

.....

.....

.....

.....

*Erläutern Sie bitte die präventiven und therapeutischen Maßnahmen und nennen Sie die entsprechenden notwendigen Präparate, Geräte und Materialien. Werden biologische und mechanische Vorbeugungs- und Behandlungsmethoden bei der Beihilfegewährung bevorzugt berücksichtigt? Falls nein, weisen Sie bitte nach, dass diese Methoden zur Bekämpfung der betreffenden Krankheit oder des betreffenden Schädlings nicht ausreichen:*

.....

.....

.....

.....

☐ gezielte Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden

*Beschreiben Sie bitte die Maßnahmen:*

.....

.....

.....

.....

Wird die Beihilfe gewährt, um den Wert von Beständen auszugleichen, die durch Tiere oder auf Anweisung der Behörden vernichtet wurden, um die betreffende Krankheit oder den Schädling zu tilgen?

☐ ja ☐ nein

*Bitte beschreiben Sie, wie der Bestandswert berechnet wird, und bestätigen Sie, dass der Ausgleich auf den so ermittelten Wert begrenzt wird:*

.....

.....

.....

.....

3.4. Umfasst die Maßnahme Beihilfen für die Wiederherstellung und Erhaltung natürlicher Waldwege, Landschaftselemente und Landschaftsmerkmale sowie des natürlichen Lebensraums von Tieren (Abschnitt VII.C. Punkt 174 Buchstabe d)?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, beschreiben Sie bitte die Maßnahmen:*

.....

.....

.....

.....

.....

3.5. Umfasst die Maßnahme Beihilfen für die Errichtung, Verbesserung und Erhaltung von forstlichen Wirtschaftswegen und/oder Besucherinfrastrukturen (Abschnitt VII.C. Punkt 174 Buchstabe e)?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, beschreiben Sie bitte die Maßnahmen:*

.....

.....

▼C3

.....

.....

Sind die Wälder und Infrastrukturen für Freizeitzwecke der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, ist der Zugang beschränkt, um empfindliche Gebiete zu schützen oder die angemessene und sichere Nutzung der Infrastruktur zu gewährleisten? Beschreiben Sie bitte die Beschränkungen sowie die Gründe dafür:*

.....

.....

.....

3.6. Umfasst die Maßnahme Beihilfen für die Kosten des Informationsmaterials und von Tätigkeiten zur Verbreitung allgemeiner Waldinformationen (Abschnitt VII.C. Punkt 174 Buchstabe f)?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, beschreiben Sie bitte die Maßnahme und bestätigen Sie, dass die geförderten Maßnahmen und Materialien der Verbreitung allgemeiner Waldinformationen dienen und weder Hinweise auf Produktbezeichnungen oder Erzeuger enthalten noch einheimische Erzeugnisse begünstigen:*

.....

.....

.....

.....

.....

3.7. Umfasst die Maßnahme Beihilfen für den Erwerb von Forstflächen zu Umweltschutzzwecken (Abschnitt VII.C. Punkt 174 Buchstabe g)?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, beschreiben Sie sich ausführlich die Nutzung der betreffenden Forstflächen zu Umweltschutzzwecken und bestätigen Sie, dass dieses Land mittels einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung vollständig und dauerhaft für Umweltschutzzwecke gesichert ist:*

.....

.....

.....

.....

.....

3.8. Umfasst die Maßnahme Beihilfen für die Aufforstung landwirtschaftlicher oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzflächen, zur Einführung agrarforstwirtschaftlicher Systeme auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, Natura 2000 Zahlungen, Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen, zur Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Potenzials und zur Einführung präventiver Maßnahmen und nichtproduktiver Investitionen gemäß den Artikeln 43-49 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ([1]) oder etwaiger Rechtsvorschriften zur Ersetzung dieser Verordnung?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass die Maßnahme die in den Artikeln 43-49 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder in etwaigen Rechtsvorschriften zur Ersetzung dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt:*

.....

.....

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.)

▼C3

.....

.....

.....

3.9. Umfasst die Maßnahme Beihilfen zur Deckung zusätzlicher Kosten und Einkommenseinbußen, die durch die Anwendung umweltverträglicher Forstbewirtschaftungstechniken Forsttechnologien entstehen?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, beschreiben Sie bitte ausführlich die verwendeten Technologien und bestätigen Sie, dass diese über die entsprechenden vorgeschriebenen Anforderungen hinausgehen:*

.....

.....

.....

.....

.....

Erfolgt die Augleichszahlung auf der Grundlage einer freiwilligen vom Waldbesitzer eingegangenen Verpflichtung, die den Bedingungen von Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder etwaiger Rechtsvorschriften zur Ersetzung dieser Verordnung entspricht?

☐ ja ☐ nein

*Falls nein, müssen wir darauf hinweisen, dass die Beihilfe unter Abschnitt VII des Gemeinschaftsrahmens nicht genehmigt werden kann. Falls ja, beschreiben Sie bitte die eingegangenen Verpflichtungen:*

.....

.....

.....

.....

.....

3.10. Umfasst die Maßnahme Beihilfen für den Ankauf von Forstflächen (mit Ausnahme von Forstflächen für Umweltschutzzwecke — vgl. Nummer 3.7)?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, beschreiben Sie bitte die Maßnahme und geben Sie die Beihilfeintensität an:*

.....

.....

.....

.....

.....

3.11. Umfasst die Maßnahme Beihilfen zur Ausbildung von Waldbesitzern und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften, zur Bereitstellung von Beratungsdiensten, zur Erstellung von Unternehmens- oder Waldbewirtschaftungsplänen oder Durchführbarkeitsstudien sowie die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass die Maßnahme die in Artikel 15 der Freistellungsverordnung festgelegten Bedingungen erfüllt:*

.....

.....

.....

.....

.....

▼C3

3.12. Umfasst die Maßnahme Beihilfen für die Gründung von Forstverbänden?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass die Maßnahme die in Artikel 9 der Freistellungsverordnung festgelegten Bedingungen erfüllt:*

.....

.....

.....

.....

.....

3.13. Umfasst die Maßnahme Beihilfen zugunsten der Verbreitung neuer Techniken wie beispielsweise kleinere Pilotvorhaben oder Demonstrationsvorhaben?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, beschreiben Sie bitte die Maßnahmen und weisen Sie nach, dass diese die in Punkt 107 des Gemeinschaftsrahmens festgelegten Bedingungen erfüllen:*

.....

.....

.....

.....

.....

4. **Beihilfebetrag**

4.1. Ist die Beihilfe für die unter den Punkten 3.1 bis 3.7 genannten Maßnahmen auf 100 % der zuschussfähigen Kosten begrenzt und eine Überkompensierung ausgeschlossen?

☐ ja ☐ nein

*Beschreiben Sie bitte, wie die Vermeidung einer Überkompensierung überwacht wird:*

.....

.....

.....

4.2. Ist die Beihilfe für die unter Punkt 3.8 genannten Maßnahmen begrenzt auf die Beihilfehöchstintensität bzw. den in Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder etwaigen Rechtsvorschriften zur Ersetzung dieser Verordnung festgelegten Betrag?

☐ ja ☐ nein

Werden die unter Punkt 3.8 genannten Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder etwaiger Rechtsvorschriften zur Ersetzung dieser Verordnung kofinanziert oder ist eine Kofinanzierung geplant oder möglich?

☐ ja ☐ nein

*Falls ja, legen Sie bitte dar, wie eine Doppelförderung, die zu einer Überkompensierung führt, ausgeschlossen wird:*

.....

.....

.....

4.3. Kann die Kompensierung für die Maßnahmen gemäß Punkt 3.9 höher liegen als der Beihilfehöchstbetrag gemäß Artikel 47, festgelegt im Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, jedoch keinesfalls höher als die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste?

☐ ja ☐ nein

▼C3

*Geben sie in beiden Fällen die Höhe der Beihilfe an und beschreiben Sie, wie diese berechnet wird. Falls ja, beschreiben Sie bitte die besonderen Umstände und die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt und legen Sie Berechnungen vor, die zeigen, dass die zusätzlich gezahlten Beihilfen die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste nicht überschreiten:*

.....

.....

.....

4.4. Ist die Beihilfe für die unter Punkt 3.10 angeführten Maßnahmen begrenzt auf die in Artikel 4 Absatz 8 der Freistellungsverordnung festgelegte maximale Beihilfeintensität für den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen?

☐ ja ☐ nein

*Beschreiben Sie bitte, wie die Vermeidung einer Überkompensierung überwacht wird:*

.....

.....

.....

4.5. Ist die Beihilfe für die unter Punkt 3.11 bis 3.13 angeführten Maßnahmen auf die in den geltenden Vorschriften der Freistellungsverordnung oder des Gemeinschaftsrahmens festgelegte Beihilfehöchstintensität begrenzt?

☐ ja ☐ nein

*Beschreiben Sie bitte, wie die Vermeidung einer Überkompensierung überwacht wird:*

.....

.....

.....

▼B

*TEIL III.13.A*

***ERGÄNZUNGSBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG VON LUFTVERKEHRSUNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN***

*Dieser Anhang ist für die Anmeldung von Einzelbeihilfen für die Umstrukturierung von Fluggesellschaften zu verwenden, die unter die Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten [1] und die Leitlinien für staatliche Beihilfen im Luftverkehr [2] fallen.*

1. **Beihilfekriterien**

1.1. Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Gesellschaft, bei der die Haftung auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist, mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

1.2. Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, bei der mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren ging?

☐ ja ☐ nein

1.3. Erfüllt das Unternehmen nach einheimischem Recht die Voraussetzungen für ein Gesamtinsolvenzverfahren?

☐ ja ☐ nein

Wurde eine der vorstehenden Fragen mit ja beantwortet, sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen (letzte Gewinn- und Verlustrechnung mit Tätigkeitsbericht oder Gerichtsbeschluss über die Eröffnung eines Überwachungsverfahrens nach nationalem Gesellschaftsrecht).

Wurden alle Fragen mit nein beantwortet, sind Nachweise dafür beizufügen, dass sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet und daher für Rettungsbeihilfen in Betracht kommt.

1.4. Wann wurde das Unternehmen gegründet? .....

1.5. Seit wann ist das Unternehmen tätig? .....

1.6. Gehört das Unternehmen einem größeren Konzern an?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, erläutern Sie bitte ausführlich den Konzernaufbau (Organisationsplan mit den Verbindungen zwischen Konzernteilen und Angabe über Kapitalanteile und Stimmrechte) und weisen Sie nach, dass es sich um eigene Schwierigkeiten des Unternehmens handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb des Konzern zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von dem Konzern selbst bewältigt werden zu können.

1.7. Hat das Unternehmen (oder der Konzern, zu dem es gehört) bereits eine Umstrukturierungshilfe erhalten?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, nennen Sie dazu Einzelheiten (Datum, Betrag, ggf. Nr. der vorherigen Kommissionsentscheidung usw.)

2. **Umstrukturierungsplan**

2.1. Bitte fügen Sie für den Markt oder die Märkte, auf denen das in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen tätig ist, die Kopie einer Marktstudie unter Angabe des Organs, das die Marktstudie durchgeführt hat, bei. Die Marktstudie muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

2.1.1. Eine genaue Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte

2.1.2. Die Namen der wichtigsten Wettbewerber mit Angabe ihrer jeweiligen Marktanteile auf weltweiter, gemeinschaftsweiter oder nationaler Ebene

---

[1] Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

[2] Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. C 350 vom 10.12.1994, S. 5.

▼B

2.1.3. Die Entwicklung der Marktanteile des Unternehmens in den letzten Jahren

2.1.4. Eine Beurteilung der Gesamtproduktionskapazität auf Gemeinschaftsebene im Verhältnis zur Nachfrage mit der abschließenden Feststellung, ob auf dem betreffenden Markt Überkapazitäten bestehen oder nicht

2.1.5. Die Entwicklungsaussichten für Nachfrage, Gesamtproduktions-kapazität und Marktpreise in den nächsten fünf Jahren auf Gemeinschaftsebene

2.2. Fügen Sie bitte den Umstrukturierungsplan bei. Da die Beihilfe Teil eines umfassenden Umstrukturierungsplans sein muss, sind mindestens folgende Angaben zu machen:

2.2.1. Darstellung der verschiedenen, aus der Marktstudie ersichtlichen Marktentwicklungshypothesen

2.2.2. Analyse der verschiedenen Faktoren, die die Schwierigkeiten des Unternehmens verursacht haben

2.2.3. Darstellung der geplanten Unternehmensstrategie und wie dadurch die Rentabilität wiederhergestellt werden soll

2.2.4. Beschreibung der einzelnen geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen mit Angabe ihrer jeweiligen Kosten

2.2.5. Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen und Frist für die vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans

2.2.6. Angaben über die Produktionskapazitäten des Unternehmens und insbesondere die Kapazitätsverwendung und -reduzierung, vor allem wenn dies für die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens und/oder der Marktsituation erforderlich ist

2.2.7. Genaue Beschreibung des für die Umstrukturierung vorgesehenen Finanzierungskonzepts:

— Verwendung noch vorhandener Eigenmittel,

— Veräußerung von Vermögenswerten oder Tochterunternehmen als Beitrag zur Finanzierung der Umstrukturierung,

— Finanzierungszusagen der verschiedenen Anteilseigner und Dritter (Gläubiger, Banken),

— Höhe der staatlichen Förderung und Nachweis ihrer Notwendigkeit

2.2.8. Voraussichtliche Gewinn- und Verlustrechnungen für die nächsten fünf Jahre mit Schätzung der Kapitalrendite und Sensitivitätsanalyse auf der Grundlage mehrerer Szenarios

2.2.9. Zusicherung der Behörden des Mitgliedstaates, dass sie dem Unternehmen keine weiteren Beihilfen gewähren werden

2.2.10. Zusicherung der Behörden des Mitgliedstaats, dass sie nicht in die Unternehmensführung eingreifen werden, außer aufgrund ihrer Eigentumsrechte oder um zu ermöglichen, dass das Unternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird

2.2.11. Zusicherungen der Behörden des Mitgliedstaats, dass die Beihilfe auf den Zweck des Umstrukturierungsplans beschränkt ist und dass das Unternehmen während der Umstrukturierungsphase keine Anteile an anderen Luftverkehrsunternehmen erwirbt

2.2.12. Name des oder der Verfasser(s) des Umstrukturierungsplans und Zeitpunkt seiner Aufstellung

2.3. Beschreiben Sie die vom Mitgliedstaat angebotenen Gegenleistungen zum Ausgleich der Verzerrungseffekte, die sich für die Wettbewerber auf Gemeinschaftsebene ergeben, insbesondere der Auswirkungen der im Umstrukturierungsplan enthaltenen Kapazitäts- und Angebotsverringerung des Unternehmens auf die Wettbewerber.

2.4. Machen Sie alle zweckdienlichen Angaben über Beihilfen jeder Art, die dem Unternehmen, das die Umstrukturierungsbeihilfe erhält, bis zum Abschluss der Umstrukturierungsphase gewährt werden, unabhängig davon, ob dies im Rahmen einer Beihilferegelung geschieht oder nicht.

2.5. Machen Sie alle zweckdienlichen Angaben darüber, wie die Transparenz und die Kontrolle der gemeldeten Beihilfe gewährleistet werden sollen.

▼B

*TEIL III.13.B*

***ERGÄNZUNGSBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE VERKEHRSINFRASTRUKTUR***

*Dieser Ergänzungsbogen ist für die Anmeldung von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen zugunsten der Verkehrsinfrastruktur zu verwenden. Er sollte auch im Falle einer Einzelbeihilfe oder Beihilferegelung verwendet werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Kommission angemeldet wird.*

1. **Art der infrastruktur**

1.1. Geben Sie bitte die Art der durch die Beihilfe geförderten Infrastruktur an.

1.2. Ist die betreffende Infrastruktur für alle potenziellen Nutzer unter diskriminierungsfreien Bedingungen offen und zugänglich oder ist sie für ein oder mehrere Einzelunternehmen bestimmt?

1.3. Steht die Infrastruktur im öffentlichen Besitz und wird vom Staat hoheitlich betrieben oder wird sie von einer außerhalb der öffentlichen Verwaltung stehenden Einrichtung privatwirtschaftlich betrieben/verwaltet?

1.4. Unter welchen Bedingungen wird die Infrastruktur betrieben?

1.5. Betrifft die Regelung oder Einzelbeihilfe einen Infrastrukturneubau oder die Erweiterung/Aufrüstung einer vorhandenen Infrastruktur?

2. **Beihilfefähige kosten und beihilfeintensität**

2.1. Bezieht sich die Regelung oder Einzelbeihilfe auf:

□ Investitionskosten

□ Betriebskosten

□ Sonstiges (bitte ausführen)

2.2. Wie hoch sind die Gesamtkosten der betreffenden Vorhaben und in welchem Umfang trägt der Beihilfeempfänger dazu bei?

2.3. Wie wurde der Beihilfebetrag festgelegt (z. B. Ausschreibungsverfahren, Marktuntersuchung usw.)?

2.4. Begründen Sie die Notwendigkeit öffentlicher Zuschüsse und erläutern Sie, wie gewährleistet wird, dass diese Zuschüsse so niedrig wie möglich sind.

3. **Beihilfeempfänger**

3.1. Auf welche Weise ist die Auswahl der Beihilfeempfänger erfolgt?

3.2. Wird der Beihilfeempfänger die Infrastruktur auch betreiben?

□ ja □ nein

Wenn nein, erläutern Sie, wie der Betreiber ausgewählt worden ist.

▼B

*TEIL III.13.C*

***ERGÄNZUNGSBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DEN SEEVERKEHR***

*Dieser Ergänzungsbogen ist für die Anmeldung von Beihilferegelungen zu verwenden, die unter die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr* [1] *fallen.*

1. **Art der Beihilferegelung**

Beinhaltet oder enthält die Regelung:

(a) ☐ eine Tonnagesteuer
(b) ☐ eine Ermäßigung der Sozialabgaben
(c) ☐ eine Einkommensteuerermäßigung für Seeleute
(d) ☐ eine Ermäßigung kommunaler Steuern
(e) ☐ eine Ermäßigung der Eintragungsgebühren
(f) ☐ Ausbildungsbeihilfen
(g) ☐ Beihilfen zur Verkehrsverlagerung von der Straße auf den Seeweg
(h) ☐ einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder ein solches Verfahren
(i) ☐ Beihilfen aus sozialen Gründen?
(j) ☐ sonstiges, bitte angeben:

2. **Förderungswürdigkeit**

Für a) - g)

2.1. Welche Beihilfekriterien gelten für Unternehmen?

2.2. Welche Beihilfekriterien gelten für Boote, und ist eine bestimmte Flagge vorgeschrieben?

2.3. Welche Voraussetzungen gelten gegebenenfalls für Seeleute?

2.4. Geben Sie an, welche Tätigkeiten beihilfefähig sind. Betrifft die Regelung

☐ Schlepptätigkeiten? ☐ Baggertätigkeiten?

2.5. Welche Beschränkungsmaßnahmen sind vorgesehen, um Auswirkungen auf andere Tätigkeitsbereiche desselben Unternehmens zu vermeiden?

2.6. Für h): Welche gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bestehen? Wie wird die Höhe des Ausgleichs berechnet? Nennen Sie die verschiedenen Angebote und die Gründe für die Auswahl des begünstigten Unternehmens.

2.7. Für i): Für welche Strecken und Nutzergruppen werden die Einzelbeihilfen unter welchen Voraussetzungen gewährt?

3. **Beihilfeintensität**

Für a):

3.1. Nach welchen Sätzen wird das zu versteuernde Einkommen pro 100 Nettotonnen berechnet?

Bis zu 1 000 Nettotonnen

Zwischen 1 001 und 10 000 Nettotonnen

Zwischen 10 001 und 20 000 Nettotonnen

Mehr als 20 001 Nettotonnen

3.2. Sind die Unternehmen zur getrennten Buchführung verpflichtet, wenn sie sowohl beihilfefähige als auch nicht beihilfefähige Tätigkeiten durchführen?

---

[1] Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr, ABl. C 205 vom 5.7.1997, S. 5.

▼B

3.3. Wie werden Unternehmensgruppen und Transaktionen innerhalb solcher Gruppen behandelt?

Für b) - e):

3.4. Wie hoch ist die Beihilfeintensität als Anteil an den Steuern und Sozialbeiträgen oder Abgaben und Gebühren, die von den Seeleuten oder Schiffseignern normalerweise zu entrichten wären? _ _ %

3.5. Oder auf welchen Höchstbetrag wurden diese Beiträge, Steuern und Abgaben begrenzt?

3.6. Für f): Wie hoch ist die Beihilfeintensität in Bezug auf die Ausbildungskosten oder die Entlohnung des Auszubildenden?

3.7. Für g): Wie viel beträgt die Beihilfe pro verlegtem Tonnenkilometer?

3.8. Für i): Wie hoch liegen die Einzelzuschüsse?

*TEIL III.13.D*

***ERGÄNZUNGSBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DEN KOMBINIERTEN VERKEHR***

*Dieser Ergänzungsbogen ist für die Anmeldung von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen für den kombinierten Verkehr zu verwenden. Er sollte auch im Falle einer Einzelbeihilfe oder Beihilferegelung verwendet werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Kommission angemeldet wird*

1. **Art der regelung oder einzelbeihilfe**

Bezieht sich die Regelung oder Einzelbeihilfe auf:

den Erwerb von Ausrüstungen des kombinierten Verkehrs?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte die beihilfefähigen Vermögenswerte angeben:
.....
.....

den Bau von Infrastruktur für den kombinierten Verkehr?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte die Maßnahme beschreiben:
.....
.....

die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zur Senkung der Kosten des Zugangs zu kombinierten Verkehrsdiensten?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte Studie zur Rechtfertigung der Maßnahme anführen: .....

sonstiges:
.....
.....
.....
.....

2. **Beihilfefähige kosten**

Sind Seeverkehrscontainer (ISO Serie 1) nach der Regelung beihilfefähig?

☐ ja ☐ nein

▼B

Sind Eisenbahnwagen und Lokomotiven nach der Regelung beihilfefähig?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte die Begünstigten angeben:

.....

.....

Werden die beihilfefähigen Güter oder Ausrüstungen ausschließlich für den kombinierten Verkehr genutzt?

☐ ja ☐ nein

.....

Sonstige nach der Regelung oder Einzelbeihilfe beihilfefähige Kosten:

.....

3. **Beihilfeintensität**

Ist die Beihilfeintensität für Ausrüstungen des kombinierten Verkehrs höher als 30 % der beihilfefähigen Kosten?

☐ ja ☐ nein

Ist die Beihilfeintensität für Infrastrukturen des kombinierten Verkehrs höher als 50% der beihilfefähigen Kosten?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte Nachweise vorlegen:

.....

.....

Für Zuschüsse zur Senkung der Kosten des Zugangs zu kombinierten Verkehrsdiensten fügen Sie bitte eine Studie zur Rechtfertigung der geplanten Beihilfeintensität bei.

▼M5

*TEIL III.14*

***FRAGEBOGEN STAATLICHE BEIHILFEN FÜR DEN FISCHEREI- UND AQUAKULTURSEKTOR***

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung einer Beihilferegelung oder einer Einzelbeihilfe gemäß den Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (nachstehend „die Leitlinien“) zu verwenden.

ZIELE DER REGELUNG bzw. DER BEIHILFE (*Zutreffendes ankreuzen und die verlangten Informationen einfügen*):

*Dieser Abschnitt entspricht der Gliederung von Absatz 4 der Leitlinien: „Mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarende Beihilfen“.*

☐ *Nummer 4.1 der Leitlinien: Beihilfen für Maßnahmenkategorien, die unter eine Gruppenfreistellung fallen*

**Allgemeine Bemerkungen zu der Art der Beihilfe**

Es sind zwei Gruppenfreistellungsverordnungen in Kraft: Verordnung (EG) Nr. 736/2008 der Kommission ([1]), die den Fischerei- und Aquakultursektor betrifft, und Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission ([2]), die die allgemeine Freistellungsverordnung für alle Sektoren ist.

Daher müssen derartige Beihilfen nicht grundsätzlich angemeldet werden.

Gemäß Erwägungsgrund 6 der Verordnung (EG) Nr. 736/2008 und Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 gelten diese Verordnungen jedoch unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Beihilfen anzumelden, mit denen unter diese Verordnungen fallende Ziele verfolgt werden.

Des Weiteren kommen folgende Arten von Beihilfen nicht für eine Freistellung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 736/2008 und (EG) Nr. 800/2008 in Frage: Beihilfen, die einen bestimmten Betrag überschreiten, wie in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 736/2008 bzw. Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 dargelegt, ferner Beihilfen mit spezifischen Merkmalen, insbesondere Beihilfen für andere Unternehmen als KMU, Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten, nicht-transparente Beihilfen, Beihilfen für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsame Markt nicht Folge geleistet haben.

**Merkmale der angemeldeten Beihilfen:**

☐ Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 736/2008

☐ Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 800/2008

☐ Beihilfen, die einen bestimmten Betrag übersteigen

☐ Beihilfen für andere Unternehmen als KMU

☐ Nicht-transparente Beihilfen

☐ Beihilfen für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet haben

☐ Andere Merkmale: näher ausführen

**Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt**

Der Mitgliedstaat muss die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Einzelnen begründen.

☐ *Nummer 4.2 der Leitlinien: Beihilfen im Geltungsbereich bestimmter horizontaler Leitlinien*

Der Mitgliedstaat muss Angaben zu den einschlägigen Leitlinien machen, die als auf die betreffende Beihilfemaßnahme anwendbar gelten, und im Einzelnen die

([1]) ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 16.
([2]) ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3.

▼M5

Gründe darlegen, weshalb die Beihilfe als mit diesen Leitlinien vereinbar betrachtet werden kann.

Der Mitgliedstaat muss auch die übrigen Fragebögen, die dieser Verordnung beigefügt sind, ausfüllen.

— Ausbildungsbeihilfe — Fragebogen in Teil III.2,

— Beschäftigungsbeihilfe — Fragebogen in Teil III.3,

— Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe — Fragebogen in Teil III.6.A bzw. III.6.B,

— Beihilfe zur Rettung bzw. Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Fragebogen in Teil III.7 bzw. III.8,

— Umweltschutzbeihilfe — Fragebogen in Teil III.10.

☐ *Nummer 4.3 der Leitlinien: Beihilfen für Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen*

Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass die Beihilfe den Bestimmungen von Artikel 25 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds [1] entspricht.

Er muss auch begründen, warum die Beihilfe nicht Teil des operationellen Programms ist, das aus diesem Fonds kofinanziert wird.

☐ *Nummer 4.4 der Leitlinien: Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von Naturkatastrophen, sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen oder widrigen Witterungsverhältnissen*

Der Mitgliedstaat muss folgende Informationen liefern, aus denen die Vereinbarkeit der Beihilfe deutlich wird:

— ausführliche Informationen, mit denen das Vorliegen einer Naturkatastrophe oder eines außergewöhnlichen Ereignisses nachgewiesen wird, einschließlich technische und/oder wissenschaftliche Berichte,

— Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Ereignis und dem Schaden,

— Methode für die Berechnung des Schadens,

— sonstige Nachweise.

☐ *Nummer 4.5 der Leitlinien: Steuerermäßigungen und reduzierte Beschäftigungskosten für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die außerhalb der Gemeinschaftsgewässer tätig sind*

Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass die Beihilfe den Bestimmungen von Nummer 4.5 der Leitlinien entspricht.

Aus diesen Informationen muss im Einzelnen hervorgehen, dass für die unter die Beihilfemaßnahme fallenden Fischereifahrzeuge die Gefahr der Deregistrierung aus dem Fischereiflottenregister besteht.

☐ *Nummer 4.6 der Leitlinien: Durch steuerähnliche Abgaben finanzierte Beihilfen*

Der Mitgliedstaat muss

— darlegen, wie die Mittel aus steuerähnlichen Abgaben verwendet werden, und

— nachweisen, wie und auf welcher Grundlage ihre Verwendung mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar ist.

Des Weiteren muss er darlegen, wie die Beihilferegelung sowohl einheimischen als auch eingeführten Erzeugnissen zugute kommt.

☐ *Nummer 4.7 der Leitlinien: Beihilfe für die Vermarktung von Fischereierzeugnissen aus den Gebieten in äußerster Randlage*

Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass die Beihilfe den Bestimmungen unter dieser Nummer und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung

[1] ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

▼M5

(EG) Nr. 791/2007 des Rates vom 21. Mai 2007 über eine Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage, den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln sowie aus Guayana und Réunion [1] entspricht.

☐ *Nummer 4.8 der Leitlinien: Beihilfe für die Fischereiflotte in den Gebieten in äußerster Randlage*

Der Mitgliedstaat muss nachweisen, die Beihilfe den Bestimmungen unter dieser Nummer und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 639/2004 des Rates vom 30. März 2004 zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten [2] und der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor [3] entspricht.

☐ *Nummer 4.9 der Leitlinien: Beihilfen für andere Maßnahmen*

Der Mitgliedstaat muss die Art der Beihilfe und ihre Ziele sehr genau beschreiben.

Des Weiteren muss er im Einzelnen die Gründe darlegen, weshalb die Beihilfe den Bestimmungen unter Nummer 3 der Leitlinien entspricht und nachweisen, wie die Beihilfe zu den Zielen der gemeinsamen Fischereipolitik beiträgt.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Der Mitgliedstaat muss erklären, dass keine Beihilfe für Maßnahmen, die der Empfänger bereits eingeleitet hat, bzw. für Tätigkeiten, die der Empfänger unter normalen Marktbedingungen durchführen würde, gewährt wird.

Der Mitgliedstaat muss erklären, dass keine Beihilfe unter Umständen gewährt wird, in denen das Gemeinschaftsrecht und insbesondere die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik nicht beachtet werden.

Daher muss der Mitgliedstaat erklären, dass die Beihilfemaßnahme ausdrücklich vorsieht, dass der Beihilfeempfänger während der Laufzeit der Beihilfemaßnahme die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik einhält und dass der Zuschuss nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes zurückgezahlt werden muss, wenn während der Laufzeit der Beihilfemaßnahme festgestellt wird, dass der Empfänger den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik nicht nachkommt.

Der Mitgliedstaat muss erklären, dass die Beihilfe auf höchstens zehn Jahre begrenzt ist, bzw. muss, wenn dies nicht der Fall ist, die Beihilfe mindestens zwei Monate vor Ablauf des zehnten Jahres nach ihrem Inkrafttreten erneut anmelden.

SONSTIGE ANFORDERUNGEN

Der Mitgliedstaat muss ein Verzeichnis aller mit der Anmeldung übermittelten zweckdienlichen Unterlagen sowie eine Zusammenfassung des Inhalts (wie sozioökonomische Daten zu den begünstigten Gebieten, wissenschaftliche und wirtschaftliche Begründung) vorlegen.

Der Mitgliedstaat muss erklären, dass diese Beihilfe nicht mit einer anderen Beihilfe für die gleichen förderfähigen Ausgaben oder für die gleiche Leistung kumuliert wird.

Im Falle einer Kumulierung muss der Mitgliedstaat die Angaben zu der betreffenden Beihilfe (Beihilferegelung oder Einzelbeihilfe) vorlegen und nachweisen, dass alle gewährten Beihilfen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Zu diesem Zweck berücksichtigt der Mitgliedstaat jegliche Art staatlicher Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen.

[1] ABl. L 176 vom 6.7.2007, S. 1.
[2] ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 9.
[3] ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

▼M3

*ANHANG II*

## ANMELDEFORMULAR FÜR DAS VEREINFACHTE VERFAHREN

Dieses Formular kann für Anmeldungen im vereinfachten Verfahren nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ([1]) verwendet werden.

1. Bereits genehmigte Beihilferegelung ([2])

1.1. Von der Kommission vergebene Beihilfenummer: .....

1.2. Titel: .....

1.3. Datum der Genehmigung (Bezugnahme auf das Schreiben der Kommission (SG(..)D/.....)): .....

1.4. Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*: .....

1.5. Hauptziel (geben Sie bitte ein Ziel an): .....

1.6. Rechtsgrundlage: .....

1.7. Haushaltsmittel insgesamt: .....

1.8. Laufzeit: .....

2. **Anmeldepflichtige Regelung**

☐ Neue Haushaltsmittel (geben Sie bitte sowohl die insgesamt als auch die jährlich veranschlagten Mittel in Landeswährung an): .....
.....

☐ Neue Laufzeit (geben Sie bitte an, ab welchem Tag und bis zu welchem Tag die Beihilfe gewährt werden kann): .....

☐ Strengere Kriterien, eine Herabsetzung der Beihilfeintensität oder der beihilfefähigen Ausgaben (bitte ausführen): .....

3. **Geltung der Verpflichtungen**

☐ Bestätigen Sie bitte, dass die von dem Mitgliedstaat für die Zwecke der vorher genehmigten Beihilferegelung übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang auch für die neue angemeldete Maßnahme gelten.

Fügen Sie bitte eine Kopie (oder die Angabe der Internetseite) der einschlägigen Auszüge aus der letzten Fassung der Rechtsgrundlage bei.

---

([1]) Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 20.4.2004, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1935/2006 (ABl. L 407 vom 30.12.2006, S. 1).

([2]) Ist die Beihilferegelung bereits mehrmals bei der Kommission angemeldet worden, so ist die letzte vollständige von der Kommission genehmigte Anmeldung anzugeben.

▼B

*ANHANG III A*

**STANDARDBERICHTSFORMULAR FÜR BESTEHENDE STAATLICHE BEIHILFEN**

**(Dieses Formular gilt für sämtliche Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Landwirtschaft)**

Im Interesse eines einfacheren, einheitlicheren und damit rationelleren Berichtssystems für staatliche Beihilfen wird das derzeitige standardisierte Verfahren der Berichterstattung durch eine jährliche Aktualisierung ersetzt. Die Kommission wird den Mitgliedstaaten jedes Jahr zum 1. März eine tabellarische Aufstellung aller bestehenden Einzelbeihilfen und Beihilferegelungen übermitteln. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni desselben Jahres in elektronischer Form an die Kommission zurückzuschicken. Auf diese Weise kann die Kommission die Angaben zu den staatlichen Beihilfen für den Berichtszeitraum t-1 im Jahr t veröffentlichen ([1]).

Das Formular wird von der Kommission bereits anhand der Angaben, die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Beihilfe übermittelt wurden, vorab ausgefüllt. Die Mitgliedstaaten müssen die Angaben zu den Einzelbeihilfen und Beihilferegelungen lediglich überprüfen und erforderlichenfalls abändern und die jährlichen Ausgaben für das vergangene Jahr (t-1) hinzufügen. Zusätzlich müssen die Mitgliedstaaten angeben, welche Beihilferegelungen ausgelaufen sind oder bei welchen Regelungen die Zahlungen eingestellt worden sind und ob sie über die Gemeinschaftsfonds kofinanziert werden.

Angaben zur Zielsetzung der Beihilfe, zum geförderten Wirtschaftssektor usw. sind auf den Zeitpunkt der Genehmigung der Beihilfe zu beziehen und nicht auf die Endbegünstigten. Hauptzweck einer Regelung beispielsweise, die zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt ist, ist die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen. Wurden hingegen mit einer Beihilferegelung ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen gefördert, obwohl sie zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung allen Unternehmen offen stand, wird sie nicht als KMU-Beihilfe angesehen.

Die Aufstellung enthält folgende Angaben. Die Felder 1-3 und 6-12 werden von der Kommission vorab ausgefüllt und von den Mitgliedstaaten überprüft. Die Felder 4, 5 und 13 werden von den Mitgliedstaaten ausgefüllt.

1. Titel

2. Nummer der Beihilfe

3. Alle vorherigen Beihilfenummern (z.B. nach Verlängerung der Regelung)

4. Ende de Laufzeit

   Die Mitgliedstaaten geben die Regelungen an, deren Laufzeit abgelaufen ist oder auf deren Grundlage keine Zahlungen mehr geleistet werden.

5. Kofinanzierung

   Obwohl Fördermittel der Gemeinschaft ausgenommen sind, sind als Teil der staatlichen Beihilfen der Mitgliedstaaten auch die Beihilfen aufzuführen, die über die Gemeinschaftsfonds kofinanziert werden. Um festzustellen, welche Regelungen kofinanziert werden und welchen Anteil diese Kofinanzierung gegenüber den staatlichen Beihilfen insgesamt ausmacht, müssen die Mitgliedstaaten angeben, ob eine Regelung kofinanziert wird und wenn ja, welchen Anteil diese Kofinanzierung an der Förderung ausmacht. Ist dies nicht möglich, muss eine Schätzung des gesamten kofinanzierten Beihilfebetrags vorgelegt werden.

([1]) t = Jahr, in dem die Daten angefordert werden.

▼B

6. Sektor

Die Einteilung der Wirtschaftssektoren stützt sich weitgehend auf die NACE-Klassifikation ([1]) auf der Zwei- und Dreistellerebene.

7. Vorrangige Zweckbestimmung

8. Sekundäre Zweckbestimmung

Eine sekundäre Zweckbestimmung ist ein Zweck, für den die Beihilfe (oder ein bestimmter Teil davon) zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung zusätzlich zum Hauptziel ausschließlich bestimmt war. Eine Beihilferegelung, deren vorrangige Zweckbestimmung beispielsweise auf die Förderung von Forschung und Entwicklung gerichtet ist, kann als Nebenziel die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen anvisieren, wenn die Beihilfe ausschließlich für KMU bestimmt ist. Bei einer Regelung, deren Hauptziel die Förderung von KMU ist, kann die sekundäre Zweckbestimmung auch Ausbildung und gleichzeitig Beschäftigung sein, wenn bei der Genehmigung der Beihilfe die Prozentsätze ausgewiesen sind, die für Ausbildung bzw. für Beschäftigung bestimmt sind.

9. Region(en)

Zum Zeitpunkt der Genehmigung können Beihilfen ausschließlich einer oder mehreren Regionen vorbehalten sein. Gegebenenfalls ist zwischen Regionen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) und Regionen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) zu unterscheiden. Ist eine Beihilfe einer bestimmten Region vorbehalten, sollte diese Region auf der NUTS-Ebene II ([2]) angegeben werden.

10. Art der Beihilfe

Hier ist zwischen sechs Kategorien zu unterscheiden: Zuschuss, Steuerermäßigung/-befreiung, Kapitalbeteiligung, zinsgünstiges Darlehen, Steueraufschub, Bürgschaft.

11. Beschreibung der Beihilferegelung in der Landessprache

12. Form der Beihilfe

Hier ist zwischen drei Kategorien zu unterscheiden: Beihilferegelung, individuelle Anwendung einer Regelung, Einzelbeihilfe außerhalb einer Regelung (Ad-hoc-Beihilfe).

13. Ausgaben

Grundsätzlich sollten die tatsächlichen Ausgaben (bzw. die tatsächlichen Einnahmeverluste bei steuerlichen Maßnahmen) zugrunde gelegt werden. Liegen keine Zahlungen vor, sind die Mittelbindungen oder Haushaltsmittel anzugeben und als solche kenntlich zu machen. Die Zahlen sind für jede Beihilfenart innerhalb einer Regelung oder Einzelbeihilfe (z. B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen usw.) getrennt anzugeben. Sie müssen in der im Berichtszeitraum geltenden Landeswährung angegeben sein. Anzugeben sind die Ausgaben für t-1, t-2, t-3, t-4, t-5.

([1]) Bei NACE Rev.1 handelt es sich um die statistische Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft.

([2]) NUTS - Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik in der EG.

▼B

*ANHANG III B*

**STANDARDBERICHTSFORMULAR FÜR BESTEHENDE STAATLICHE BEIHILFEN**

**(Formular für die Landwirtschaft)**

Im Interesse eines einfacheren, einheitlicheren und damit rationelleren Berichtssystems für staatliche Beihilfen wird das derzeitige standardisierte Verfahren der Berichterstattung durch eine jährliche Aktualisierung ersetzt. Die Kommission wird den Mitgliedstaaten jedes Jahr zum 1.März eine tabellarische Aufstellung aller bestehenden Einzelbeihilfen und Beihilferegelungen übermitteln. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni desselben Jahres in elektronischer Form an die Kommission zurückzuschicken. Auf diese Weise kann die Kommission die Angaben zu den staatlichen Beihilfen für den Berichtszeitraum t-1 im Jahr t veröffentlichen ([1]).

Das Formular wird von der Kommission bereits anhand der Angaben, die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Beihilfe übermittelt wurden, vorab ausgefüllt. Die Mitgliedstaaten müssen die Angaben zu den Einzelbeihilfen und Beihilferegelungen lediglich überprüfen und erforderlichenfalls abändern und die jährlichen Ausgaben für das vergangene Jahr (t-1) hinzufügen. Zusätzlich müssen die Mitgliedstaaten angeben, welche Beihilferegelungen ausgelaufen sind oder bei welchen Regelungen die Zahlungen eingestellt worden sind und ob sie über die Gemeinschaftsfonds kofinanziert werden.

Angaben zur Zielsetzung der Beihilfe, zum geförderten Wirtschaftssektor usw. sind auf den Zeitpunkt der Genehmigung der Beihilfe zu beziehen und nicht auf die Endbegünstigten. Hauptzweck einer Regelung beispielsweise, die zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt ist, ist die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen. Wurden hingegen mit einer Beihilferegelung ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen gefördert, obwohl sie zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung allen Unternehmen offen stand, wird sie nicht als KMU-Beihilfe angesehen.

Die Aufstellung enthält folgende Angaben. Die Felder 1-3 und 6-12 werden von der Kommission vorab ausgefüllt und von den Mitgliedstaaten überprüft. Die Felder 4, 5, 13 und 14 werden von den Mitgliedstaaten ausgefüllt.

1. Titel

2. Nummer der Beihilfe

3. Alle vorherigen Beihilfenummern (z.B. nach Verlängerung der Regelung)

4. Ende der Laufzeit

   Die Mitgliedstaaten geben die Regelungen an, deren Laufzeit abgelaufen ist oder auf deren Grundlage keine Zahlungen mehr geleistet werden.

5. Kofinanzierung

   Obwohl Fördermittel der Gemeinschaft ausgenommen sind, sind als Teil der staatlichen Beihilfen der Mitgliedstaaten auch die Beihilfen aufzuführen, die über die Gemeinschaftsfonds kofinanziert werden. Um festzustellen, welche Regelungen kofinanziert werden und welchen Anteil diese Kofinanzierung gegenüber den staatlichen Beihilfen insgesamt ausmacht, müssen die Mitgliedstaaten angeben, ob eine Regelung kofinanziert wird und wenn ja, welchen Anteil diese Kofinanzierung an der Förderung ausmacht. Ist dies nicht möglich, muss eine Schätzung des gesamten kofinanzierten Beihilfebetrags vorgelegt werden.

([1]) t = Jahr, in dem die Daten angefordert werden.

▼B

6. Sektor

   Die Einteilung der Wirtschaftssektoren stützt sich weitgehend auf die NACE-Klassifikation ([1]) auf der Dreistellenebene.

7. Vorrangige Zweckbestimmung

8. Sekundäre Zweckbestimmung

   Eine sekundäre Zweckbestimmung ist ein Zweck, für den die Beihilfe (oder ein bestimmter Teil davon) zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung zusätzlich zum Hauptziel ausschließlich bestimmt war. Eine Beihilferegelung, deren vorrangige Zweckbestimmung beispielsweise auf die Förderung von Forschung und Entwicklung gerichtet ist, kann als Nebenziel die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen anvisieren, wenn die Beihilfe ausschließlich für KMU bestimmt ist. Bei einer Regelung, deren Hauptziel die Förderung von KMU ist, kann die sekundäre Zweckbestimmung auch Ausbildung und gleichzeitig Beschäftigung sein, wenn bei der Genehmigung der Beihilfe die Prozentsätze ausgewiesen sind, die für Ausbildung bzw. für Beschäftigung bestimmt sind.

9. Region(en)

   Zum Zeitpunkt der Genehmigung können Beihilfen ausschließlich einer oder mehreren Regionen vorbehalten sein. Gegebenenfalls ist zwischen Ziel 1 - Gebieten und benachteiligten Gebieten zu unterscheiden.

10. Art der Beihilfe

    Hier ist zwischen sechs Kategorien zu unterscheiden: Zuschuss, Steuerermäßigung/-befreiung, Kapitalbeteiligung, zinsgünstiges Darlehen, Steueraufschub, Bürgschaft.

11. Beschreibung der Beihilferegelung in der Landessprache

12. Form der Beihilfe

    Hier ist zwischen drei Kategorien zu unterscheiden: Beihilferegelung, individuelle Anwendung einer Regelung, Einzelbeihilfe außerhalb einer Regelung (Ad-hoc-Beihilfe).

13. Ausgaben

    Grundsätzlich sollten die tatsächlichen Ausgaben (bzw. die tatsächlichen Einnahmeverluste bei steuerlichen Maßnahmen) zugrunde gelegt werden. Liegen keine Zahlungen vor, sind die Mittelbindungen oder Haushaltsmittel anzugeben und als solche kenntlich zu machen. Die Zahlen sind für jede Beihilfenart innerhalb einer Regelung oder Einzelbeihilfe (z. B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen usw.) getrennt anzugeben. Sie müssen in der im Berichtszeitraum geltenden Landeswährung angegeben sein. Anzugeben sind die Ausgaben für t-1, t-2, t-3, t-4, t-5.

14. Beihilfeintensität und Begünstigte

    Von den Mitgliedstaaten anzugeben sind:

    — die reale Beihilfeintensität der tatsächlich gewährten Mittel aufgeschlüsselt nach Beihilfetyp und Fördergebiet,

    — die Zahl der Empfänger,

    — der durchschnittliche Beihilfebetrag je Empfänger.

([1]) Bei NACE Rev.1 handelt es sich um die statistische Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft.

▼C1

*ANHANG III C*

**STANDARDBERICHTSFORMULAR FÜR BESTEHENDE STAATLICHE BEIHILFEN**

**(Formular für den Fischereisektor)**

▼B

Die Berichte sind in EDV-gestützter Form zu übermitteln. Sie enthalten folgende Angaben:

1. Bezeichnung der Beihilferegelung, Beihilfenummer und Entscheidung der Kommission.

2. Die Ausgaben sind in Euro bzw. gegebenenfalls in Landeswährung anzugeben. Bei Steuerermäßigungen sind die jährlichen Einnahmeausfälle anzugeben. Liegen keine genauen Zahlen vor, können im letzteren Fall auch Schätzwerte genannt werden. Dabei sind für das betreffende Berichtsjahr aufgeschlüsselt nach den Beihilfearten der Regelung (wie z. B. Zuschüsse, zinsgünstiges Darlehen, Bürgschaft) folgende Angaben zu übermitteln:

2.1. Mittelbindungen, (geschätzter) Steuerausfall oder sonstige Einnahmeausfälle, Bürgschaftsleistungen usw. für neue Fördervorhaben; bei Bürgschaftsregelungen der Gesamtbetrag aller neu ausgereichten Bürgschaften;

2.2. tatsächliche Zahlungen, (geschätzter) Steuerausfall oder sonstige Einnahmeausfälle, Bürgschaftsleistungen usw. für neue und laufende Vorhaben; bei Bürgschaftsregelungen: Gesamtbetrag aller Bürgschaften, Einnahmen aus Gebühren, Einnahmen augrund des Erlöschens einer Bürgschaft, fällige Zahlungen infolge des Eintritts eines Garantiefalls, laufendes Betriebsergebnis;

2.3. Zahl der bezuschussten Vorhaben und/oder Unternehmen;

2.4. geschätzter Gesamtbetrag der

— Beihilfe für die endgültige Stilllegung von Fischereischiffen durch Überführung in Drittländer;

— Beihilfe für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit;

— Beihilfe für die Erneuerung der Fischereiflotte;

— Beihilfe für die Modernisierung der Fischereiflotte;

— Beihilfe für den Kauf von gebrauchten Fischereifahrzeugen;

— Beihilfe für sozioökonomische Maßnahmen;

— Beihilfe zur Beseitigung von Schäden infolge von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen;

— Beihilfe für Gebiete in äußerster Randlage;

— Aus steuerähnlichen Abgaben finanzierte Beihilfe;

2.5. Aufschlüsselung der Beträge gemäß Ziffer 2.1 nach Ziel-1-Regionen und sonstigen Gebieten;

3. Sonstige Angaben und Bemerkungen.

▼M7

*ANHANG IV*

**FORMULAR FÜR BESCHWERDEN ÜBER MUTMASSLICH RECHTSWIDRIGE STAATLICHE BEIHILFEN ODER EINE MUTMASSLICH MISSBRÄUCHLICHE ANWENDUNG VON BEIHILFEN**

---

**Die Pflichtfelder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.**

1. **Angaben zum Beschwerdeführer**

   Vorname:*

   Familienname:*

   Anschrift (1. Zeile):*

   Anschrift (2. Zeile):

   Ort:*

   Bundesland/Region/Provinz:

   Postleitzahl:*

   Land:*

   Telefon:

   Mobiltelefon:

   E-Mail:*

   Fax

2. **Ich reiche die Beschwerde im Namen Dritter (einer Person oder eines Unternehmens) ein:**

   Ja* Nein*

   Wenn ja, machen Sie bitte auch folgende Angaben:

   Name der Person/des Unternehmens, die/das Sie vertreten:*

   Registrierungsnummer des Unternehmens:

   Anschrift (1. Zeile):*

   Anschrift (2. Zeile):

   Ort:*

   Bundesland/Region/Provinz:

   Postleitzahl:*

   Land:*

   Telefon 1:

   Telefon 2:

   E-Mail:*

   Fax:

   Bitte fügen Sie einen Beleg dafür bei, dass der Vertreter/die Vertreterin bevollmächtigt ist, im Namen dieser Person bzw. dieses Unternehmens zu handeln.*

▼M7

3. **Bitte wählen Sie eine der folgenden Optionen zu Ihrer eigenen Beschreibung:***

a) Wettbewerber des Beihilfeempfängers oder der Beihilfeempfänger

b) Handelsverband, der die Interessen von Wettbewerbern vertritt

c) Nichtregierungsorganisation

d) Gewerkschaft

e) EU-Bürger/Bürgerin

f) Sonstiges (bitte angeben)

Warum und inwiefern berührt die mutmaßliche staatliche Beihilfe Ihre Wettbewerbsposition oder die der Person/des Unternehmens, die/das Sie vertreten? Bitte führen Sie möglichst viele konkrete Belege an.

*Hinweis: Nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können nur Beteiligte im Sinne des Artikels 1 Buchstabe h dieser Verordnung förmliche Beschwerden einreichen. Wenn Sie nicht nachweisen, dass Sie Beteiligter sind, wird dieses Formular daher nicht als Beschwerde registriert, und die darin enthaltenen Informationen werden als allgemeine Marktauskünfte behandelt.*

4. **Bitte kreuzen Sie wie zutreffend an:***

☐ Ja, meine Identität darf offengelegt werden.

☐ Nein, meine Identität darf nicht offengelegt werden.

Falls nein, warum nicht?

Vertraulichkeit: Soll Ihre Identität nicht preisgegeben oder sollen bestimmte Dokumente oder Informationen vertraulich behandelt werden, teilen Sie uns dies bitte ausdrücklich und unter Angabe von Gründen mit und kennzeichnen Sie die vertraulichen Passagen der Dokumente. Ohne Angaben zur Vertraulichkeit Ihrer Identität oder bestimmter Dokumente oder Daten werden diese Informationen als nicht vertraulich eingestuft und können dem Mitgliedstaat, der mutmaßlich die betreffende staatliche Beihilfe gewährt, mitgeteilt werden. Die Angaben zu den Punkten **5 und 6** können nicht vertraulich behandelt werden.

5. **Angaben zum Mitgliedstaat, der die Beihilfe gewährt***

*Bitte beachten Sie, dass die hier gemachten Angaben als nicht vertraulich betrachtet werden.*

a) Land:

b) Sofern bekannt, Angabe der Institution oder Stelle, die die mutmaßlich rechtswidrige Beihilfe gewährt hat:

Zentralregierung:

Bundesland/Region (bitte angeben):

Sonstige (bitte angeben):

▼M7

6. **Angaben zur mutmaßlichen Beihilfemaßnahme***

*Bitte beachten Sie, dass die hier gemachten Angaben als nicht vertraulich betrachtet werden.*

a) Bitte beschreiben Sie die mutmaßliche Beihilfe und geben Sie an, in welcher Form sie gewährt wurde (Kredite, Zuschüsse, Garantien, steuerliche Anreize, Steuerbefreiungen usw.).

b) Wofür wurde die mutmaßliche Beihilfe gewährt (sofern bekannt)?

c) Auf welche Summe beläuft sich die mutmaßliche Beihilfe (sofern bekannt)? Falls Sie den genauen Betrag nicht kennen, nehmen Sie bitte eine Schätzung vor und führen Sie möglichst viele Belege zu deren Fundierung an.

d) Wer ist der Begünstigte? Bitte machen Sie so umfassende Angaben wie möglich und beschreiben Sie die Haupttätigkeiten der fraglichen Begünstigten/Unternehmen.

e) Wann wurde Ihres Wissens die mutmaßliche Beihilfe gewährt?

f) Bitte kreuzen Sie wie zutreffend an:

☐ Eine Anmeldung der Beihilfe bei der Kommission ist meines Wissens nicht erfolgt.

☐ Die Beihilfe wurde meines Wissens zwar angemeldet, aber bereits vor dem Beschluss der Kommission gewährt. Geben Sie bitte das Aktenzeichen oder das Datum der Anmeldung der Beihilfe an (sofern bekannt).

☐ Die Beihilfe wurde meines Wissens zwar angemeldet und von der Kommission genehmigt, ihre Durchführung entsprach jedoch nicht den geltenden Bedingungen. Geben Sie bitte das Aktenzeichen oder das Datum der Anmeldung und das Datum der Genehmigung der Beihilfe an (sofern bekannt).

☐ Die Beihilfe wurde meines Wissens auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung gewährt, ihre Durchführung entsprach jedoch nicht den geltenden Bedingungen.

▼M7

7. **Grund der Beschwerde***

*Um als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV zu gelten, muss die mutmaßliche Beihilfe von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden, durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.*

a) Erläutern Sie bitte, in welchem Umfang öffentliche Mittel gewährt wurden (sofern bekannt) und, falls die Maßnahme nicht von einer Behörde (sondern beispielsweise von einem öffentlichen Unternehmen) getroffen wurde, warum sie Ihres Erachtens den Behörden eines Mitgliedstaats zuzurechnen ist.

| |
|---|
| |

b) Erläutern Sie bitte, warum Ihres Erachtens die mutmaßliche staatliche Beihilfe selektiv ist (also bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt).

| |
|---|
| |

c) Erläutern Sie bitte, warum Ihres Erachtens die mutmaßliche staatliche Beihilfe dem/den Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft.

| |
|---|
| |

d) Erläutern Sie bitte, warum Ihres Erachtens die mutmaßliche staatliche Beihilfe den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

| |
|---|
| |

e) Erläutern Sie bitte, warum Ihres Erachtens die mutmaßliche staatliche Beihilfe den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

| |
|---|
| |

▼M7

8. **Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt**

Führen Sie bitte die Gründe an, aus denen die mutmaßliche Beihilfe Ihres Erachtens nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

9. **Angaben zu mutmaßlichen Verstößen gegen andere Rechtsvorschriften der Europäischen Union und zu anderen Verfahren**

a) Geben Sie bitte an, welche anderen EU-Rechtsvorschriften Ihres Erachtens durch die mutmaßliche Beihilfe verletzt wurden. (Hinweis: Diese potenziellen Verstöße werden nicht zwangsläufig im Rahmen des beihilferechtlichen Prüfverfahrens behandelt.)

b) Haben Sie sich in derselben Angelegenheit bereits an Dienststellen der Kommission oder andere europäische Institutionen gewandt? *

Ja Nein

Wenn ja, fügen Sie bitte Kopien des Schriftverkehrs bei.

c) Haben Sie sich in derselben Angelegenheit bereits an nationale Behörden oder Gerichte gewandt? *

Ja Nein

Wenn ja, geben Sie bitte diese Behörden oder Gerichte an; wenn bereits eine Entscheidung oder ein Urteil vorliegt, fügen Sie bitte eine Kopie bei (falls verfügbar); wenn die Sache dagegen noch anhängig ist, geben Sie bitte das Aktenzeichen an (falls verfügbar).

d) Machen Sie bitte weitere Angaben, die für die Prüfung dieser Sache von Belang sein könnten.

▼M7

10. **Sachdienliche Unterlagen**

Führen Sie bitte sämtliche zur Stützung Ihrer Beschwerde beigefügten *Dokumente oder Belege* auf und fügen Sie ggf. Anlagen bei.

— Nach Möglichkeit ist eine Kopie des Gesetzes oder sonstigen Rechtsakts, auf den sich die Auszahlung der mutmaßlichen Beihilfe stützt, beizufügen.

— Fügen Sie nach Möglichkeit jeden verfügbaren Beleg für die Gewährung der Beihilfe bei (Pressemitteilung, veröffentlichte Abschlüsse usw.).

— Wird die Beschwerde im Namen Dritter (einer Person oder eines Unternehmens) eingereicht, fügen Sie bitte einen Nachweis bei, dass Sie zu deren Vertretung bevollmächtigt sind.

— Gab es in derselben Sache bereits Schriftverkehr mit der Europäischen Kommission oder anderen europäischen oder nationalen Institutionen, fügen Sie bitte Kopien davon bei.

— Wurde die Sache bereits von einem nationalen Gericht oder einer nationalen Behörde behandelt, fügen Sie bitte eine Kopie des Urteils bzw. der Entscheidung bei (falls verfügbar).

| |
|---|
| |

***Ich erkläre, alle Angaben in diesem Formular und seinen Anhängen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.***

Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers